

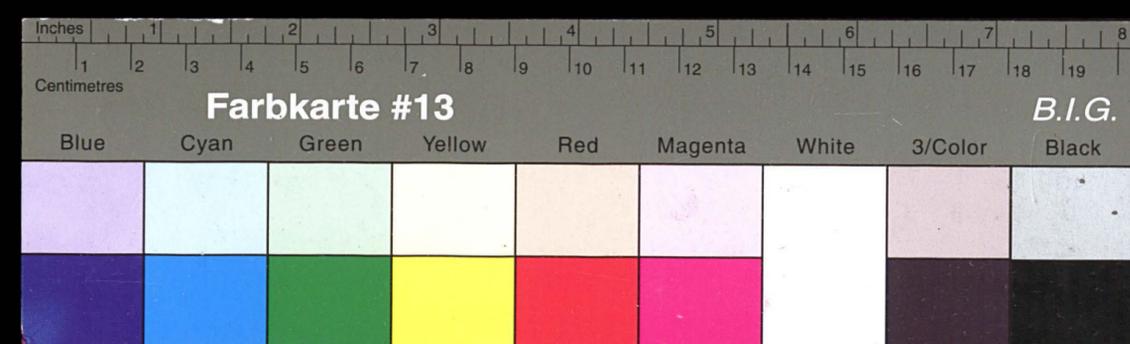
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

Bestand E 103

584



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der Regierungspräsident Schleswig, 3. Juli 1944, S. Nr. I. K. 2/644 Q. a. - 8.

Bei Rückschreiben wird dringend um
Angabe obiger Nummer gebeten.

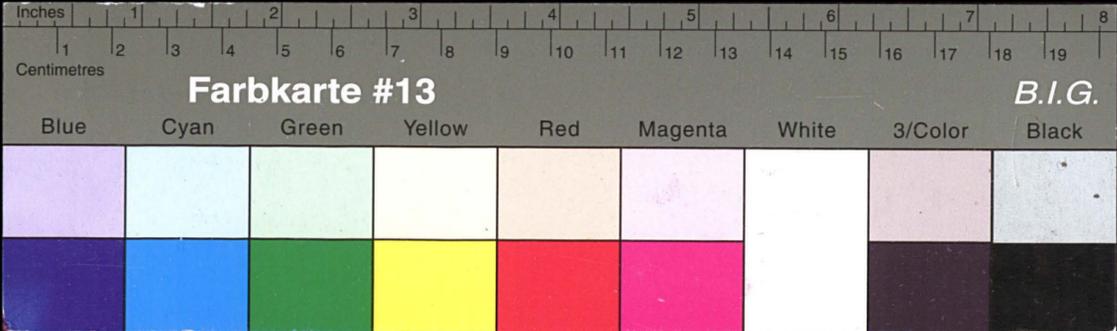
An
den Herrn Landrat
in Bad Oldesloe.

Eigenhändig!

Zum Bericht vom 1.7.1944.-Dr.- betr. Zusammenlegung der Sparkassen
im Kreise Stormarn.

Da der Herr Minister trotz meines gegenteiligen Antrages, bei dem ich
Ihre Berichtsausführungen vom 12.4.1944 verwertet hatte, die Überfüh-
rung der Sparkassen Trittau und Bargtheide erst verfügen will, wenn
über die noch zu regelnde Auseinandersetzung, die in den Grundzügen
festgelegt sein muß, berichtet worden ist, verspreche ich mir von einer
nochmaligen Berichterstattung auf Grund von Erfahrungen in anderen Fäl-
len keinen Erfolg; ich empfehle Ihnen vielmehr, bei Ihrer demnächstigen

Rücksprache



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

[Handwritten signature]

Im Auftrage:
Rosborg entsprechend Ihren Wünschen umzustimmen.
Spreche zu bringen und zu versuchen, Herrn Ministerialrat
heit im Sinne Ihrer Berichtsausschüttungen vom 1.7.1944 zur
Rücksprache mit Herrn Ministerialrat Rosborg, die Angelegen-

Bad Oldesloe, den 5.7.1944 ⁶

Anruf von Dr. Muthling, Kiel *bei Muthling*

Überführung der Sparkassen Trittau und Bargteheide (keine
Bedenken.

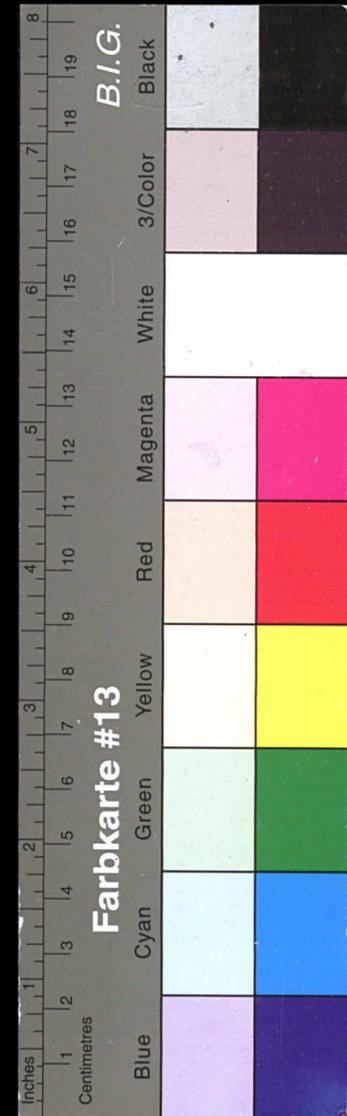
~~Nach~~ Auseinandersetzung.

Vorschlag: Auseinandersetzung baldmöglichst,
Ministerialrat Rosborg ^{keine} *keine ...*

Anstreben: Einigung vor Rücksprache mit Min.R. Rosborg
- Theisen gleicher Ansicht -

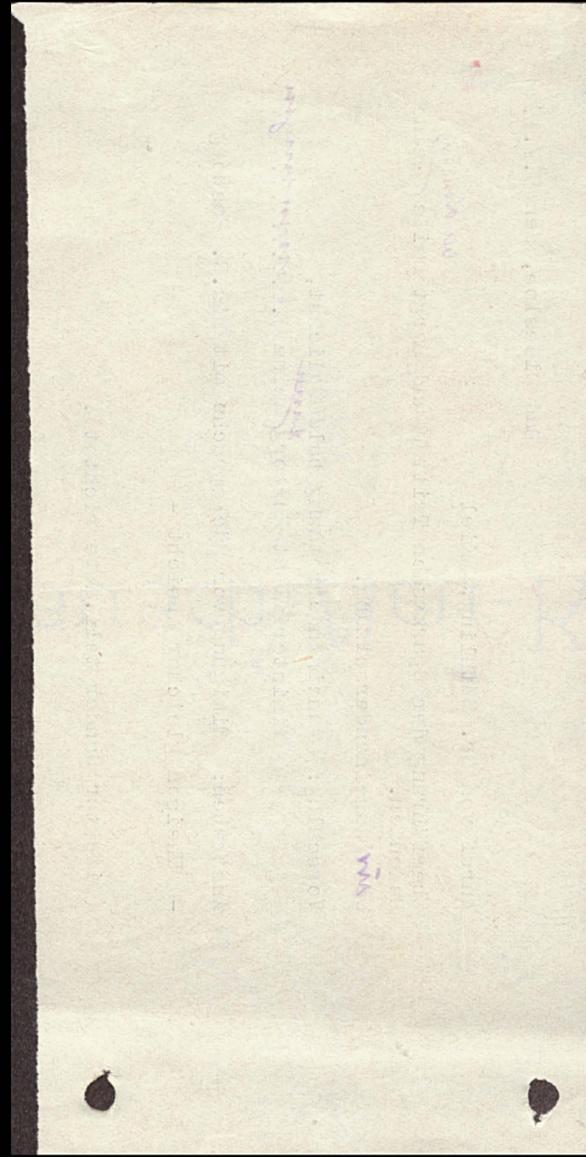
(Direktor Sander telef. unterrichtet).

²



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



37

z. Zt. Ahrensburg/Holst.

An den
Herrn Sparkassenverbands-
vorsteher Maibom

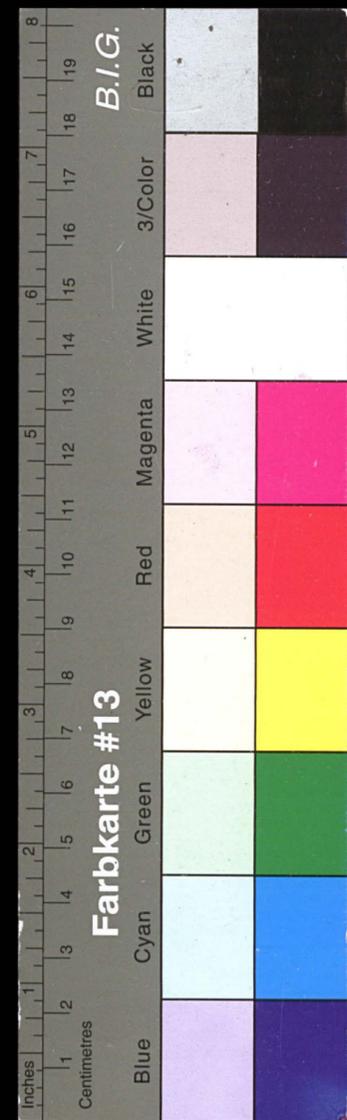
Frittau

—./Dr. 10.7.44.

Ich beziehe mich auf die Besprechung am 7.d.M.
und übersende Ihnen Abschrift eines vertragsent-
wurfes, welcher das Angebot des Kreises darstellt.
für den Fall der Überführung Ihrer Sparkasse auf
die Sparkasse des Kreises Stormarn.

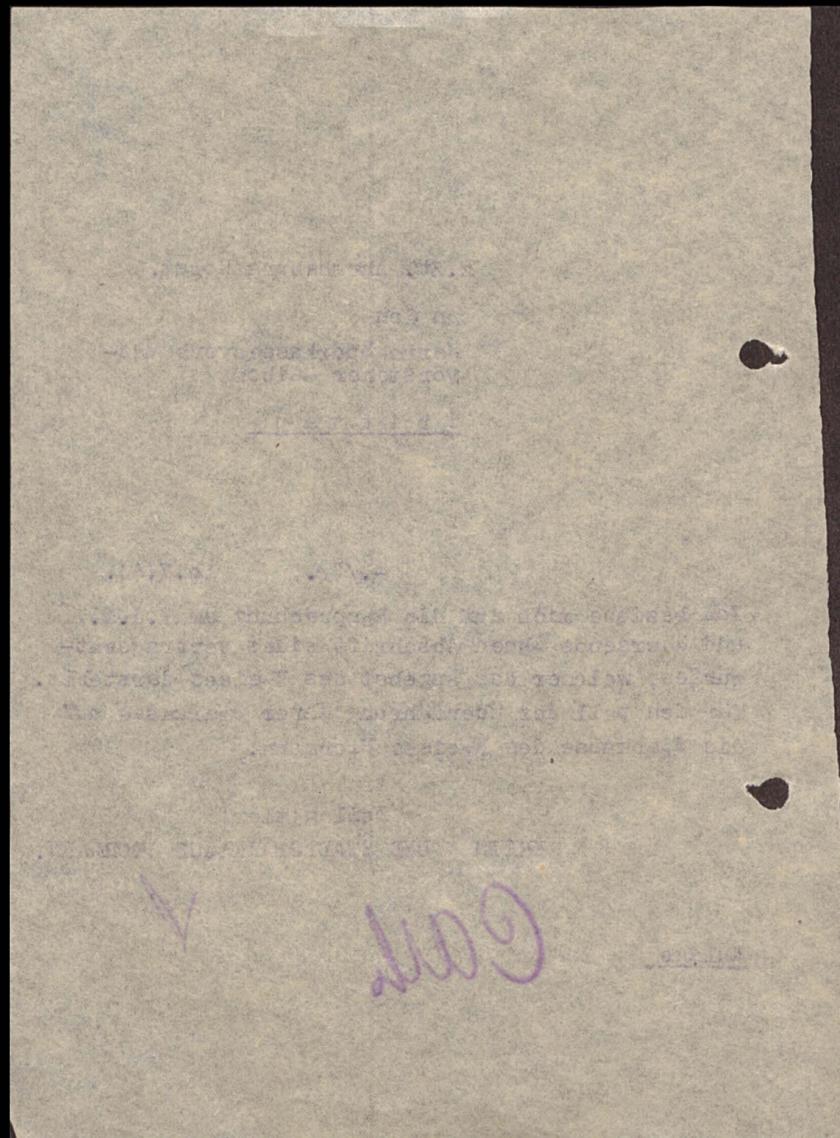
Heil Hitler!
KREIS UND STADTSPARKASSE STORMARN.

Anlage *Call* ✓



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



4

Der Landrat des
Kreises Stormarn

Bad Oldesloe, den 10/12/44

8

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Schleswig

Betrifft: Zusammenlegung der Sparkassen im Kreis Stormarn.
Ihre Zeichen: I K 2/6440. 8 .

Als Anlage überreiche ich in doppelter Ausfertigung den Entwurf der Auseinandersetzungsverträge wegen der Sparkassen Trittau und Bargtheide.
Als Entschädigung habe ich vorgesehen:
Trittau RM 150.000.-- und Bargtheide RM 125.000.--,
und zwar auf Grund der per 31.12.43 ausgewiesenen Einlagen und Reserven.

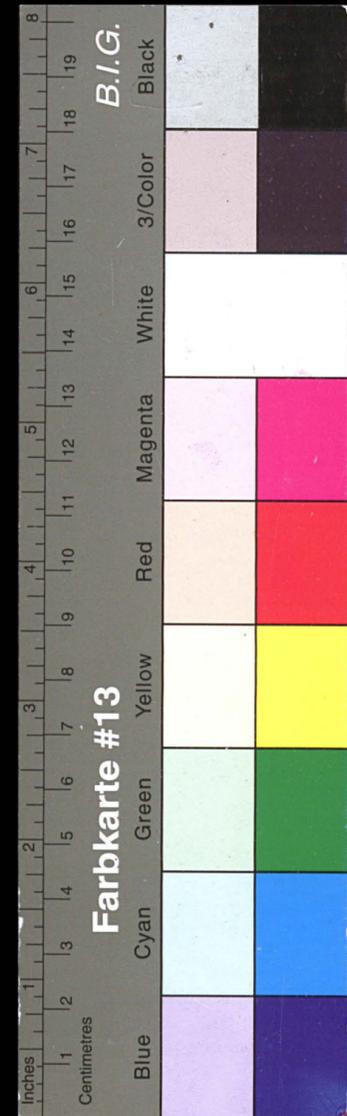
	<u>Einlagen</u>	<u>Reserven</u>
Trittau	RM 15.152.914.-- <i>27/2</i>	RM 409.520.--
Bargtheide	RM 9.912.996.-- <i>47/2</i>	RM 411.601.--

Darüber, in welcher Weise die Entschädigungssummen zur Auszahlung kommen sollen, kann ich zur Zeit eine Entscheidung noch nicht treffen.
Mit den Vertretern der Gewährverbände der zu überführenden Sparkassen habe ich eine Rücksprache gehabt.
Der Sparkassenverband Trittau möchte zunächst die Entscheidung des Herrn Reichswirtschaftsministers auf seine Eingabe abwarten.
Die Vertreter der beiden Sparkassen erklärten, dass die Vollziehung der Verträge erst nach Stellungnahme ihrer Verwaltungsorgane erfolgen könne.
Ich werde die Vertragsentwürfe bei der geplanten Besprechung Herrn Ministerialrat Rosborg vorlegen, bitte jedoch unabhängig hiervon um Weiterleitung an das Reichswirtschaftsministerium mit dem Antrag, die Überführung der genannten beiden Sparkassen auf die Kreissparkasse Stormarn nunmehr auszusprechen.

Carl

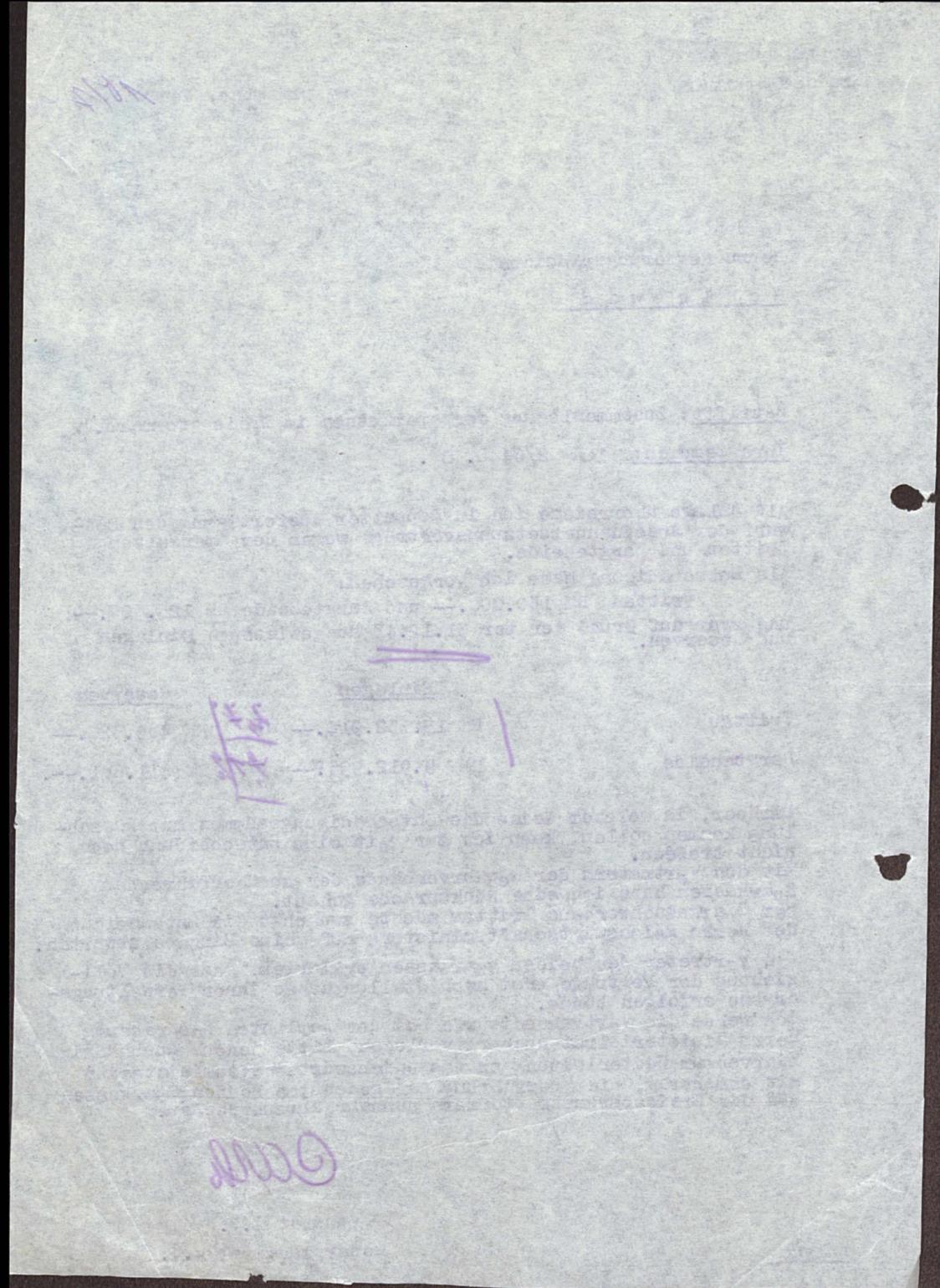
Landrat i.V.
Generaladmiral z.V.

Anlage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Landrat des
Kreises Stormarn

Bad Oldesloe, den 10. 7. 22

9

Herrn
Landeshauptmann der
Provinz Schleswig-Holstein

K i e l
Gartenstrasse

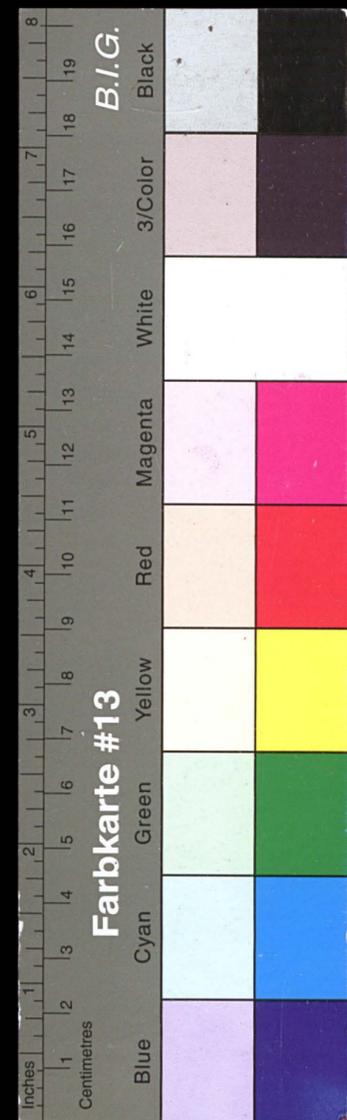
In der Angelegenheit betreffs Zusammenlegung der
Sparkassen im Kreis Stormarn übersende ich
Abschrift eines Schreibens an den Herrn Regierungs-
präsidenten sowie Abschriften der Vertragsentwürfe.

Heil Hitler!

Call

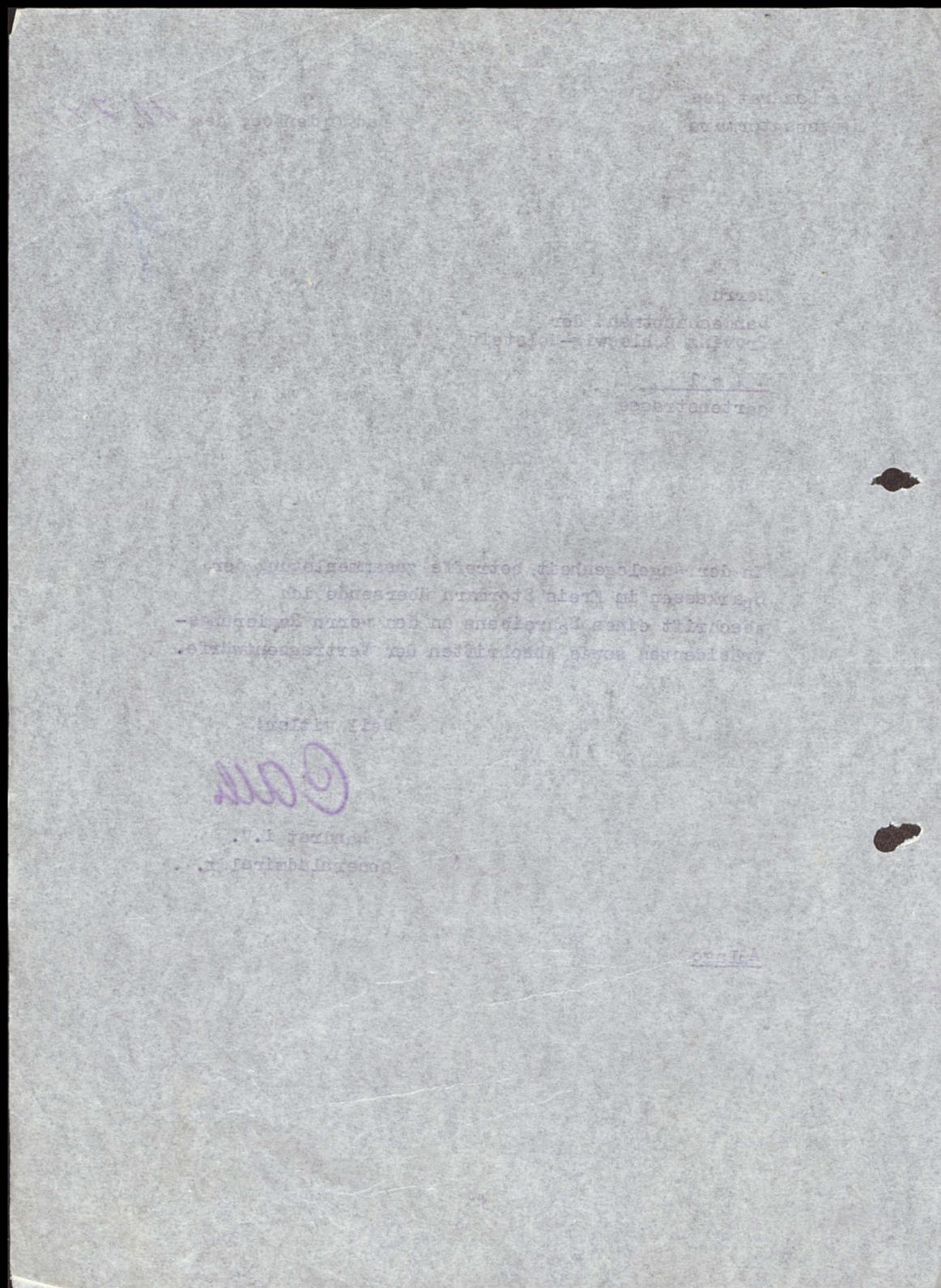
Landrat i.V.
Generaladmiral z.V.

Anlage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Landrat des
Kreises Stormarn

Bad Oldesloe, den 10.7.44

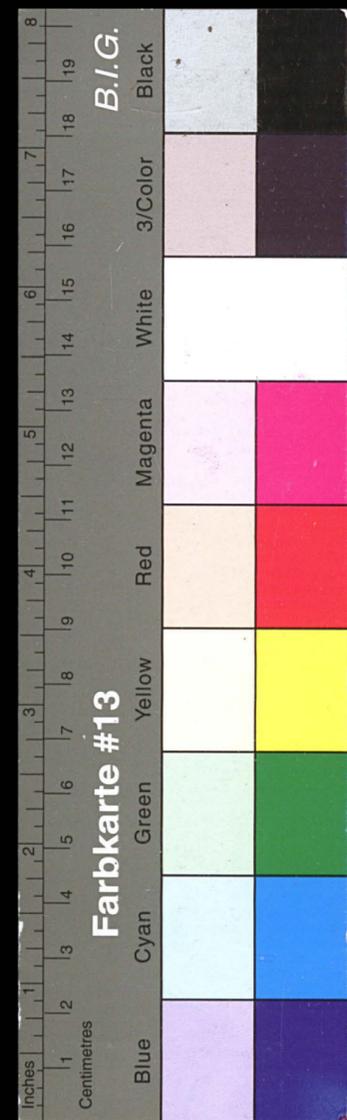
10

An den
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
K i e l
Muhliusstrasse

In der Angelegenheit betreffs Zusammenlegung der
Sparkassen im Kreis Stormarn übersende ich
Abschrift eines Schreibens an den Herrn Regierungs-
präsidenten sowie Abschriften der Vertragsentwürfe.

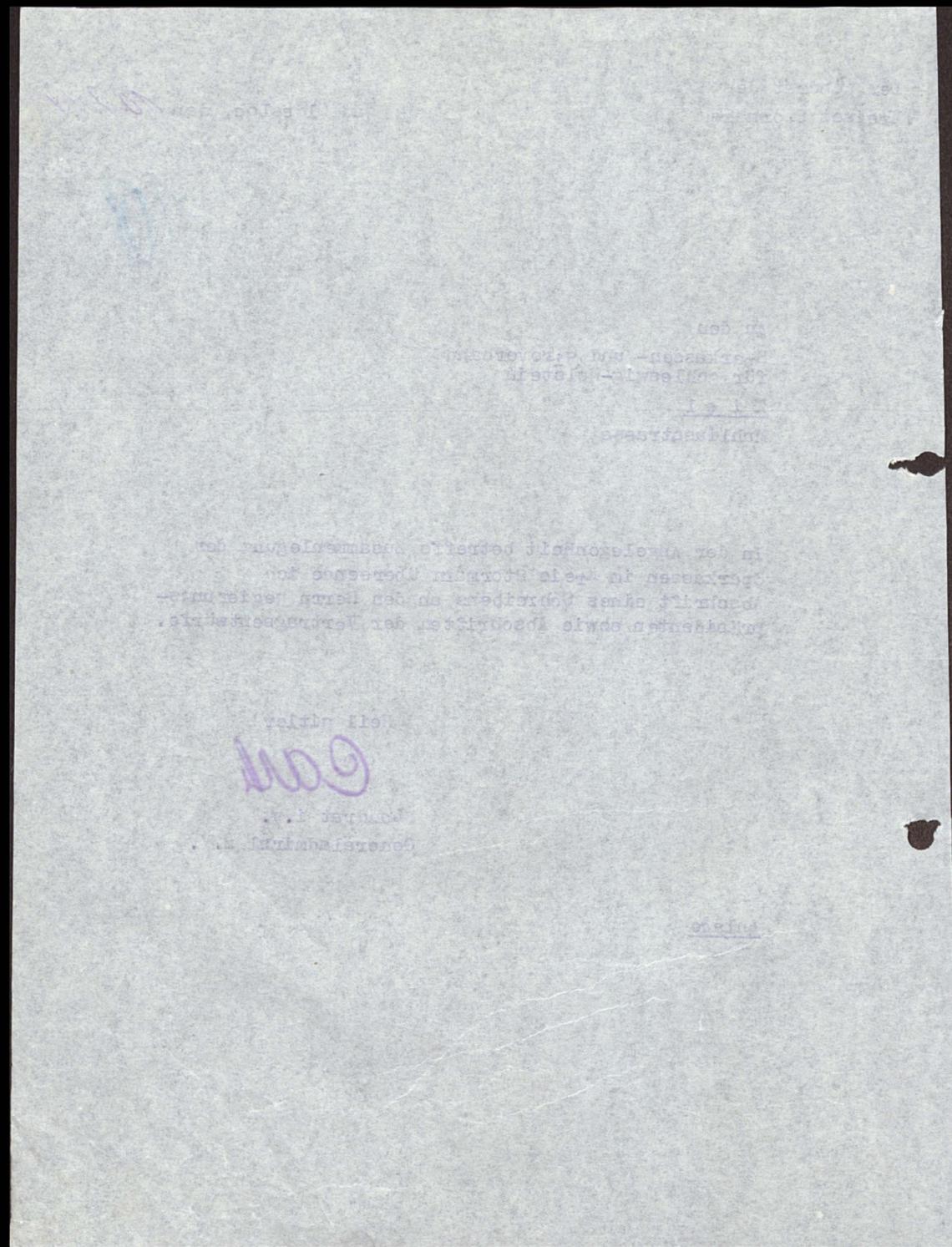
Heil Hitler!
Carl
Landrat i.v.
Generaladmiral z.V.

Anlage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Landrat des
Kreises Stormarn

Bad Oldesloe, den 11.8.44.
Dr.

Handwritten signature and initials

Herrn
Ministerialrat Rosberg
Berlin
Reichswirtschaftsministerium
Taubenstrasse

In der Angelegenheit Rationalisierung des Sparkassenwesens im Kreis Stormarn hat Herr Oberverwaltungsrat Dr. Müthling mich von der am 8.d.M. mit Ihnen gehaltenen Besprechung in Kenntnis gesetzt.

Bei der beantragten Überführung der Sparkassen Bargtheide und Trittau auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn handelt es sich um eine echte Rationalisierungsmaßnahme, die keinen weiteren Aufschub duldet.

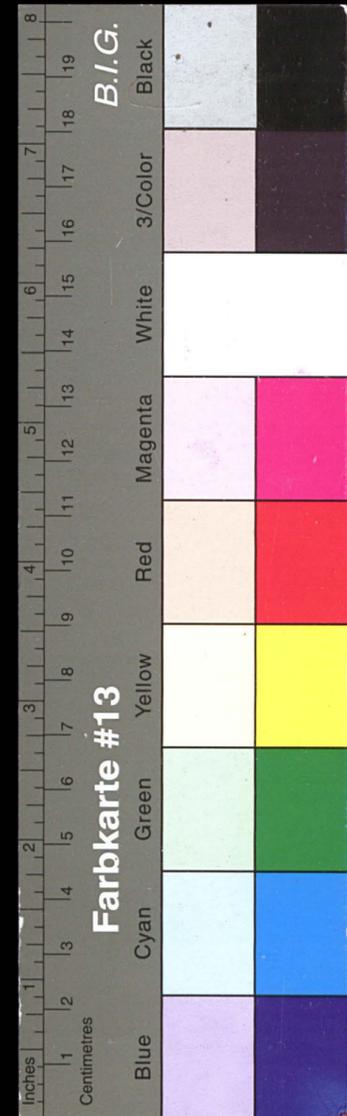
Die bevorstehenden Massnahmen auf dem Gebiet des Kreditwesens, insbesondere der Abzug von Arbeitskräften, zwingt zu einer stärksten Zentralisierung, da ein Ausgleich im Kreise unbedingt erforderlich ist.

Ich bitte, mir und dem Sparkassenleiter der Kreis- und Stadtparkasse baldigst Gelegenheit zu geben, im mündlichen Vortrag die gesamte Angelegenheit nochmals zu erörtern. Im Hinblick auf die gesamten Kriegsnöthigkeiten halte ich eine Zurückstellung der Angelegenheit nicht mehr für vertretbar.

Heil Hitler!

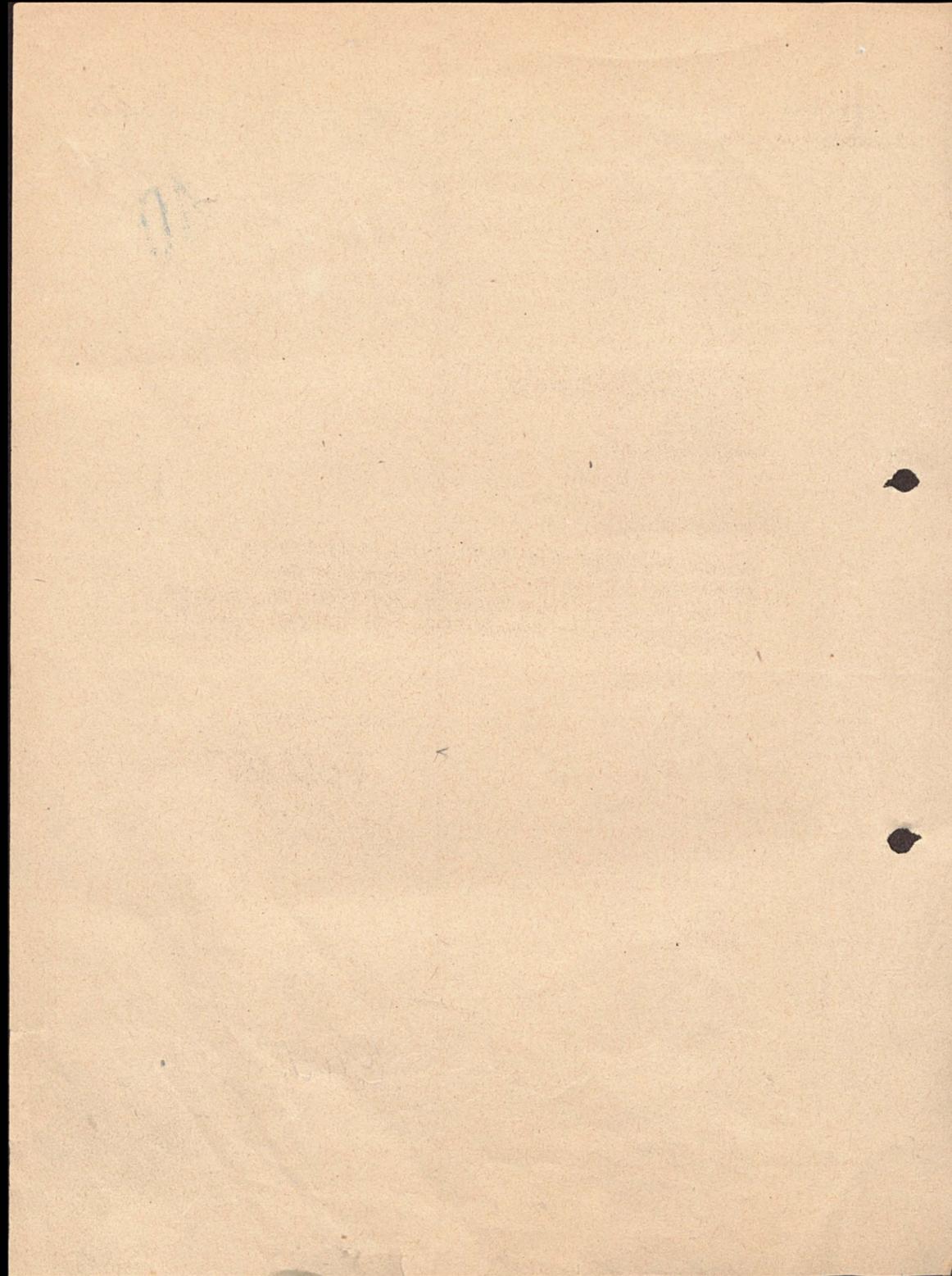
Handwritten signature

Generaladmiral z.V.
Landrat i.V.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



8
12

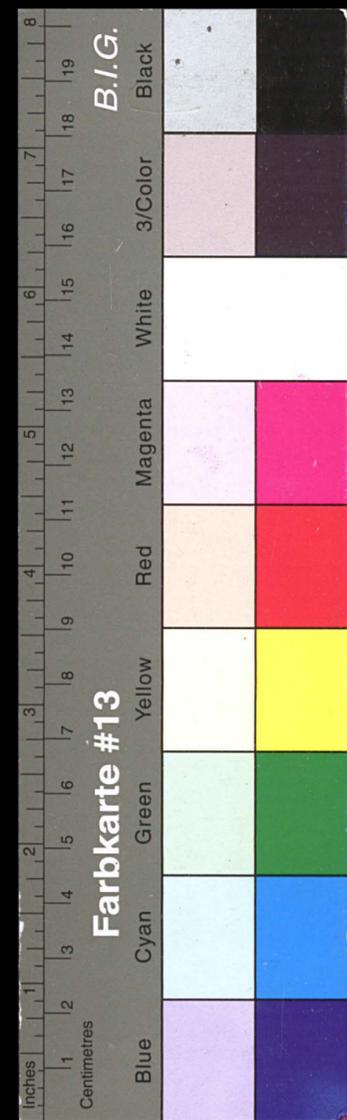
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX 776

Bad Oldesloe, den 12.9.44.

Herrn
Landesoberverwaltungsrat
Dr. Müthling
Schleswig
Landesheilanstalt
Am Stadtfeld

sehr geehrter Herr Dr. Müthling!

Herr Möring hat mir von Ihrer Unterredung, die Sie ihm am 3. d. M. in Rahlstedt gewährten, berichtet. Ich weiss nicht, ob infolge der Angriffe auf Kiel das Schreiben des Herrn Landrat vom 22.8. nebst Anlage in Ihre Hände gekommen ist und sende Ihnen daher nochmals Abschriften hiervon. Sie werden durch den Umzug nach Schleswig und andere kriegswichtigere Dinge stark in Anspruch genommen sein. Die vordringlicheren Angelegenheiten scheinen mir auch der Grund dafür zu sein, dass die Rationalisierung in Berlin etwas zurückgestellt ist. Sie rieten uns, nochmals eine eingehend begründete Eingabe herzureichen. Mit dem Herrn Landrat bin ich der Ansicht, dass wir alle Argumente bereits herausgestellt haben und wesentlich Neues diesem nicht hinzuzufügen haben. Es hängen jedoch Dinge in der Luft, die im Zusammenhang mit der Lösung der Frage der Überführung der Sparkassen Bargtheide und Trittau gleichzeitig gelöst werden müssen. Da ist einmal die Frage der Entschädigung an die Gewährverbände, zum anderen die Frage der Zusammensetzung des Vorstandes der neuen Kreis- und Stadtparkasse Stormarn. Beide Fragen haben wir bis zur Entscheidung über die Rationalisierung bisher zurückgestellt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir noch einen Rat in der Angelegenheit erteilen wollten und mich vielleicht noch einmal telefonisch unterrichten. Der Herr Landrat hält es für ratsam, wenn wir unseren Besuch bei Herrn Ministerialrat Rosborg in Berlin, trotz seines Schreibens vom 18.8., doch demnächst anmelden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Hoffentlich sind Sie bei dem schweren Angriff auf Kiel
persönlich nicht allzusehr in Mitleidenschaft gezogen.
Der tragische Tod von Herrn Regierungsrat Dr. Laux hat uns
alle sehr bewegt.
Mit freundlichen Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr

Anlage

Der Landrat des
Kreises Stormarn

Bad Oldesloe, den 1. Dez. 1944
-./Dr.

13

An das
Reichswirtschaftsministerium
z.Hd. Herrn Ministerialrat
Rosborg
Berlin W 8
Taubenstr. 16 - 18

Betrifft: Die in der Ministerialbesprechung in Bad Oldesloe
am 24.11.44 beschlossene Überführung der Sparkasse
der Gemeinde Bargtheide und der Sparkasse des Sparkassen-
verbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtparkasse
Stormarn in Bad Oldesloe.

Unter der Voraussetzung, dass die Entschädigungsfrage für Ab-
gabe der Hamburger Stellen der Kreis- und Stadtparkasse stormarn
in der vorgesehenen Höhe geregelt wird, habe ich mich entschlos-
sen, die Entschädigung an die Gewährverbände für die auf die
Kreis- und Stadtparkasse Stormarn zu überführenden Sparkassen
wie folgt festzusetzen:

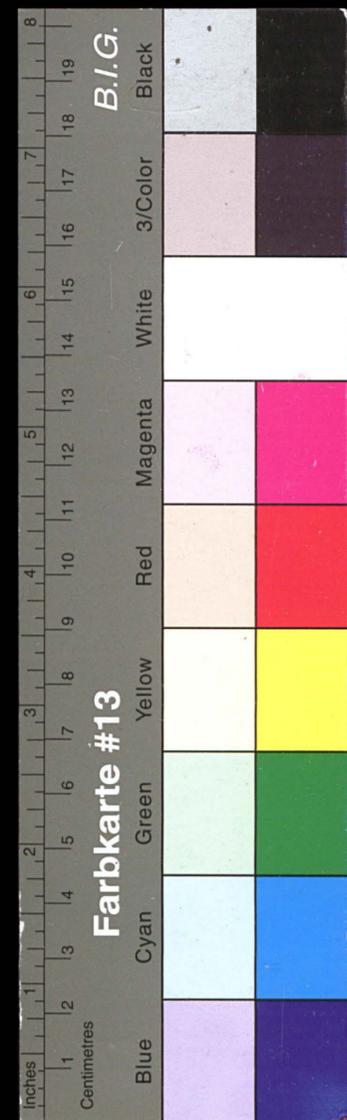
Gemeinde Bargtheide	RM 230.000.—
Sparkassenverband Trittau	RM 280.000.—

Heil Hitler!

Carl

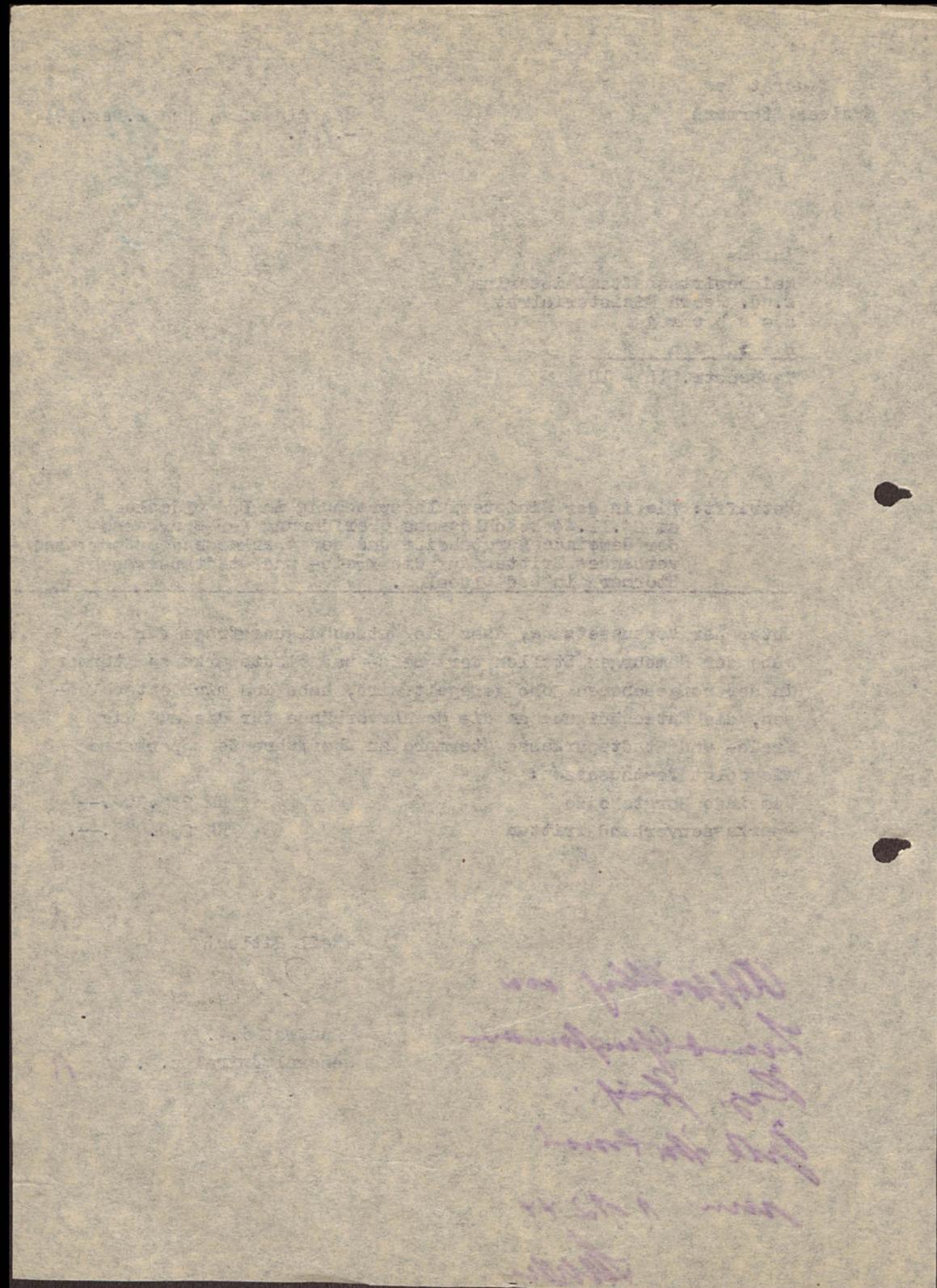
Landrat i.V.
Generaladmiral z.V.

*Abgefragt von
Lehrer-Gruppen
Kaz. Fritz
Joh. Hartmann
am 1.12.44
L. v. S.*



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Handwritten: Verhandlung 12.12.1944 AR

2.)

14

Dem Sparkassenvorstand wird Kenntnis gegeben über den Ausgang der Ministerialbesprechung, welche am 24.11.44 in Bad Oldesloe und in Hamburg stattgefunden hat. Danach sind im Laufe des Jahres 1945 die auf Hamburger Gebiet belegenen Haupt- und Nebenzweigstellen der Kreissparkasse Stormarn auf die Hamburger Sparkassen zu überführen. Hierfür sind drei Termine vorgesehen, und zwar:

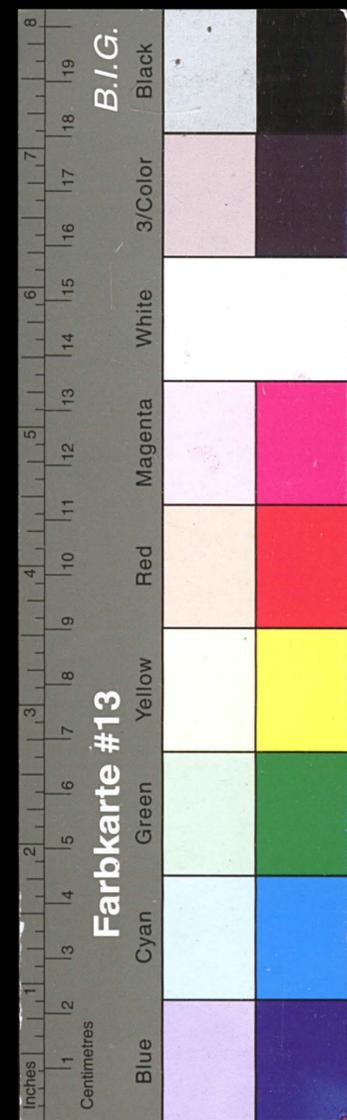
- 1.1.45 Hauptzweigstelle Bramfeld-Hellbrook und Nebenzweigstelle Duvenstedt und Hummelsbüttel.
- 1.7.45 Hauptzweigstelle Sasel, Wellingsbüttel und Nebenzweigstelle Poppenbüttel
- 31.12.45 Hauptzweigstelle Rahlstedt und die bisherige Hauptstelle wandsbek.

Als Entschädigung für die abzugebenden Stellen ist dem Kreis Stormarn seitens der Hamburger Sparkassen ein Betrag in Höhe von 1 1/2% des Gesamteinlagenbestandes der überzuleitendenstellen zugestanden. Die Regelung der Überleitung sowie die Auseinandersetzung über die sparkasseneigenen Werte erfolgt im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hamburger Sparkassen und der Kreissparkasse. Als Ausgleich für das an Hamburg abzugebende Geschäft ist seitens des Reichswirtschaftsministeriums die Überführung der Sparkassen Trittau und Bargtheide auf die Kreissparkasse mit Wirkung vom 1.1.45 in Aussicht gestellt. Der Landrat hat sich entschlossen, den Gewährverbänden der beiden zu überführenden Sparkassen hierfür nachfolgende Entschädigungen zu zahlen:

Gemeinde Bargtheide	RM 230.000.--
Sparkassenverband Trittau	RM 280.--.

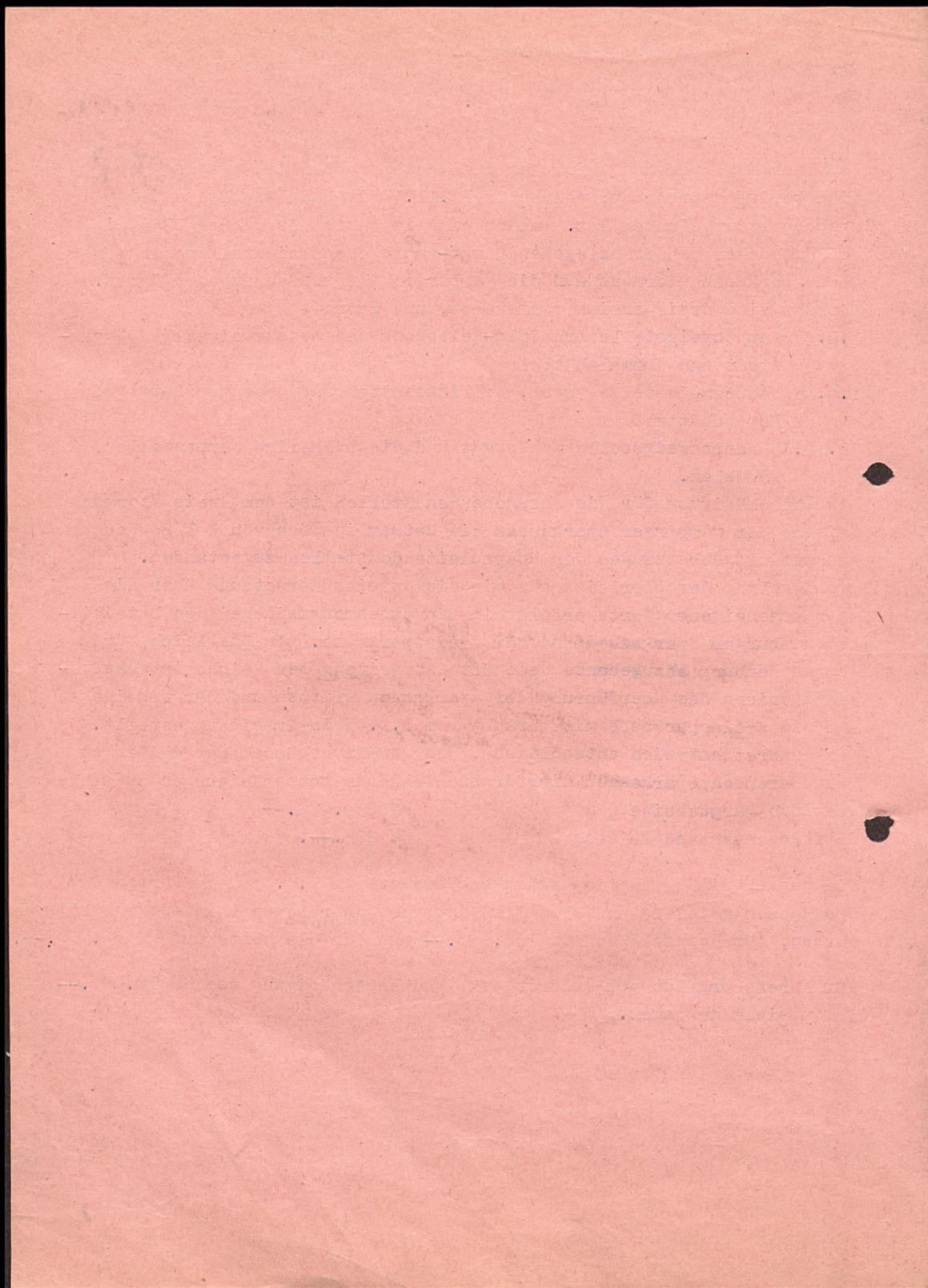
Die Entschädigung an die Gewährverbände der am 1.4.43 überführten Sparkassen Reinfeld und Glashütte ist vom Landrat nunmehr festgesetzt worden, für Reinfeld auf RM 130.000.-- und für Glashütte auf RM 60.000.--.

Für Ahrensburg ist vom Landrat eine Nachentschädigung von RM 50.000.-- in Aussicht genommen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Abdruck.

m 15
15

Der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 14. Dezember 1944.

IV 1387/44.

An

den Herrn Regierungspräsidenten

in Schleswig.

Auf den Bericht vom 1. August 1944. Nr. I K.2./6440.8-.

Betrifft: Neuordnung des Sparkassenwesens im Kreise Stormarn.

Die beiliegende Ausfertigung übersende ich mit der Bitte um weitere
Veranlassung, insbesondere auch hinsichtlich der notwendigen Veröffentlichung.

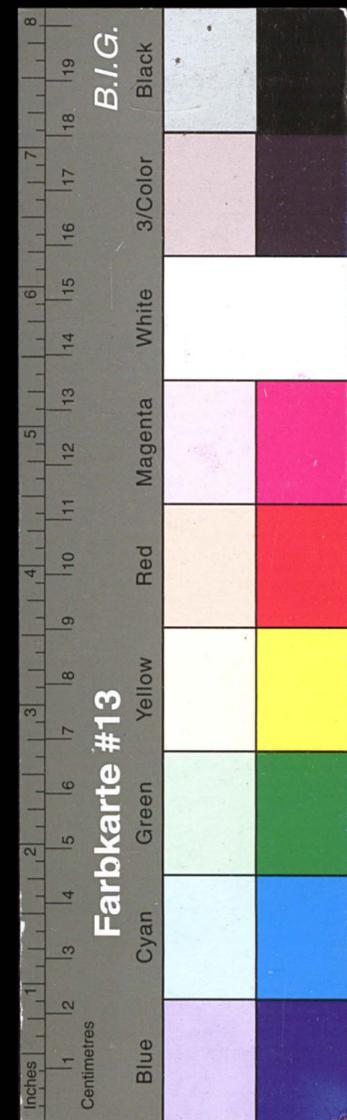
Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern erkläre ich
mich mit der beabsichtigten Regelung der Auseinandersetzung unter den Beteilig-
ten grundsätzlich einverstanden. Wegen der Höhe der zu gewährenden Entschädi-
gungen nehme ich auf die Besprechung in Bad Oldesloe am 24. November d.Js.
Bezug. Die endgültige Höhe der Abfindungen bitte ich mir demnächst mitzuteilen.

Gegen die Weiterführung der bisher selbständigen Sparkassen in Trittau
und Bargtheide als Hauptzweigstellen der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn
habe ich nichts einzuwenden.

Dem Vorstandsvorsteher des Sparkassenverbandes Trittau bitte ich auf
die Eingabe vom 19. April 1944 in meinem Namen zu eröffnen, daß von der Über-
führung der Verbandsparkasse auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn
- auch bei Würdigung der Darlegungen des Verbandes - nicht abgesehen werden
konnte, weil unter den in der Nachbarschaft des Groß-Hamburg-Gebietes vorlie-
genden besonderen Verhältnisse eine Konzentration des Sparkassenwesens unum-
gänglich erschien.

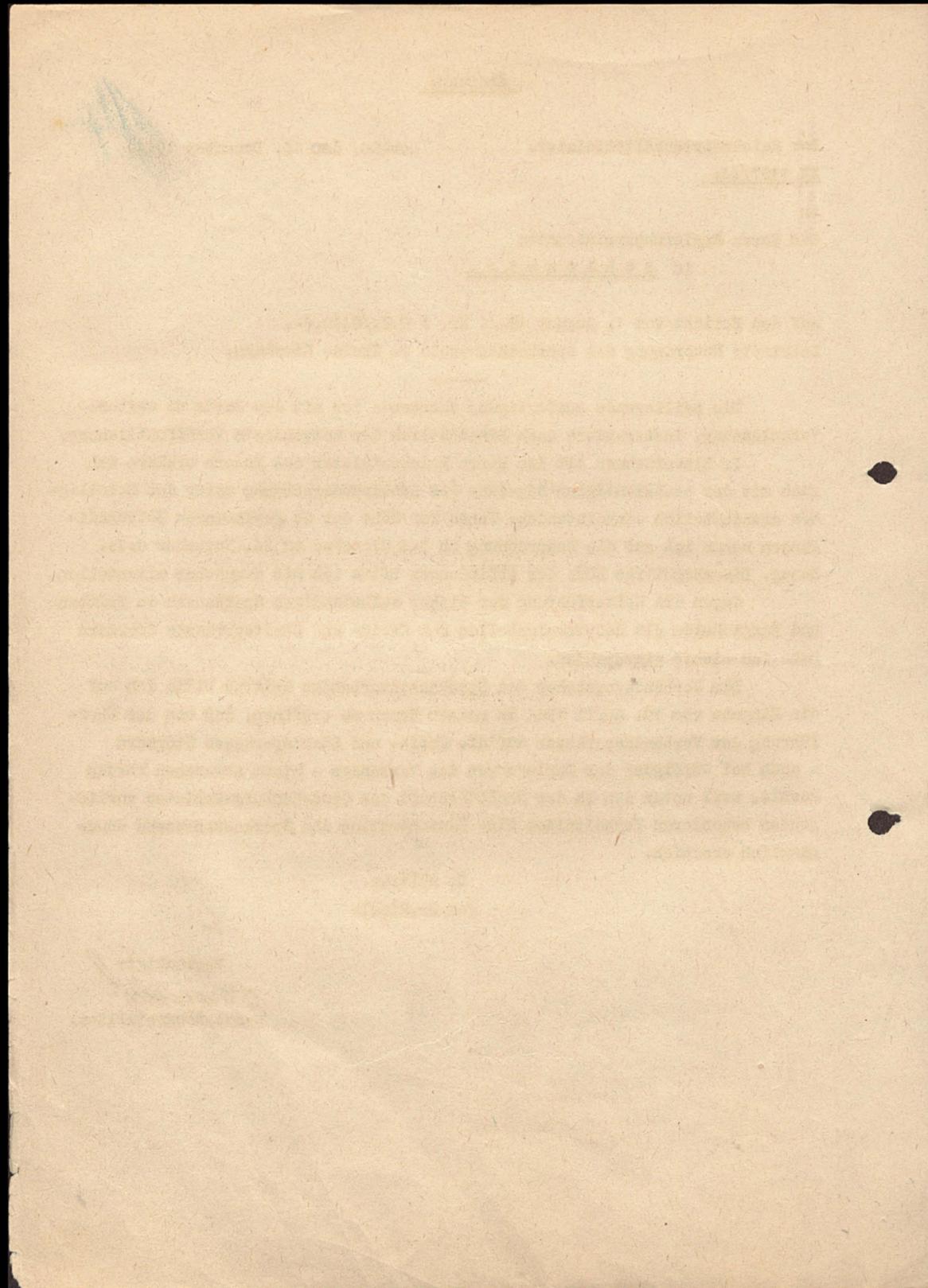
Im Auftrag
gez. Dr. Riehle

Beglaubigt:
Riehle
Kanzleiangestellter.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Abdruck.

Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 folgendes angeordnet :

I.

Die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau und die Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargteheide werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe übergeführt.

II.

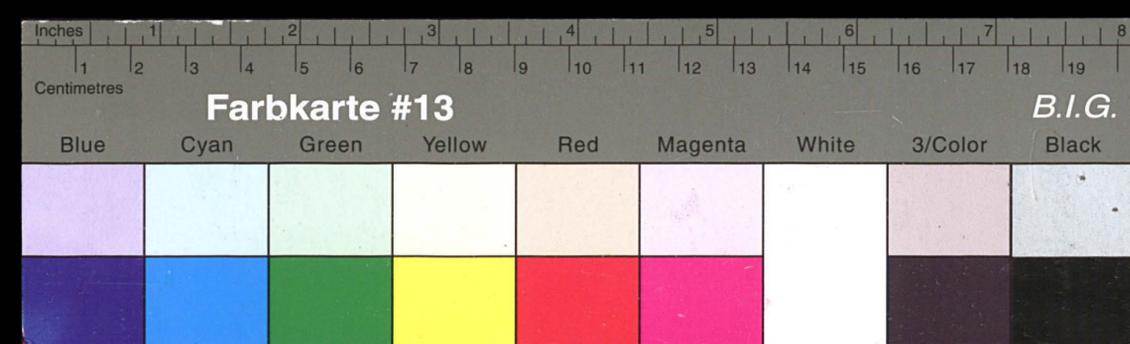
Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Maßnahmen trifft der Regierungspräsident in Schleswig.

(L.S.)

Berlin, den 14. Dezember 1944
Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
gez. Dr. Riehle

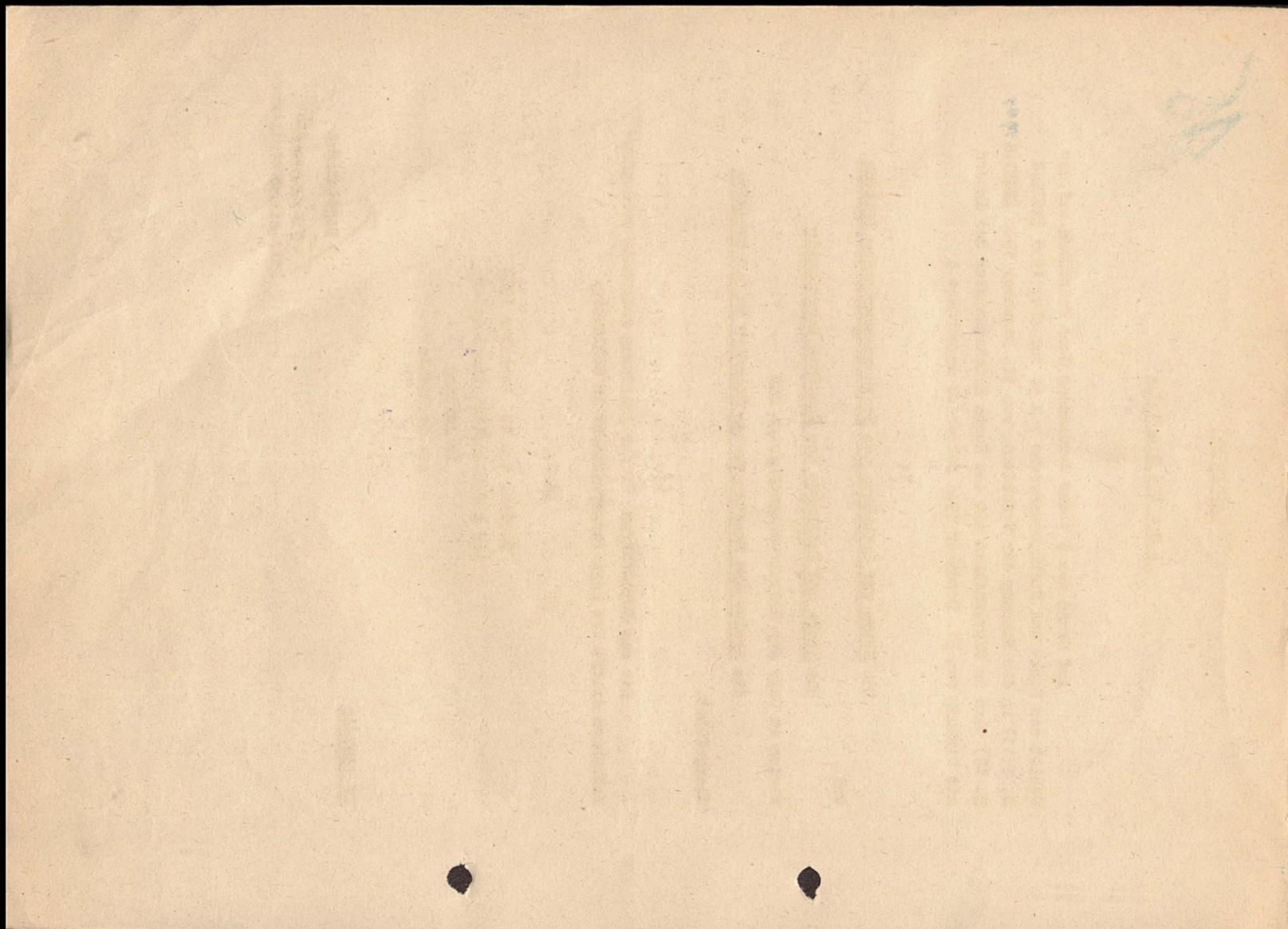
IV 1387/44

Beglaubigt:
Riehle
Kanzleiangestellter.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Regierungspräsident. Schleswig, den 21. Dezbr. 1944. I K 2/6440.8

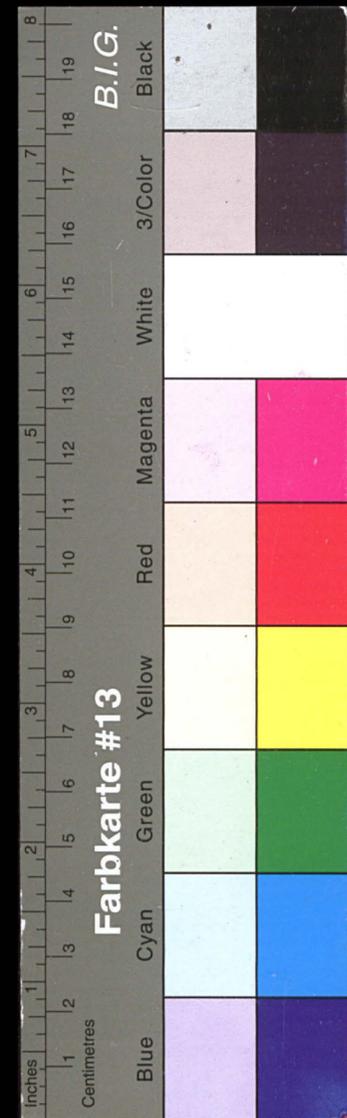
An
den Herrn Landrat
als Vorsitzenden des Vorstandes
der Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn
in Bad Oldesloe.

Anbei übersende ich eine Abschrift des Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944 und seiner zugehörigen Anordnung vom gleichen Tage zur Kenntnis und alsbaldigen weiteren Veranlassung mit dem Zweckverbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Trittau und der Geschäftsleitung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau in Trittau, die entsprechende Verfügung erhalten haben. Insbesondere bitte ich, gemeinsam für Veröffentlichung der Anordnung vom 14.12.1944 in den in Frage kommenden Blättern Sorge zu tragen. Wegen der zur Durchführung der Anordnung erforderlichen Maßnahmen ergeht demnächst besondere Verfügung.

Ich verweise noch besonders auf den Inhalt des vorletzten Absatzes des Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944.

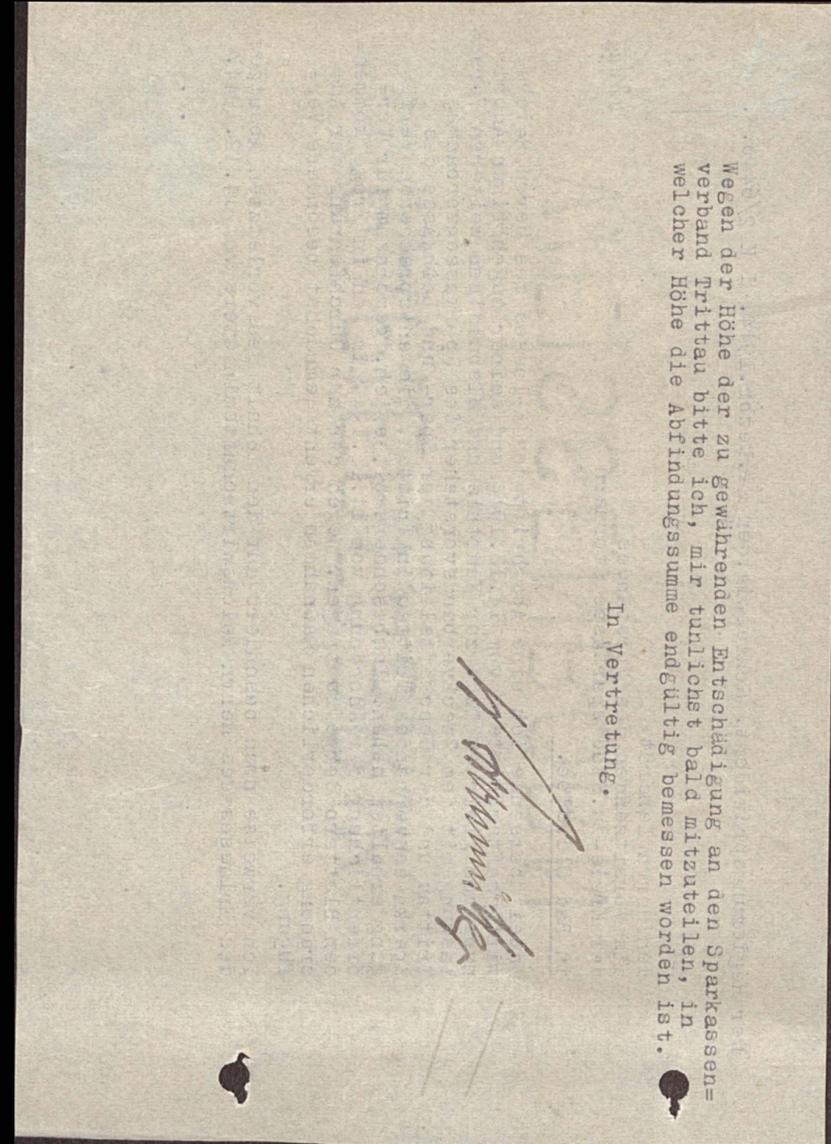
./.

13



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Wegen der Höhe der zu gewährenden Entschädigung an den Sparkassen-
verband Trittau bitte ich, mir tunlichst bald mitzuteilen, in
welcher Höhe die Abfindungssumme endgültig bemessen worden ist.

In Vertretung.

Der Regierungspräsident Schleswig, 22. Dezbr. 1944. S. Nr. I.K. 2/6440.8.

Bei Rückschreiben wird dringend um
Angabe obiger Nummer gebeten.

An

den Herrn Landrat
als Vorsitzenden des Vorstandes
der Kreis- und Stadtparkasse,
Stormarn

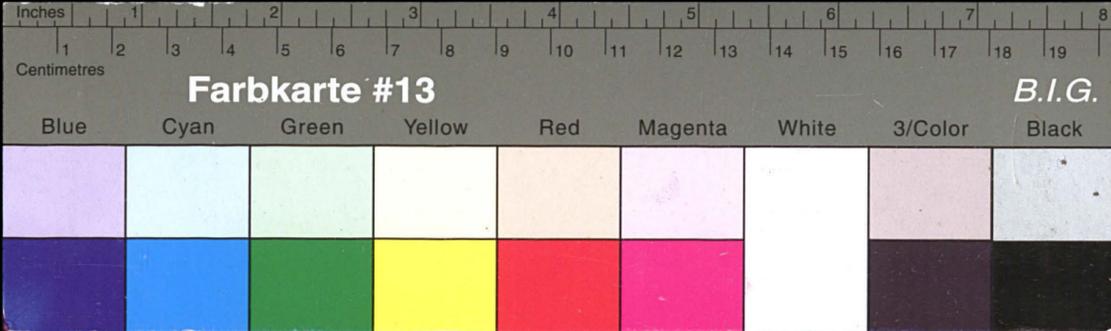
in Bad Oldesloe.

14 28
Fernruf: Sammel-Nr. 2141 u. 2101/9
Bankkonten der Regierungshauptkasse:
Reichsbank Schleswig 234/161
(Bareinzahlung nimmt jede
Reichsbankstelle kostenlos entgegen)
Stadtparkasse Schleswig
Postfach: Hamburg 6347

Nachdem der Herr Reichswirtschaftsminister die Überführung der
Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau
auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe ange-
ordnet und sich mit den Grundzügen der in Aussicht genommenen
Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten einverstanden erklärt
hat, vergl. meine Verfügung vom 21.12.1944 - I K 2/6440.8-, bitte
ich, nunmehr auf baldigen Abschluß des Auseinandersetzungsvertrages
mit dem Gewährträger der bisherigen Spar- und Leihkasse Trittau
dessen Entwurf Sie mir seinerzeit vorlegten, unter Berücksichtigung
des Ergebnisses der Besprechung mit den Herren Ministerialver-
tretern am 24. November 1944 in Bad Oldesloe hinzuwirken. Ich be-
absichtige, sodann den Inhalt des Auseinandersetzungsvertrages
zum Gegenstand meines Auseinandersetzungsbeschlusses gemäß § 17
Abs. 2 in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Sparkassen
sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute
vom 20. Juli/4. August 1932 (G.S.S. 241, 275) zu machen.

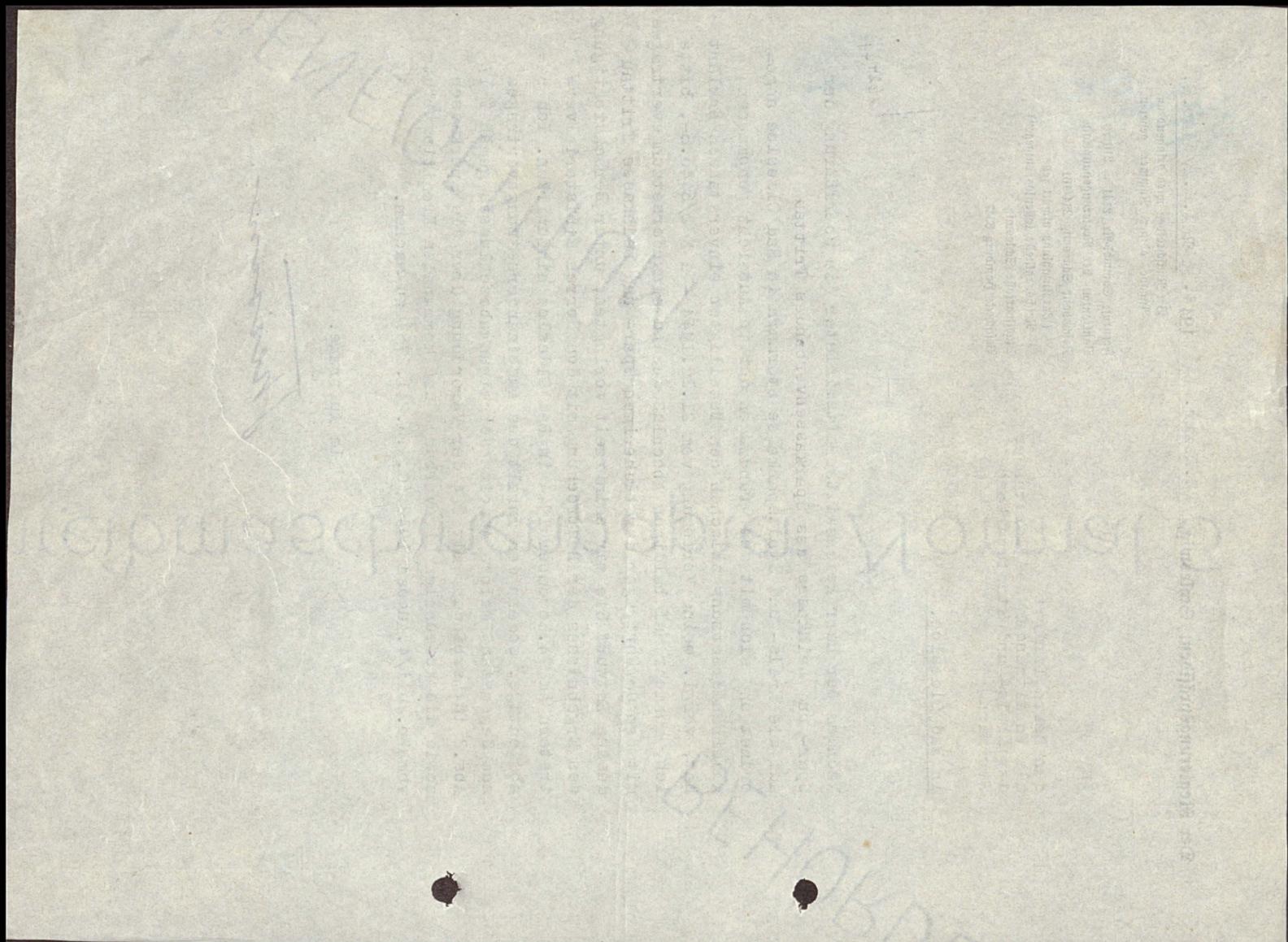
Im Auftrage.

Heisen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe
Gegründet 1824 / Mündellicher

19

19

Telefon 776
Bank-Konten: Reichsbank-Giro-Konto Lübeck 24/5267
Girozentrale Lübeck und Kiel
Hamburgische Landesbank - Girozentrale
Bereitsbank in Hamburg
Postfach: Hamburg 9552
Postfachfach Nr. 43

BAD OLDESLOE, 29.12.44.
-./12.

Betrifft: Ihr Schreiben vom

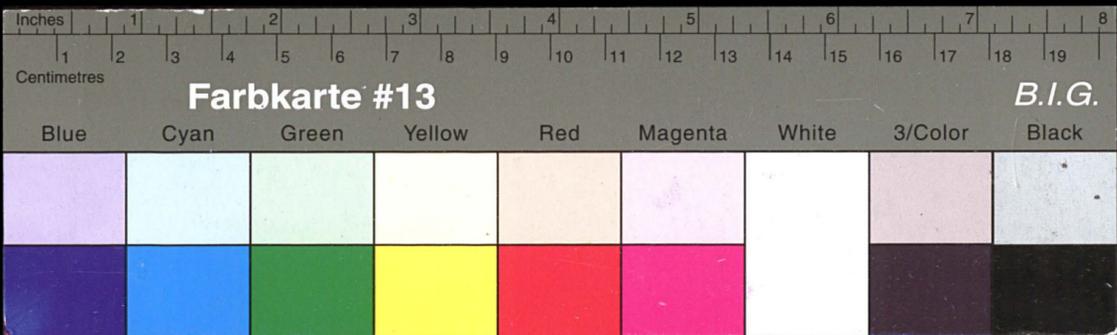
Gemäss Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944 werden die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau und die Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargteheide mit Wirkung vom 31.12.1944 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe überführt.
Abschrift der Anordnung liegt an.
Die beiden Sparkassen werden als Hauptzweigstellen unseres Instituts weitergeführt.

Heil Hitler!
KREIS- UND STADTSARKASSE STORMARN.

Anlage

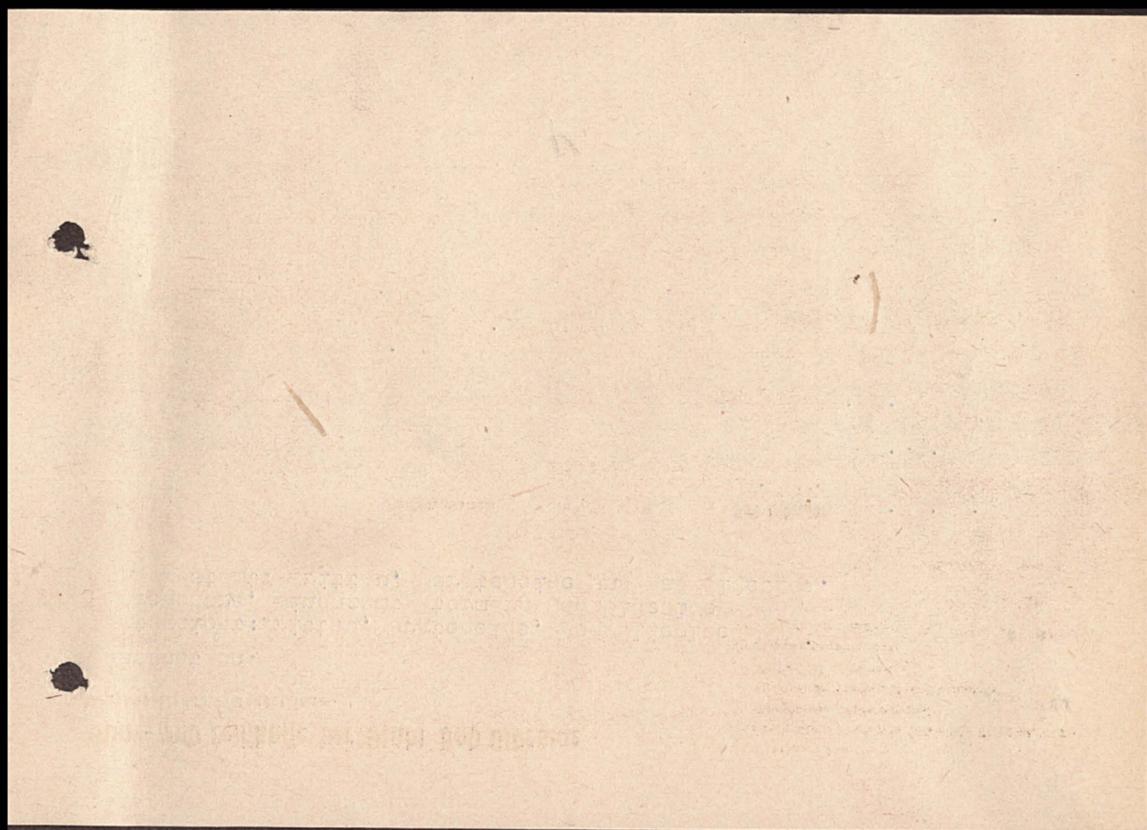
Nr. 2

15



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe

Gegründet 1824 / Mündelischer

Gesandt an:

G.Z. Kiel, Hamburg und Lübeck

Reichsbank Lübeck, Postscheckamt Hamburg, Gauwirtschaftskammer Lübeck
und Arbeitsamt Bad Oldesloe.

Telefonnummer 776

Bank-Konten: Reichsbank-Giro-Konto Lübeck 24/2267

Girozentrale Lübeck und Kiel

Hamburgische Landesbank - Girozentrale

Verbindungsbank in Hamburg

Postfach: Hamburg 9552

Postfachfach Nr. 43

20
20

Betrifft: Ihr Schreiben vom

Bad Oldesloe, 29.12.44.
-./Dr.

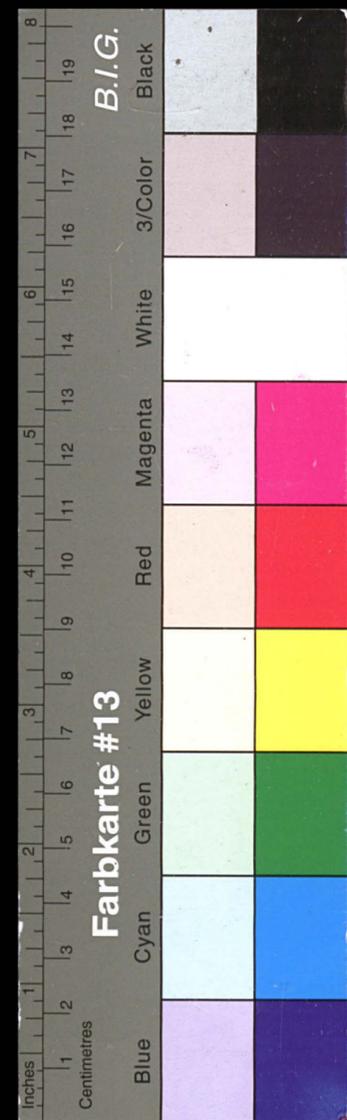
Gemäß Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944 werden die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau und die Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargteheide mit Wirkung vom 31.12.1944 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe überführt.

Abschrift der Anordnung liegt an.

Die beiden Sparkassen werden als Hauptzweigstellen unseres Instituts weitergeführt. Die bei Ihnen hinterlegten Unterschriftsvollmachten bleiben bis auf weiteres in Kraft, daneben werden die Unterschriftsvollmachten unserer Hauptstelle auf die beiden vorgenannten Stellen ausgedehnt.

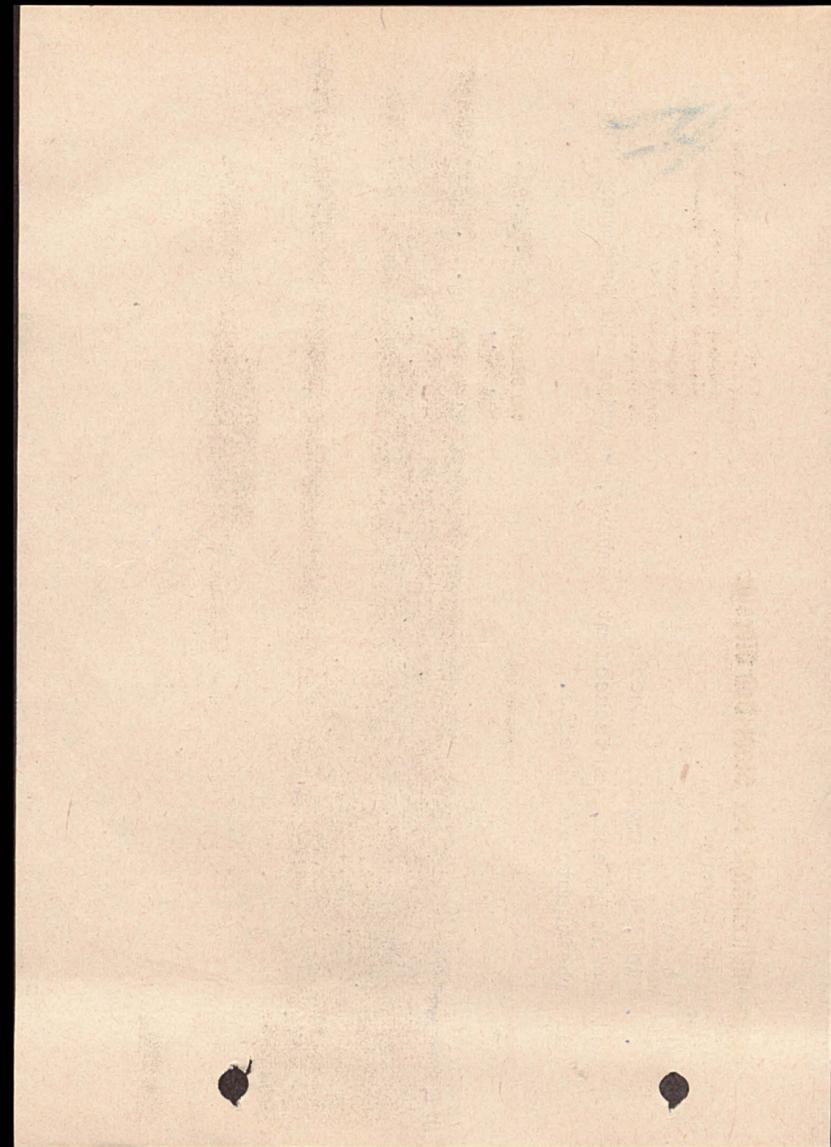
Heil Hitler!
KREIS- UND STAATSPARKASSE STORMARN

Anlage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Bad Oldesloe
-/Dr.

30.12.44.

21

An den
Herrn verbandsvorsteher des
Sparkassenverbandes in
T r i t t a u

Nachdem durch Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 auf die Kreis- und stadtsparkasse Stormarn überführt wird, überreiche ich Ihnen als Anlage in dreifacher Ausfertigung den Auseinandersetzungsvertrag.

Im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden habe ich die Entschädigung an den Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" auf RM 280.000.--

festgesetzt.

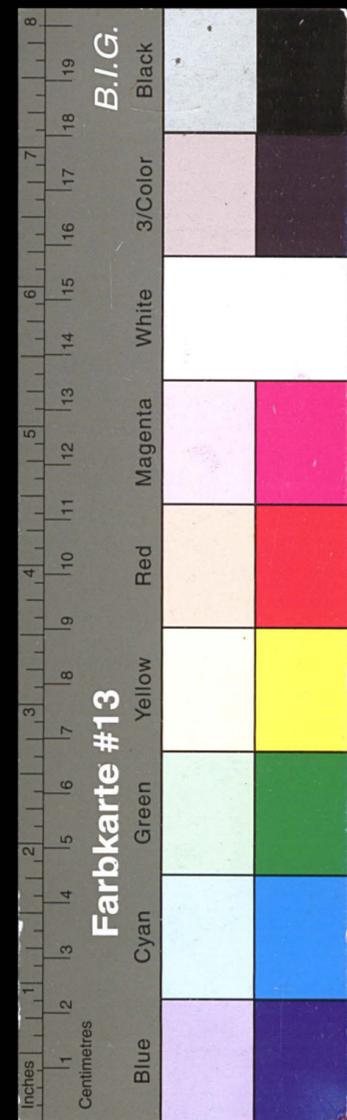
Die Auseinandersetzungsverträge erbitte ich nach unterschriftlicher Vollziehung zurück, damit ich sie zur genehmigung dem Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig-vorlegen kann.

Ich hoffe, dass die in der alten Spar- und Leihkasse Trittau bekundete Tradition im gegenseitigen guten Einvernehmen im Rahmen des neuen Instituts erhalten bleibt und fortgeführt wird.

Heil Hitler!
i.V.

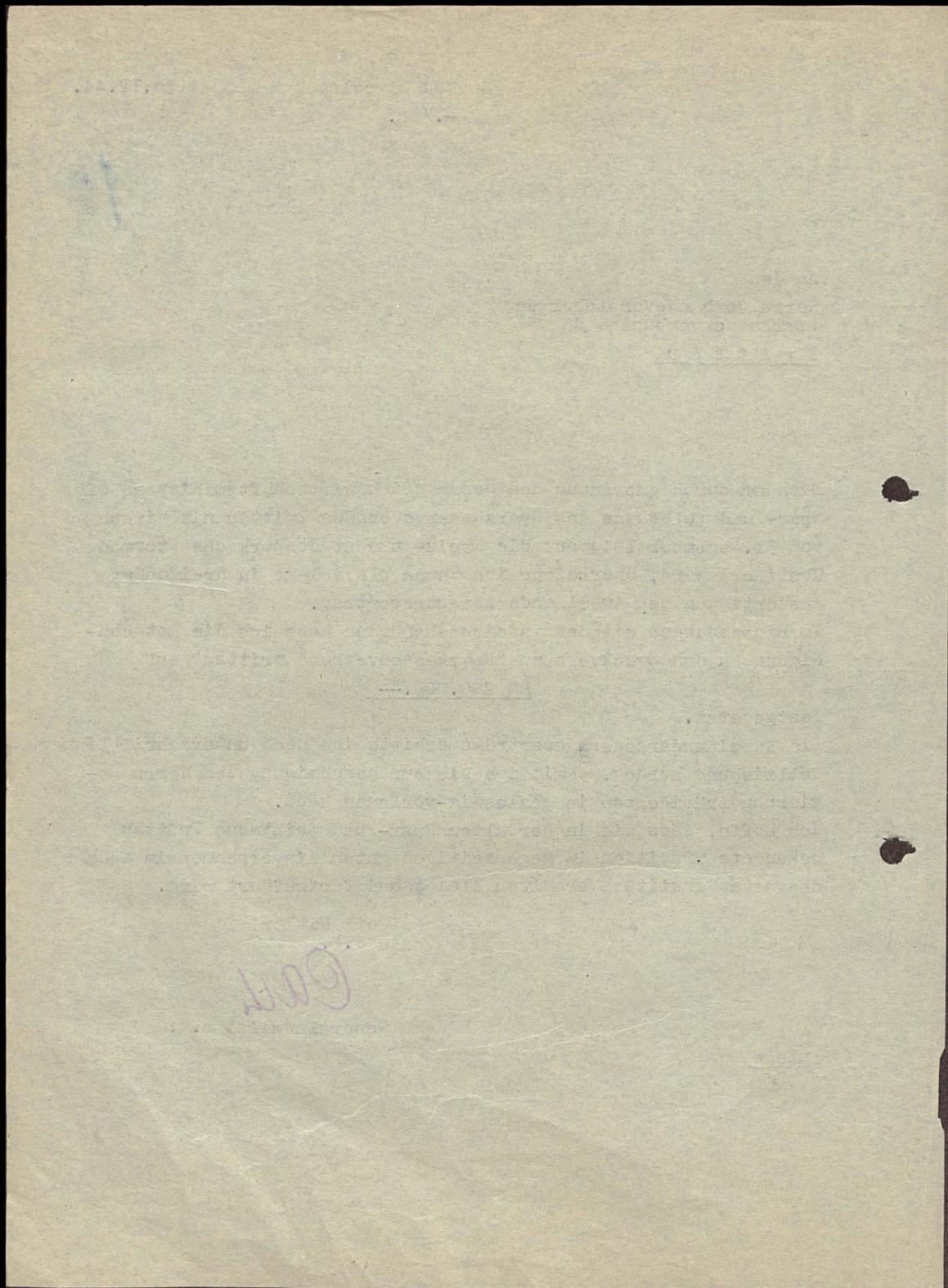
Carl
Generaladmiral z.V.

Anlage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Bad Oldesloe, den 2. Januar 1945
-./Dr.

AR 22

221

H. Schmidt
Ami Schmidt

An die
Lübecker Zeitung
L ü b e c k
Königstr. 55 - 57

Stormarn

Wir bitten, die nachfolgenden Bekanntmachungen in Ihrer geschätzten Zeitung zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Gemäss Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14. Dez. 44 - IV 1387/44 - ist die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe überführt worden. Die bisherige Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau wird mit ihren Annahmestellen als Hauptzweigstelle der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn weitergeführt.

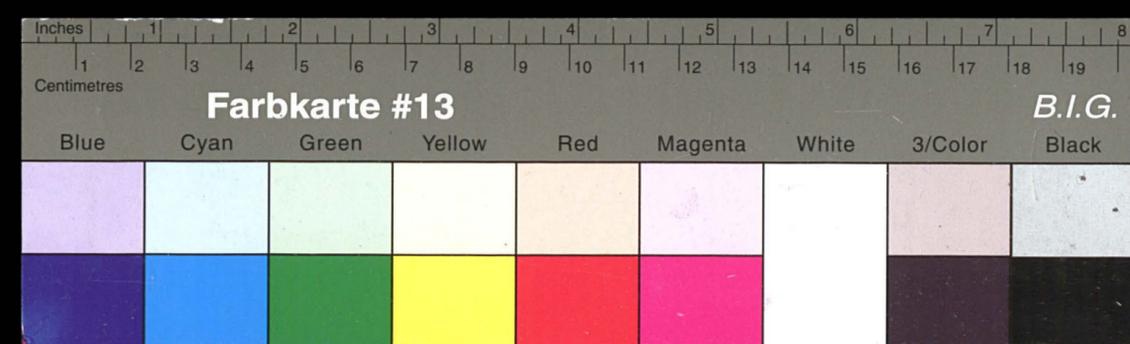
Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau Kreis- und Stadtparkasse Stormarn
in Bad Oldesloe

Bekanntmachung

Gemäss Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14. Dez. 44 - IV 1387/44 - ist die Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargtheide mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe überführt worden. Die bisherige Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargtheide wird als Hauptzweigstelle der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn weitergeführt.

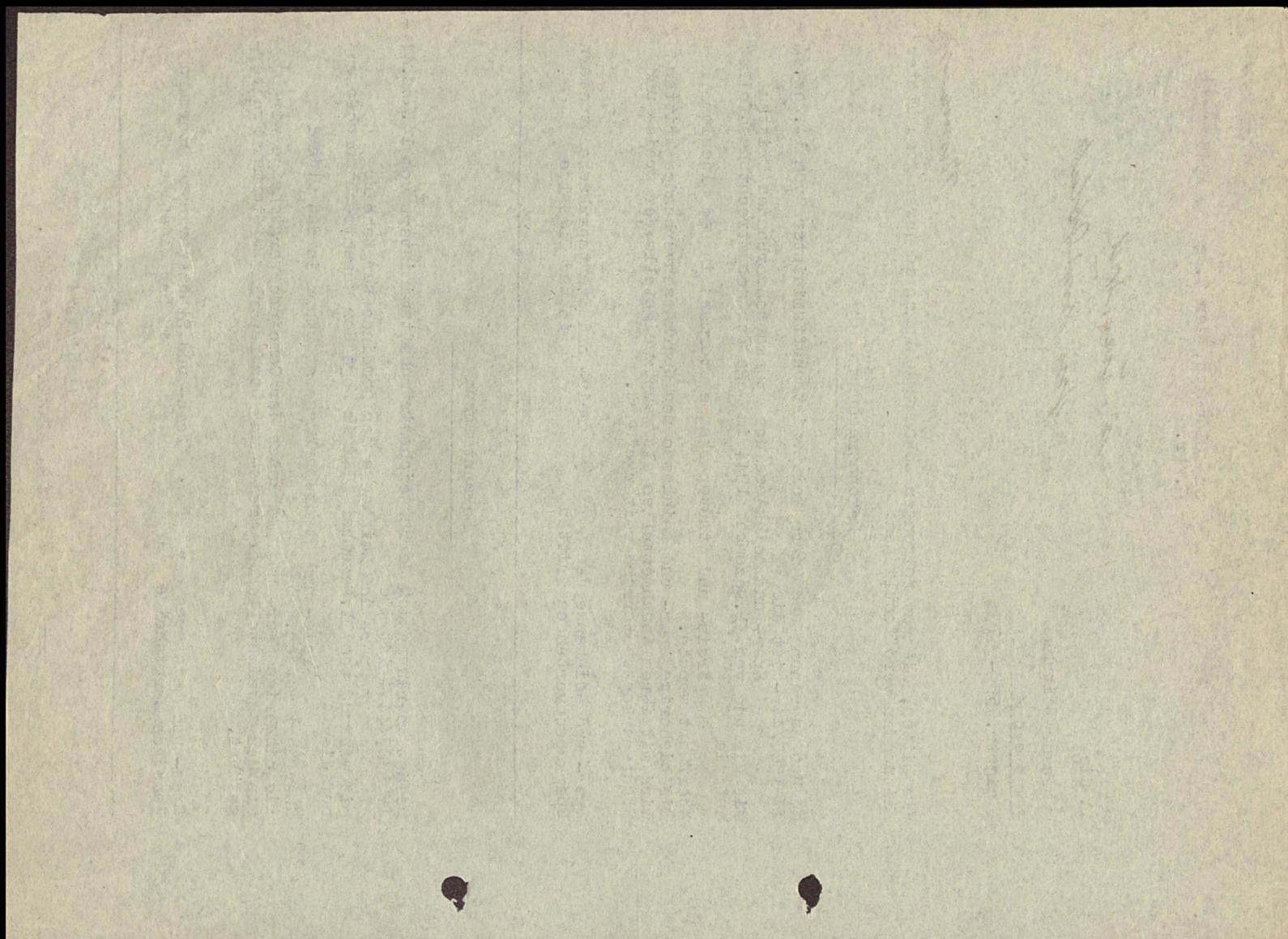
Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargtheide Kreis- und Stadtparkasse Stormarn
in Bad Oldesloe

Heil Hitler!
KREISSPARKASSE STORMARN.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



23
2.1. 23 5

-./Dr.

An die
Hauptzweigstelle
T r i t t a u

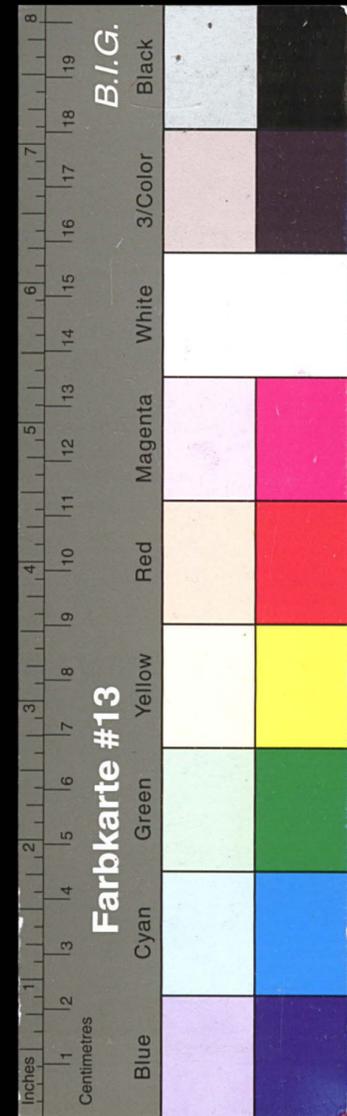
Als Anlage übersenden wir Ihnen eine beglaubigte Abschrift der An-
ordnung betreffs Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassen-
verbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in
Bad Oldesloe.

Wir bitten, diese Abschrift durch Aushang in Ihrem Geschäftslokal
bekanntzumachen.

KREISSPARKASSE STORMARN.

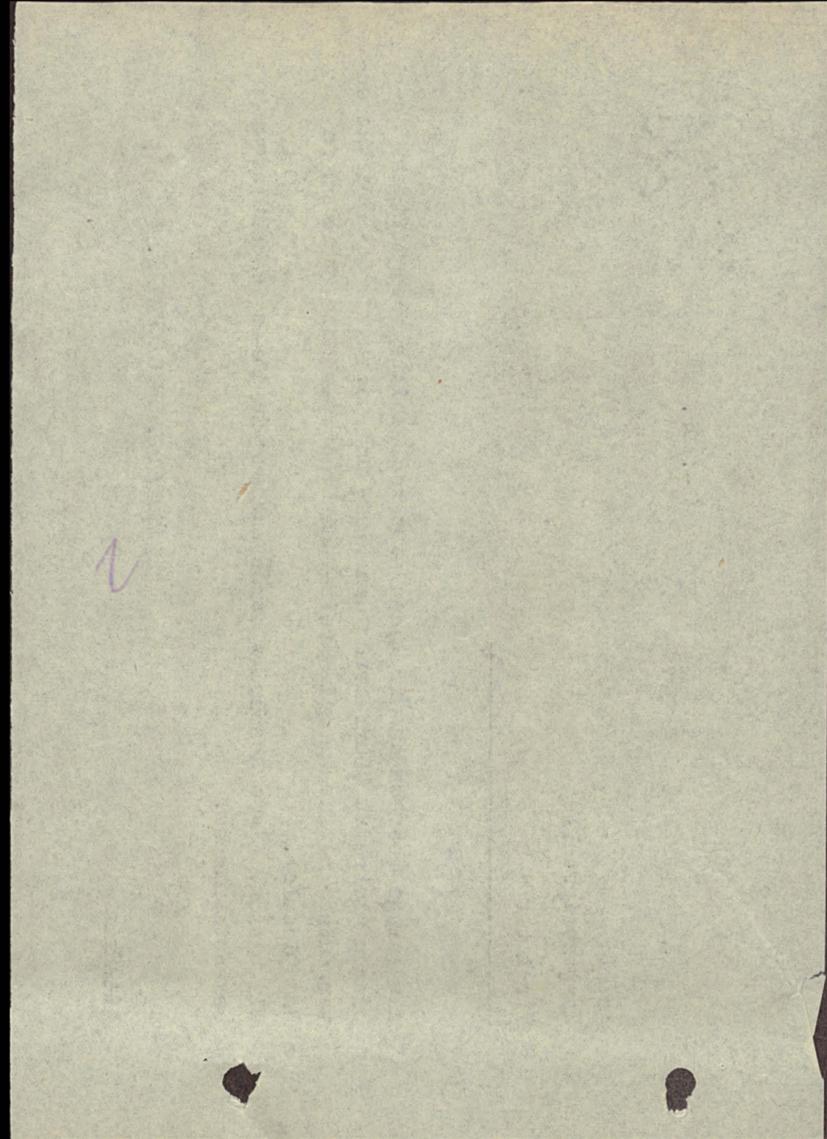
Anlage

13



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vermerk

24
25

Betrifft: Übernahme der Spar- und Leihkasse Trittau.

Auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums geht die Spar- und Leihkasse Trittau mit dem 31. Dezember 44 auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Trittau wird als Hauptzweigstelle 012 der Kreissparkasse weitergeführt.

Der Leiter der Kreissparkasse, Direktor Sander, und der Hauptzweigstellenleiter Begemann waren zu einer Vorbesprechung mit dem kommissarischen Leiter der Spar- und Leihkasse Trittau, Herrn Hussmann, in Trittau zusammengekommen.

Hierbei wurde von Herrn Direktor Sander darauf hingewiesen, dass die ergangene Anordnung von uns loyal durchgeführt werde und dass Entgegenkommen auch von der anderen Seite erwartet werde. Dieses sagte Herr Hussmann vorbehaltlos zu.

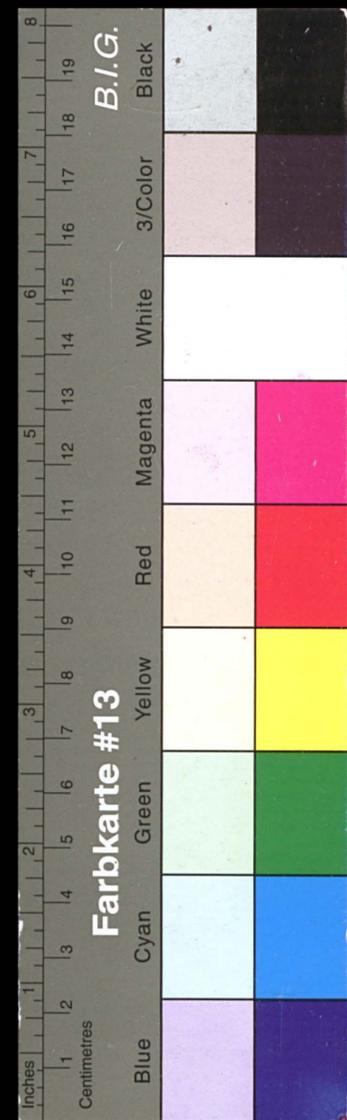
Er betonte, dass die Sparkasse Trittau bisher ihren Verrechnungsverkehr schon so weit als möglich über das bei der Kreissparkasse geführte Konto geleitet habe. Im Einzelnen wurde uns von Herrn Hussmann folgendes erklärt: Es bestehen etwa 1600 Girokonten mit etwa 5 Millionen Einlagen, etwa 10 000 Sparkonten mit 10 Millionen Einlagen sowie etwa 1 000 Darlehenskonten. Das Darlehensgeschäft liege naturgemäss sehr ruhig und es seien Rückzahlungen in grösserem Umfange erfolgt. Er rechne damit, dass sich die Bilanzsumme per 31.12.44 auf etwa 22 Millionen stellen werde.

Der Jahresabschluss ist erst zum Teil fertiggestellt. Herr Hussmann glaubt, ihn etwa Mitte Januar völlig aufstellen zu können.

Die Gefolgschaft besteht durchweg aus Aushilfsangestellten. Herr Hussmann ist kommissarisch als Leiter bestellt.

Die Geschäftsführung in Trittau soll zunächst in dem bisherigen Rahmen weiterlaufen, nur sollen die Verwaltungskosten, Gehälter etc. von der Hauptstelle aus angewiesen und gezahlt werden mit Ausnahme der kleinen Unkosten. Hierfür wurden die entsprechenden Vordrucke übergeben.

Herr Hussmann übergab die Gehaltskarten für die Gefolgschaftsmitglieder sowie für die Nebenzweigstellenleiter. Die Gehaltszahlung für Januar ist noch nicht erfolgt, Ebenso sind die Lohnsteuerkarten, Arbeitsbücher, DAF-Mitgliedsbücher und Angestellten- bzw. Invalidenversicherungskarten ausgehändigt worden. Eine Aufstellung der Gefolgschaftsmitglieder mit deren Anschriften sowie die Personalkarten wer-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

den nachgereicht.

Aus den Mitteilungen von Herrn Hussmann konnte man entnehmen, dass der Zweckverband in Bezug auf Eingruppierung sowie zusätzliche Zahlungen (Altersversorgung, Kassiererfehlgehälter etc.) verhältnismässig grosszügig verfahren hat. Ob diese zusätzlichen Vergünstigungen nach der Übernahme aufrechterhalten werden können, muss noch entschieden werden. Ausser den aus den Gehaltskarten ersichtlichen Zahlungen ist noch eine weitere Zahlung an eine Wwe. M. Boysen von vierteljährlich RM 100.-- zu leisten, die aus dem Voranschlag ersichtlich ist. Es handelt sich hierbei um eine Art Ruhegehalt bzw. Witwengeld.

Die bisherigen Vordrucke sollen weiterbenutzt bzw. aufgebraucht werden. Es werden entsprechende Firmenstempel geliefert, ebenso mehrere Stempel mit der Hauptzweigstellennummer 012.

Die bisherigen Zeichnungsberechtigungen für die bestehenden Bank- und Postscheckkonten sollen zunächst weitergelten. Für den Aushang in der Kasse muss eine neue Zeichnungsberechtigung vorbereitet werden und nach Trittau übersandt werden. Der bisherige Aushang ist beigegefügt.

Ein Verwaltungskostenvoranschlag für 1945 ist nicht zur Genehmigung eingereicht worden. Es gilt also der bisherige Anschlag weiter.

Das vorhandene Grundstück in Trittau enthält unten die Kassenräume und oben eine Wohnung für den Leiter.

Die Veröffentlichung des Zusammenschlusses sowie ein Aushang für den Kassenraum wurden übergeben, ebenso die bei uns gebräuchlichen Vordrucke (Geschäftsbericht, statistische Fragebogen, Überweisungs vordrucke, Kassiererfehlmeldungen, Unkosten- und Portonachweise etc.)

Etwa fällig werdende Termingelder sollen nicht verlängert sondern als laufendes Konto übernommen werden. Diskontwechsel sind nicht vorhanden. Dagegen einige eigene Bausparverträge.

Über die luftschutzmässige Aufbewahrung der Belege bzw. Kontrollbogen muss noch eine Entscheidung getroffen werden, da in Trittau kein Tresor vorhanden ist.

Für Neugeborene wurden bisher Geschenkgutscheine ausgegeben. Es soll später auch die bei uns übliche Ausgabe an die Schulanfänger eingeführt werden.

Die Sparkasse Trittau führt Konten bei der Reichsbank Hamburg, Landesbank Hamburg- und Lübeck sowie beim Postscheckamt in Hamburg.

21 25
24

Im Anschluss diese Besprechung wurde dann noch der Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes, Herr Maibom, hinzugezogen. Ihm wurde von Herrn Direktor Sander der Auseinandersetzungsvertrag mit dem Sparkassenverband und dem Kreis Stormarn bzw. der Kreissparkasse mit einem Schreiben des Landrats übergeben und ihm gleichzeitig die Abfindungssumme mit RM 280.000.-- bekanntgegeben.

Herr Maibom erklärte, dass dem Zweckverband 21 Gemeinden mit etwa 32 Mitgliedern angehören. Als Vorstandsmitglieder der Sparkasse wurden die Herren Maibom, Bökmann und Thiede aus Trittau, Brockmüller aus Eichede, Stubbendorf aus Pwerkathen, Timmermann aus Rausdorf und Peters aus Grande genannt. Es wurde von Herrn Maibom eine Verbandsausschussitzung angeregt, an der Direktor Sander und der Landrat teilnehmen sollen.

Herr Direktor Sander stimmte dem zu, möchte aber vorher noch eine Sitzung mit dem Sparkassenvorstand abhalten, die nach Beendigung des Jahresabschlusses, etwa Mitte oder Ende Januar, stattfinden soll. Nach dem Vertrag soll ein Kreditausschuss aus den bisherigen Garantiegemeinden mit 4 ordentlichen Mitgliedern und 4 stellvertretenden Mitgliedern gebildet werden. Zunächst bleibt der bisherige Vorstand als Kreditausschuss bestehen, soweit die Zahl von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern nicht unterschritten wird.

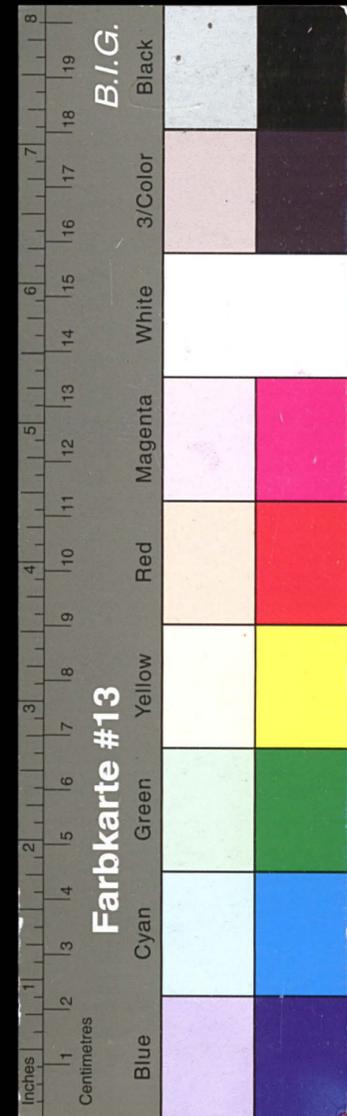
Herr Hussmann hatte noch einige Fragen bezüglich Kontenüberziehungen, Beurlaubung von Gefolgschaftsmitgliedern, die von Herrn Direktor Sander dahin beantwortet wurden, dass Kontenüberziehungen im Normalumfange und soweit sie vertretbar seien unter entsprechender Mitteilung an die Leihabteilung gestattet werden könnten und dass gegen eine kurzfristige Freistellung von Gefolgschaftsmitgliedern nichts einzuwenden sei. Eine Beurlaubung müsste dagegen von der Hauptstelle genehmigt werden.

Die Satzungen des Gewährverbandes werden nachgereicht, da diese zunächst noch für die Berechnung der Verteilung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Summe benötigt werden.

Bad Oldesloe, den 4.1.45.
Bg/Dr.

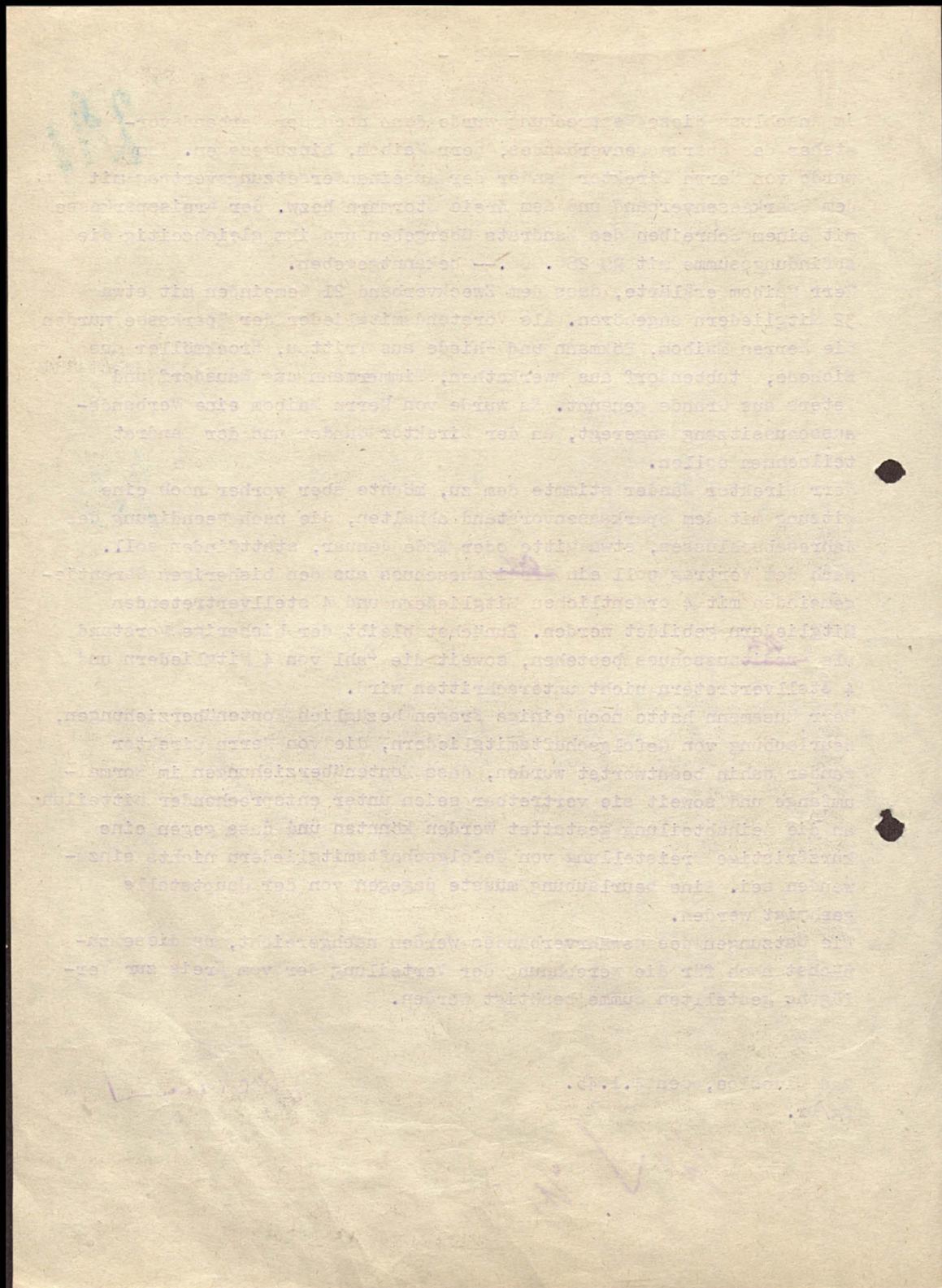
[Handwritten signature]
4.1.45

[Handwritten signature]



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



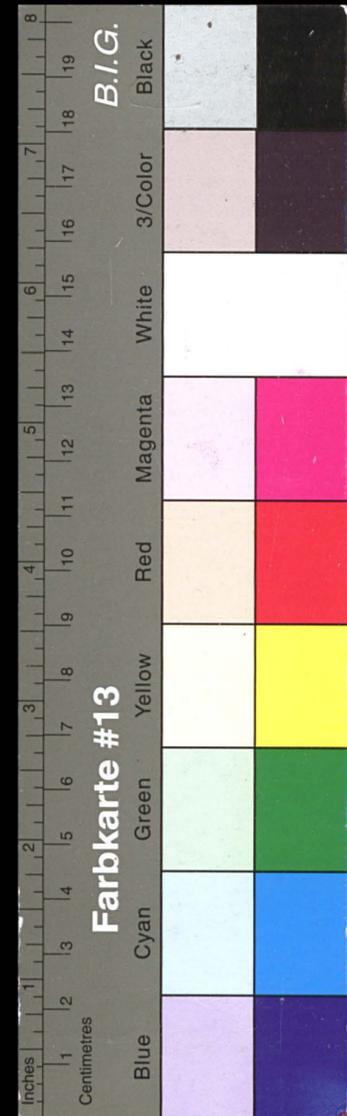
217²²

An die
Reichsbank
Hamburg

Be/M 6. Januar 1945.

Gemäße Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944 werden die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau und die Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargteheide mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 in Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe überführt. Abschrift der Anordnung liegt bei. Die beiden Sparkassen werden als Hauptzweigstellen unseres Instituts weitergeführt. Die bei Ihnen hinterlegten Unterschriftsvollmachten bleiben bis auf weiteres in Kraft. Daneben werden die Unterschriftsvollmachten unserer Hauptzweigstelle auf die beiden vorgenannten Stellen ausgedehnt.

Heil-Hitler!
KREIS- UND STADTPARKASSE STORMARN



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

2

Wir erlauben uns, Ihnen gemäß Art. 42 des Scheckgesetzes mitzuteilen, daß der von Ihnen ausgestellte Scheck
 Nr. über RM
 auf
 nicht eingelöst worden ist.

Durchschrift

Tag

26 23
 26

Bad Oldesloe
 -./Dr. 2. Jan. 1945

Sp.

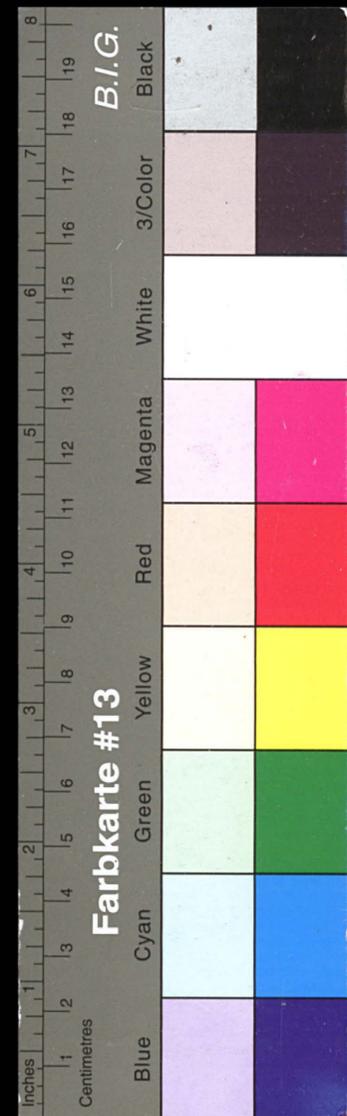
An den
 Herrn Regierungspräsidenten
Schleswig

Zur Verfügung vom 21.12.44/I.K. 2/6440. 8 .

Die Entschädigung an die Gewährverbände der auf die Kreis- und
 Stadtparkasse Stormarn überführten Sparkassen habe ich wie folgt
 festgesetzt:

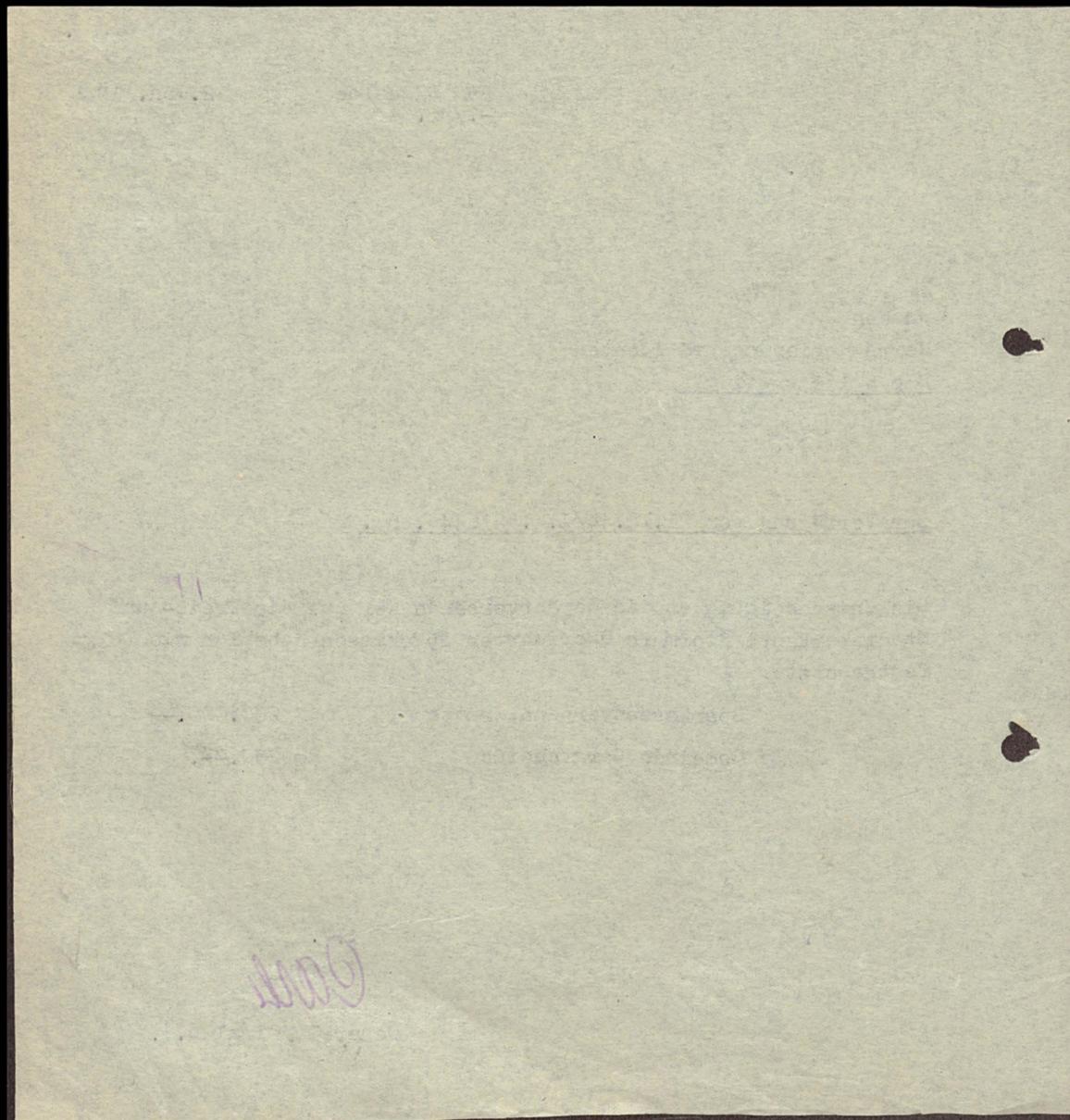
Sparkassenverband Trittau	RM 280.000.—
Gemeinde Bargtheide	RM 230. <i>000</i>

i.v.
Caro
 Generaladmiral z.V.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



An das
Postscheckamt
K 5
Hamburg

4.1.45. Be/M. 6. Januar 1945

Betrifft: Konto 4472 Spar- und Leihkasse des Spar-
kassenverbandes, Tritttau (Bez.Hamburg)
Konto 669 Spar- und Leihkasse der Gemein-
de Bargtheide.

Die von uns mit dem 31. Dezember 1944 übernommenen
obigen Sparkassen werden fortan unter der Bezeichnung

Kreis- und stadtparkasse Stormarn,
Hauptzweigstelle Tritttau (Bez.Hamburg)
und

Kreis und Stadtparkasse Stormarn
Hauptzweigstelle Bargtheide (Holst)
weitergeführt.

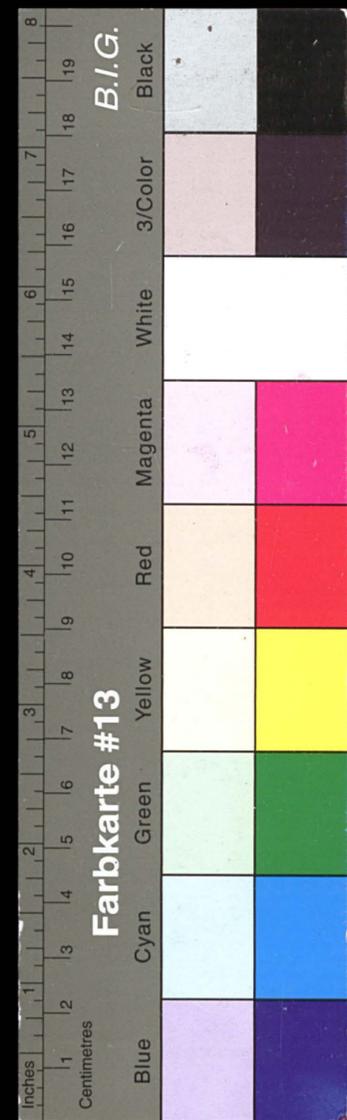
Wir bitten diese beiden Firmenbezeichnungen in die
Konten für die beiden Genannten einzusetzen.

Jubius

Heil Hitler!

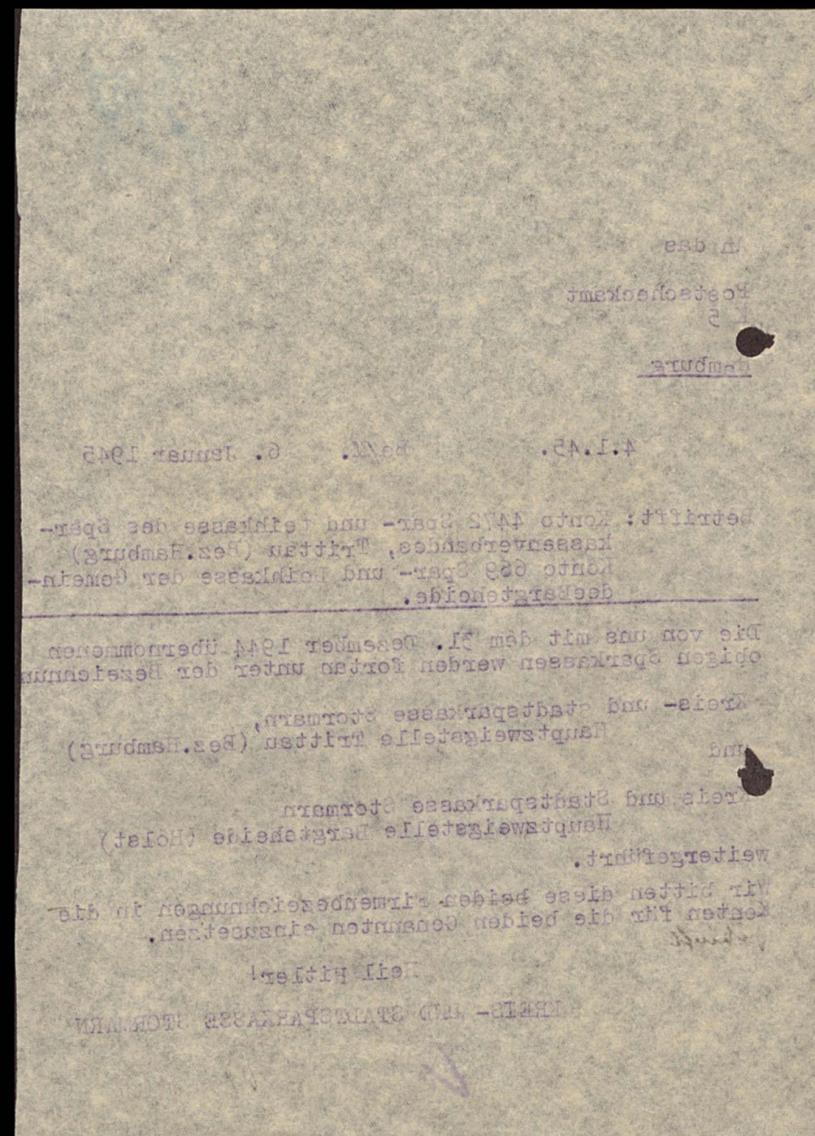
KREIS- UND STADTPARKASSE STORMARN

28²⁸
24



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



29²⁵
29

An die
 Landesbank und girozentrale
 Schleswig-Holstein

K i e l
 Sophienblatt 1

2.1.45. Be/M. 6. Januar 1945

Betrifft: Übernahme der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes
Trittau
Übernahme der Spar und Leihkasse der Gemeidne Bargtheide

Die obengenannten Spar- und Leihkasse werden von uns unter folgender
 Bezeichnung weitergeführt:

Kreis- und stadtparkasse stormarn, Hauptzweigstelle Trittau^{bez. Kbg} und
 Kreis- und Stadtparkasse Stormarn, Hauptzweigstelle Bargtheide^(Kord.)

Die bisherigen Nebenzweigstellen der Sparkasse Trittau, Eichede,
 Lütjensee, Mollhagen und Todendorf bleiben als Nebenzweigstellen be-
 stehen und werden der Hauptzweigstelle Trittau angeschlossen.

Wir bitten, die Berichtigung des Girostellenverzeichnisse zu ver-
 anlassen und zwar für

Trittau	bisherige Kenn-No. 38-23		jetzt	38-112
			und	42-211
Bargtheide	bisherige Kenn-No. 38-18		jetzt	38-113
			und	42-211

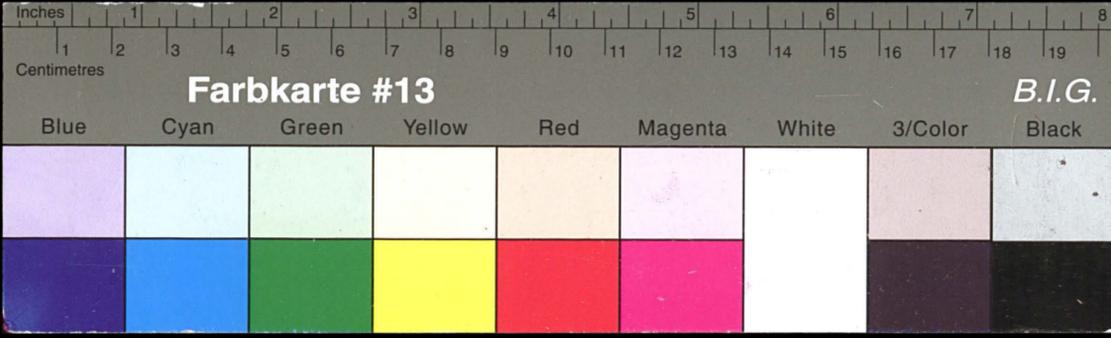
Die der Hauptzweigstelle Trittau angeschlossenene Nebenzweigstellen
 bitten wir, unter folgender Bezeichnung in das Girostellenverzeichnis
 aufzunehmen:

	<u>Spalte 3</u>	<u>Spalte 4 und 5</u>
Eichede über Trittau Bez. Hamburg)		
Lütjensee " " " ")	38-112	
Mollhagen " " " ")	42-211	----
Todendorf " " " ")		

Die bisher für Trittau und Bargtheide geführten Li-, Termingeld- und
 Depotkonten bitten wir, Wert 31.12.44, auf unsere Konten unter Aufgabe
 zu übertragen.

Heil Hitler!
 KREIS' UND STADTSPARKASSE STORMARN

V N

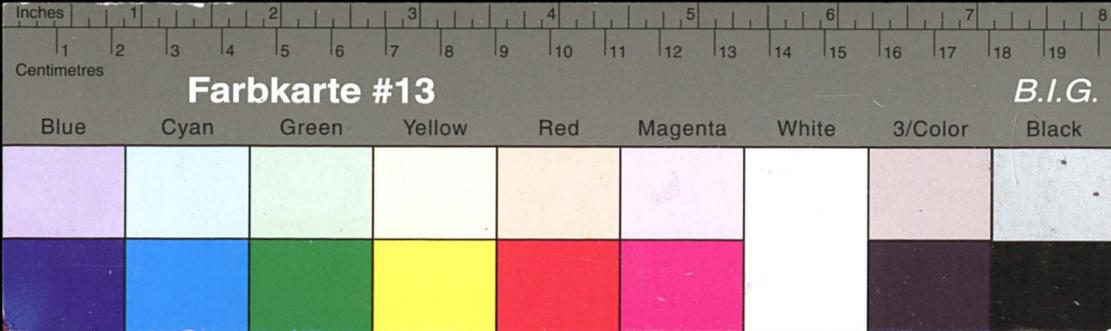


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

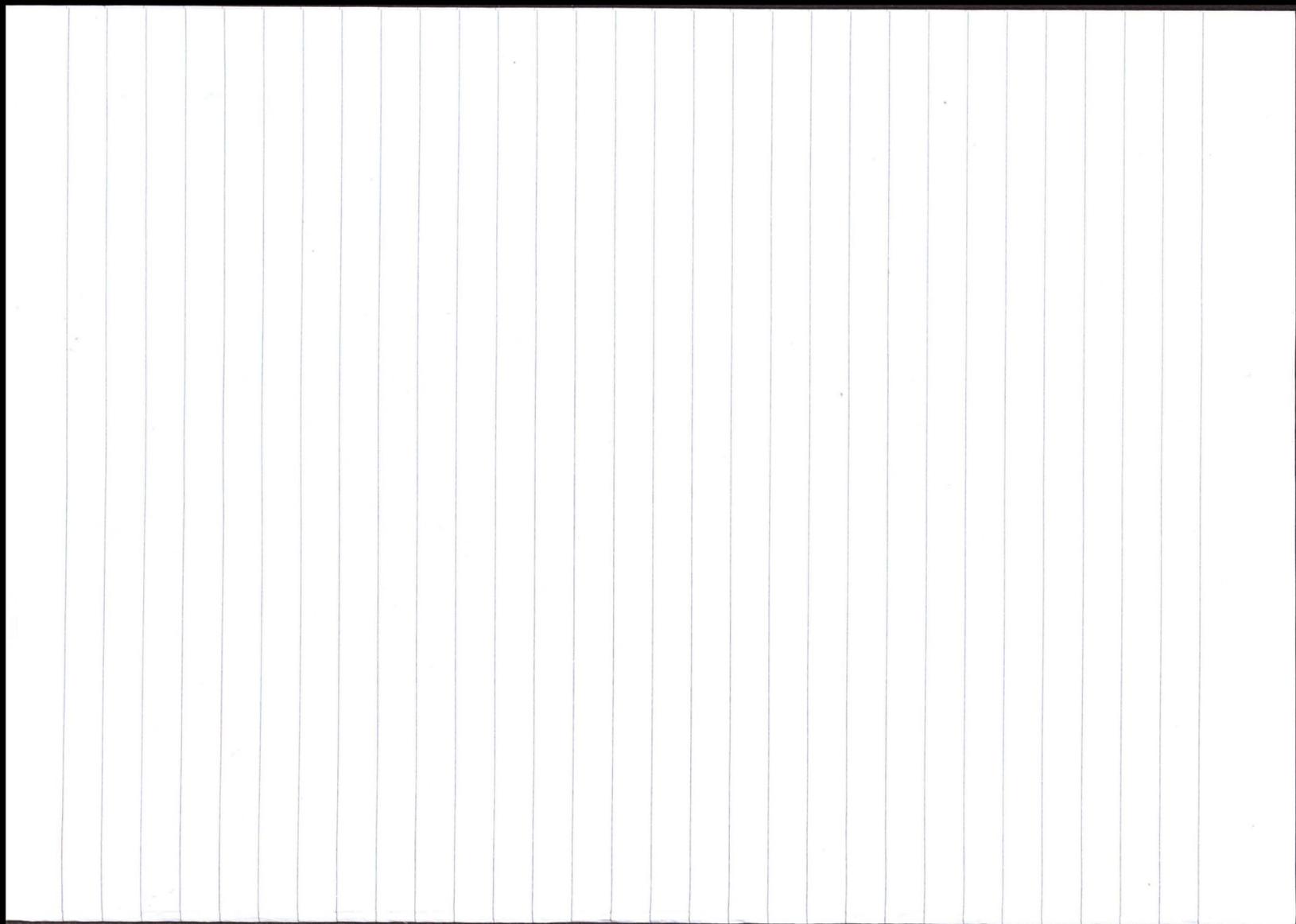
Handwritten text on aged paper, likely a list or index. The text is written in a cursive script and includes several lines of entries, some with numbers and names. There are some faint markings and a small stamp on the right side of the page.

A blank sheet of lined paper with horizontal ruling lines, positioned below the handwritten document. The paper is clean and unused.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



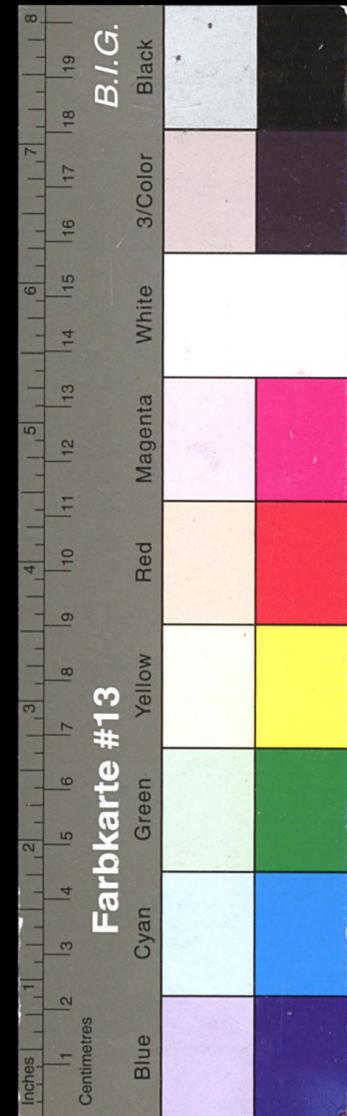
Postscheckamt
K 5
Hamburg, den 4. Jan. 45 ³⁰

Auf Ihr Schreiben vom 29. 12. 44 --./Dr. ³⁰

Es bestehen hier Zweifel, unter welcher Bezeichnung die Postscheckkonten 4472 Spar- u. Leihkasse des Sparkassenverbandes, Trittau (Bz Hamburg) und 969 Spar- u. Leihkasse der Gemeinde Bargtheide, Bargtheide (Holst) künftig geführt werden sollen. Wir bitten Sie, uns die genaue Anschrift mitzuteilen.

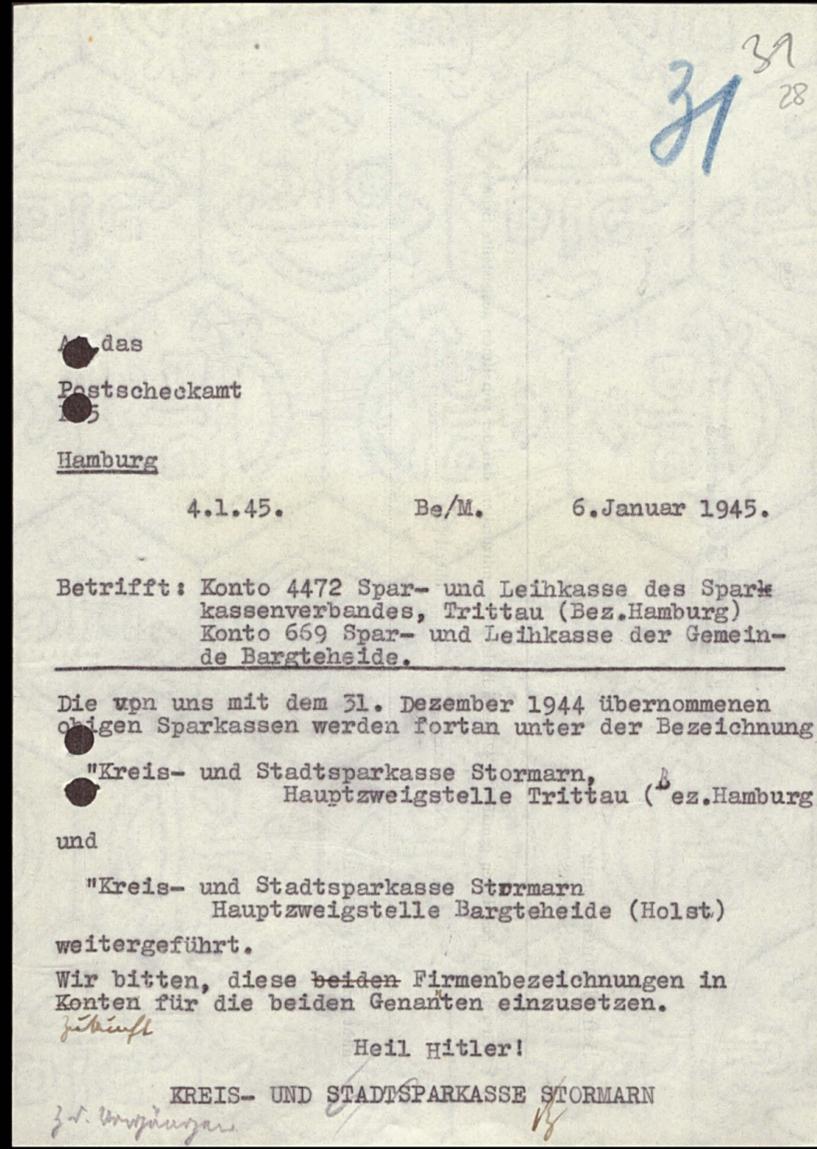
In Vertretung
[Signature]
[Signature]
V. 5/7

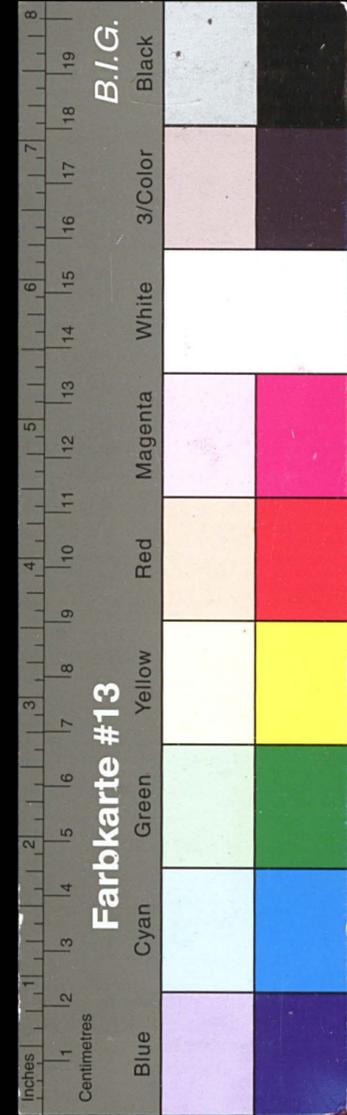
Eingegangen am
* 5. JAN. 1945 *
Kreis- und Stadtparkasse
Stormarn



Kreisarchiv Stormarn E103

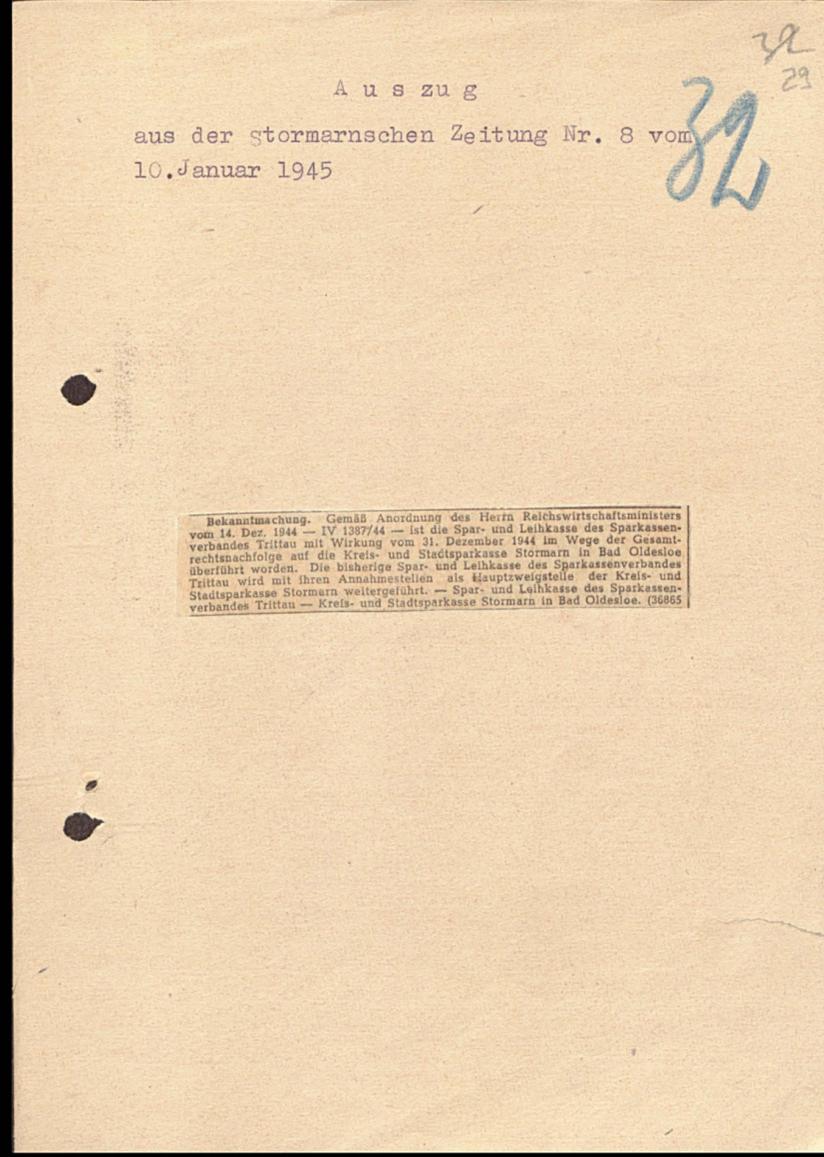
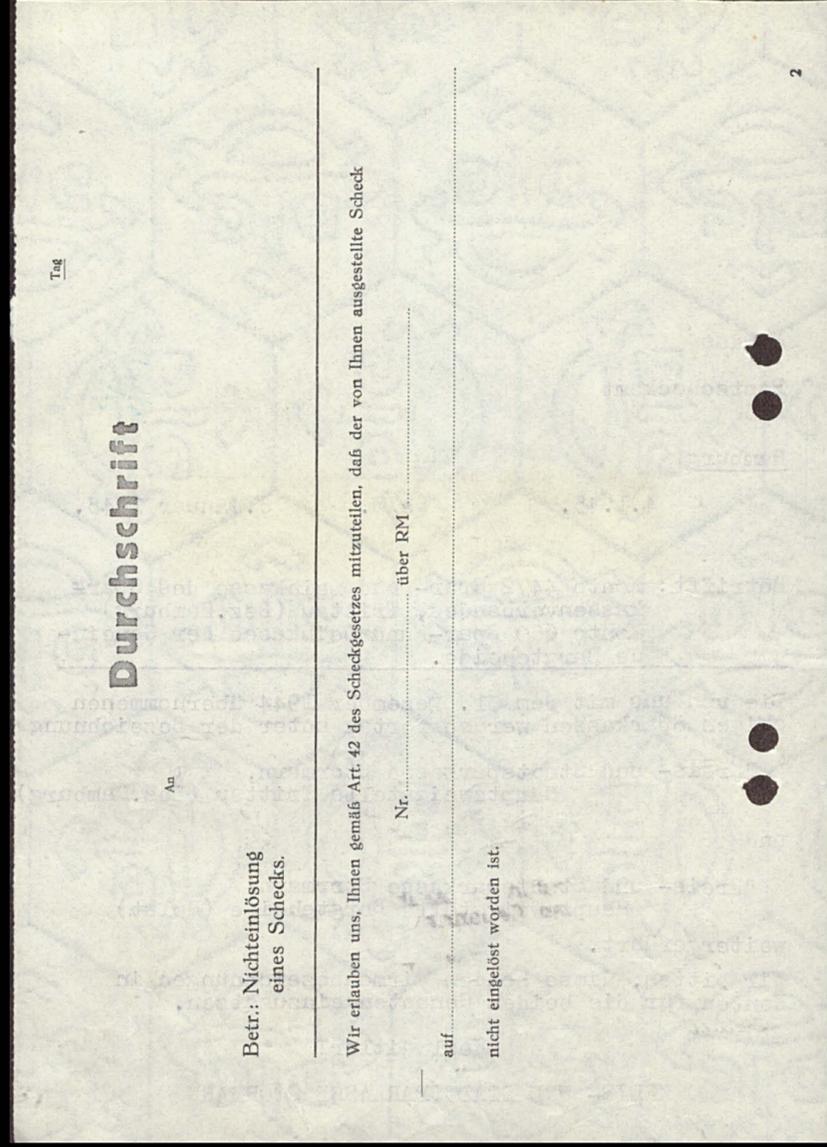
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

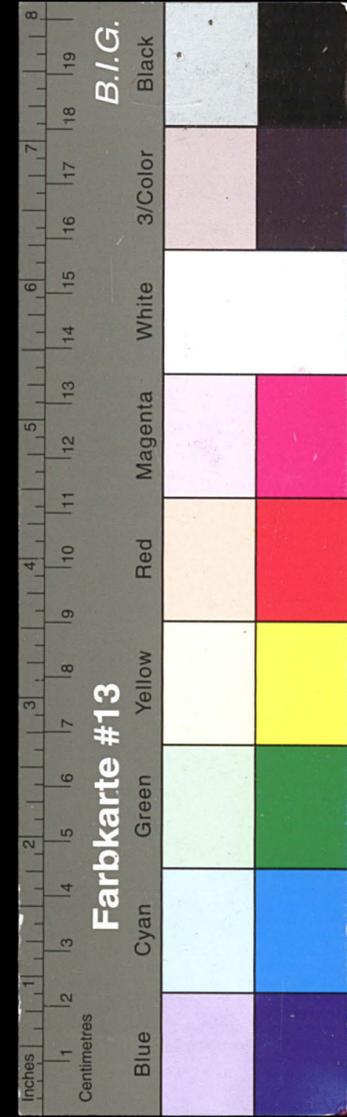




Kreisarchiv Stormarn E103

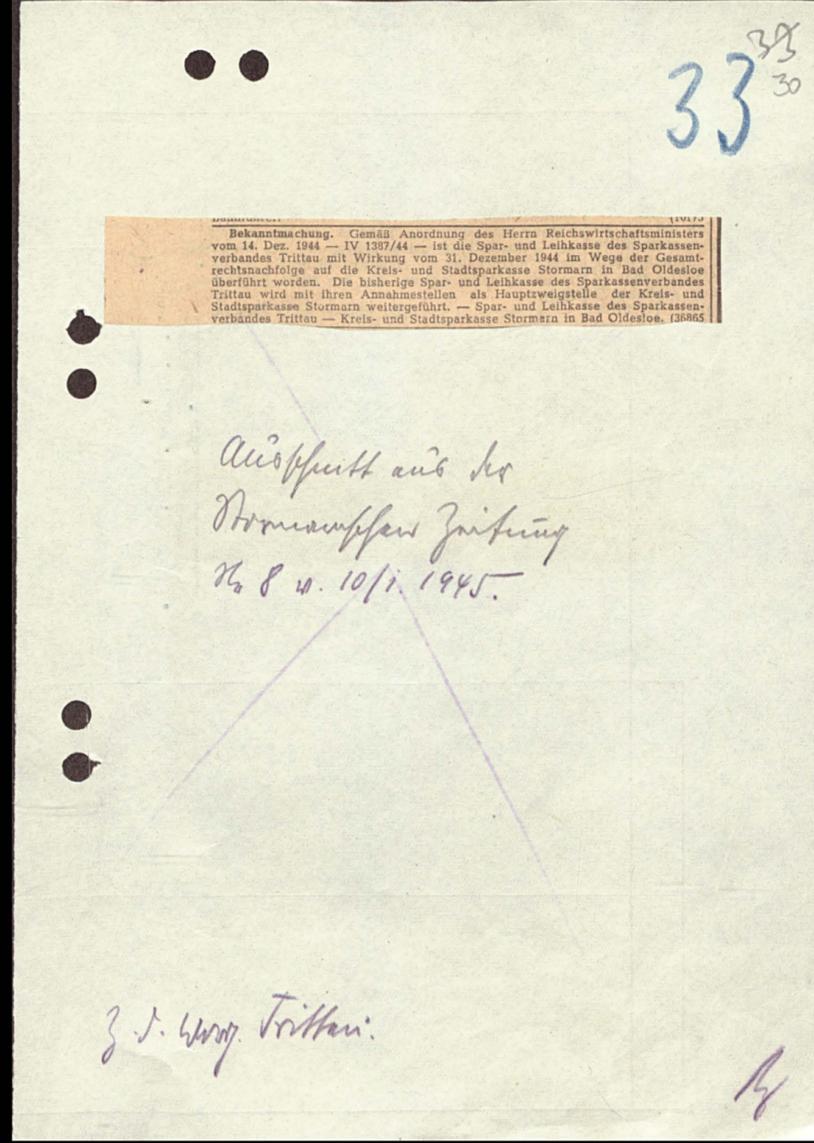
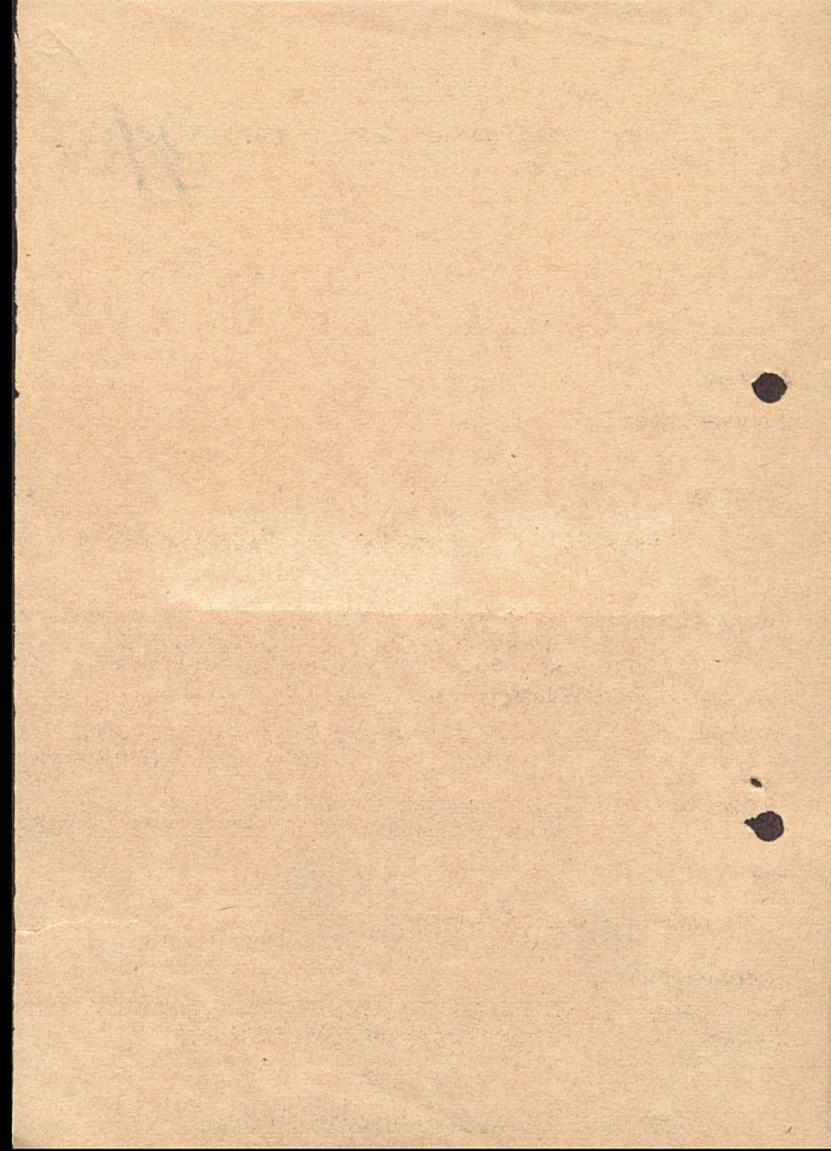
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

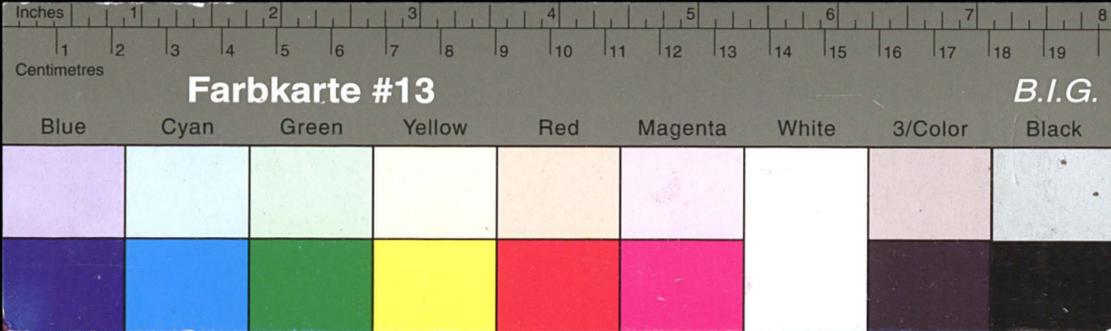




Kreisarchiv Stormarn E103

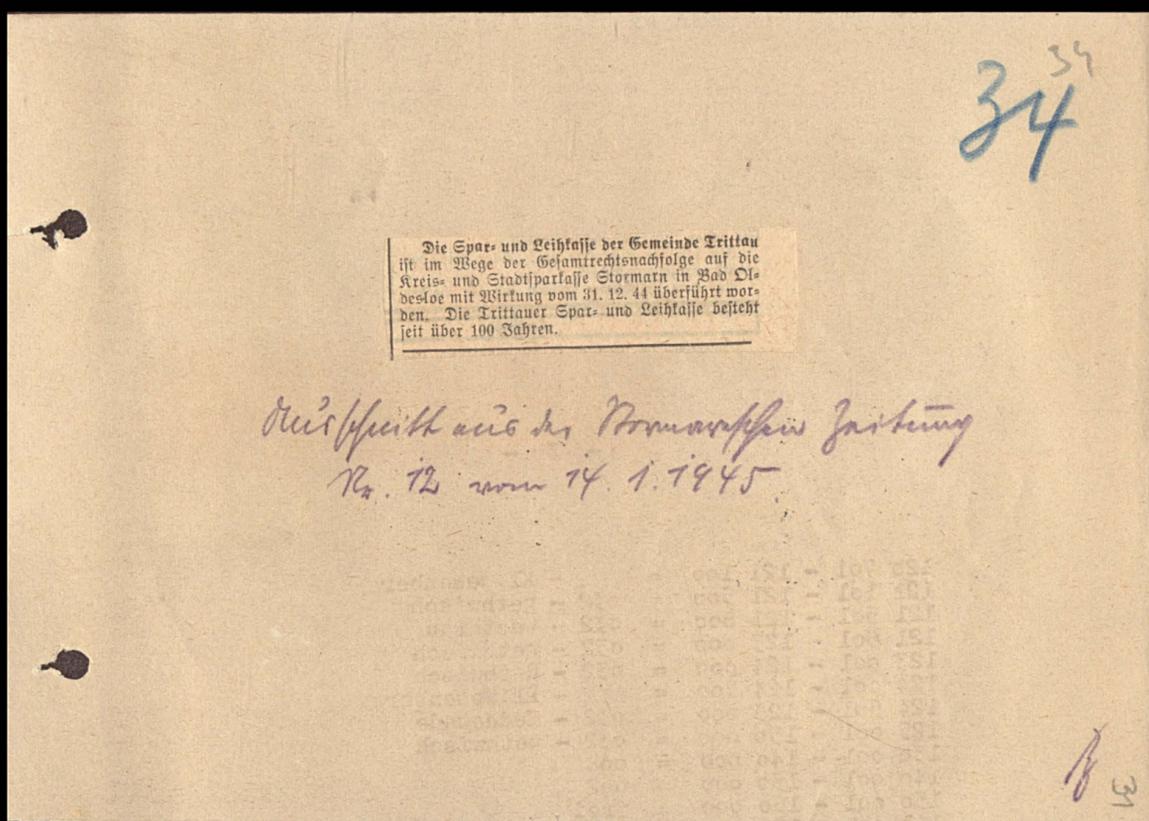
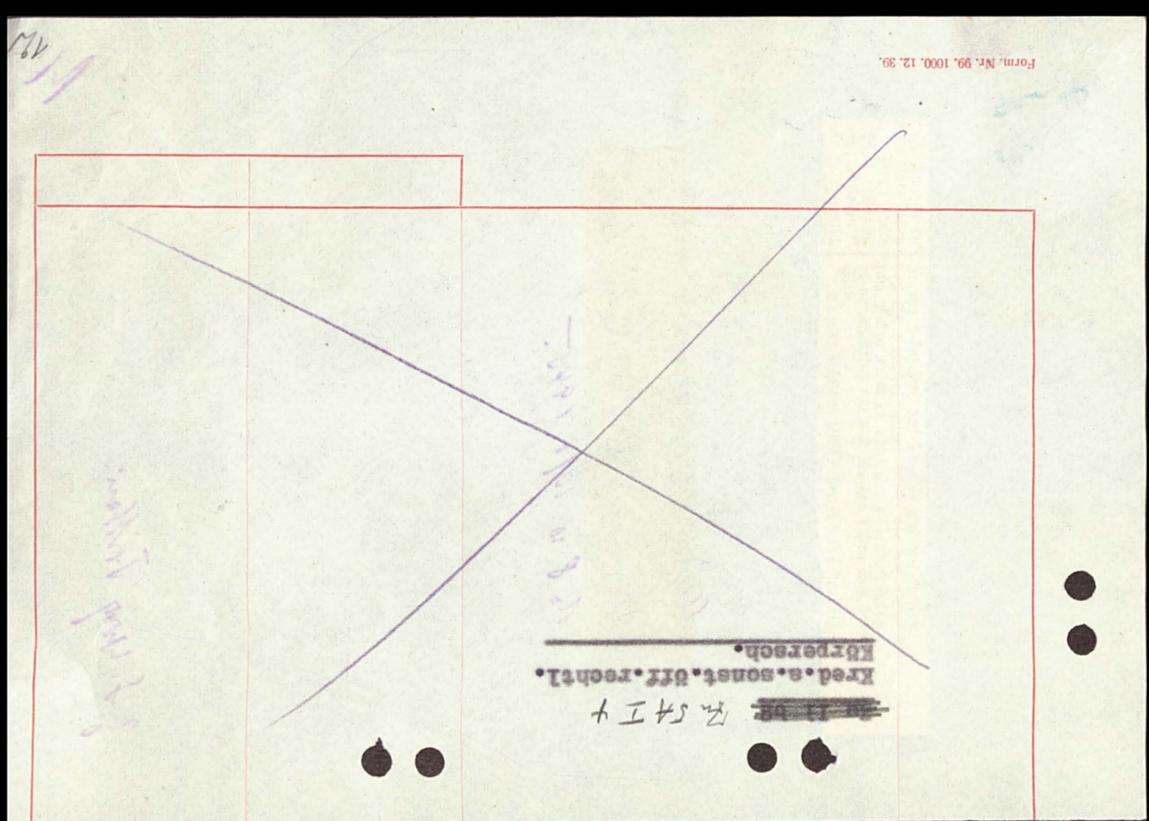
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



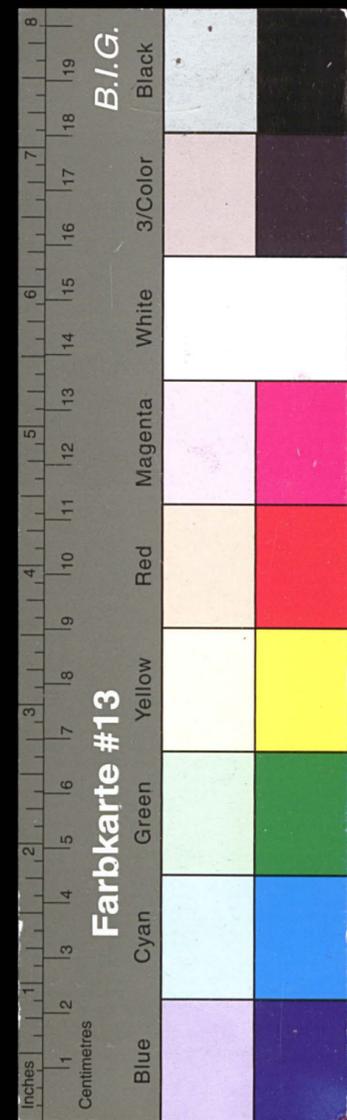
- 3 -

120 701 - 121 100 =		
121 101 - 121 500 =	032	- Kl. Wesenberg
121 501 - 121 800 =	032	- Rethwisch
121 801 - 123 000 =	032	- Westerau
123 001 - 124 000 =	032	- Rethwisch
124 001 - 124 500 =	032	- Rethwisch
124 501 - 125 000 =	032	- Kl. Wesenberg
125 001 - 130 000 =	032	- Meddewade
130 001 - 140 000 =	008	- Rethwisch
140 001 - 150 000 =	002	
150 001 - 160 000 =	frei	
160 001 - 170 000 =		

Kreisarchiv Stormarn E103

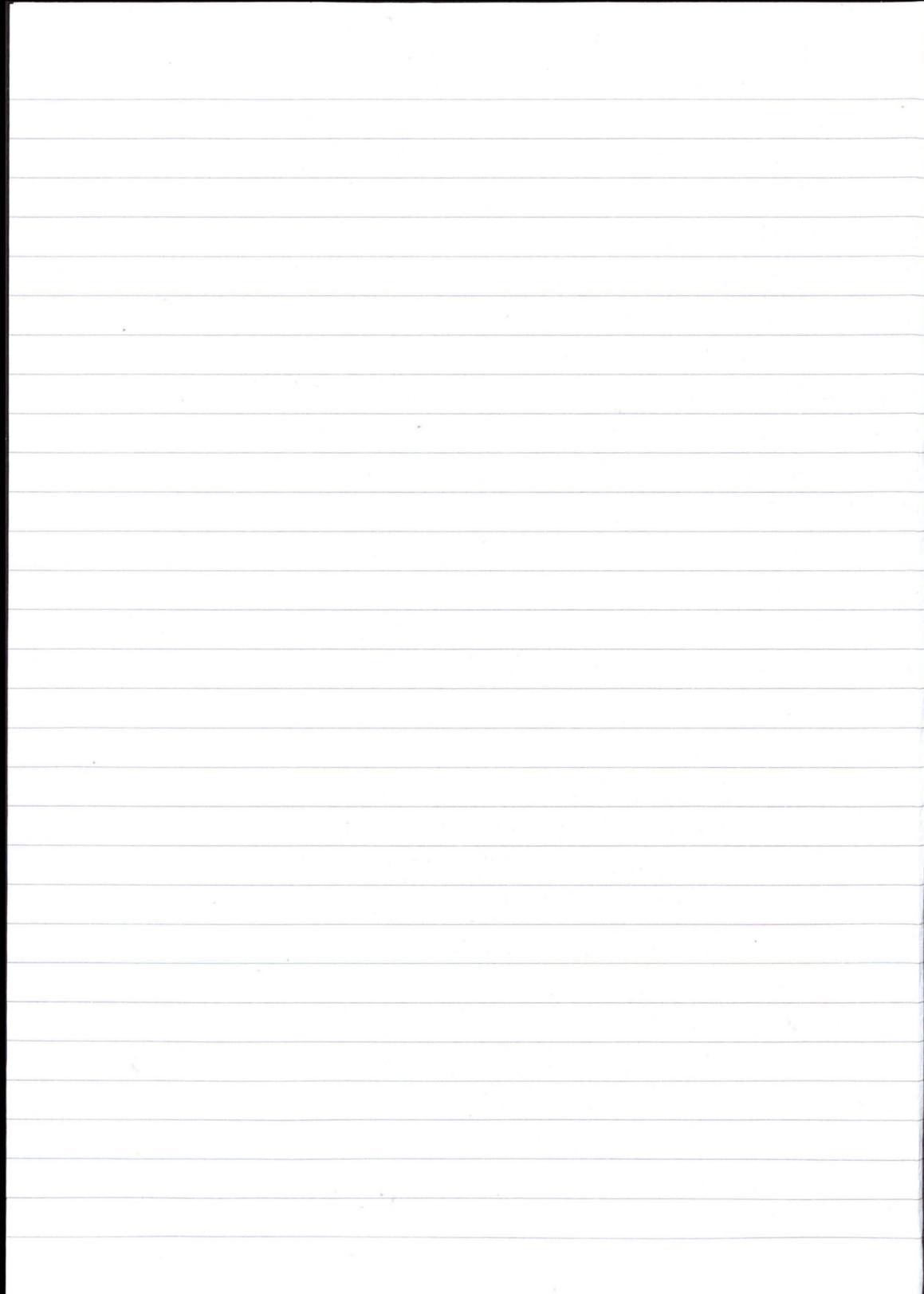
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



33 38
35

Geld, Bank, Börse, Versicherung

Anordnung

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 folgendes angeordnet:

I.

Die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau und die Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargtheide werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe übergeführt.

II.

Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen Maßnahmen trifft der Regierungspräsident in Schleswig.

(Siegel)

Berlin, den 14. Dezember 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
I. A.: Dr. Riehle

IV 1387/44. RWMBL. 1945 S. 13

Der Reichswirtschaftsminister
IV 1964/44
Berlin W 8, den 22. Dezember 1944
Taubenstr. 16/18.

Vereinfachung der Verwaltung — Verwaltungskosten-
voranschlag der Sparkassen
RdErl. d. RWM. vom 22. Dezember 1944
— IV 1964/44 —

An a) die Herren preußischen Ober- und Regierungs-
präsidenten,
b) die außerpreussischen Landesregierungen — Spar-
kassenaufsichtsbehörden —,

c) die Herren Reichsstatthalter in Danzig - West-
preußen, im Warthegau, in der Westmark und in
Hamburg.

Durch Erlaß vom 21. September 1944 — IV 1617/44
(RWMBL. S. 297) habe ich bestimmt, daß meine im Ein-
vernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern er-
gangenen Runderlasse vom 20. Oktober 1942 (IV Kred.
2413/42) — RWMBL. S. 594 — und vom 13. Oktober
1943 (IV Kred. 1776/43) — RWMBL. S. 783 — ent-
sprechend für das Jahr 1945 gelten.

Um eine weitere Arbeitersparnis zu erreichen, er-
kläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs-
minister des Innern damit einverstanden, daß hinsicht-
lich der Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen
bis auf weiteres wie folgt verfahren wird:

1. Folgende Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig:
a) bei Kap. I (persönliche Verwaltungsausgaben):
Alle Positionen innerhalb dieses Kapitels mit Aus-
nahme der Unterstützungen und Notstandsbeihilfen
(Tit. 5);
b) bei Kap. II (sächliche Verwaltungsausgaben):
Wie bisher die Titel 2—5, 6—7, 9—12 und außerdem
die Titel 14—15.

2. Folgende Ansätze können in einer Summe in den
Voranschlag eingesetzt werden:
bei Kap. I (persönliche Verwaltungsausgaben) die
Titel 1—3, 6—9 und 11—12,
bei Kap. II (sächliche Verwaltungsausgaben) die
Titel 2—5, 6—7, 9—12 und 14—15.

3. Unter Kap. IV bewilligte Mittel für außerordent-
liche Ausgaben sind übertragbar.

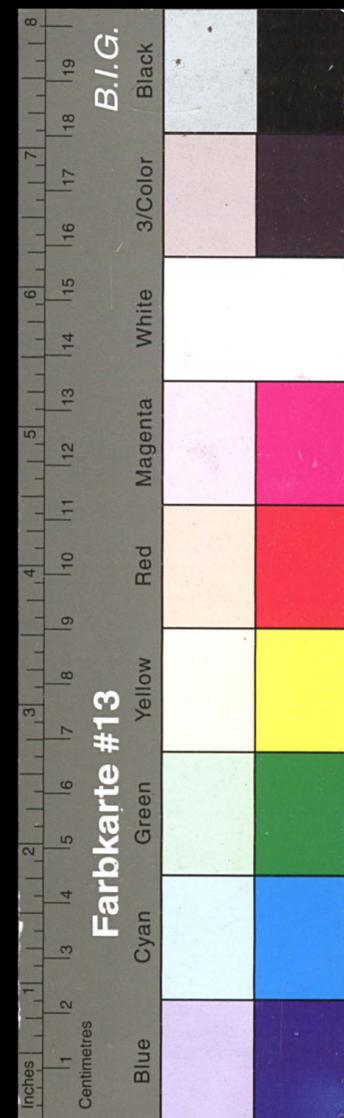
Wie ich bereits in meinem Runderlaß vom 30. Ok-
tober 1939 — IV Kred. 5303/39 — hervorgehoben habe,
müssen außerordentliche Aufwendungen der Sparkassen
unter den derzeitigen Verhältnissen grundsätzlich unter-
bleiben. Soweit aber ausnahmsweise, z. B. für dringend
notwendige Anschaffung von Maschinen, außerordent-
liche Ausgaben unumgänglich sind, erscheint im Hin-
blick auf die vielfach langen Lieferfristen die Übertrag-
barkeit dieser Ausgabeposten vertretbar.

Die Sparkassen werden durch den Deutschen Spar-
kassen- und Giroverband entsprechend unterrichtet
werden.

I. A.: Dr. Riehle

RWMBL. 1945 S. 13

*Municipalblatt
für Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn
19. 12. 1945*



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

der Nachtrag 1 zur Anordnung 54 vom 22. Oktober 1942 (RAnz. Nr. 253 vom 28. Oktober 1942),
die Anordnung 55, betr. Beschlagnahme und Ablieferung von Getränkeschankanlagen, vom 25. Juni 1942 (RAnz. Nr. 148 vom 27. Juni 1942),
die Anordnung M 60 über Beschlagnahme von Einrichtungen, Anlagen und Betriebsmitteln bei Brauereien vom 21. Juni 1943 (RAnz. Nr. 146 vom 26. Juni 1943),
die Anordnung M 64 über Beschlagnahme, Meldung und Ablieferung der Bleikiele sowie des Blei-Innenballastes von Segelbooten vom 9. Februar 1944 (RAnz. Nr. 35 vom 11. Februar 1944),
die Anordnung M 65 über Beschlagnahme und Einziehung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Verwaltungsgebäuden und Büros der gewerblichen Wirtschaft vom 17. Februar 1944 (RAnz. Nr. 42 vom 19. Februar 1944),
die Anordnung zur Durchführung der Anordnung M 65 vom 17. Februar 1944 (RAnz. Nr. 42 vom 19. Februar 1944),
die Anordnung M 65a über Beschlagnahme und Einziehung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Verwaltungsgebäuden, Bürohäusern und Büros vom 7. August 1944 (RAnz. Nr. 179 vom 11. August 1944),
die Einzelanordnung, betr. Beschlagnahme von Notentstichplatten, vom 4. Juli 1942.

Außerdem werden zur formalen Vereinfachung mit dem 1. Januar 1945 die nachstehenden Vorschriften über Mobilisierung von ungängigen Erzeugnissen und überschüssigen Beständen außer Kraft gesetzt und gleichzeitig durch eine neue zusammenfassende Anordnung M 52/44 unter teilweiser Erweiterung des Gegenstandes ersetzt:

die Anordnung 52a, betr. Beschlagnahme von Lagerbeständen an Metallen und Metallerzeugnissen, vom 3. März 1942 (RAnz. Nr. 53 vom 4. März 1942),
die Bekanntmachung 17 zur Anordnung 52a vom 30. Juni 1942 (RAnz. Nr. 153 vom 3. Juli 1942),
die Bekanntmachung M 18 zur Anordnung 52a vom 30. Juni 1943 (RAnz. Nr. 151 vom 2. Juli 1943).

Dementsprechend wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (RAnz. Nr. 192 vom 21. August 1939) mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben - Planungsamt - angeordnet:

*) RAnz. Nr. 280 vom 16. Dezember 1944.

Nickel und Nickellegierungen (Metallklasse 589),
in nachstehenden Formen (Materialgruppen):

- Rohmaterial, das sind Neu- und Blockmetalle in jeder Grundform gemäß § 2, Absatz 1, Ziffer 1 der Anordnung M II vom 16. September 1942,
- Abfallmaterial, das sind Altmetalle und metallische Fabrikationsabfälle einschließlich Ausschuß,
- Halbmaterial, das sind die in der Halbmaterielliste Anlage 2 zur Anordnung M II) aufgeführten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Metallpulver und von Verbundguß (auf Stahlgrundlage),
- unfertige und fertige Gegenstände, soweit sie nur durch Be- oder Verarbeitung von einheitlichem Halbmaterial hergestellt sind und keine wesentlichen Bestandteile aus anderen Werkstoffen enthalten.

Lote in jeder Form sind nach den Vorschriften für Rohmaterial zu behandeln.

§ 2

(1) Als Bestandteile eines Betriebes im Sinne dieser Anordnung gelten alle Mengen, über die der Betrieb verfügungsberechtigt ist, gleichviel ob sie sich in eigenem Gewahrsam oder in fremdem Gewahrsam befinden, mit Einschluß derjenigen Mengen, die bereits zur Ablieferung an andere oder zur Verarbeitung für andere oder durch andere bestimmt sind.

(2) Um eine Zusammenfassung der Vorschriften zu ermöglichen, wird für die Zwecke dieser Anordnung unterschieden zwischen

- a) Fertigungsmaterial, das sind alle Metalle und Metallerzeugnisse, die zur Be- oder Verarbeitung in der Fertigung bestimmt sind oder waren,
- b) Lieferungsmaterial, das sind alle Metalle und Metallerzeugnisse eigener oder fremder Erzeugung, die zur Lieferung an andere bestimmt sind oder waren,
- c) Einrichtungsmaterial, das sind alle Metalle und Metallerzeugnisse, die als Betriebsmittel oder zur Ausbesserung und Instandhaltung eigener Betriebsmittel oder Einrichtungen dienen sollen oder sollten.

§ 3

(1) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für stillgelegte Betriebe und für in Gang befindliche Betriebe mit Ausnahme von rein handwerklichen Betrieben.

(2) Die Erfassung der Metalle und Metallerzeugnisse beim Handwerk wird über die Reichsgruppe Handwerk besonders geregelt.

An die
Landesbank und Girozentrale
Schleswig-Holstein
Kiel

Bil.-Abt.Dl.

Bg/Dr.

18.1.45.

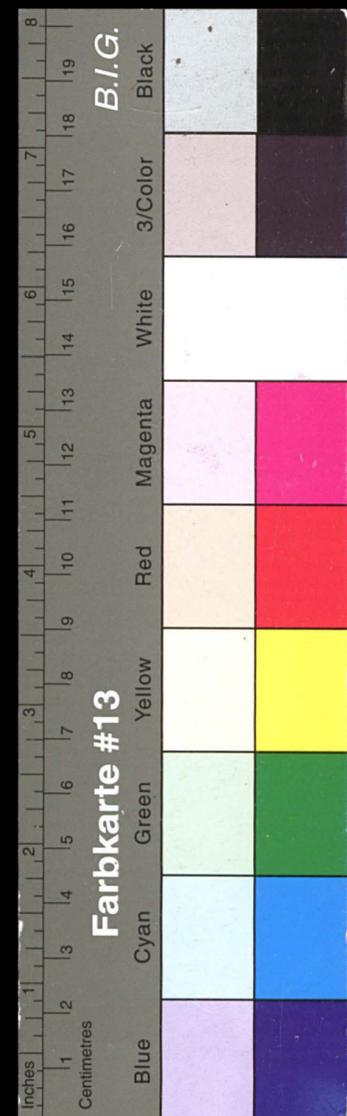
betrifft: Übernahme der Sparkassen Trittau und Bargtheide.

Auf Grund Ihrer Ausführungen wollen wir die bisherigen Kennnummern für Trittau und Bargtheide mit 38-23 bzw. 38-18 zunächst bestehen lassen.

Für die der Hauptzweigstelle Trittau angegliederten Nebenzweigstellen Eichede, Lütjensee, Mollhagen und Todendorf bitten wir für das Girostellenverzeichnis die Kennnummer 38-23 einzusetzen. In Spalte 2 des Verzeichnisses müsste dann Spk. Trittau Bez. Hbg. und in Spalte 4 - 5 nichts eingesetzt werden.

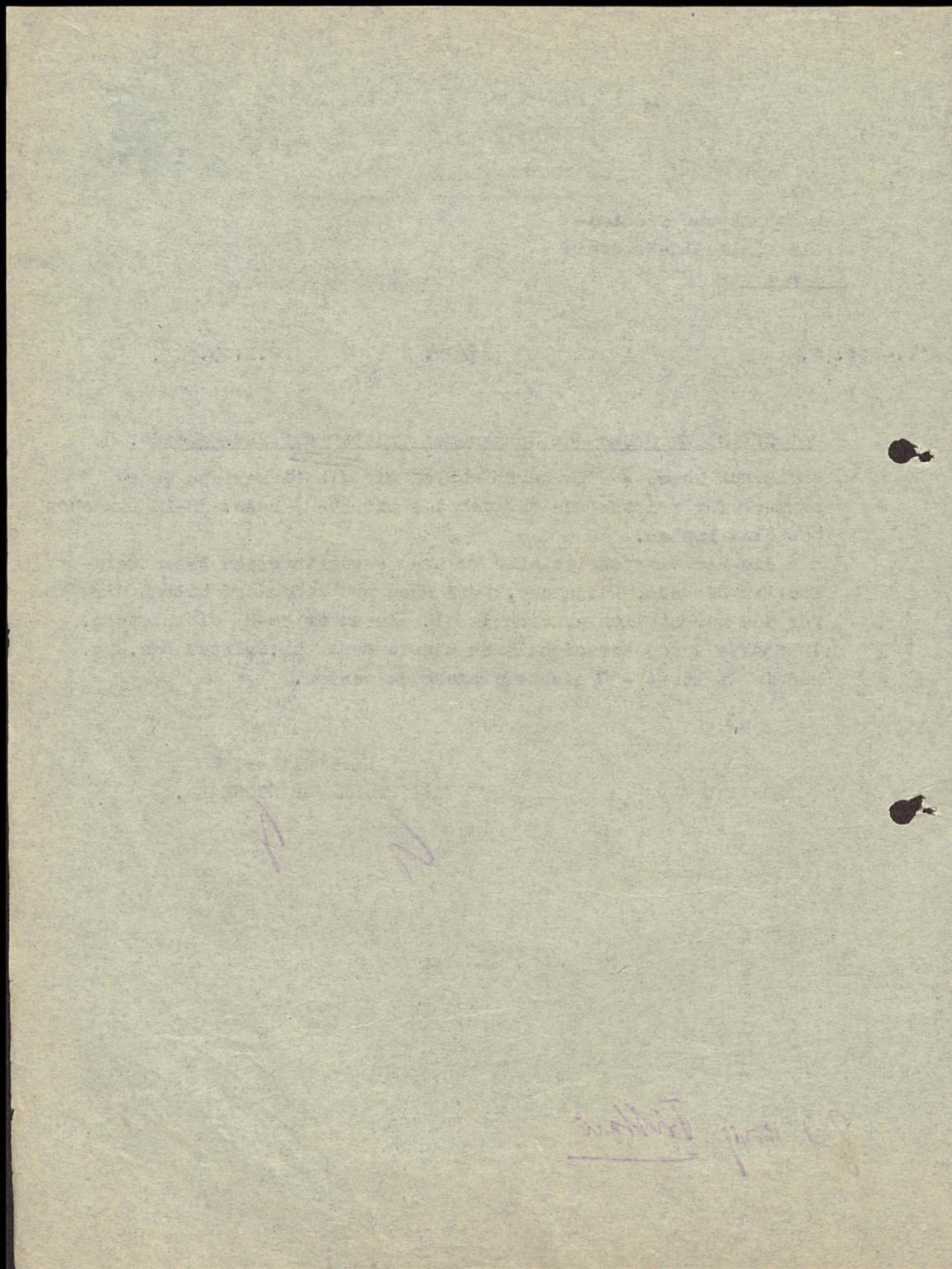
Heil Hitler!
KREISSPARKASSE STORMARN.

J. W. V. Trittau



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Gerichtet an:

Bargteheide: Ernst Schacht, Hans Steuer, Käthe Krause, Else
Knickrehm, Käthe Schumacher, Ilse von Drahten, Ellen Ihde, Irmgard
Bockelmann.

Trittau: Liselotte Ritzloff, Wanda Maack, Mariechen Eubert, „Anita
Duden, Johanna Harders, Heinz Hoffmann, Ilse Schroeter, Eibe Hussmann,
Friedrich Stahmer, Hans Biehl, Gustav Martens, Frieda Hinrichsen.

Herrn

Ernst Schacht
Bargteheide
Sparkasse

-./Dr.

18.1.45.

Sehr geehrter Herr Schacht!

Im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen sind mit Wirkung
vom 1. Jan. 1945 die Spar- und Leihkasse des Sparkassenver-
bandes Trittau und die Spar- und Leihkasse der Gemeinde
Bargteheide auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn über-
führt worden.

Mit Wirkung vom 1. Jan. d.J. ist daher die Gefolgschaft der
vorgenannten Sparkassen mit allen Rechten und Pflichten von
uns übernommen worden. Anstellungsbehörde ist der Landrat
des Kreises Stormarn.

Wir begrüßen Sie hiermit in unserer Betriebsgemeinschaft und
hoffen, dass uns eine angenehme und erfolgreiche Zusammenar-
beit verbinden wird zum Segen unseres gesamten Kreisgebietes
und des deutschen Sparkassengedankens.

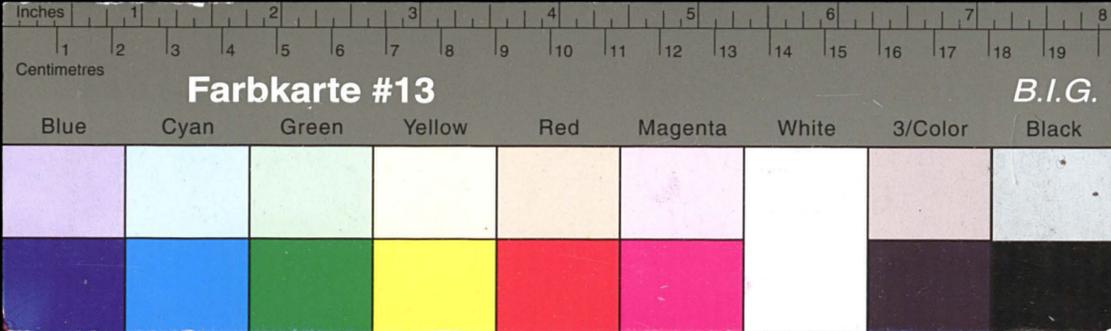
Als Anlage überreichen wir Ihnen ein Exemplar unserer Geschäfts-
anweisung für die Beamten und Angestellten der Kreis- und Stadt-
sparkasse Stormarn mit der Bitte, uns den Empfang auf der bei-
folgenden Quittung zu bestätigen.

Heil Hitler!
KREISSPARKASSE STORMARN.

Anlage

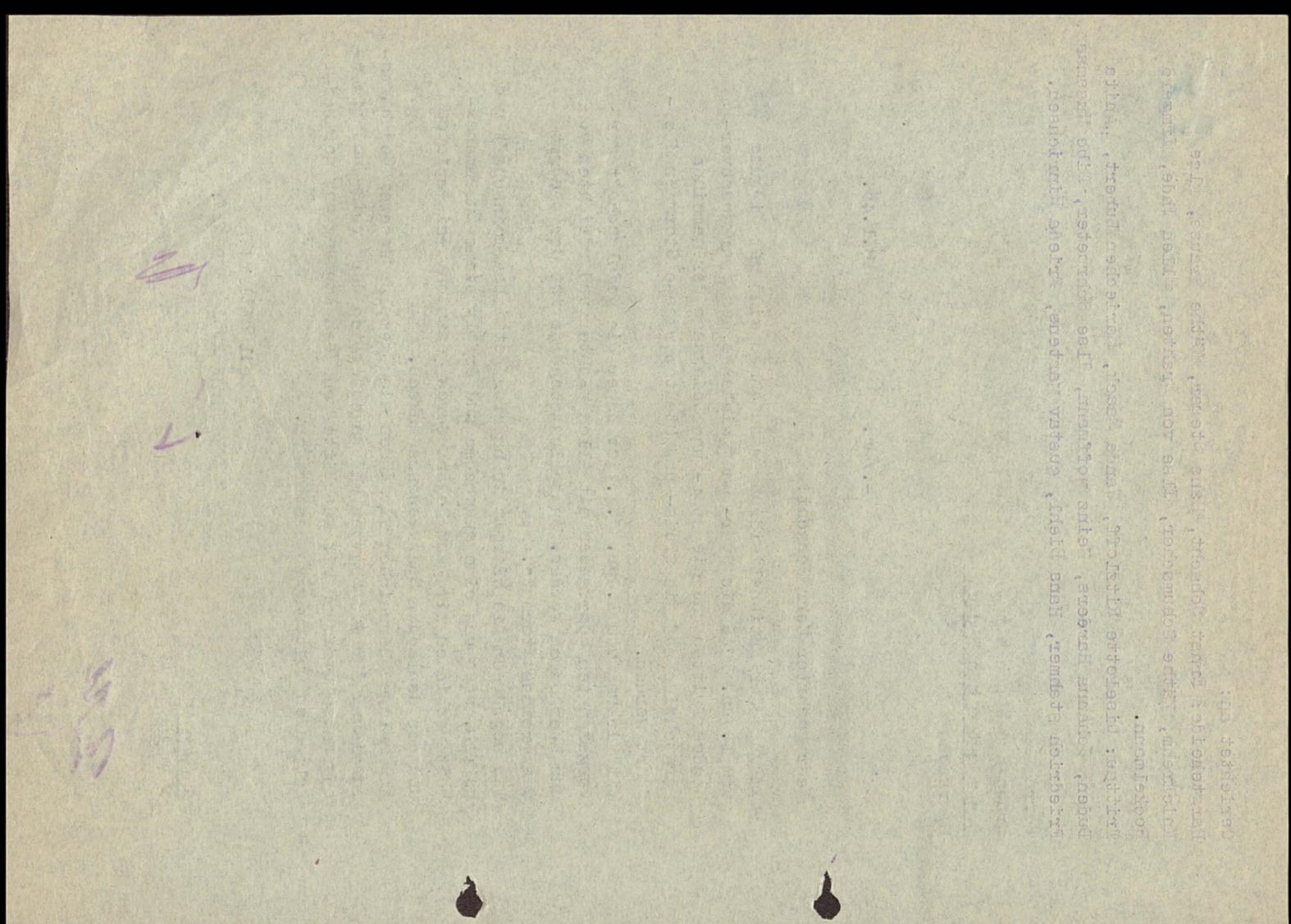
324
✓

37
35



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Finanzamt Stormarn
Fernsprecher: 240 und 249
Sprech- u. Kassenstunden: Werktäglich 8 1/2-12 Uhr
Bankverbindungen: Reichsbank Hamburg Nr. 2/1115
Sparkasse des Kreises Stormarn in Wandsbek Nr. 305
Dollfiederkonto: Hamburg 491 00
Steuerannahmestellen: Sparkasse des Kreises Stormarn
Sparkasse des Kreises Stormarn, Hauptzweigstelle Ahrensburg
Spar- und Leihkasse Bad Oldesloe

(24) Bad Oldesloe, 11. Januar 1945
Lübeckerstraße 18

An die
Eingegangs-
Kreis- und Stadtparkasse Stormarn
16. JAN 1945
Kreis- und Stadtparkasse
Bad Oldesloe

"K8" 59/324

Betr.: Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau

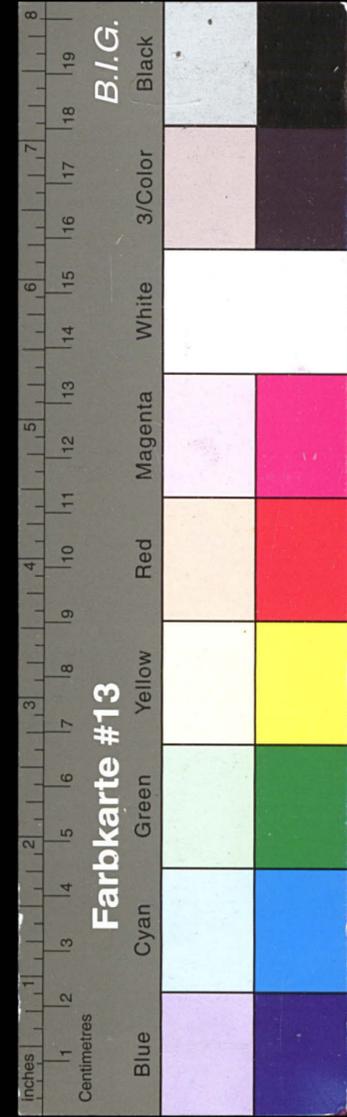
Die Steuerpflicht der vorbenannten Sparkasse ist erloschen, weil diese mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe übergeführt worden ist. Ich setze deshalb die Vermögensteuer auf den 1. Januar 1945 auf 0 Reichsmark fest.

Die Veranlagungen zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das KJ. 1944 können erst nach Vorliegen der betr. Steuererklärungen (Erklärungsfrist März 1945) durchgeführt werden. Ich bemerke hierzu, daß 1943 das steuerpfl. Einkommen und der steuerpfl. Gewerbeertrag der Sparkasse mehr als 12.000 RM betragen haben, so daß hier die Bestimmungen der §§ 2 u. 3 StV nicht zum Zuge kommen.

gez. **Hermes**
Beurlaubt
Angestellte

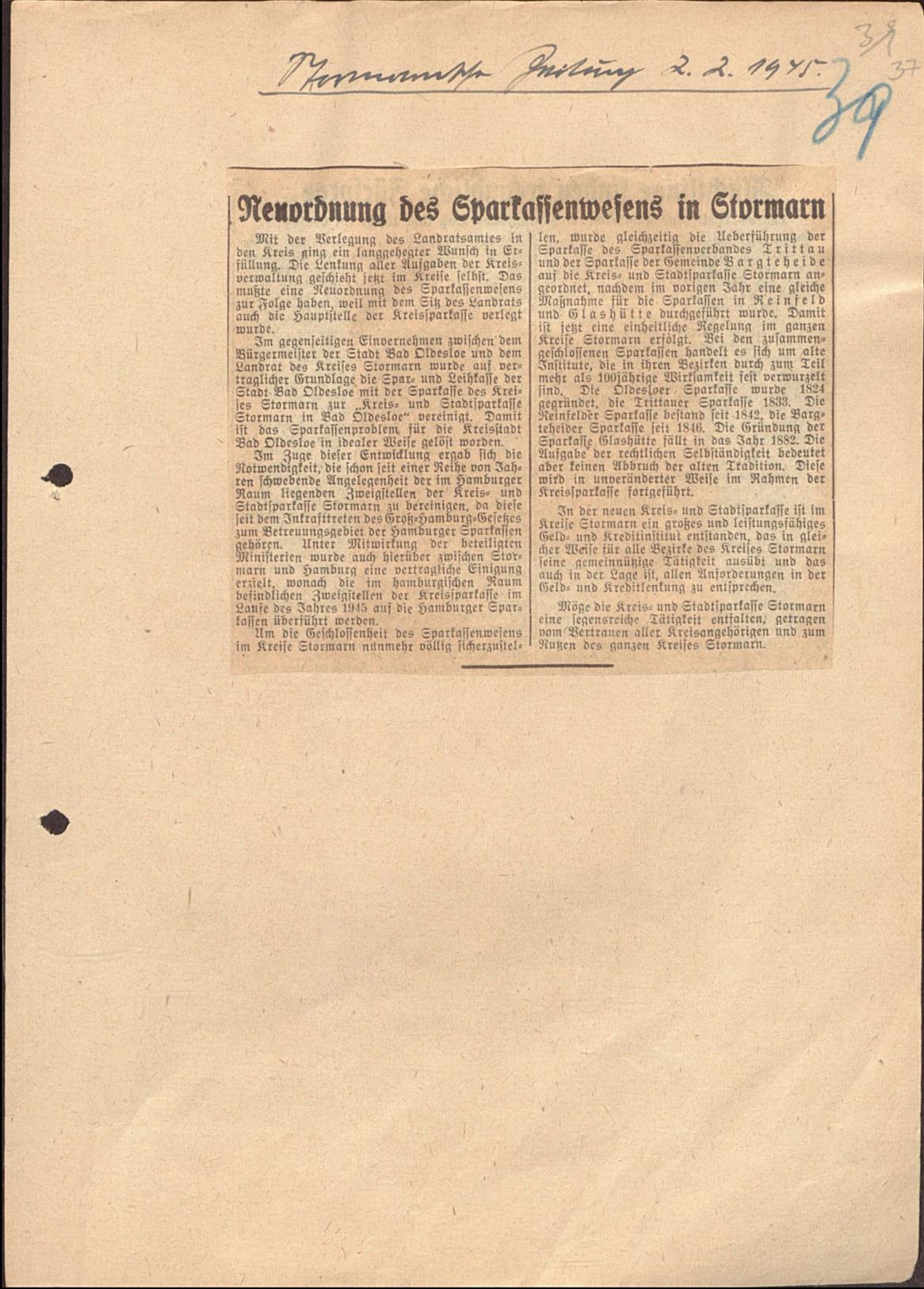
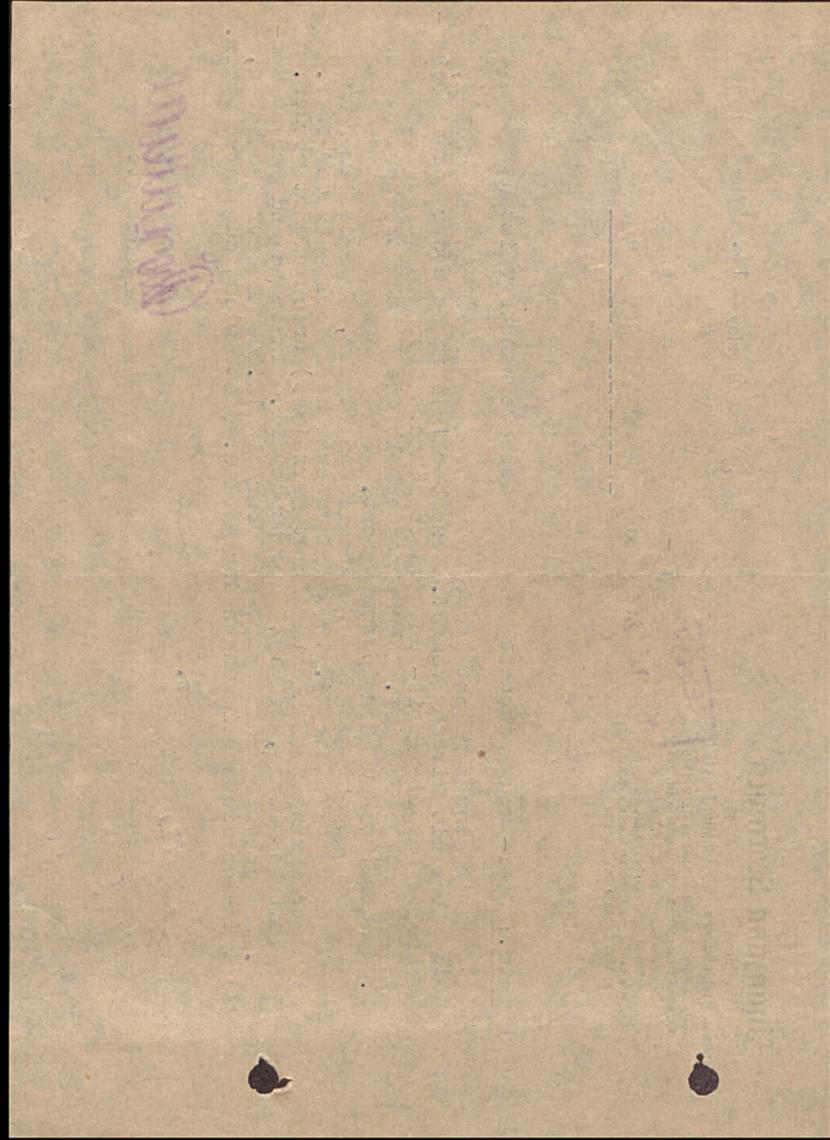
Abpflegen 012
1945

E/0186



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Norman Dr. Jelling 2. 2. 1945 38
39

Neuordnung des Sparkassenwesens in Stormarn

Mit der Verlegung des Landratsamtes in den Kreis ging ein langgehegter Wunsch in Erfüllung. Die Leitung aller Aufgaben der Kreisverwaltung geschieht jetzt im Kreise selbst. Das mußte eine Neuordnung des Sparkassenwesens zur Folge haben, weil mit dem Sitz des Landrats auch die Hauptstelle der Kreissparkasse verlegt wurde.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und dem Landrat des Kreises Stormarn wurde auf vertraglicher Grundlage die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe mit der Sparkasse des Kreises Stormarn zur „Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe“ vereinigt. Damit ist das Sparkassenproblem für die Kreisstadt Bad Oldesloe in idealer Weise gelöst worden.

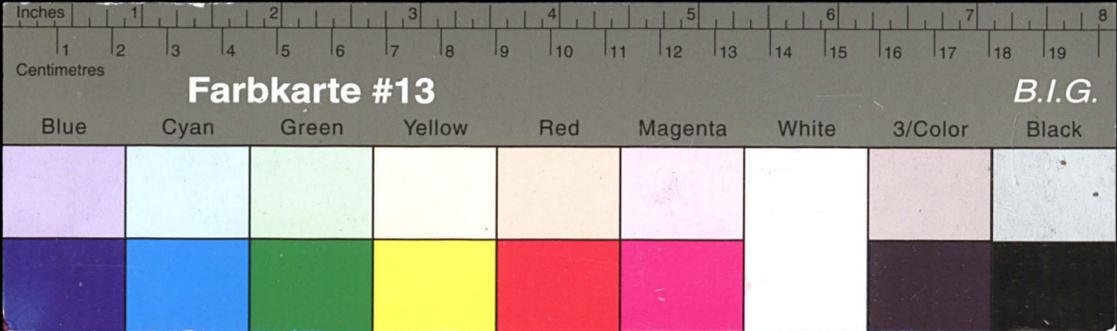
Im Zuge dieser Entwicklung ergab sich die Notwendigkeit, die schon seit einer Reihe von Jahren schwebende Angelegenheit der im Hamburger Raum liegenden Zweigstellen der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn zu bereinigen, da diese seit dem Intraftreten des Groß-Hamburg-Gesetzes zum Betreuungsgebiet der Hamburger Sparkassen gehören. Unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien wurde auch hierüber zwischen Stormarn und Hamburg eine vertragliche Einigung erzielt, wonach die im hamburgischen Raum befindlichen Zweigstellen der Kreissparkasse im Laufe des Jahres 1945 auf die Hamburger Sparkassen überführt werden.

Um die Geschlossenheit des Sparkassenwesens im Kreise Stormarn nimmere völlig sicherzustellen,

wurde gleichzeitig die Überführung der Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau und der Sparkasse der Gemeinde Bargteheide auf die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn angeordnet, nachdem im vorigen Jahr eine gleiche Maßnahme für die Sparkassen in Reinfeld und Glashütte durchgeführt wurde. Damit ist jetzt eine einheitliche Regelung im ganzen Kreise Stormarn erfolgt. Bei den zusammengeschlossenen Sparkassen handelt es sich um alte Institute, die in ihren Bezirken durch zum Teil mehr als 100jährige Wirksamkeit seit verwurzelt sind. Die Oldesloer Sparkasse wurde 1824 gegründet, die Trittauer Sparkasse 1833. Die Reinfeldener Sparkasse bestand seit 1842, die Bargteheider Sparkasse seit 1846. Die Gründung der Sparkasse Glashütte fällt in das Jahr 1882. Die Aufgabe der rechtlichen Selbständigkeit bedeutet aber keinen Abbruch der alten Tradition. Diese wird in unveränderter Weise im Rahmen der Kreissparkasse fortgeführt.

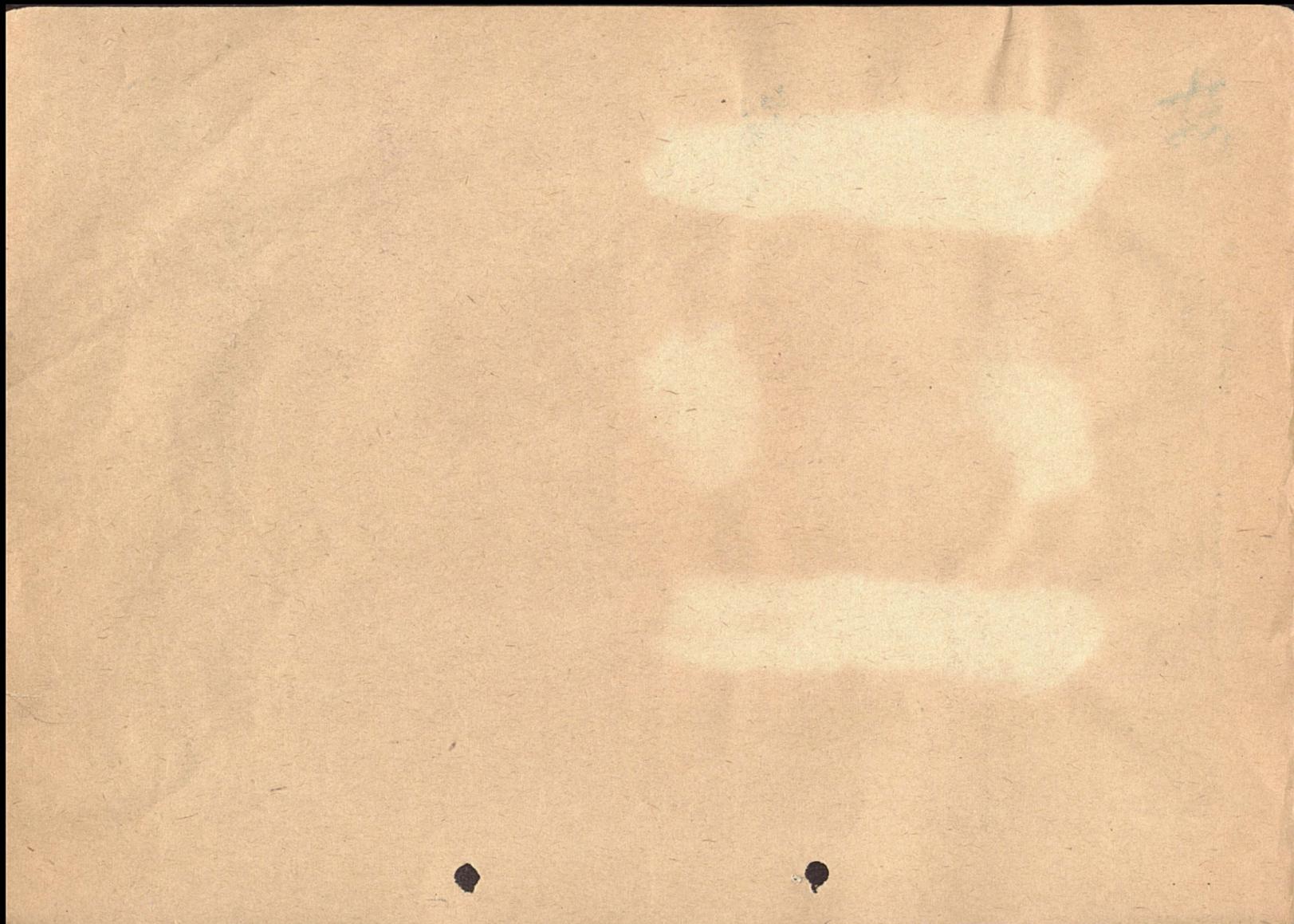
In der neuen Kreis- und Stadtsparkasse ist im Kreise Stormarn ein großes und leistungsfähiges Geld- und Kreditinstitut entstanden, das in gleicher Weise für alle Bezirke des Kreises Stormarn seine gemeinnützige Tätigkeit ausübt und das auch in der Lage ist, allen Anforderungen in der Geld- und Kreditlenkung zu entsprechen.

Möge die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn eine leistungsfähige Tätigkeit entfalten, getragen vom Vertrauen aller Kreisangehörigen und zum Nutzen des ganzen Kreises Stormarn.



Kreisarchiv Stormarn E103

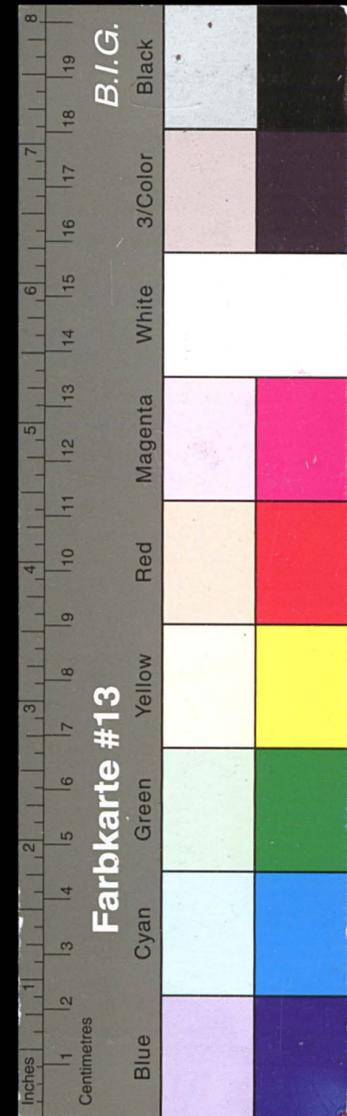
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



40
58

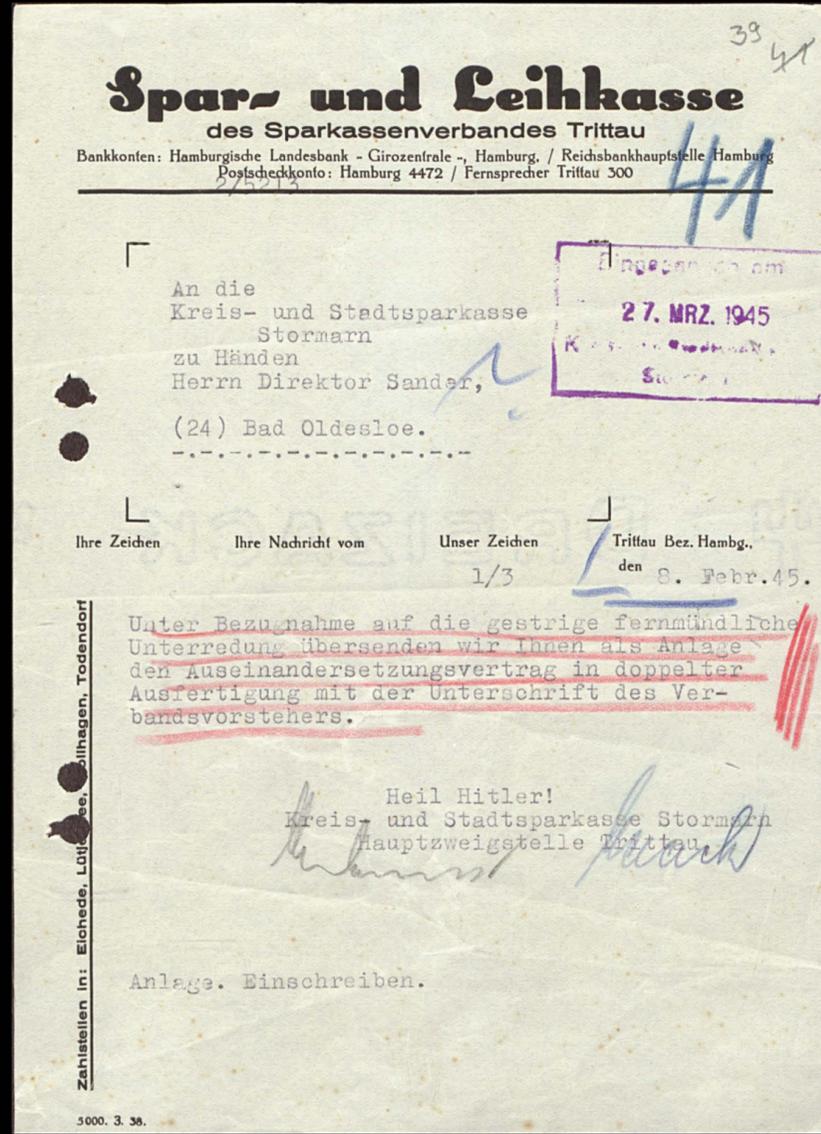
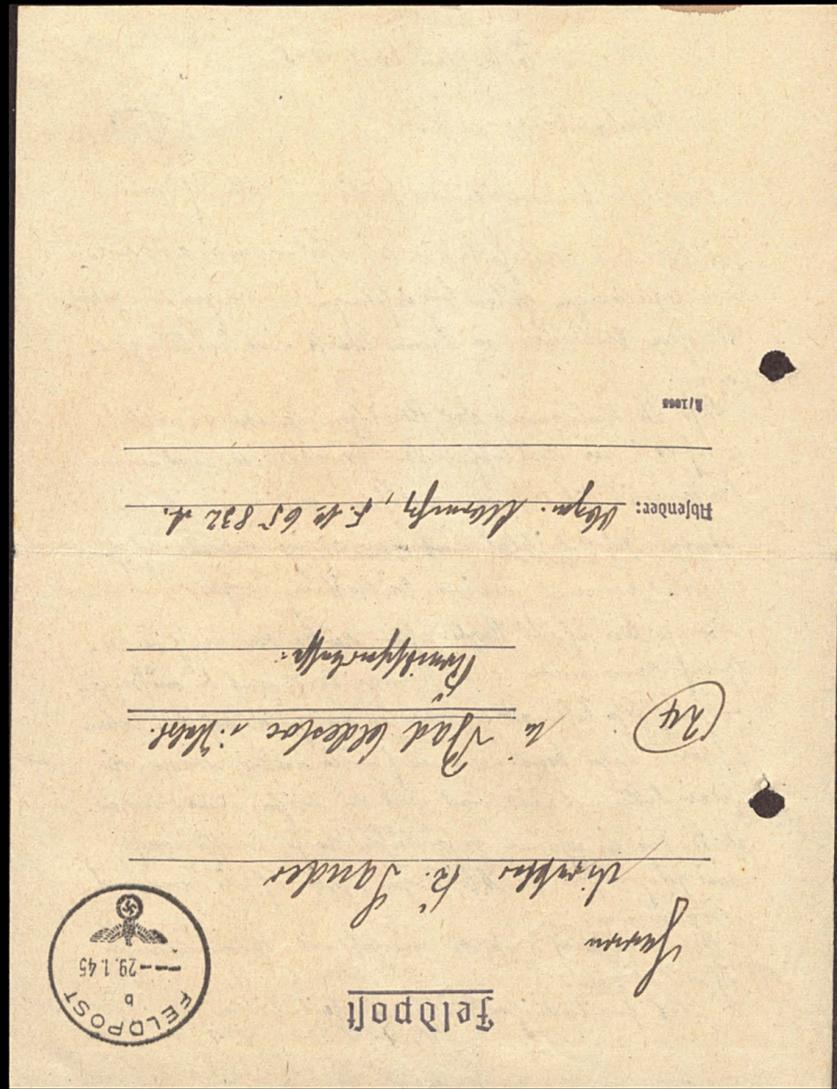
Wieder gute Nacht!
L. S., den 26. 1. 1775.

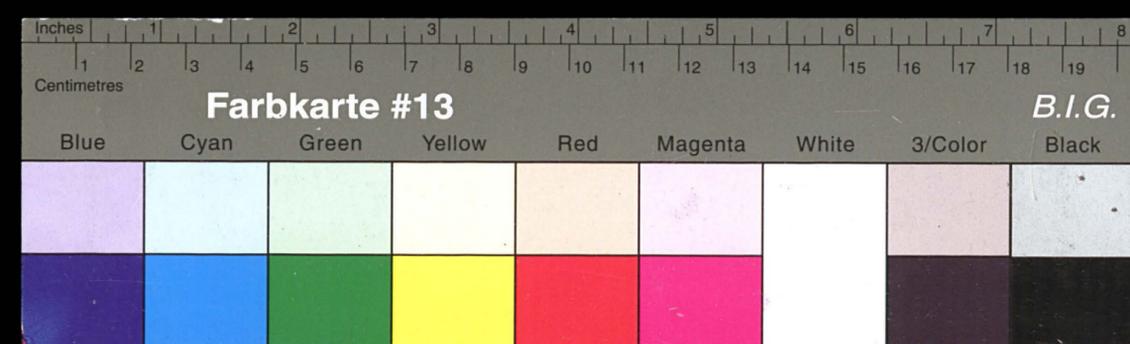
Wie Ihr freundliches Schreiben zu mir
kam, so bin ich sehr erfreut, daß
Ihr mir die Bekanntschaft machen
wolltet. Ich habe mich sehr
über die Bekanntschaft mit
Ihnen gefreut, und ich hoffe,
daß wir uns bald wieder sehen
werden. Ich bin sehr dankbar
für die Bekanntschaft mit
Ihnen, und ich hoffe, daß wir
uns bald wieder sehen werden.
Ich bin sehr dankbar für die
Bekanntmachung, daß wir uns
bald wieder sehen werden.
Ich bin sehr dankbar für die
Bekanntmachung, daß wir uns
bald wieder sehen werden.



Kreisarchiv Stormarn E103

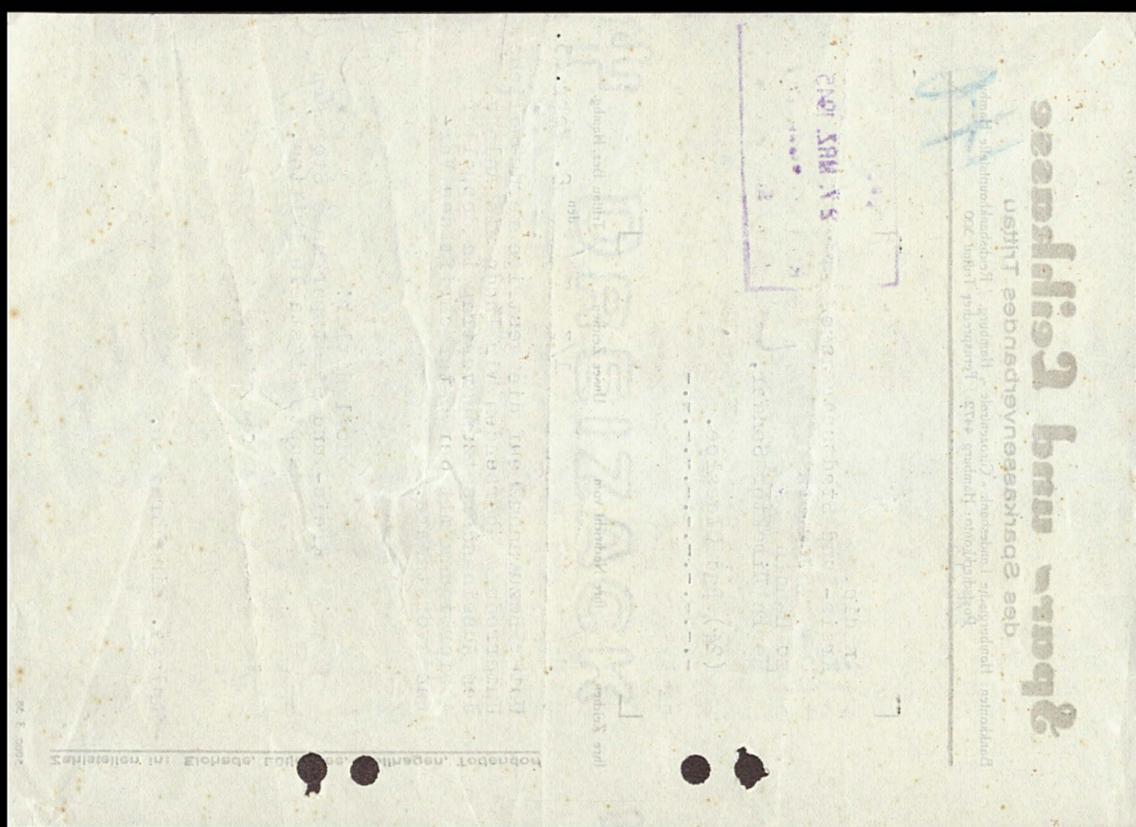
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



42

Der Landrat des Kreises Stormarn.
Sp. Bad Oldesloe, 20.2.1945.

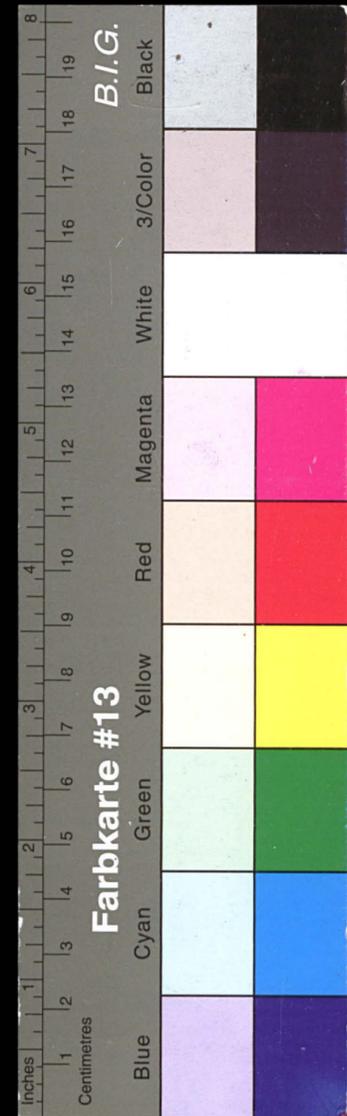
An
den Herrn Regierungspräsidenten
in
Schleswig.

Zur Verfügung vom 1.2.1945 - I K 2/6440 - 8 - .

Die Auseinandersetzungsverträge mit den Gewährverbänden der fr. Sparkassen Trittau und Bargtheide sind abgeschlossen. Da die den Verträgen beizufügenden Abschlussbilanzen per 31.12.1944 noch nicht fertiggestellt sind, wird sich die Einreichung noch um einige Tage verzögern.

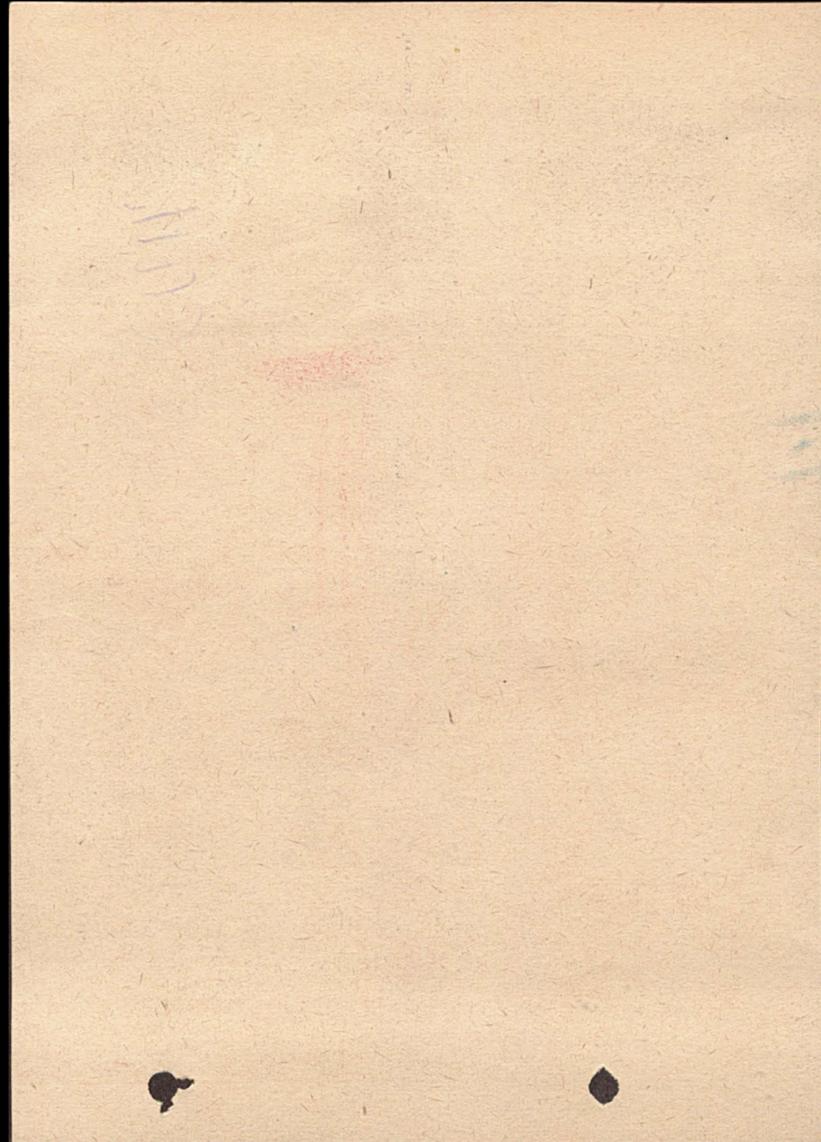
J. V.
Carl

Generaladmiral z. V. ✓



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Regierungspräsident.
 IK 2/6440-8
 Schleswig, den 1. Februar 1945

43 98
47

Die Erledigung der Verfügung vom 22. 12. 1944

Geschäftsnummer IK 2/6440-8 betreffend *Anbauantragsverfahren*
Verfahren mit der Typen- u. Schriftprobe des Regiments
von Oberst Trillau

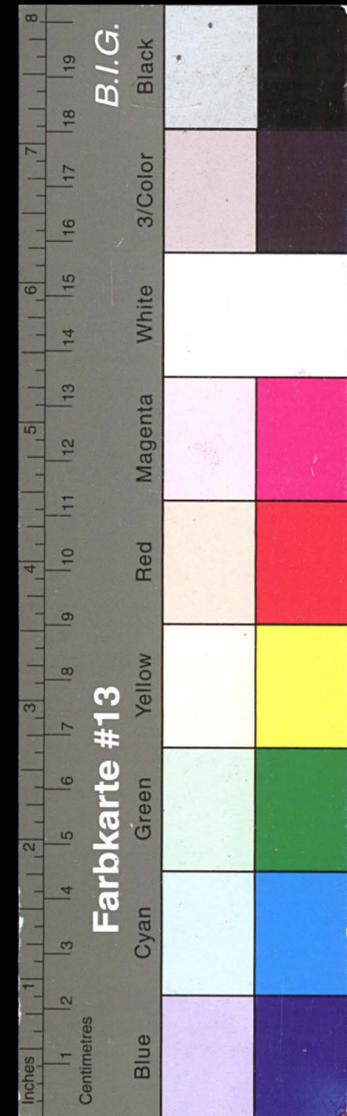
Wird in Erinnerung gebracht und nunmehr binnen 3 Wochen erwartet.
 Auch ist zu berichten, weshalb die Verfügung nicht pünktlich erledigt,
 oder, falls dies aus irgend einem Grunde nicht möglich gewesen sein sollte,
 weshalb nicht rechtzeitig Fristverlängerung beantragt ist.

In Auftrag
geg. Theisen. *Beglaubigt:*
Katzen
 Regierungsjekretär.

An
den Herrn Landrat als Vorsitzenden des Ausschusses
des Kreis- u. Stadtkassen Ausschusses

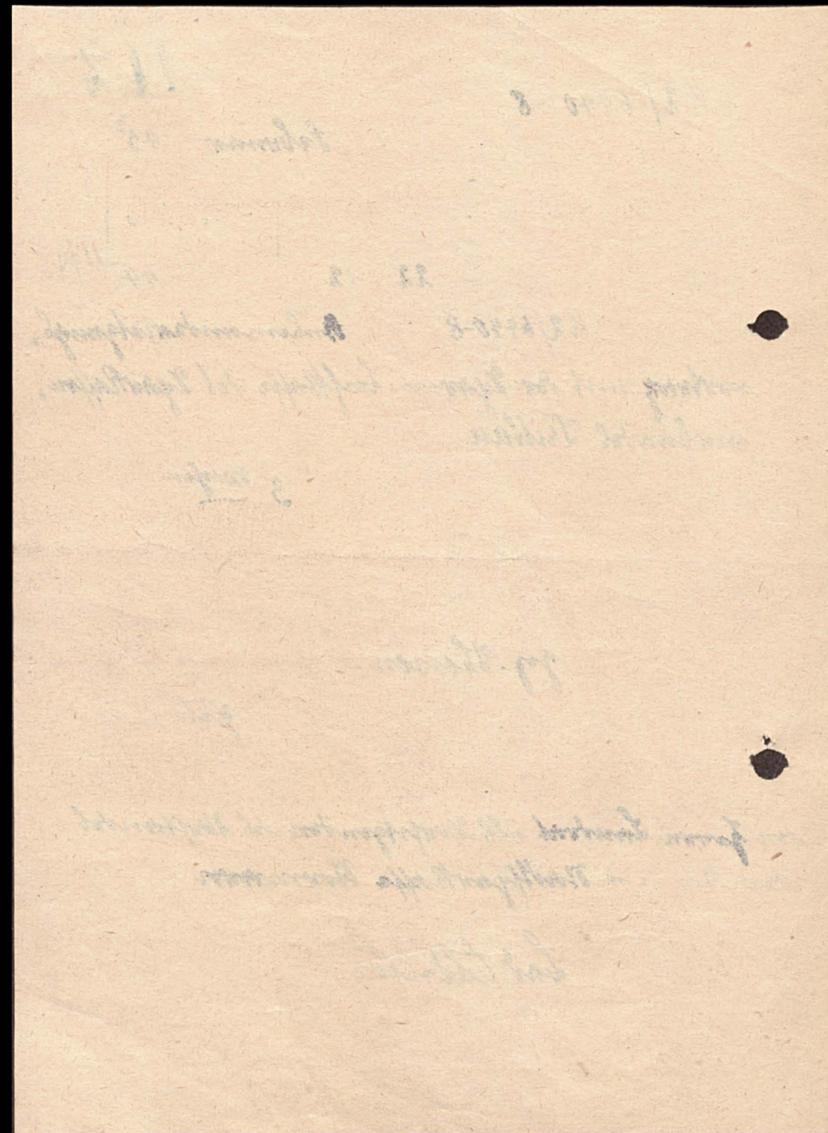
in
Land Oldsloh.

Nr. 14. Erinnerung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



42 4/5
44

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Schleswig
durch Sparkassen- und
Giroverband für Schleswig-
Holstein
E u t i n

Bad Oldesloe
xxxxx
-./Dr. 2.3.45.

Zur Verf.v. 1.2.45.I K 2/644o - 8 -.

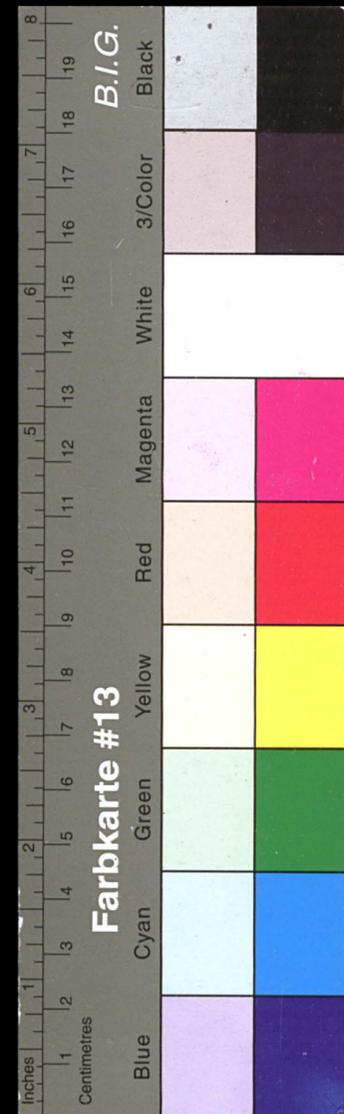
Als Anlage übersenden wir in doppelter Ausfertigung
die Auseinandersetzungsverträge mit den Gewährverbän-
den der Sparkassen Trittau und Bargteheide und bitten
um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Heil Hitler!

KREISSPARKASSE STORMARN.

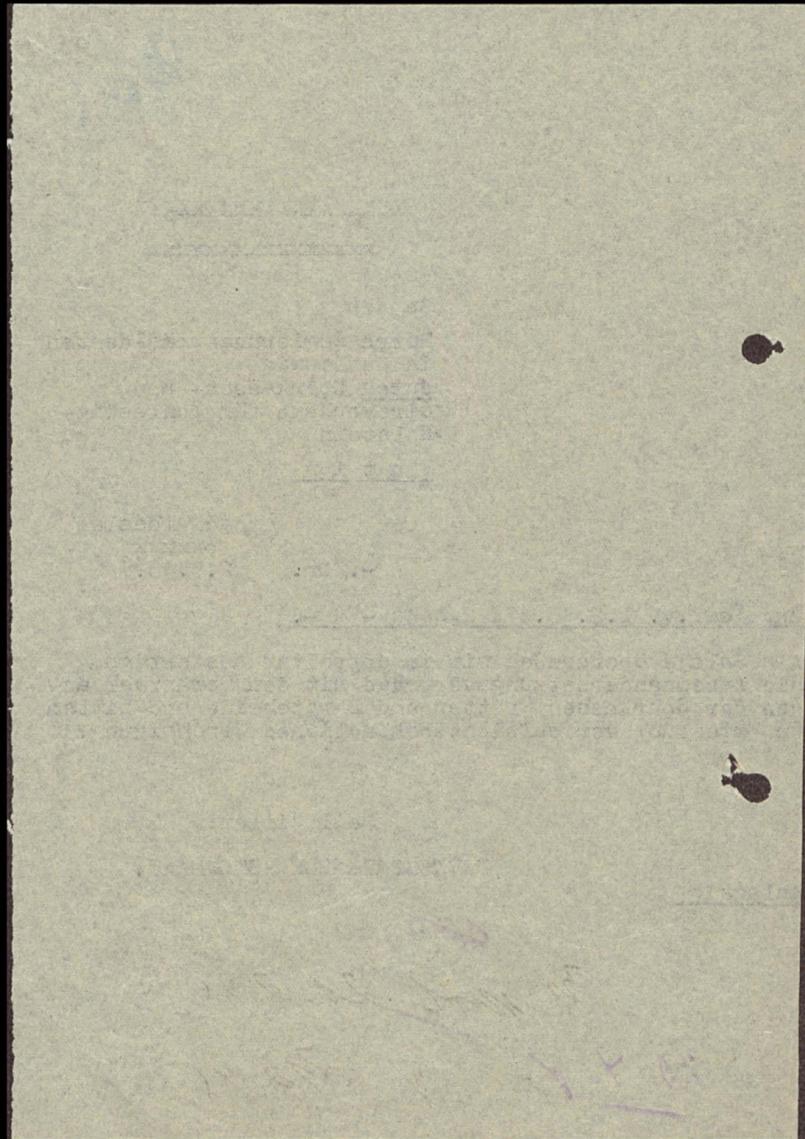
Anlage

30. April 20.3.45
20.4.45 V 27.3.45



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



46 48
43

Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14. Dezember 1944 -IV 1387/44- betreffend Überführung der Spar- u. Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe und Auseinandersetzungs-Beschluß.

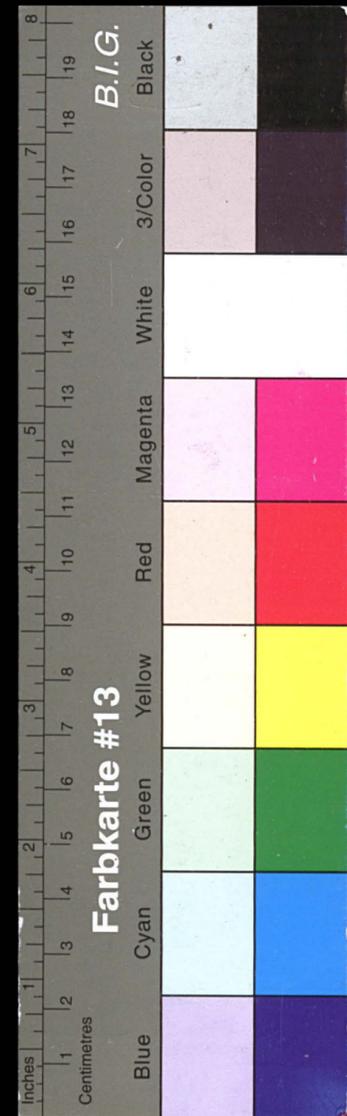
Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- u. Sparkassenwesens vom 5.12.1939 -R.G.B.I. Teil I S. 2413- in der Fassung der VO. v. 31.12.1940 -R.G.B.I. 1941 Teil I S. 19- und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ist von dem Herrn Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe überführt worden.

I.

Zur Durchführung dieser Anordnung bestimme ich folgendes:

1. Die buchmässige Überführung erfolgt auf der Grundlage der von den Beteiligten anzuerkennenden Abschlußbilanz der Spar- u. Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau zum 31. Dezember 1944 (Übernahmebilanz).
2. Mit dem Tage der Überführung (31.12.1944) gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Spar- u. Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe über.
3. Gleichzeitig endet die Haftung des Zweckverbandes "Sparkassenverbandes Trittau" als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Spar- u. Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau. Die Haftung geht vom Tage der Übernahme auf den Kreiskommunalverband des Kreises Stormarn und die Stadtgemeinde Bad Oldesloe als gesamtschuldnerische Gewährträger über.
4. Die Haftung für zweifelhafte Forderungen wird vom Tage der Übernahme von der Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe getragen.

5.)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 5.) Die bisherige Spar- u. Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau ist als Hauptzweigstelle der Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn vom Tage der Übernahme ab weiterzuführen.
- 6.) Am Sitze der bisherigen Spar- u. Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau ist für den Bezirk des Sparkassenverbandes Trittau ein örtlicher Kreditausschuß von vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern zu bilden, welcher unter Vorsitz des Sparkassenleiters mit beratender Funktion zusammenzutreten hat. Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in einer der jetzt zum Bezirk des Sparkassenverbandes Trittau gehörenden Gemeinden haben. Für die Dauer des Krieges bleibt der bisherige Vorstand der Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau als Ortsausschuss im Sinne dieser Bestimmung bestehen. Ausscheidende Mitglieder werden jedoch nur soweit ersetzt, als die Mindestzahl von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern nicht gewahrt bleibt.
- 7.) Die Beamten und Angestellten der Spar- u. Leihkassen des Sparkassenverbandes Trittau werden mit dem Tage der Überführung auf die Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe mit ihren Rechten und Pflichten als nunmehrige Beamte und Angestellte des Kreiskommunalverbandes Stormarn von der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe übernommen.
- 8.) Als Entschädigung für die Aufgaben der Spar- u. Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau zahlt der Landkreis Stormarn dem Zweckverband „Sparkassenverband Trittau“ z. Hd. des Verbandsvorstehers einen einmaligen Abfindungsbetrag von 280000,- RM, in Worten: „Zweihundert und achtzigtausend Reichsmark“, der vom Übernahmetag ab in bar an den Verband zu entrichten ist, soweit nicht zwischen dem Kreise Stormarn und dem Sparkassenverband Trittau eine andere Zahlungsweise vereinbart wird.
- 9.) Nach Erfüllung dieser Durchführungsbestimmungen ist die Auflösung des Zweckverbandes „Sparkassenverbandes Trittau“ herbeizuführen.

II.

46
44
45
II.

Mit vorstehenden Bestimmungen gilt gleichzeitig die zwischen den Beteiligten erforderliche Auseinandersetzung als vollzogen und von mir beschlossen.

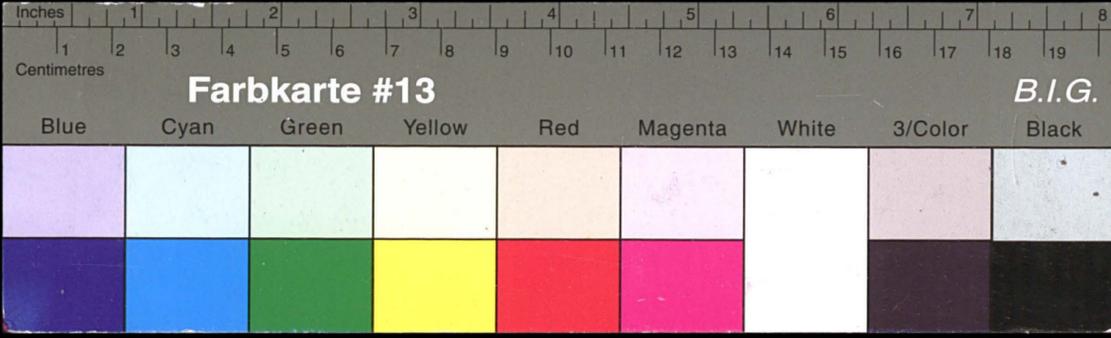
Schleswig, den 13. März 1945.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

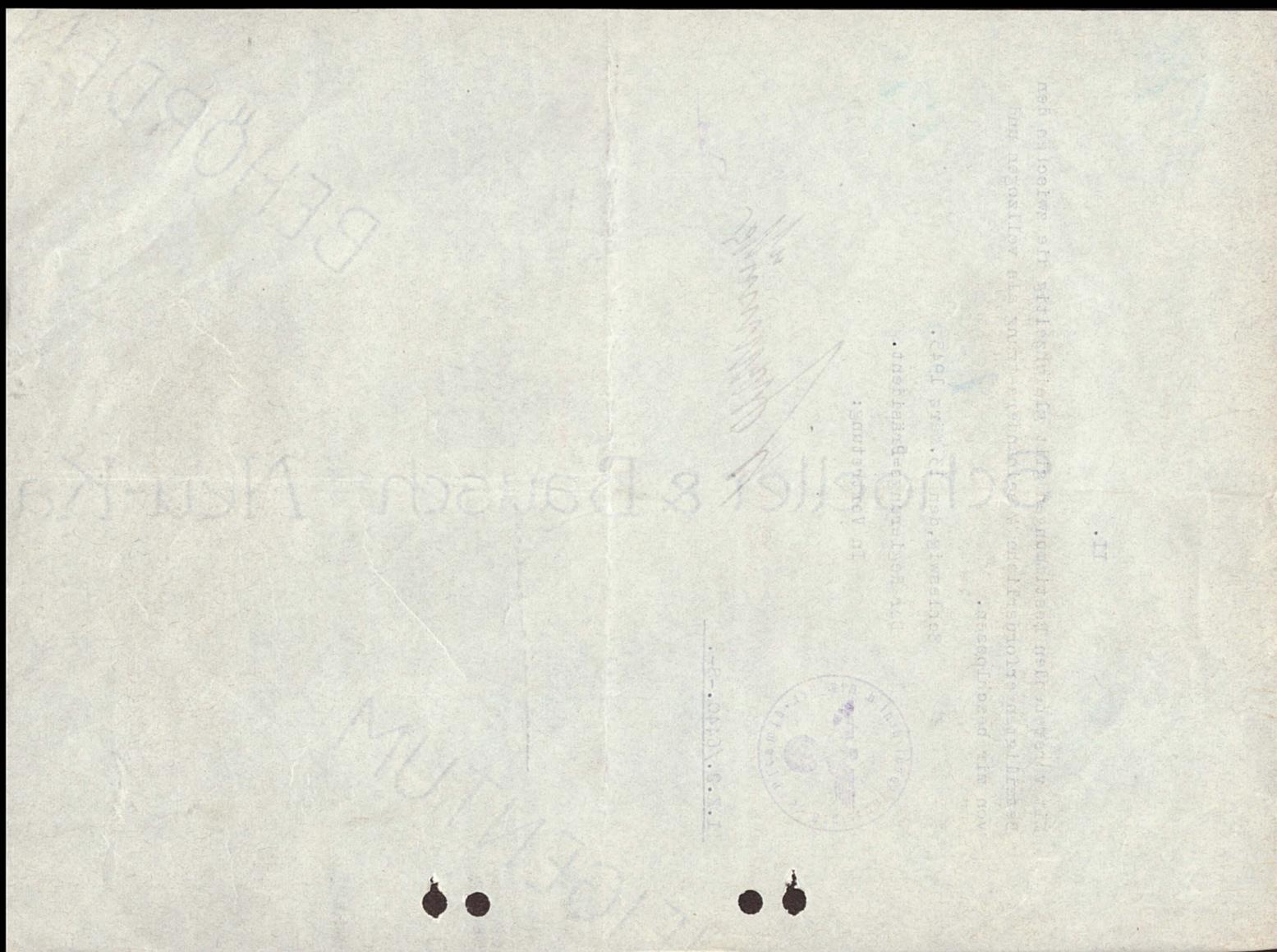


I.K.2./6440.-8-.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



42
47

an den Regierungspräsident. Schleswig, den 13. März 1945.- I K 2/6440.8.-

An den Vorstand
der Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn
in Bad Oldesloe.

25/45

Betrifft: Überführung der Spar- u. Leihkasse Trittau auf die Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn.

Um die Überführung der Spar- u. Leihkasse Trittau auf die Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn abschließend zu regeln, habe ich die anliegenden Durchführungsbestimmungen erlassen, die zugleich meinen Beschluß über die zwischen den Beteiligten erforderliche Auseinandersetzung enthalten.

Der zwischen dem Zweckverband "Sparkassenverband Trittau einerseits und dem Kreise Stormarn und der Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn andererseits abgeschlossene Auseinandersetzungsvertrag vom 8. bzw. 9. Febr. 1945, der mir durch den Sparkassengiroverband für Schleswig-Holstein vorgelegt worden ist, kann infolge von Formfehlern nicht genehmigt werden;

denn

51

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



denn nach § 11 der noch gültigen Satzungen für den Sparkassenverband Trittau von 1911 müssen Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, von dem Vorstandsvorsteher und noch einem Mitglied des Verbandsausschusses unterschrieben werden. Die Unterschrift des Verbandsausschussesmitgliedes fehlt jedoch. Ausserdem fehlen die Dienstsiegel des Landrats und der übrigen Beteiligten am Verträge. Um eine weitere Verzögerung der Angelegenheit zu vermeiden, habe ich den Inhalt des Auseinandersetzungsvertrages in die Überleitungsbestimmungen mit hineingearbeitet, so daß, da diese gleichzeitig meinen Auseinandersetzungsbeschluß enthalten, die von den Beteiligten an sich vereinbarte Auseinandersetzung in allen Teilen Gegenstand des Auseinandersetzungsbeschlusses geworden ~~ist~~ und somit die Auseinandersetzung im Sinne der Beteiligten vollzogen ist.

In Vertretung:

[Handwritten Signature]

49
 46
 Herrn Reppmann.
 Mit den Schriftstückensatzungen ist in Abänderung wohl abgepfloffen.
 Es ist Aufhebung ab gemacht.
 Notwendig ist ein neues mit Notwendigkeiten. Weiter mit der Angewandten an das Landratsamt.
 Anmerkungen gemacht.
 Notwendig, auch abgepfloffen. Day.
 wurde.
 Wddh 26.9.18

|| Mitteilung an Notarverwaltermeister in der Person, wobei die Anerkennung der Überleitungsbestimmung ist auf der Aufhebung der Überleitungsbestimmung, welche in Aufhebung der Zusammenhänge.
 27.3.18

5050

27. März 5

Be./Scha.

An die
Hauptzweigstelle

T r i t t a u
=====

Betr.: Termingelder

Von der Landesbank und Girozentrale Lübeck erhalten wir verschiedene Buchungsaufgaben bezüglich ihrer dort belegten Termingelder. Um eine Kontrolle dieser Festgelder herbeizuführen, bitten wir um Übersendung einer Aufstellung Ihrer gesamten Termingelder nach dem Stand vom 1.1.1945 sowie Aufgabe der etwa inzwischen erfolgten Umbuchungen infolge Fälligkeit. Wir werden diese Beträge dann schon übernehmen.

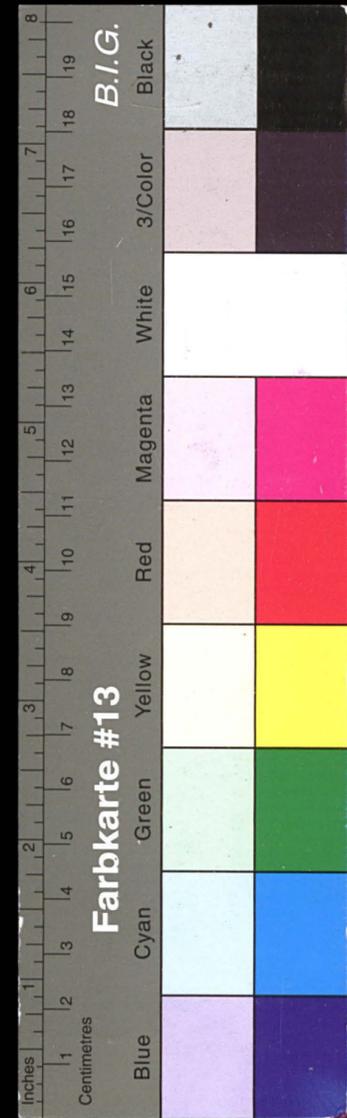
KREISSPARKASSE BAD OLDESLOE

9 11

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Konten-Nr.	Tag	Stamm-Nr.	Wert
Konten-Nr.:			
Tag:			
Stamm-Nr.:			
Wert:			
Empfangsbestätigung			
für eingelieferte Schecks			
Scheck-Nr.:			
Zugewogene Scheckreihe oder Stamm mit Ort			
eingeliefert am			
Zahl der Schecks			
zu Gunsten			
Ihres Scheckes c. v.			

52⁵²
43

Spar- und Leihkasse

des Sparkassenverbandes Trittau

Bankkonten: Hamburgische Landesbank - Girozentrale -, Hamburg. / Reichsbankhauptstelle Hamburg
Postcheckkonto: Hamburg 4472 / Fernsprecher Trittau 300

An die
Hauptstelle
Revision

Eingegangen am
* 11. APR. 1945 *
Kreis- und Stadtparkasse

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Trittau Bez. Hambg.,
1/3 den 10. Apr. 45.

Betr.: Termingelder.
Als Anlage erhalten Sie eine Aufstellung unserer Termingelder nach dem Stand vom 1.1. 1945. Die inzwischen fällig gewordenen Termingelder sind auf lf. Konto übertragen worden und inzwischen bereits unserem Verrechnungskonto bei Ihnen zugeleitet.

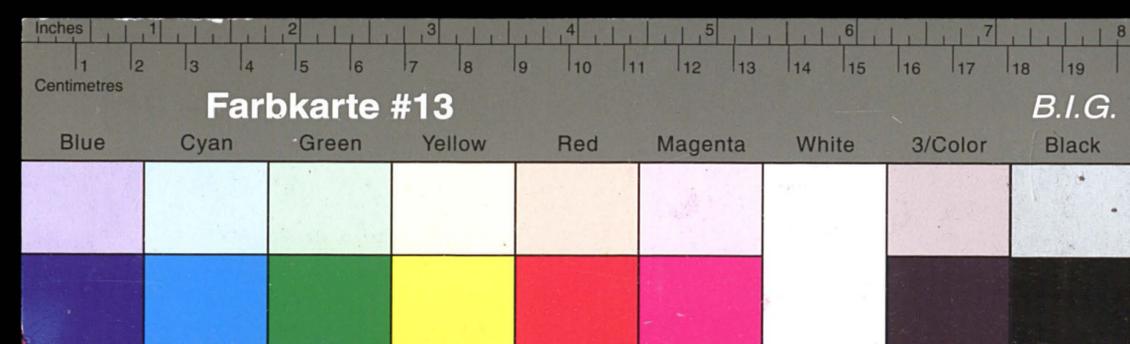
Heil Hitler!
Kreis- und Stadtparkasse Stormarn
Hauptzweigstelle Trittau.

Antonie Thack

Anlage.

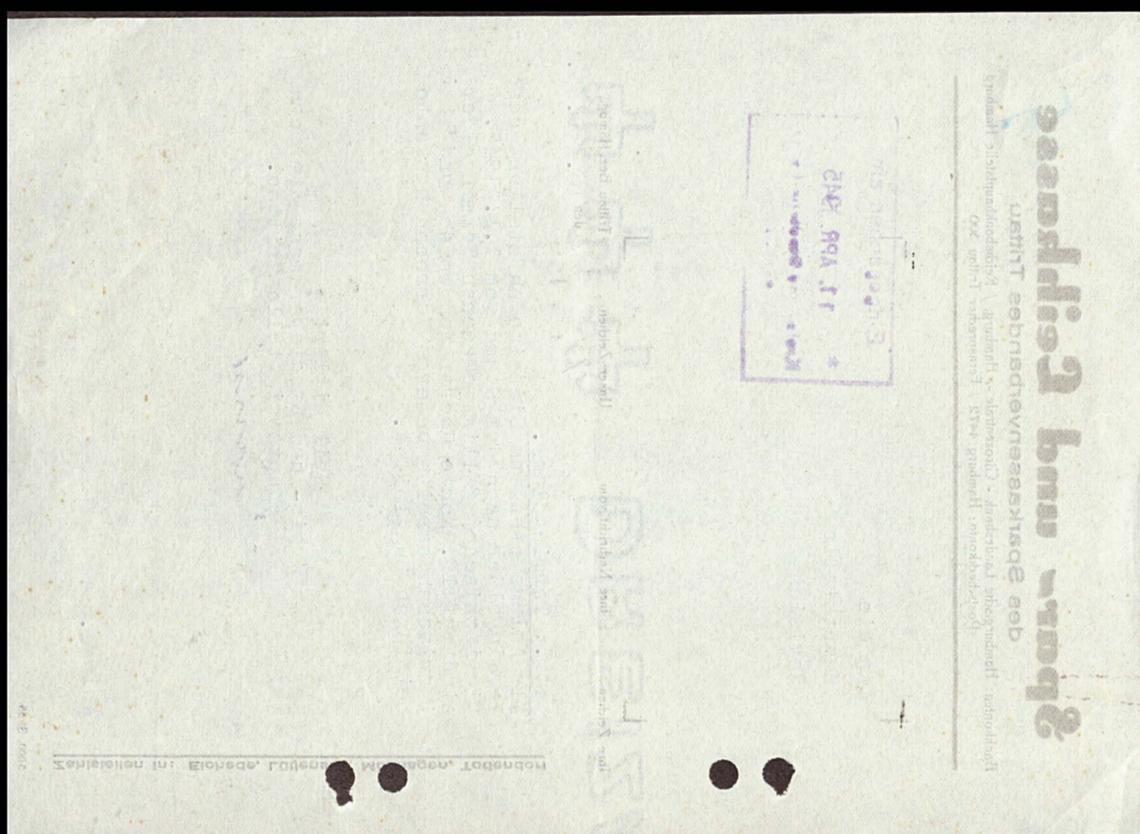
Zahlstellen in: Eichede, Lütfens, Mörzagen, Todendorf

5000. 3. 38.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



53

An die
Landesbank und Girozentrale
Schleswig-Holstein
L ü b e c k
=====

Bg./Scha.

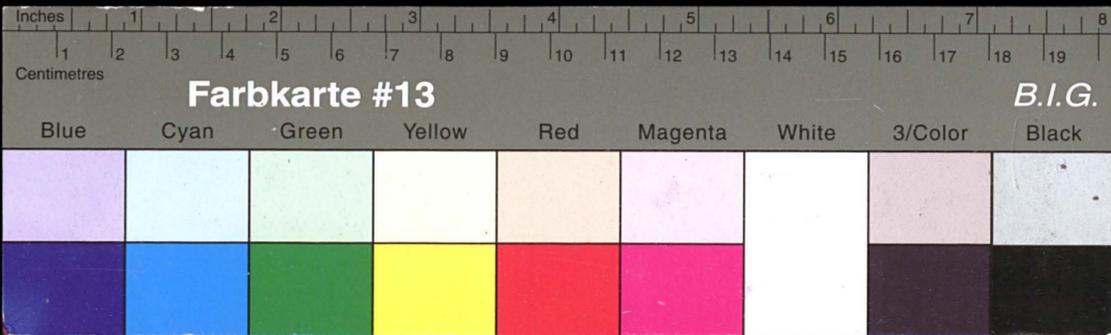
Übernahme der
früheren Spar- und Leihkassen
Trittau und Bargteheide. den 13. April 1945

Die für die genannten Kassen bei Ihnen belegten Termingelder sowie die Li-Guthaben bitten wir zu den gleichen Bedingungen auf unsere entsprechenden Konten unter Aufgabe gutzubringen. Der Einfachheit halber bitten wir, die Zinszahlung der Termingelder wie auch bei uns vereinbart, auf den 30.6. und 31.12. jd.Js. abzustellen und uns das kurz zu bestätigen. Die laufenden Konten bitten wir zunächst in der bisherigen Weise weiterzuführen.

Heil Hitler !
KREIS- UND STADTSPARKASSE STORMARN

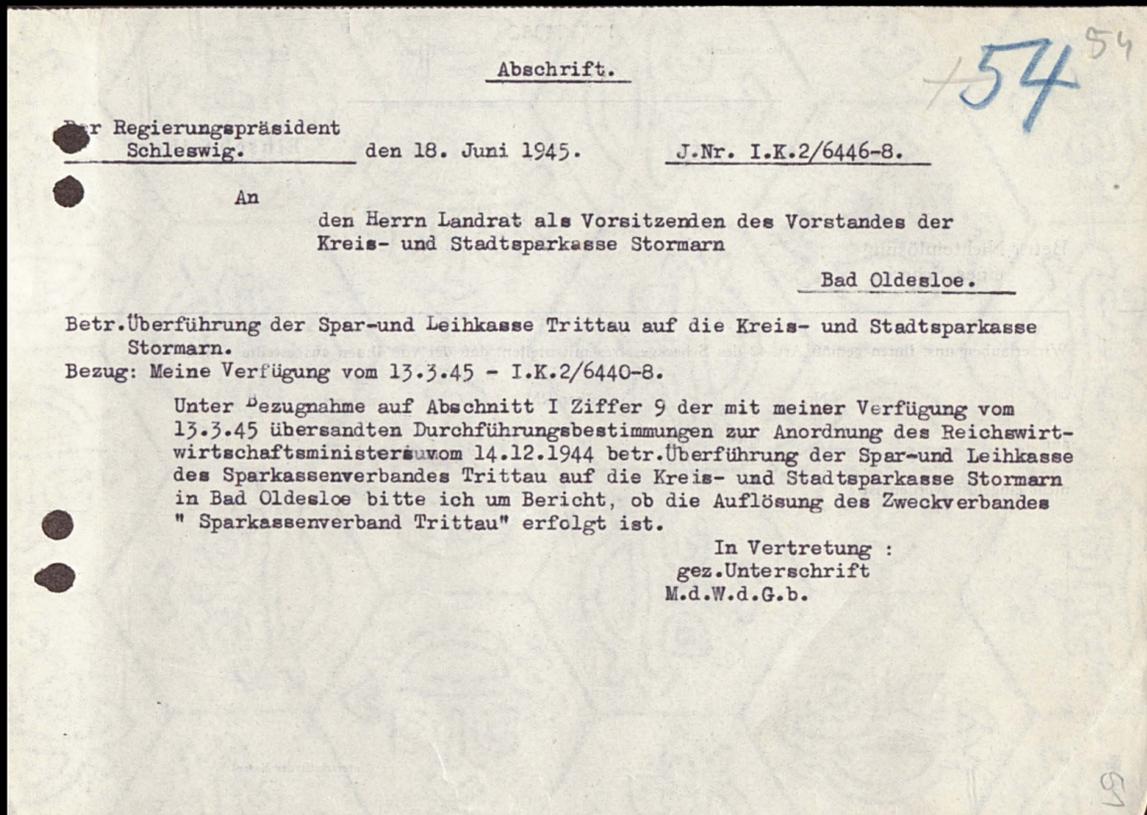
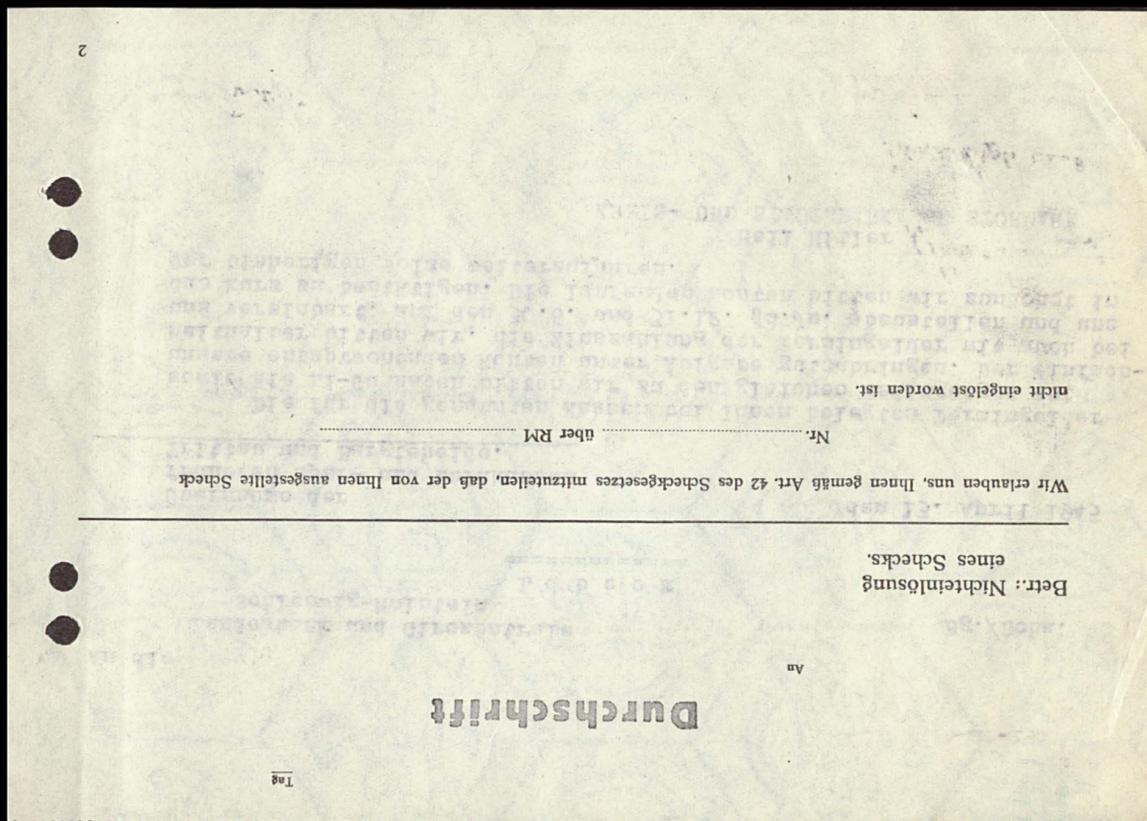
zu J. G. Trittau

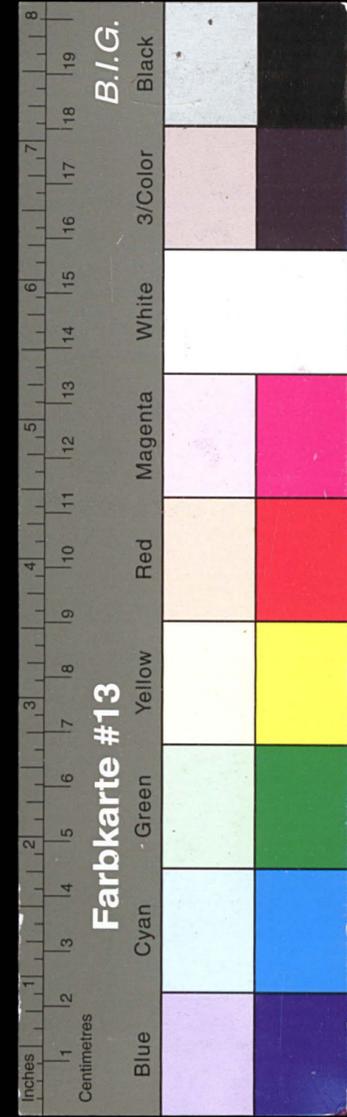
50



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

216

(Unterschrift der Kasse)

Nr. über RM

Betr.: Nichtentlösung
eines Schecks.

Wir erlauben uns, Ihnen gemäß Art. 42 des Scheckgesetzes mitzutteilen, daß der von Ihnen ausgestellte Scheck
auf nicht eingelöst worden ist.

Postanschrift: _____
Fernruf: _____
Tag _____

Einschreiben!

Bad Oldesloe, den 29.6.45. ⁵⁸
55⁹²

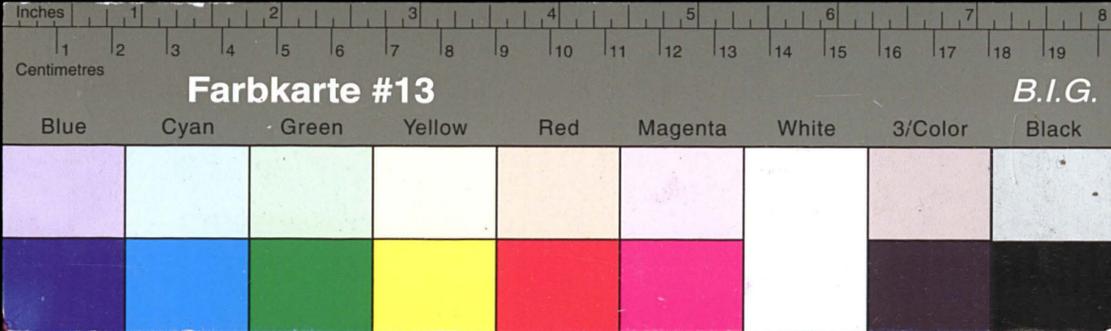
An den Herrn Landrat des Kreises Stormarn
Bad Oldesloe.

Betrifft: Überführung der Spar- und Leihkasse Trittau.

Als Anlage überreichen wir Ihnen ein Schreiben des
Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig zuständig-
keitshalber mit der Bitte, dasselbe zu beantworten.
Soweit uns bekannt ist, ist der Zweckverband
„Sparkassenverband Trittau“ bis heute nicht aufge-
löst.

KREISSPARKASSE STORMARN

Anlage !



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

116

1

(Unterschrift der Kasse)

nicht eingelöst worden ist.

auf

Nr. über RM

Wir erlauben uns, Ihnen gemäß Art. 42 des Scheckgesetzes mitzutteilen, daß der von Ihnen ausgestellte Scheck

Betr.: Nichteinlösung
 eines Schecks.

An ...

Einschreiben!

Postanschrift: _____ Tag _____

56

Der Landrat
 des Kreises Stormarn.
 1/12.

Bad Oldesloe, den 7. Juli 1945. **56**

an
 die Kreis- und Stadtparkasse
 Stormarn
 in Bad Oldesloe.

Eingegangen am
 * 10. JULI 1945 *
 Kreis- und Stadtparkasse
 Stormarn

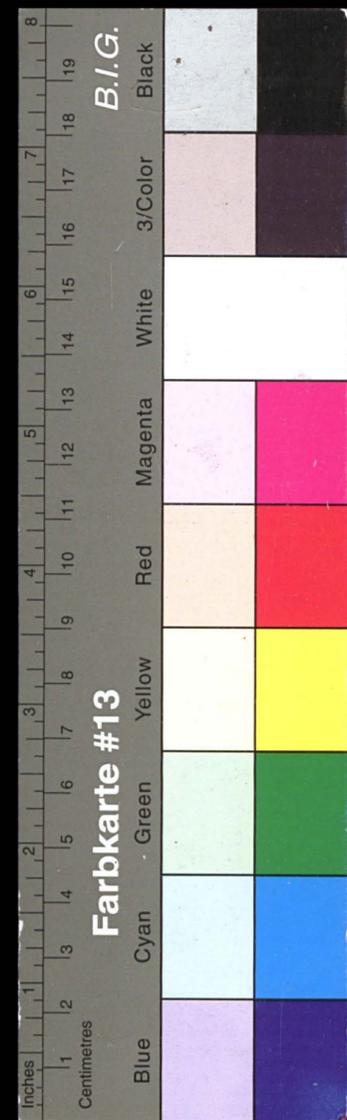
Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 29. v. Mts., betreffend
 Überführung der Spar- und Leihkasse Trittau, bitte ich um Mitteilung
 über den Stand der Angelegenheit, betreffend vermögensrechtliche Ausein-
 andersetzung mit der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau.

Im Auftrage:

Mödden

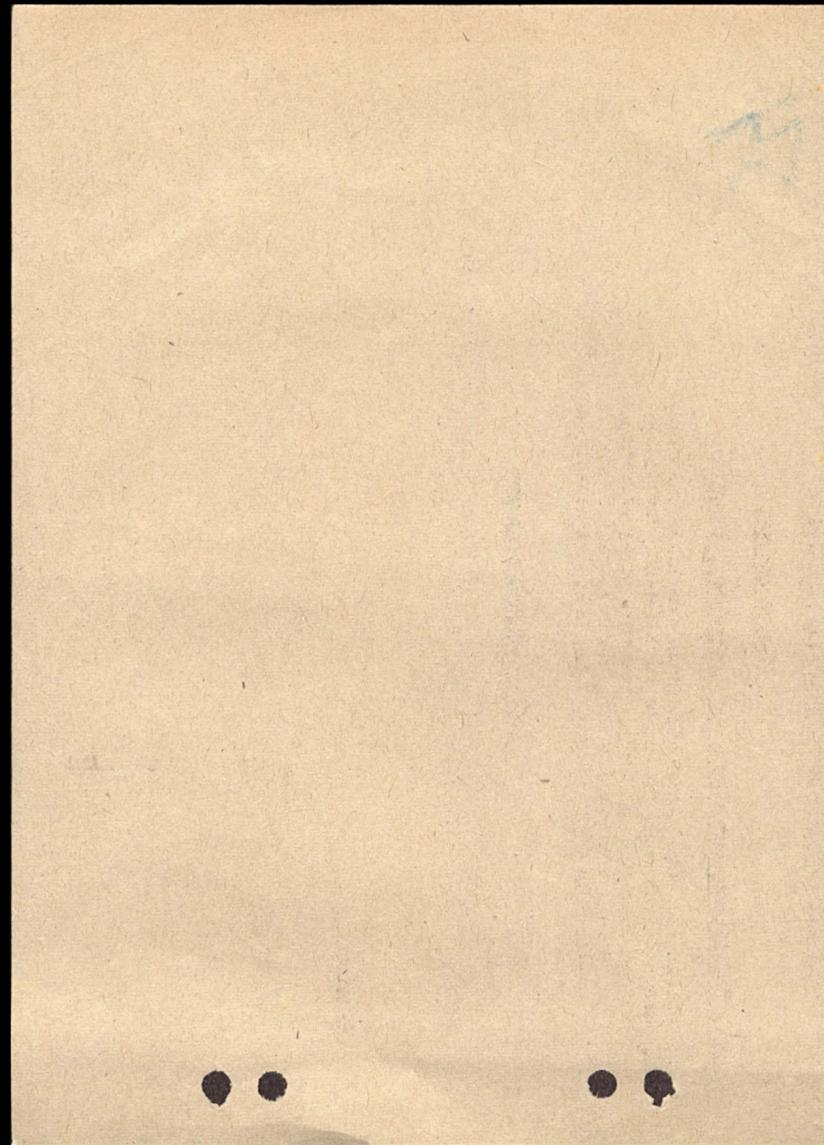
Nov-23

53



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Bad Oldesloe, den 18.7.1945 52
54

57

An den
Herrn Landrat,
Bad Oldesloe
=====

Betr. Ueberführung der Spar-u. Leihkasse Trittau

Ueber die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Sparkassenverband Trittau wird in Absatz 8 der Ausführungsbestimmungen zur Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes gesagt:

" Als Entschädigung für die Aufgaben der Spar-u. Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau zahlt der Landkreis Stormarn dem Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" z.Hd. des Verbandsvorstehers einen einmaligen Abfindungsbetrag von 280 000.00, in Worten: "Zweihundertachtzigtausend Reichsmark", der vom Uebernahmetag ab in bar an den Verband zu entrichten ist, soweit nicht zwischen dem Kreis Stormarn und dem Sparkassenverband Trittau eine andere Zahlungsweise vereinbart wird."

In Absatz 9 dieser Durchführungsbestimmungen heisst es dann weiter:

" Nach Erfüllung dieser Durchführungsbestimmungen ist die Auflösung des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau" herbeizuführen."

Sie aus den vorstehend im Auszug wiedergegebenen Bestimmungen ersehen, ist die vermögensrechtliche Auseinandersetzung eine Aufgabe, die dem Kreis Stormarn auferlegt worden ist.

KREISSPARKASSE STORMARN

100-23

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Postanschrift: _____ Fernruf: _____ Tag: _____

An... _____

Einschreiben!

Betr.: Nichteinlösung
eines Schecks.

Wir teilen Ihnen gemäß Art. 42 des Scheckgesetzes mit, daß der von Ihnen ausgestellte Scheck
Nr. über RM
nicht eingelöst worden ist.

120840 216 C/0025 1

55

58 59

Bitte um Ueberlassung einer Satzung der Spar- und Leihkasse
in Trittau.

Wiedner
25.11.45

*Die Satzung der Spar- u. Leihkasse Trittau vom
Jahre Landrat zur vorübergehenden Einrücknahme
überlassen.*
D.O. 25.11.45



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

187.
 Ferner weise ich auf die mit dem oben bezeichneten Runderlass vom
 7.1943 durch den Herrn Reichsminister des Innern angeordnete Offen-
 haltung eines angemessenen Teils freier Beförderungstellen für die
 nach Kriegsende vorhandenen Militäranwärter und auf die mit dem
 Runderlass vom 14.10. 1943 - III a 1578 /- 6130 b- ergangenen
 Überleitungsbestimmungen hin, in welchen unter " 4 zu § 16 " unter
 anderem angeordnet worden ist, dass die den Militäranwärtern vorbe-
 haltenen Stellen zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter
 in das Beamtenverhältnis für die Dauer des Krieges offenzuhalten
 sind.
 Zum Ausgleich des zahlenmässig erheblichen Unterschiedes in der
 Beförderung von Militäranwärtern und Zivilanwärtern zu Ungunsten
 der Militäranwärter dehne ich hiermit den Stellenvorbehalt für Mi-
 litäranwärter aufgrund des § 24 (4-) der MAV. bis zur Behebung des
 Unterschiedes auf die Beförderungstellen des gehobenen nichttech-
 nischen Dienstes aus. Bei sich hieraus etwa ergebenden Schwierig-
 keiten ist mir zur gegebenen Zeit im Einzelfalle zu berichten.
 In Vertretung :gez.Dr.v.Braumüller.
 Vorstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.Die Verf.
 des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig vom 29. Nov. v.Js.-
 I.K. 1/ 410- 8- ist durch meine Verf. vom 6.Dez. v.Js.- 1/12/
 612/ 44- mitgeteilt worden.
 In Vertretung
 C a r l s
 Generaladmiral z.V.

in _____

Notar **Ernst Voigt**
 Notar **Jan Davids**
 Rechtsanwälte beim Landgericht Allona
 und Amtsgericht Wandsbek
Wandsbek, Lübeckerstr. 25 I.
 Fernsprecher: 28 17 82 u. 28 54 88
 Bankkonto: Wandsbeker Bank, Wandsbek
 (Hauptkassen) und Postbank-Gesellschaft
 Deutsche Bank, Hamburg, D. N.
 Sparkasse des Kreises Stormarn, Wandsbek
 Städtische Sparkasse, Wandsbek
 Westholsteinische Bank, Abteilung Wandsbek
 Postcheckkonto: Hamburg 555

WANDSBEK, den 11. Oktober 1935.
 Lübeckerstr. 25 I.
 (Wandsbeker Bank)

Eingegangen am
 * 12. Okt. 1935
 Stormarn

An die
 Sparkasse des Kreises Stormarn,
 in Wandsbek

Betr.: Parzellierung **F r e y Erben, Wandsbek,**
 Grundstück: **Tomdorf-Löhe Bd. II Pl. No. 263.**

In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die
 Ihnen seinerzeit übersendeten Abschriften des Kaufvertrages und der
 Nachtragsurkunde (Vertrag Mielke) und übersende Ihnen nunmehr in der
 Anlage Entwurf der Pfandentlassungsurkunde mit der Bitte diese nach
 Unterzeichnung an mich zurück zu senden. Die ferner beigefügten Ver-
 messungspapiere erbitte ich ebenfalls zurück.

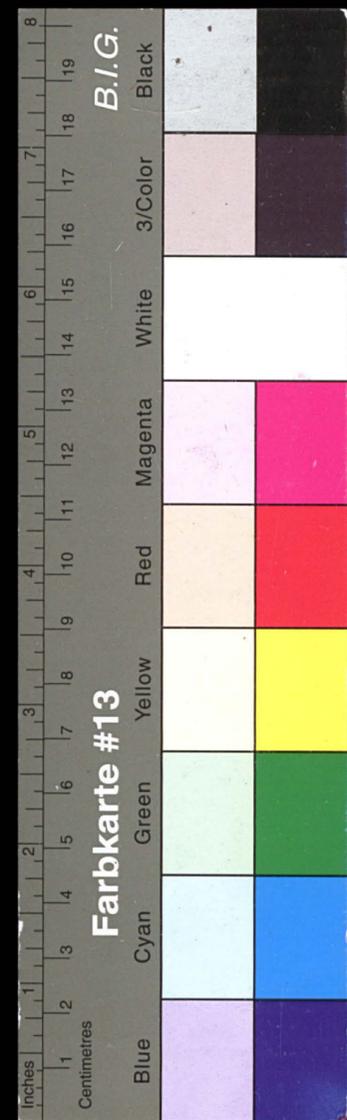
Der Kaufpreis beträgt bei einer Parzellengrösse von
 846 qm. zum Preise von **R.M. 1,49 je qm. = R.M. 1.260,54. /**
 Hierauf sind vom Käufer **R.M. 300,-** gezahlt. Ferner waren an **L.III. ds.**
Js. R.M. 300,- und vom **L.III. ds. Js. ab R.M. 20,-** monatlich abzutragen.

Ich bitte daher um gefl. Aufgäbe, welcher Betrag inzwischen
 vom Käufer gezahlt und welcher durch Eintragung einer erststelligten
 Hypothek sicher zu stellen ist und mit welchem Tage die Verzinsung
 dieser Hypothek zu beginnen hat. Für die Eintragung dieser Hypothek
 bei Auflassung werde ich Sorge tragen.

Mit deutschem Gruss !

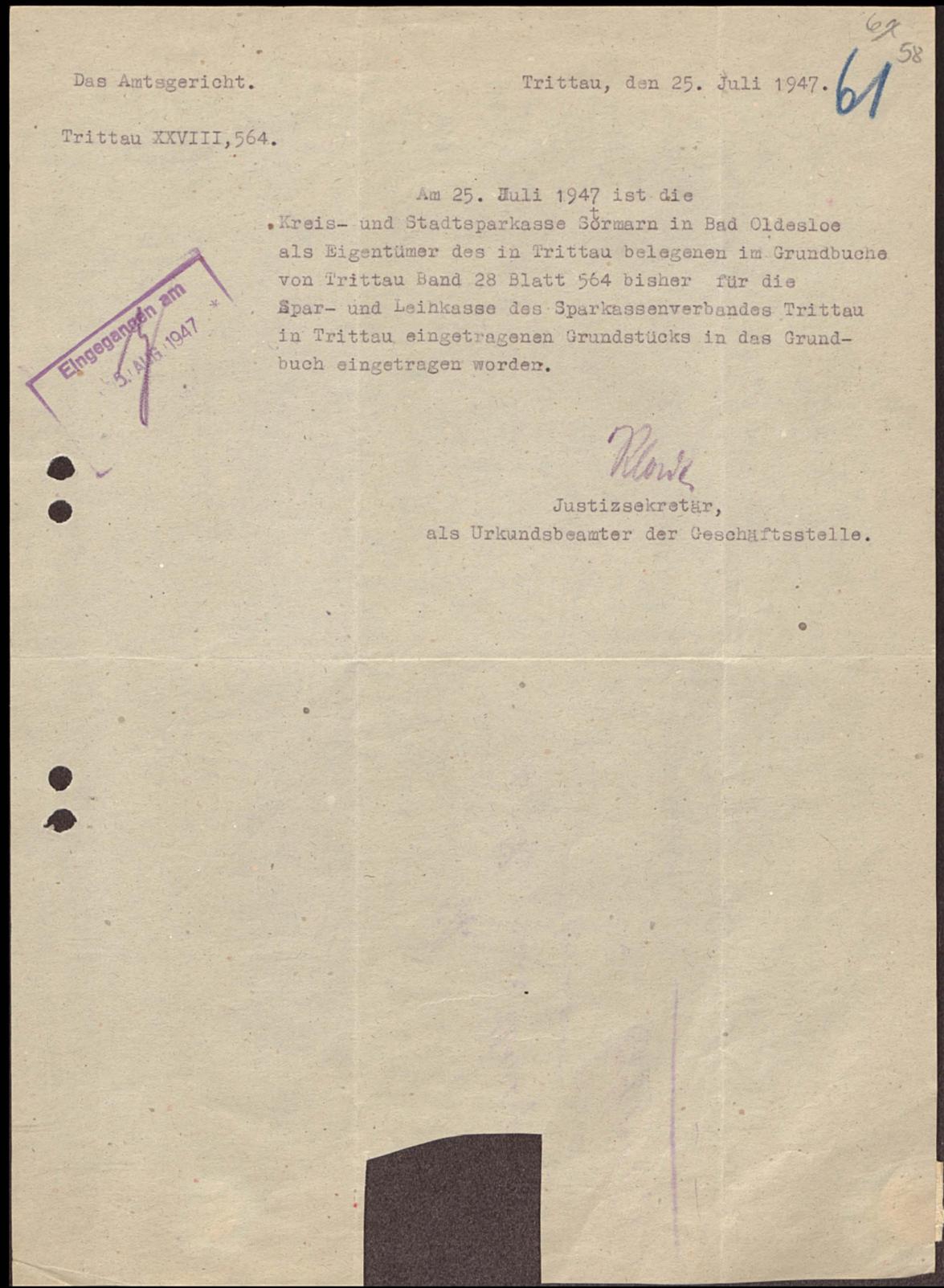
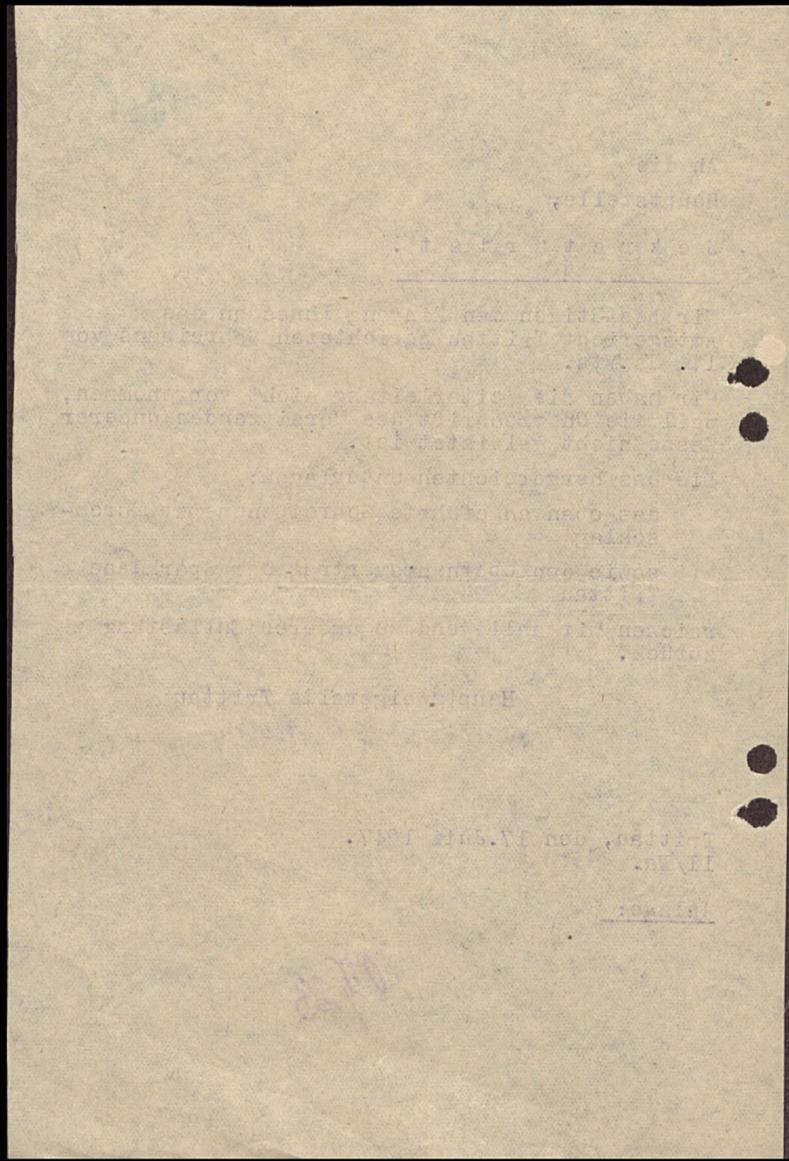
Notar.

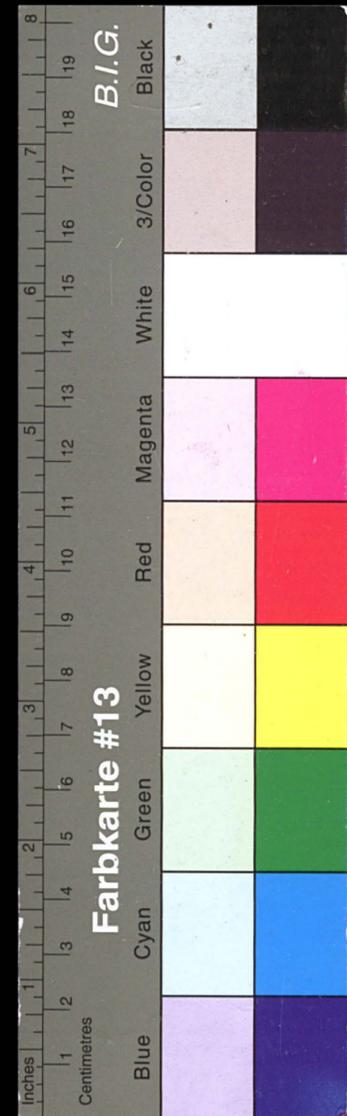
In Prozedur erbitte ich mir die Gerichtskostenrechnung nach Zahlung mit den
 Quittungen zu übersenden.



Kreisarchiv Stormarn E103

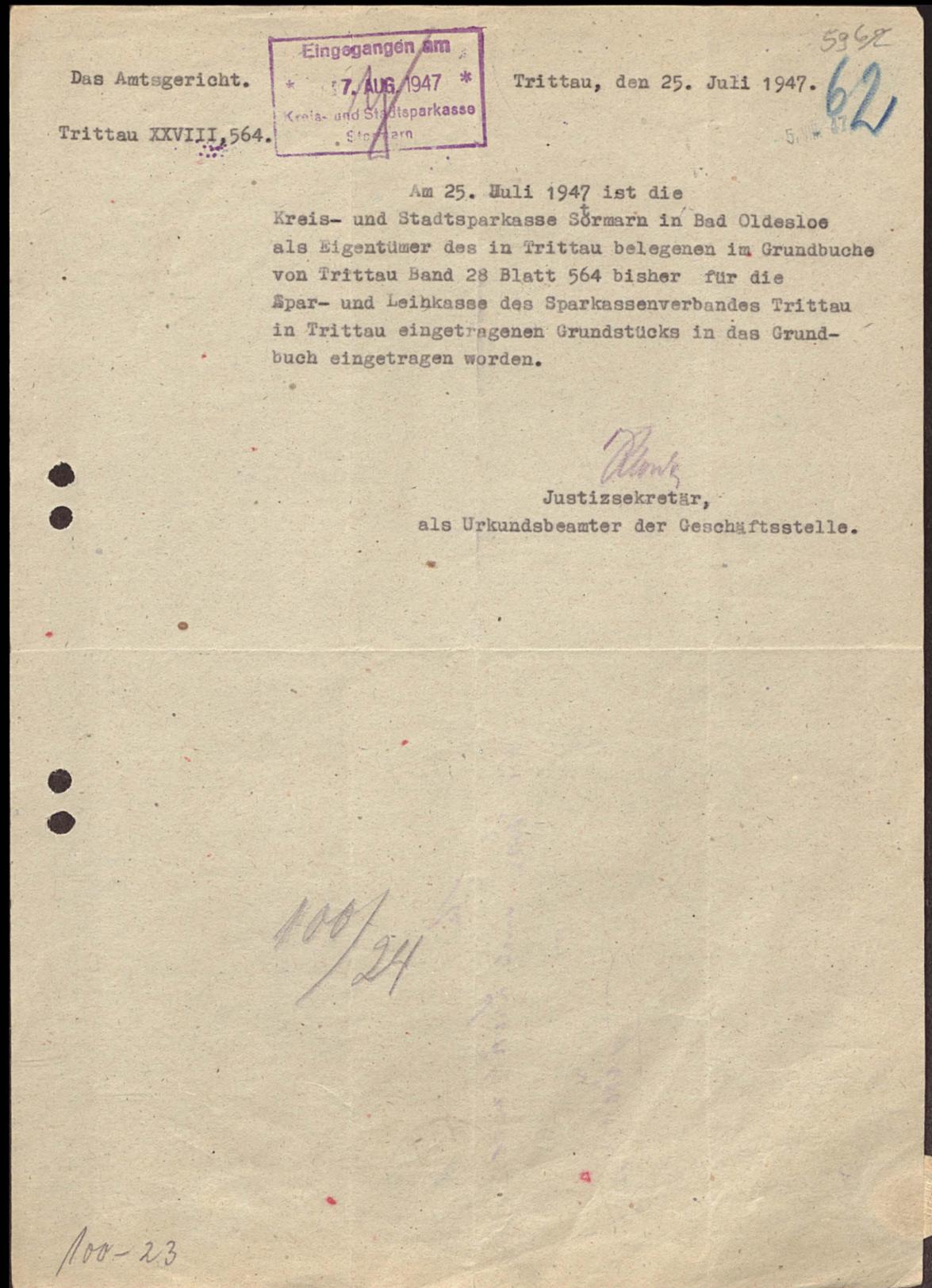
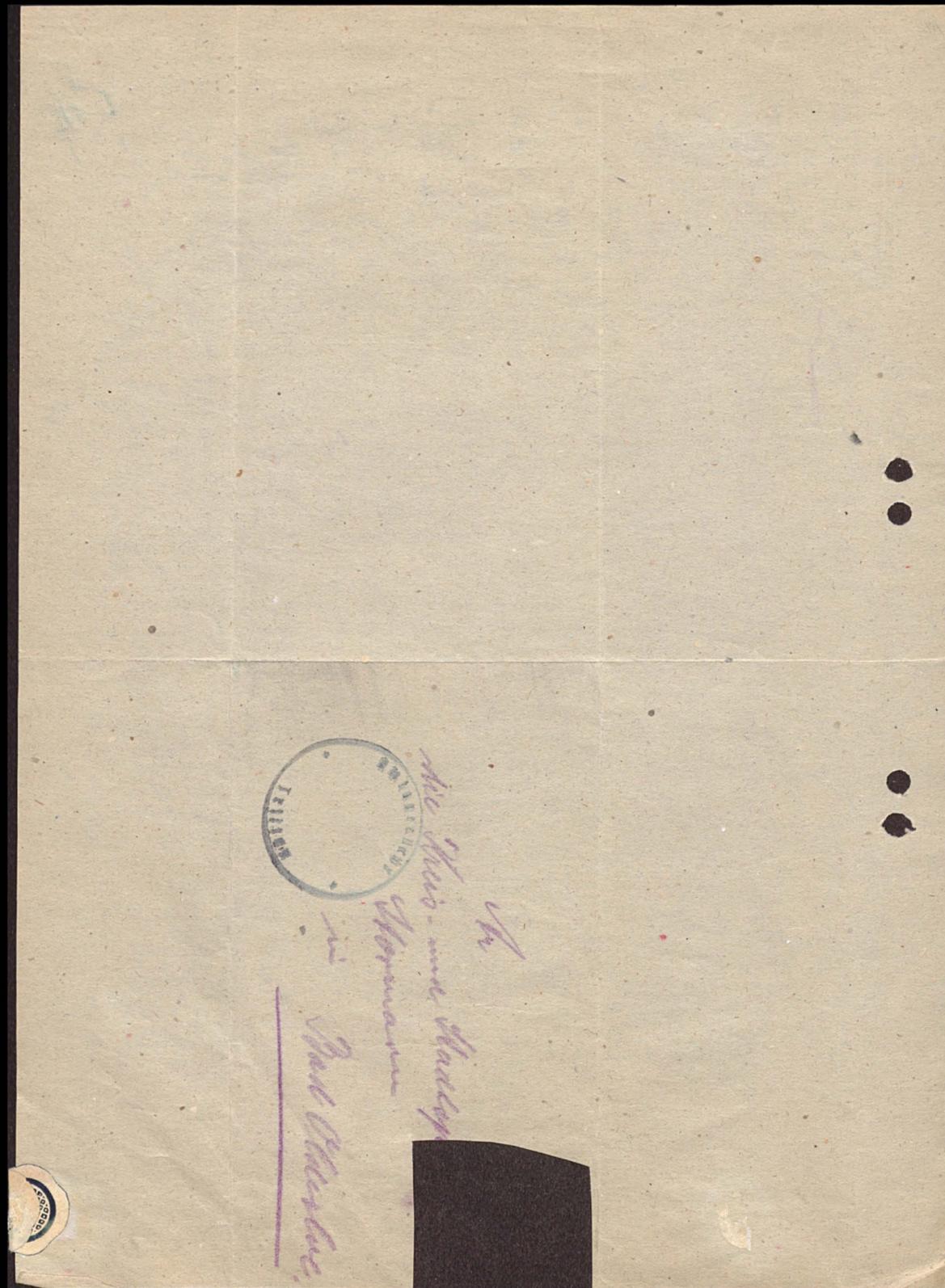
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Das Amtsgericht.
Trittau XXVIII, 564.

Eingegangen am
* 7. AUG 1947 *
Kreis- und Stadtparkasse
Stormarn

Trittau, den 25. Juli 1947.

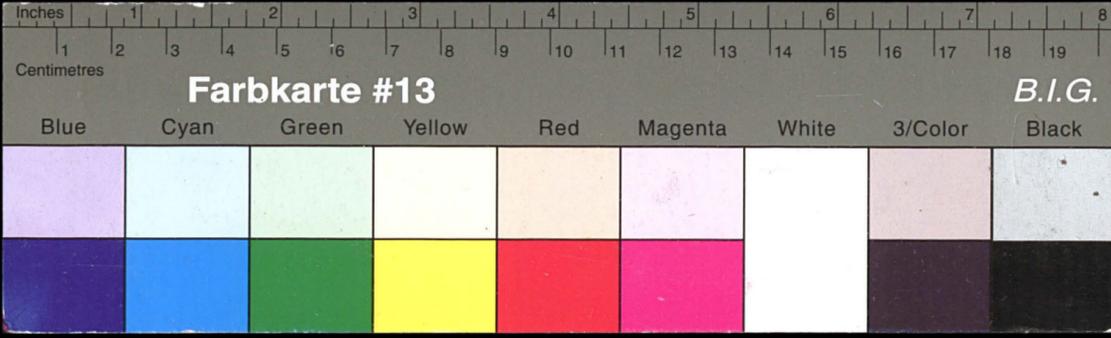
5362
62

Am 25. Juli 1947 ist die
Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe
als Eigentümer des in Trittau belegenen im Grundbuche
von Trittau Band 28 Blatt 564 bisher für die
Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau
in Trittau eingetragenen Grundstücks in das Grund-
buch eingetragen worden.

Blank
Justizsekretär,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

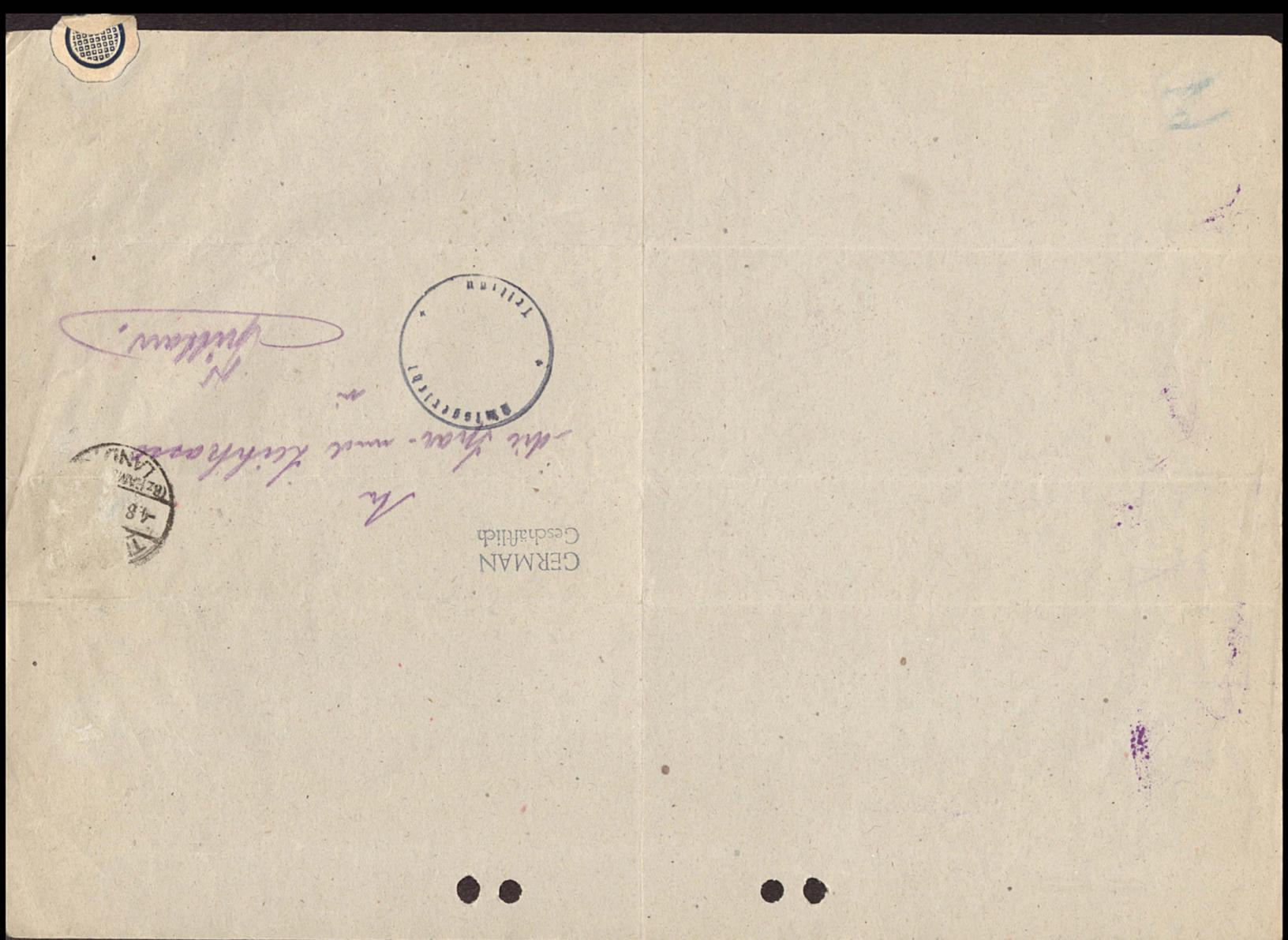
100-23

100/24



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- Abschrift -
1048
63

Miel, den 6. Juni 1947

Landesregierung Schleswig-Holstein
- Ministerium des Innern -
T/22 K 6440.

In
die Landesregierung Stormarn
H. Püttmann

*
17. Juni 1947
Kreis Stormarn
Sportparkasse

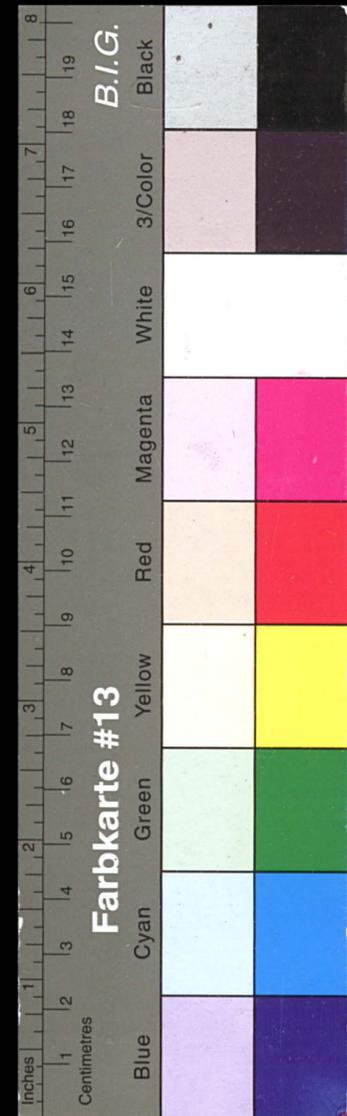
Bezriff: Auflösung des Sportseinerverbandes Trittau.
Bezug: Bericht vom 25.5.1947.

Durch Anordnung des Reichsgerichts vom 12.11.1941 wurde u.a. die Sport- und Leibkasse des Sportseinerverbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtsportkassen Stormarn im Bad Olseloe überführt. Anordnungs-Genuss kraft der Regierungsvorschrift in Schleswig unter dem 12.5.1945 durch Herausgabe von Durchführungsbestimmungen die zur Ausführung notwendig sind. Seine Verfügungen schlüsseln sich in einzelnen Punkten leichtlich in der Form fehlerhaften und deshalb durch die Durchführungsbestimmungen ersetzt. Deren Verwirklichung vom 8.2.1945 an und sehen in Ziffer 9 die Auflösung des Zweckverbandes Sportseinerverband Trittau vor.

Die bezeichneten Rechtsakte haben auch heute noch volle Wirksamkeit. Ihr Inhalt erscheint auch heute noch als richtig. Die Durchführung kann notfalls durch Zwang erfolgen. Z. Zt. ist die Durchführung über Trittau reform bringen und die nach ihrer Durchführung über Trittau des Innern einstellbar mit dem vorgeschlagenen Inhalt der Angelegenheit einvernehmlich. Darüber hinaus wird über Trittau, in dem Ministerium eingeleitete Verhandlungen darüber zu machen, ob und inwiefern die Mitglieder der Trittau Gemeindevereine Trittau, Trittau und Trittau keine für die Kreisvereine entsprechende Bedeutung hat, und diese Angelegenheiten durch Beitreibung entsprechender Unterlagen als zu unternehmen. Auch darüber wird im Bericht gehandelt, welchen Inhalt z. Zt. der Sportseinerverband Trittau praktisch noch besitzt. Es scheint so, als kann der ganze Inhalt nur noch aus der Aufhebung der Verhältnisse der Vereinigung von 250 000 RM besteht.

In Auftrag: Reg. Schrift
Ver. St. Dienst: Ges. Unterschrift
Reg. Schrift: Reg. Schrift

1048/22



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Verwaltung
des Kreises Stormarn
- 1/12 -

Bad Oldesloe, den 14. Juli 1947

Unseitige Abschrift
an die Kreissparkasse

hier

zur Kenntnis. Die von der Landesregierung gewünschten Ausführungen über die Bedeutung der Eingliederung der früheren Gemeindeparkassen Trittau, Reinfeld und Bargtheide sind in Kürze durch entsprechendes Zahlenmaterial zu erbringen. Ebenfalls ist noch eine Erklärung über die praktische Bedeutung des früheren Sparkassenverbandes Trittau abzugeben.



H. Gundersen
Kreisdirektor

H. Gundersen

Stellungnahme

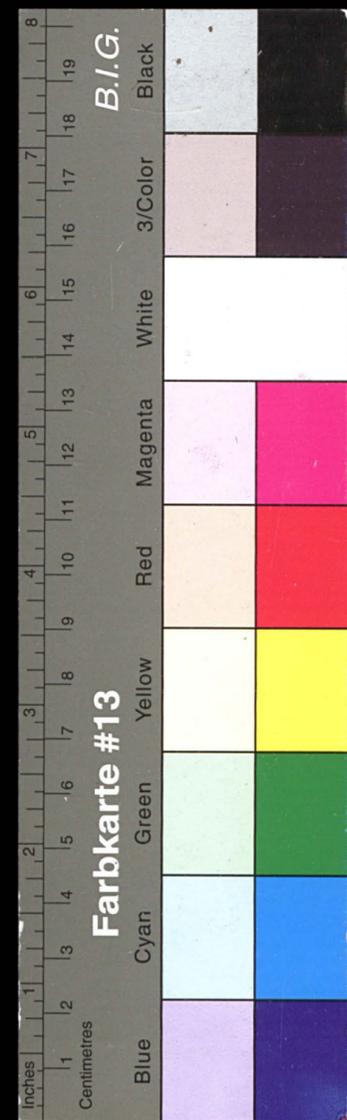
zu dem Antrag des Rechtsanwalts Walter Struve, Trittau auf Anerkennung der Rechtungültigkeit der Überführung der früheren Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau in Trittau auf die Kreissparkasse Stormarn

Zu dem Antrag des Rechtsanwalts Struve vom 19. April ds. Jrs. nimmt der Sparkassenvorstand wie folgt Stellung:

Die Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe ist mit Wirkung vom 31.12.1944 auf Grund des § 1 der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.1939 (RGBl. I S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31.12.1940 (RGBl. I 1941 S. 19), im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern unter dem 14.12.1944 vom Reichswirtschaftsminister in Berlin angeordnet worden. Es handelt sich um eine Rationalisierungsmassnahme der beteiligten Ministerien. Die seinerzeit beabsichtigte Überführung ist sowohl der Kreissparkasse als auch dem Zweckverband in Trittau bekannt gewesen. Der Zweckverband in Trittau hat bereits seinerzeit gegen die Überführung Stellung genommen und seine gegenteiligen Ansichten mündlich dem Ministerium in Berlin vorgetragen. Sie wurden aber im Ministerium als nicht stichhaltig angesehen.

Die seinerzeit verfügte Überführung ist durchaus auf legal gesetzlichem Wege verordnet worden. Es ist daher der Kreissparkasse unmöglich, anzuerkennen, dass die Massnahme ungesetzlich war.

Aus wirtschaftlichen Gründen für das gesamte Kreisgebiet ist es auch unmöglich, dass dem Zweckverband Trittau wieder eine selbständige Sparkasse gegeben wird. Im Augenblick ist die Sachlage doch so, dass die Kreissparkasse Stormarn mit ihrem Sitz in Bad Oldesloe, durch ihre vielen im Kreis vertretenen Hauptzweigstellen, das Sammelbecken für alle im gesamten Kreisgebiet aufkommenden Mittel darstellt und in der Lage ist, diese Mittel im Interesse der gesamten Einwohnerschaft richtig zu lenken. Die Kreissparkasse Stormarn hat auch eine so grosse Kapitalkraft, dass sie jederzeit in der Lage ist, allen berechtigten Wünschen aus dem gesamten Kreisgebiet Rechnung zu tragen. Es ist nicht so, dass eine Zweckverbandssparkasse in Trittau besser in der Lage wäre, die Einwohner des Zweckverbandsgebietes kreditmässig zu versorgen. Es trifft auch nicht zu, dass die Zweckverbandssparkasse Trittau in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine andere Entwicklung als die Kreissparkasse genommen hätte, denn alle Kreditinstitute wurden in demselben Ausmass von der Ausweitung der umlaufenden Zahlungsmittel erfasst. Zur Zeit der Übernahme am 31. Dezember 1944 besass die Trittauer-Kasse 15,6 Mill. Spareinlagen, 4,8 Mill. Einlagen sonstiger Gläubiger, insgesamt 20,4 Mill. Einlagen. Dem stand ein Reservefonds von nur RM 409.000.-- gegenüber.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Es konnte also nicht im entferntesten daran gedacht werden, zu dieser Zeit bezw. in späteren Jahren irgendwelche Ausschüttungen an die Garantiegemeinden vorzunehmen, abgesehen davon, dass die Entwicklung bei der Kreissparkasse und, wie bereits eingangs betont, bei allen anderen Instituten dieselbe war. Dadurch, dass der Hauptzweigstelle Trittau ein beratender Ausschuss unter weitgehendster Mitwirkung der Gemeinde Trittau zur Seite gestellt wurde, besteht die absolute Gewähr, dass allen berechtigten Einflusswünsche der Gemeinde Trittau Rechnung getragen wird. Es ist deshalb in keiner Weise einzusehen, aus welchem Grunde eine Rücküberführung stattfinden sollte, ganz abgesehen davon, dass eine derartige Rückgliederung auch technisch gar nicht möglich wäre.

Die Kreissparkasse Stormarn hat des Geschäftsgebiet der ehemaligen Zweckverbandssparkasse inzwischen so durchblutet, dass ein Zurückdrehen der Schraube in der Bevölkerung absolut nicht verstanden würde.

An den

Herrn Landrat
des Kreises Stormarn

Bad Oldesloe

65
65
-./M. 22. April 1948

Betrifft: Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn.

Ich nehme Bezug auf unsere heutige Unterredung und gebe Ihnen in der Anlage Schreiben des Walter Struve, Rechtsanwalt und Notar, Trittau vom 19.4.1948 nebst Sparbuch Nr. 39643 über RM 280.000.-- des Sparkassenzweckverbandes Trittau.

Die Beantwortung dieses Schreibens wollten Sie von dort aus übernehmen.

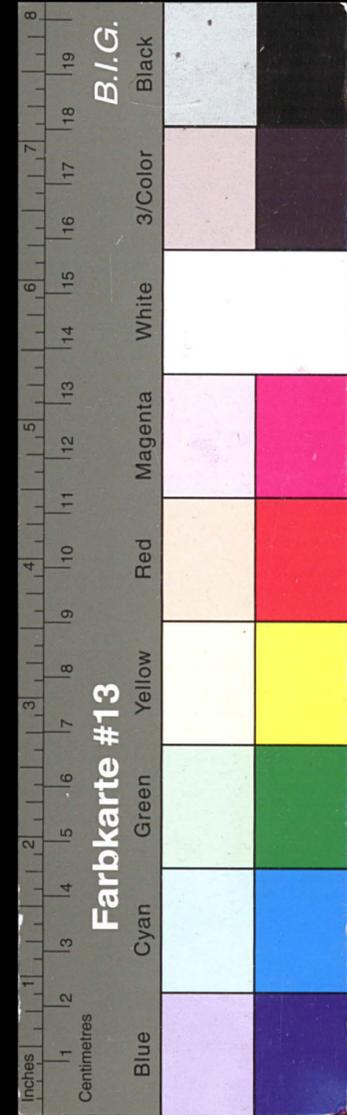
Hochachtungsvoll

Obigen Brief und Sparbuch
erhalten.

Bad Oldesloe, den 22.4.48

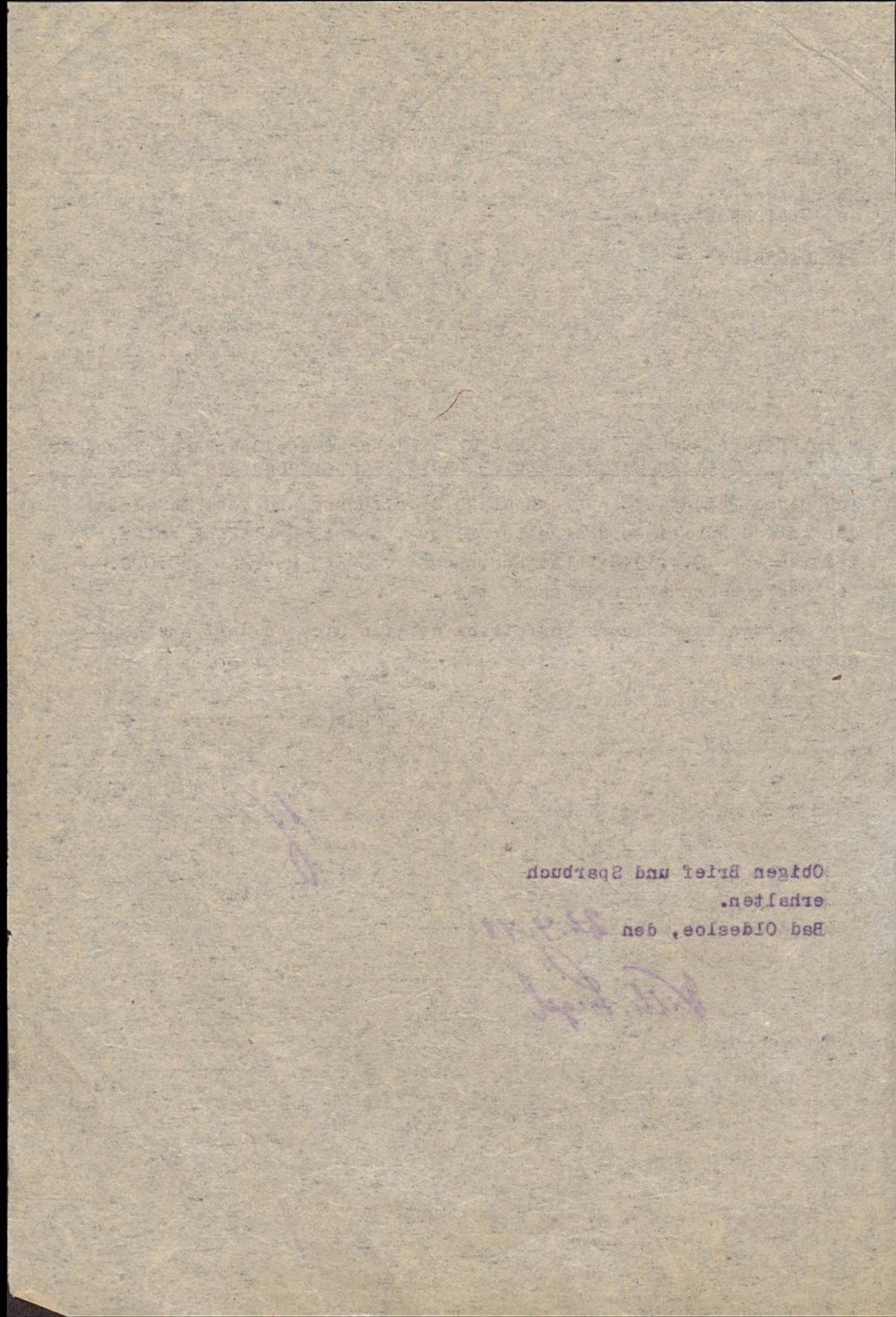
Willy. Liegel

[Signature]
IV. Leiter



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



66⁶⁶₅₃

Herrn
Walter Struve
Rechtsanwalt und Notar
Trittau
Bez. Hamburg

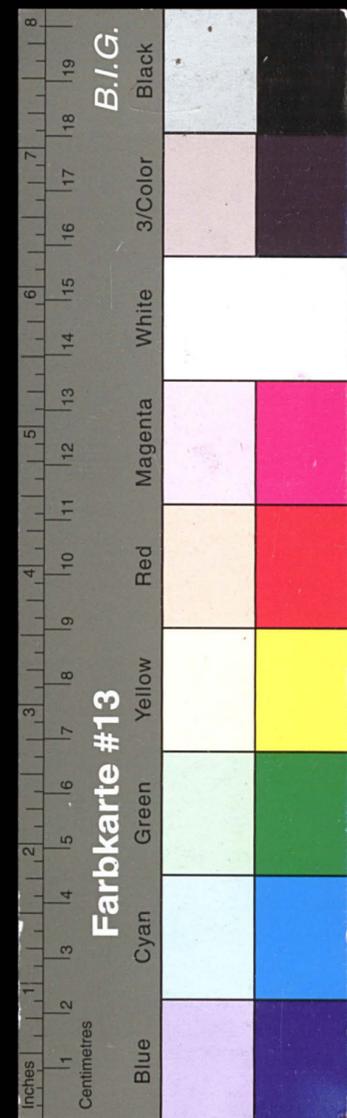
-./M. 22.4.48

Betrifft: Überführung der Spar- und Leihkasse des
Sparkassenverbandes Trittau auf die
Kreis- und Stadtparkasse Stormarn.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom
19.ds.Mts. nebst dem darin erwähnten Sparbuch.
Wir haben beides dem Herrn Landrat des Kreises
Stormarn weitergeleitet und werden Sie von dort
aus Antwort erhalten.

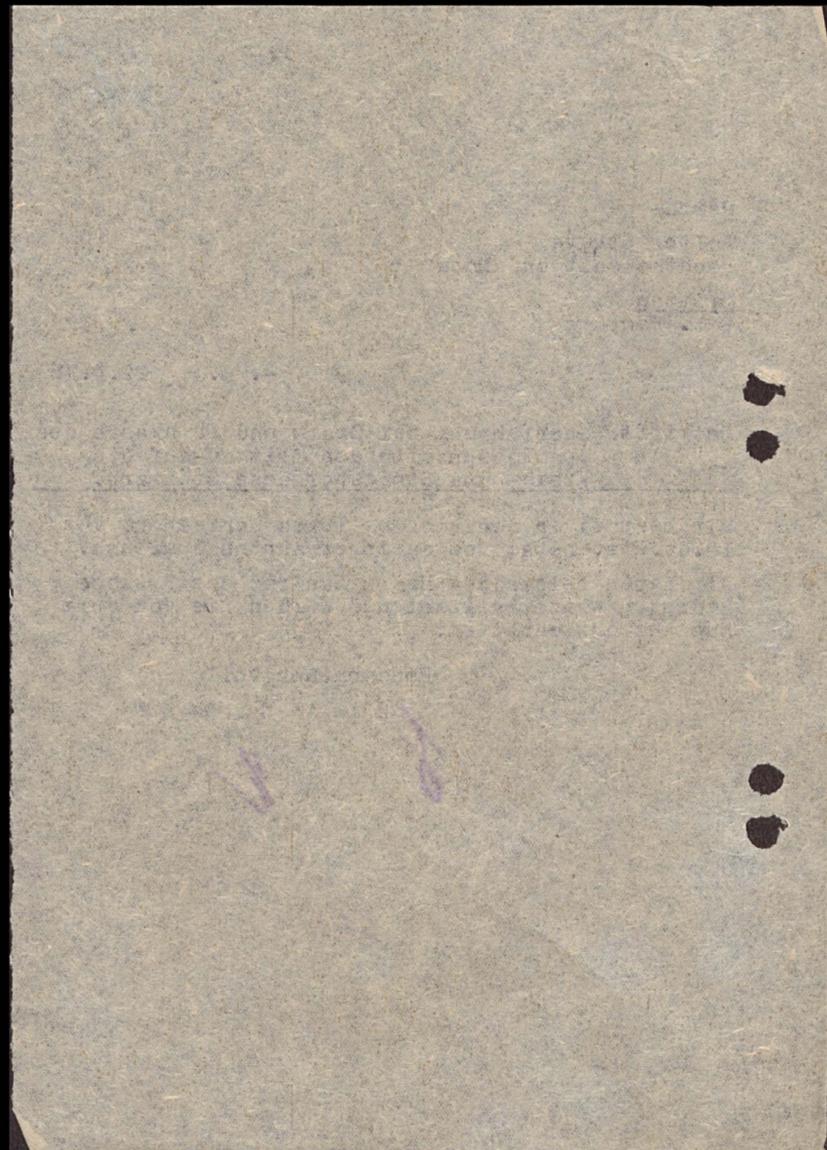
Hochachtungsvoll
KREISSPARKASSE STORMARN

100-23



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Stellungnahme

67
64

zu dem Antrag des Rechtsanwalts Walter Struve, Tritttau auf Anerkennung der Rechtsungültigkeit der Überführung der früheren Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Tritttau in Tritttau auf die Kreissparkasse Stormarn

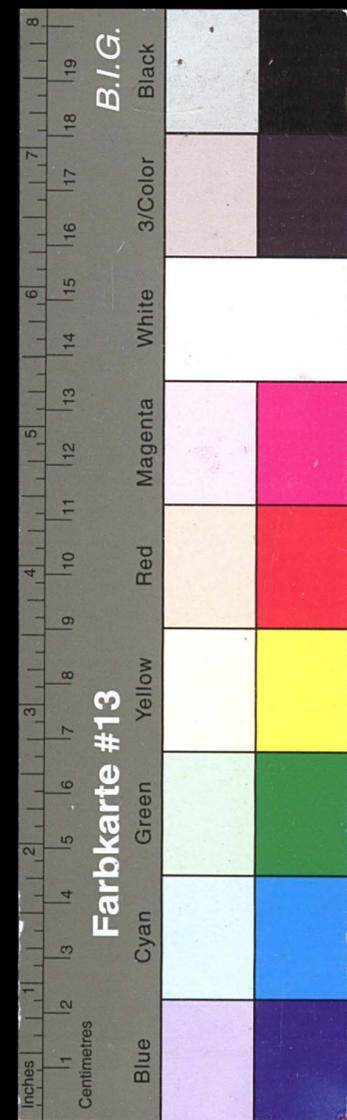
Zu dem Antrag des Rechtsanwalts Struve vom 19. April ds. Jrs. nimmt der Sparkassenvorstand wie folgt Stellung:

Die Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Tritttau auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe ist mit Wirkung vom 31.12.1944 auf Grund des § 1 der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.1939 (RGL. S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31.12.1940 (RGL. S. 19), im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern unter dem 14.12.1944 vom Reichswirtschaftsminister in Berlin angeordnet worden. Es handelt sich um eine Rationalisierungsmassnahme der beteiligten Ministerien. Die seinerzeit beabsichtigte Überführung ist sowohl der Kreissparkasse als auch dem Zweckverband in Tritttau bekannt gewesen. Der Zweckverband in Tritttau hat bereits seinerzeit gegen die Überführung Stellung genommen und seine gegenteiligen Ansichten mündlich dem Ministerium in Berlin vorgetragen. Sie wurden aber im Ministerium als nicht stichhaltig angesehen.

Die seinerzeit verfügte Überführung ist durchaus auf legal gesetzlichem Wege verordnet worden. Es ist daher der Kreissparkasse unmöglich, anzuerkennen, dass die Massnahme ungesetzlich war.

Aus wirtschaftlichen Gründen für das gesamte Kreisgebiet ist es auch unmöglich, dass dem Zweckverband Tritttau wieder eine selbständige Sparkasse gegeben wird. Im Augenblick ist die Sachlage doch so, dass die Kreissparkasse Stormarn mit ihrem Sitz in Bad Oldesloe, durch ihre vielen im Kreis vertretenen Hauptzweigstellen, das Sammelbecken für alle im gesamten Kreisgebiet aufkommenden Mittel darstellt und in der Lage ist, diese Mittel im Interesse der gesamten Einwohnerschaft richtig zu lenken. Die Kreissparkasse Stormarn hat auch eine so grosse Kapitalkraft, dass sie jederzeit in der Lage ist, allen berechtigten Wünschen aus dem gesamten Kreisgebiet Rechnung zu tragen. Es ist nicht so, dass eine Zweckverbandssparkasse in Tritttau besser in der Lage wäre, die Einwohner des Zweckverbandesgebietes kreditmässig zu versorgen. Es trifft auch nicht zu, dass die Zweckverbandssparkasse Tritttau in der Kriegs- und Nachkriegszeit eine andere Entwicklung als die Kreissparkasse genommen hätte, denn alle Kreditinstitute wurden in demselben Ausmass von der Ausweitung der umlaufenden Zahlungsmittel erfasst. Zur Zeit der Übernahme am 31. Dezember 1944 besass die Tritttauer-Kasse 15,6 Mill. Spar-einlagen, 4,8 Mill. Einlagen sonstiger Gläubiger, insgesamt 20,4 Mill. Einlagen. Dem stand ein Reservefonds von nur RM 409.000.-- gegenüber.

b.w.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Es konnte also nicht im entferntesten daran gedacht werden, zu dieser Zeit bzw. in späteren Jahren irgendwelche Ausschüttungen an die Garantiegemeinden vorzunehmen, abgesehen davon, dass die Entwicklung bei der Kreissparkasse und, wie bereits eingangs betont, bei allen anderen Instituten dieselbe war. Dadurch, dass der Hauptzweigstelle Trittau ein beratender Ausschuss unter weitgehendster Mitwirkung der Gemeinde Trittau zur Seite gestellt wurde, besteht die absolute Gewähr, dass allen berechtigten Einflusswünsche der Gemeinde Trittau Rechnung getragen wird. Es ist deshalb in keiner Weise einzusehen, aus welchem Grunde eine Rücküberführung stattfinden sollte, ganz abgesehen davon, dass eine derartige Rückgliederung auch technisch gar nicht möglich wäre.

Die Kreissparkasse Stormarn hat des Geschäftsgebiet der ehemaligen Zwecksverbandssparkasse inzwischen so durchblutet, dass ein Zurückdrehen der Schraube in der Bevölkerung absolut nicht verstanden würde.

gr.

W

Abschrift

Einschreiben gegen Rückschein

68⁹⁸ 65

Walter S t r u v e
Rechtsanwalt und Notar

(24a) Trittau, Bez. Hamburg, den 19.4.1948
St/Mü.

An die
Kreis- und Stadtparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

Betr.: Die auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944 und der Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten Schleswig vom 13.3.1945 erfolgte Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn.

Namens des von mir vertretenen Sparkassenverbandes Trittau habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen:

Da sowohl die sich auf die Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.1939 gründende Anordnung des RWM vom 14.12.1944 als auch die vom Regierungspräsidenten Schleswig hierzu unter dem 13.3.1945 erlassenen Durchführungsbestimmungen als rechtungültig anzusehen sind, fordert meine Auftraggeberin Sie hierdurch auf, Ihreseits anzuerkennen, dass die auf Grund der Anordnung des RWM vom 14.12.1944 und der Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten Schleswig vom 13.3.1945 erfolgte Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn nicht rechtsgültig ist. Weiter fordert meine Auftraggeberin von Ihnen, dass alles, was zur Durchführung der angeordneten Überführung nach Massgabe der Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten Schleswig vom 13.3.1945 bereits geschehen ist, wieder rückgängig gemacht wird.

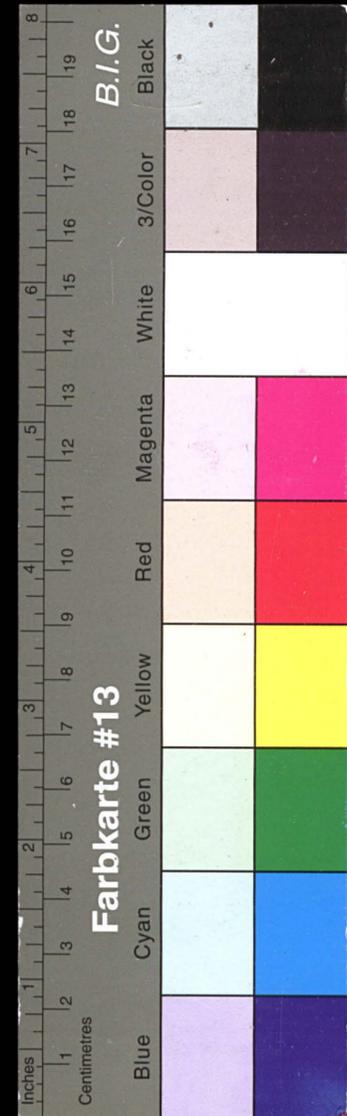
Mir die Erfüllung der von meiner Auftraggeberin gestellten Forderungen habe ich Ihnen eine Frist bis zum 10. Mai ds. J. zu setzen. Gleichzeitig habe ich Ihnen mitzuteilen, dass meine Auftraggeberin die Annahme des Sparbuches über 280.000.- RM, welches Sie meiner Auftraggeberin zum Ausgleich ihrer Entschädigungsansprüche übermittelt haben, endgültig ablehnt. Das betreffende Sparbuch wird hiermit in der Anlage wieder zurückgegeben.

Den Empfang dieses Schreibens nebst dem Sparbuch über 280.000.- RM bitte ich mir zugleich bestätigen zu wollen.

Meine Vollmacht kann in meinem Büro eingesehen werden.

Hochachtungsvoll!
gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

Anlage



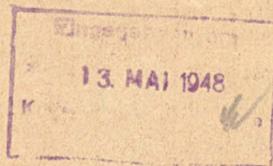
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der Landrat
des Kreises Stormarn
-0/02-

Bad Oldesloe, den 10. Mai 1948

An den
Herrn Direktor G r o t h
-Kreissparkasse-
hier



Umseitige Abschrift erhalten Sie zur Kenntnis. Die Angelegenheit ist in die nächste Vorstandssitzung zu bringen. Eine Entscheidung über den Antrag des Rechtsanwalts Struve wird nur von der Landesregierung ergehen können. Hierzu empfiehlt es sich, bereits jetzt eine entsprechende Stellungnahme herzugeben. Da auch der frühere Zweckverband Glashütte die Aufhebung der Verordnung über die Zusammenlegung der Sparkasse erstrebt, müsste allgemein dargelegt werden, dass die Aufhebung der getroffenen Massnahmen hinsichtlich der Zusammenlegung sich für die Kreissparkasse besonders nachteilig auswirken würde, zumal die Kreissparkasse an die Hansestadt Hamburg wichtige Hauptzweigstellen hat abgeben müssen.



gez. S i e g e l
Landrat
Beglaubigt:

A u s s a g e
aus der:

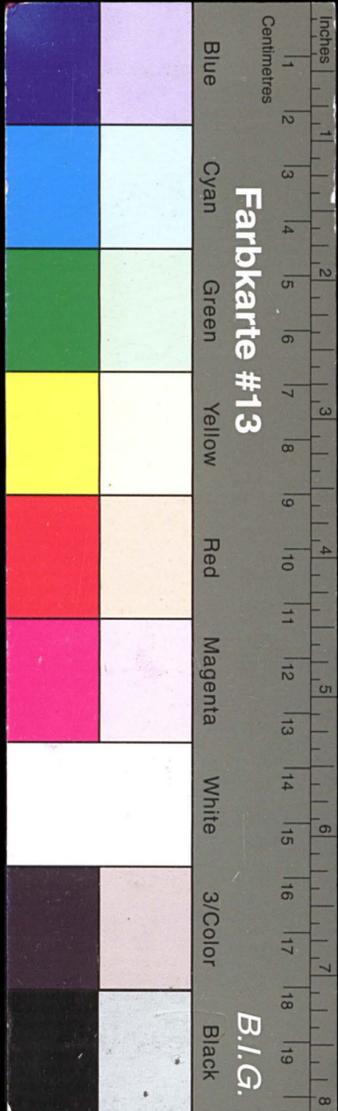
Niederschrift über die Vollsitzung des Sparkassenvorstandes am
Mittwoch, dem 2.6.48 in den Räumen der Kreissparkasse Stormarn

70²⁰₆₆

20.)

Antrag des Rechtsanwalts Walter Struve, Trittau, auf Anerkennung der Rechtungültigkeit der Überführung der früheren Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau in Trittau auf die Kreissparkasse Stormarn.

Dem Vorstand wird Kenntnis von obigem Antrag gegeben, ebenso von der Stellungnahme der Sparkasse dazu. Er billigt letztere und ist mit der Weitergabe an den Herrn Landrat einverstanden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Der Leiter
der
Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn

Bad Oldesloe, den

Belegnummer

An die

Hauptbuchhaltung

Hier

Betr.:

Sie erhalten Anweisung, folgende Buchungen vorzunehmen:

Soll Pos.

Haben Pos.

Buchungsgegenstand:

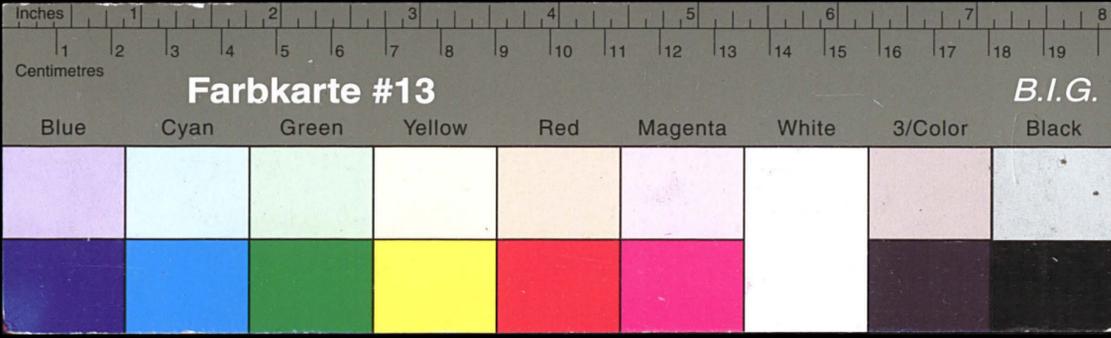
Geprüft:
Innenrevisor
Datum:

Form. 109 1000 8 44 B/9246 504/44

Handwritten ledger with columns for Soll (debit) and Haben (credit) amounts, and descriptions of transactions in German. Includes a total sum of 1.957.000 and various entries like 'Kassa', 'Bank', 'Kontokorrent', etc.

Soll	Haben	Buchungsgegenstand
1.957.000,-		<i>Summe</i>
36000,-		<i>Bank</i>
5000,-		<i>Kontokorrent</i>
15000,-		<i>Kassa</i>
36000,-		<i>Kontokorrent</i>
8000,-		<i>Kassa</i>
2		<i>Kontokorrent</i>
4400,-		<i>Kassa</i>
3000,-		<i>Kontokorrent</i>
65.240,-		<i>Summe</i>

Additional notes and calculations at the bottom of the page, including percentages and further entries.



Kreisarchiv Stormarn E103

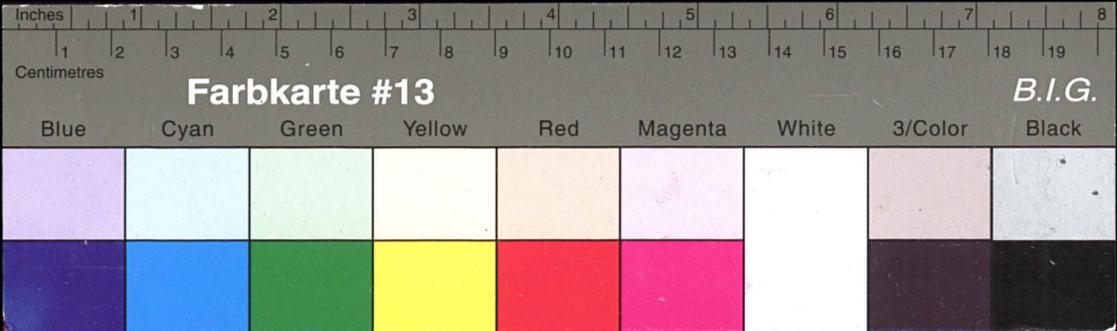
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



Bauaufwand		Zinsen	
1) Albrecht Johanna	628,98	Bt. m. m. m.	20 - Zinsaufwand
2) Rikmann Fritz	456,16	"	"
3) Jung Werner	223,35	"	"
4) Müller Otto	319,16	"	"
5) Brandt Walter	288,-	"	"
6) Gröper Steinhilf	191,76	"	"
7) Spöring Thua	233,12	"	"
8) Fischer Wald	116,25	"	"
9) Johann Reinhold P.	35,-	"	"
Summe		2.403,68	Bt. m. m. m. 20 - Zinsaufwand
300			
2.103,68			
972,36			
549,6			
326,72			

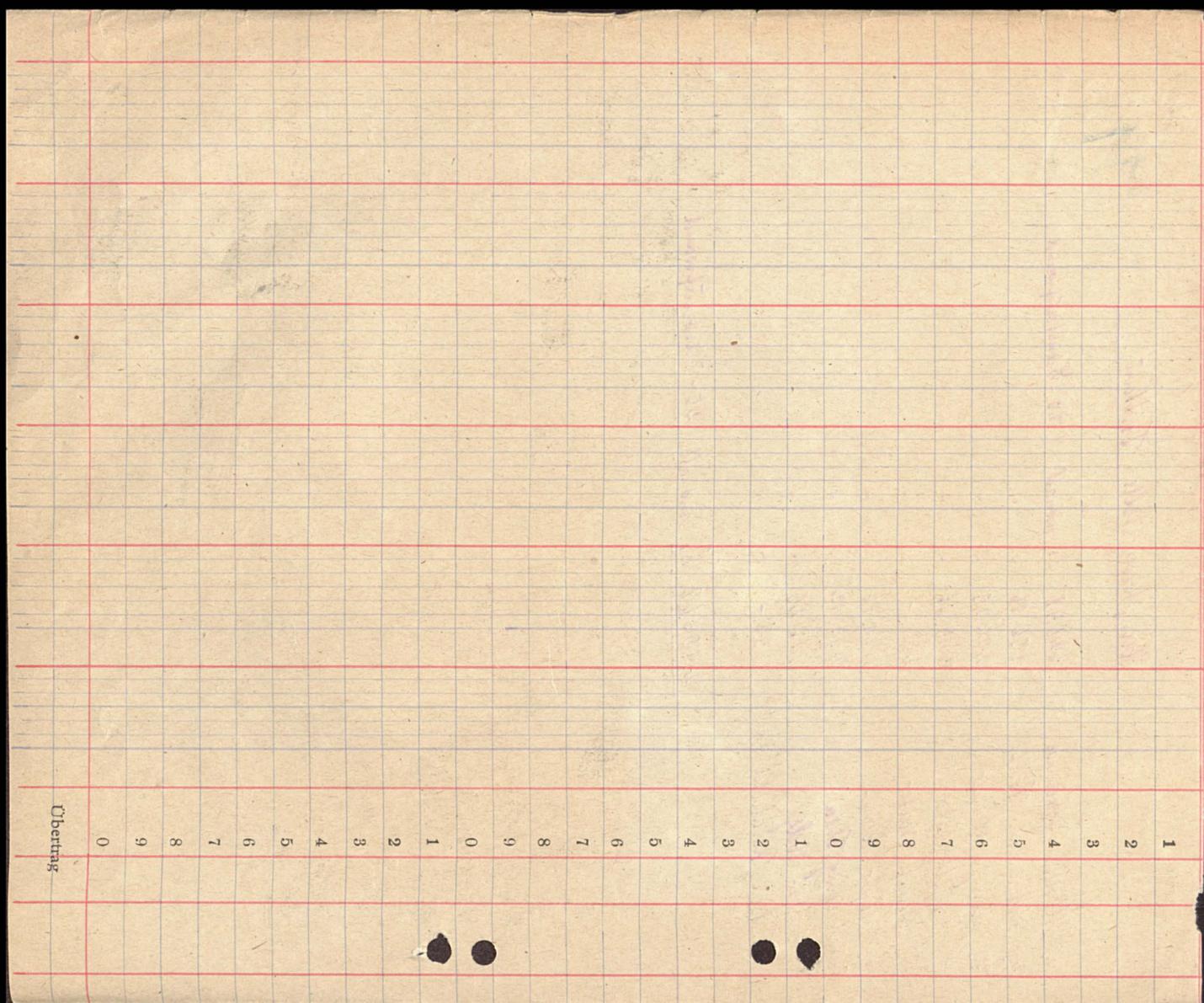
22
62

Übertrag



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



Name Michaelis
 Ort Tarbois
 Rollen v. Regierungsrat Dr. Wilmanns
 Tausche von ihm (Kontaktaufnahme)
 Tausche Körper bei Tarbois

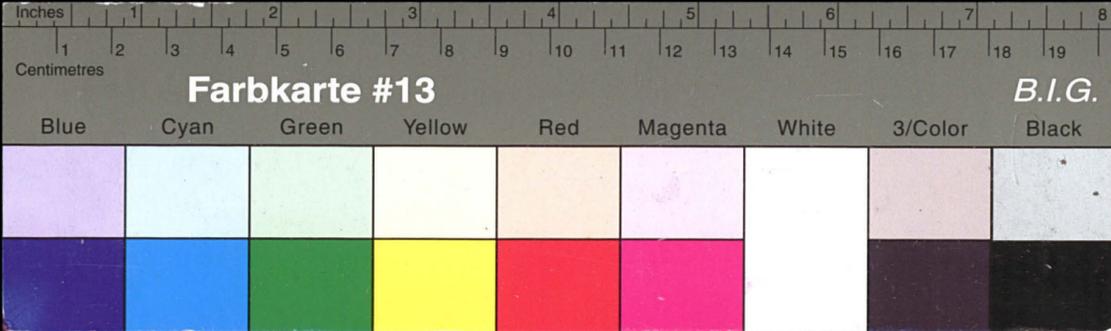
43
 98
 69

Tauschen heute; 590 v. Poll Körper
 mit Wahl an permanente 370 Wahl
Regierungsrat. Wilmanns heute

Wilmanns Körper 1070
Körper Wahl 390

75 1.500000
 118000

15 Körper
Körper



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



KREISSPARKASSE STORMARN
 Hauptzweigstelle: **HAMBURG - SASEL**
 Bahnhofstraße 1 / Fernruf Nr. 209187

Kontoauszug
 Auf Ihrem Konto haben wir nachstehende Buchungen vorgenommen.
 Wir bitten, diese Mitteilung sofort nachzuprüfen und aufzubewahren,
 da wir keinen weiteren Auszug mehr erteilen.

Konto Nr.	Saldovortrag		Bezeichnung						Umsätze		Neuer Saldo	
	Soll	Haben	Datum	Text	Sch. $\frac{+}{-}$	Bel. $\frac{+}{-}$	Valuta	Soll	Haben	Soll	Haben	
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												

Bitte zu beachten!
 Der Endbestand des letzten Kontoauszuges muß gleich dem Anfangsbestand dieses Auszuges sein.
 Irgendwelche Unstimmigkeiten bitten wir uns sogleich mitzuteilen.
 Änderungen gehen nur in Ordnung, wenn sie besonders durch Unterschrift bescheinigt sind.
 Aus beiliegenden Buchungsaufgaben ersehen Sie die notwendigen Textangaben. Diese Originalbelege bitte aufbewahren.
 Scheck- und Wechselgutschriften verstehen sich unter dem üblichen Vorbehalt des Einganges.

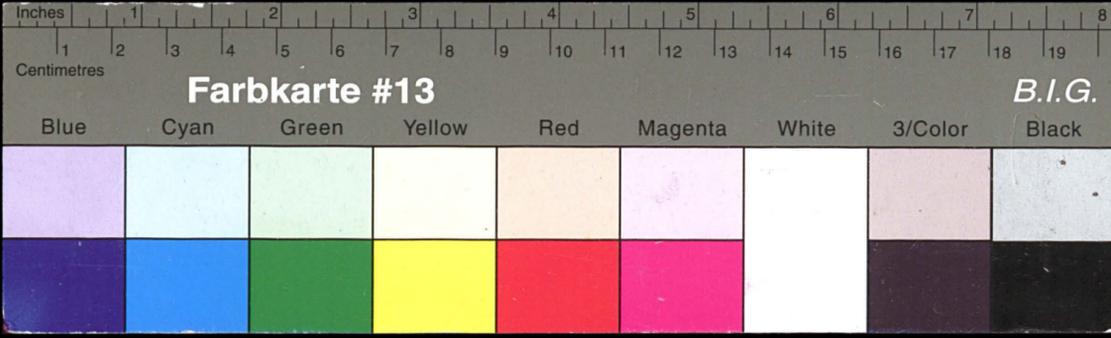
Kreissparkasse Stormarn

Sachhaban und des abgelieferten alten Bargeldes

50	85. 4000 340	408120	544800	1428420	1482900	1428420	544800	1428420	1482900	1428420	544800	1428420	1482900
50													
4	135 30 138 35	41.5. 150000	1326800										
3	320000												
20		1387500 340000											

504573: 204060 - 24726
 408120
 964530
 816240
 1482900
 1428420
 544800
 1428420
 1482900
 1428420
 544800
 1428420
 1482900
 1428420
 544800
 1428420
 1482900

14
 24



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

Haben Pos.

Buchungsgegenstand:

Geprüft:

Innenrevisor

Datum:

Form. 109 1000 8 44 E0246 50414

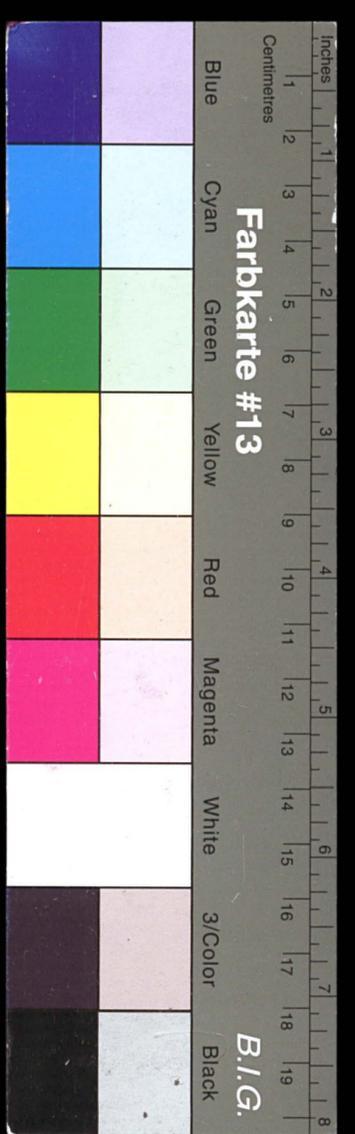
Handwritten notes:

1. 1944 ~~gegen 1933~~ }
 von 1933 bis 1944 }
 15.603.000
 4.803.
 20.406.000

Rechnung 43 409.520
 Gewinn 44 95.053
 504.573
 = 2,47%

1944
 10.108.916
 9.457
 6.909.731

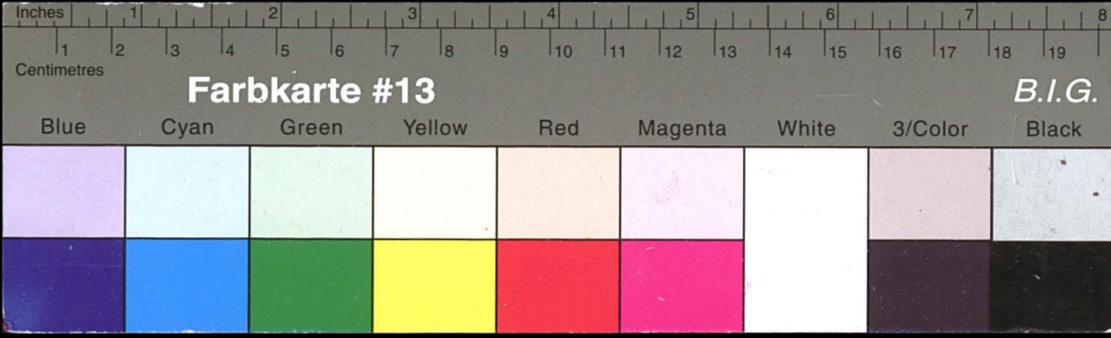
75 28



Kreisarchiv Stormarn E103

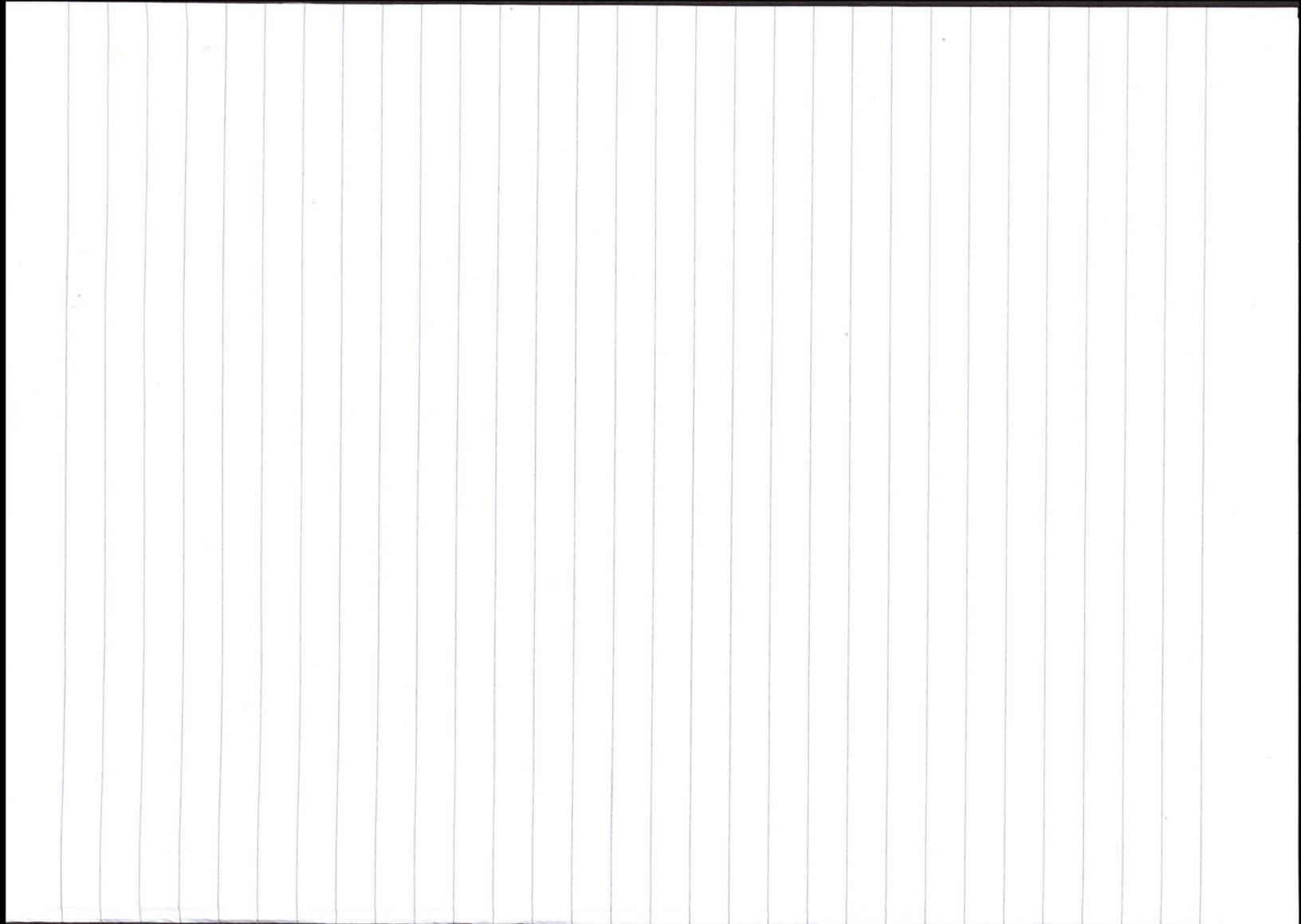
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

gebühren fühlt wären ständig tätig zählen rühren grüßen faß
gebühren fühlt wären ständig tätig zählen rühren grüßen faß
gebühren fühlt wären ständig tätig zählen rühren fr



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

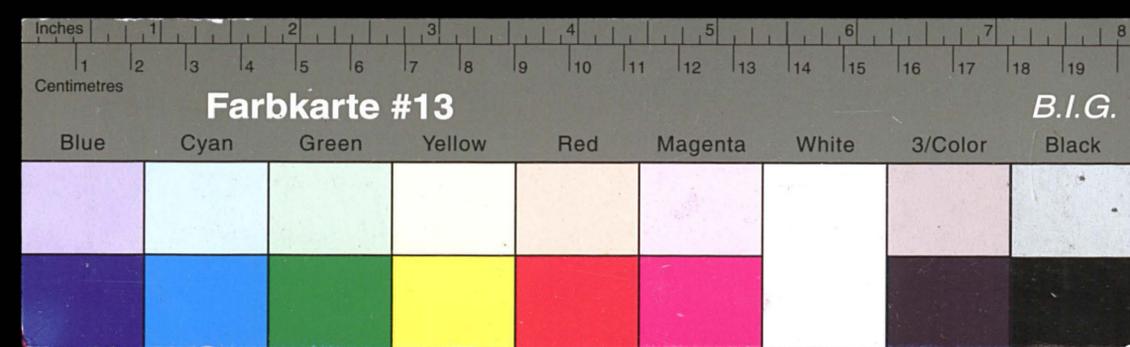


Handwritten notes on a small piece of paper, including a date *9/6* and a list of numbers:

9/6
1.957.000
1.630.227 -

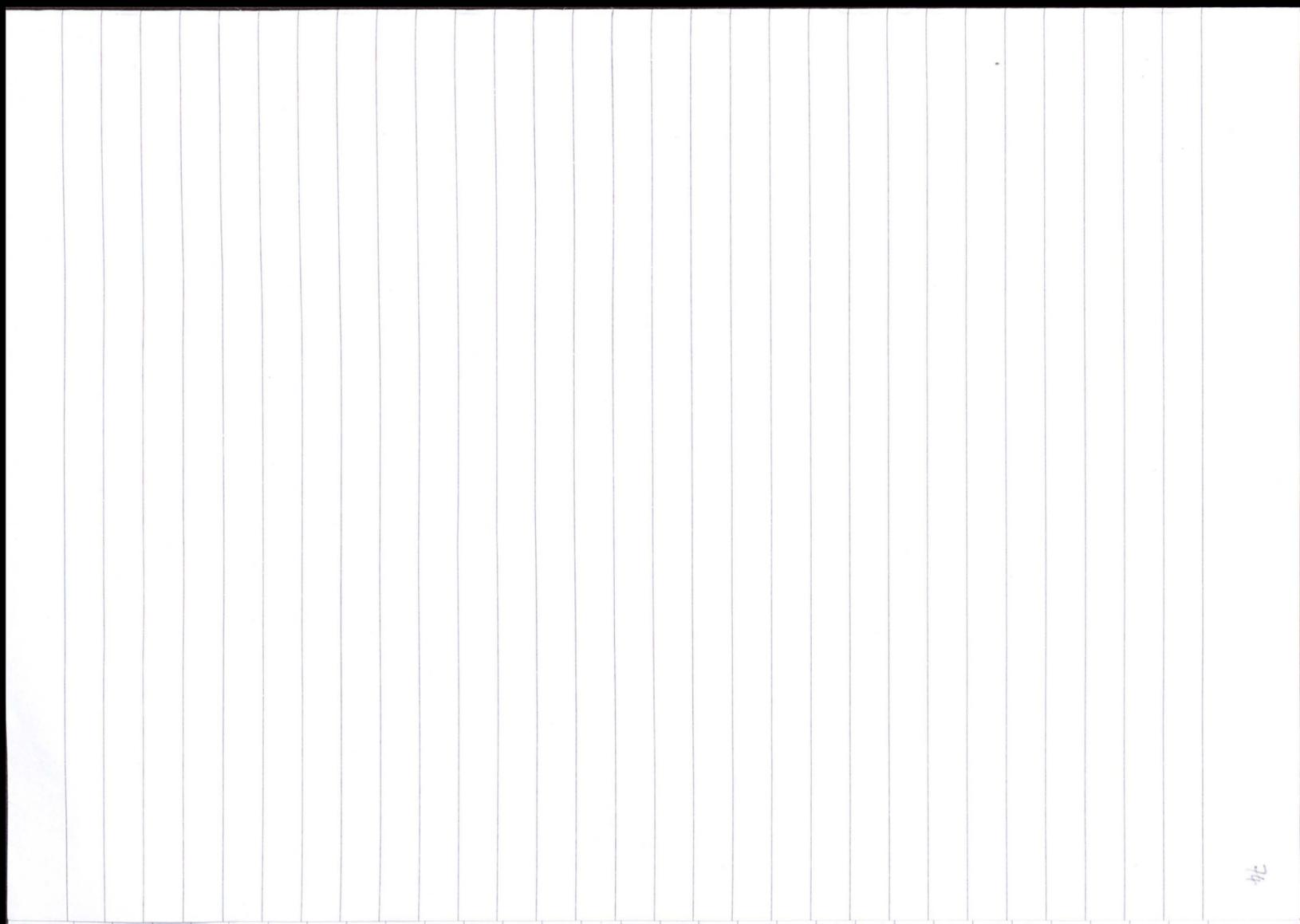
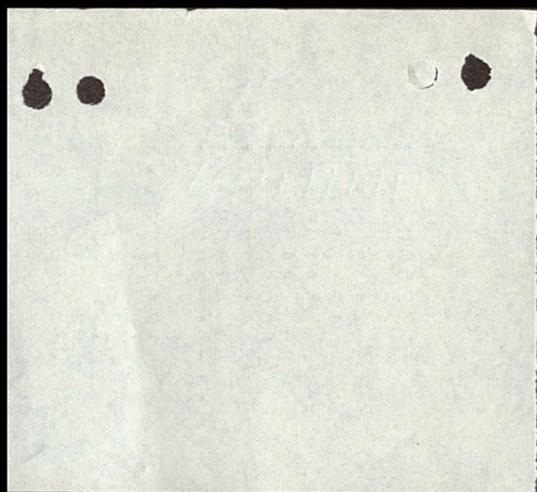
32477300 * 1
17250000 * 1
10000000 * 1
14300000 * 1
12871000 * 1
54100000 * 1
94500000 * 1
10000000 * 1
18270000 * 1
47900000 * 1
15000000 * 1

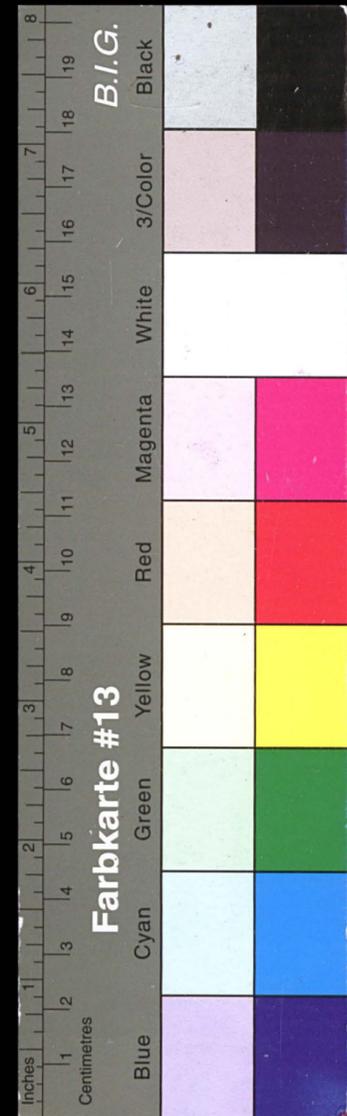
75



Kreisarchiv Stormarn E103

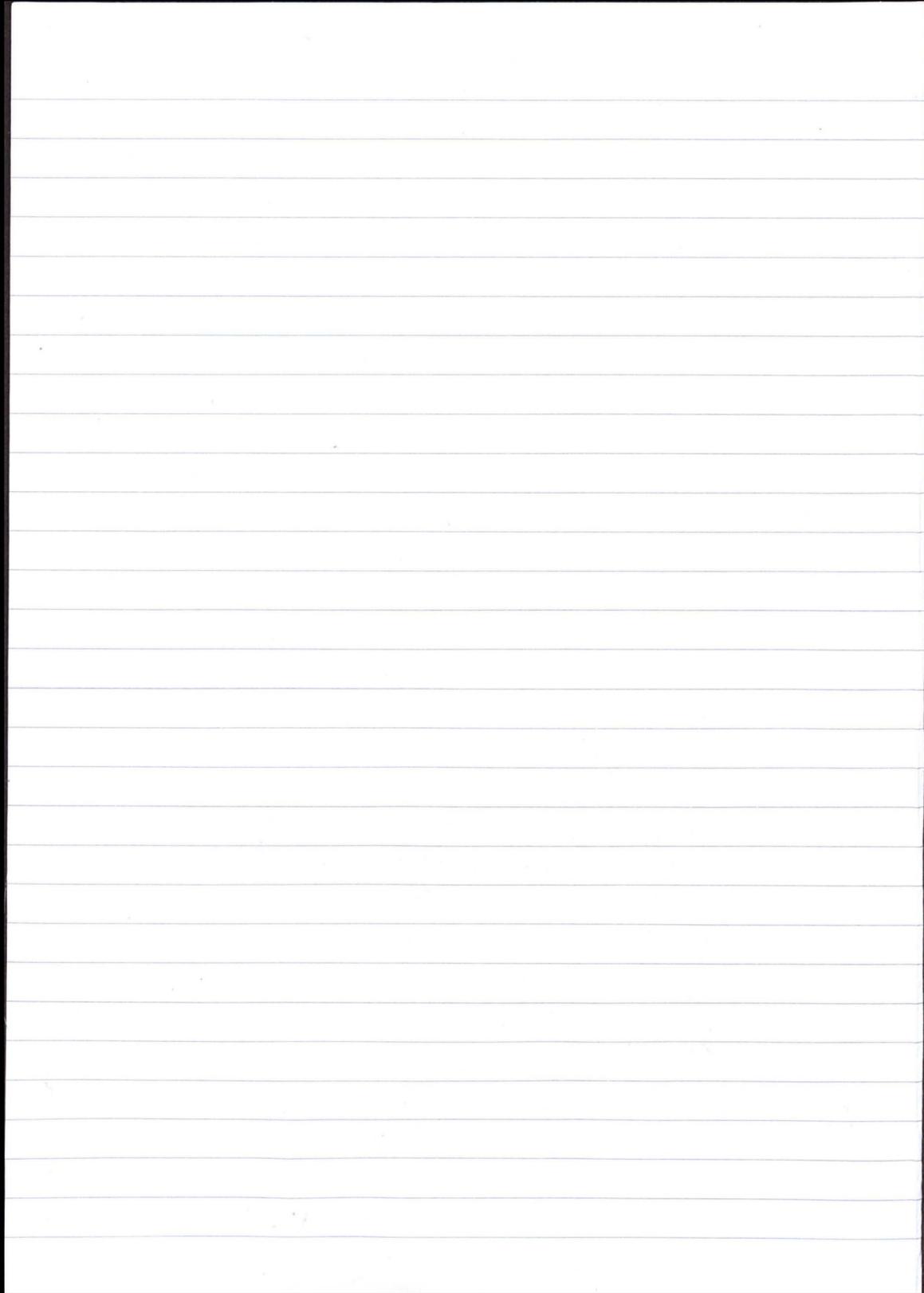
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Herrn

Malermeister Lassen

Lütjensee
H. Trittau

Mi./Kro.

28. Juli 1948

Sehr geehrter Herr Lassen!

Wir beziehen uns auf die Besprechung die wir gestern in der bewussten Trittauer Angelegenheit mit Ihnen hatten und gestatten uns, Ihnen folgendes Material zu unterbreiten mit der Bitte, dieses in geeigneter Weise zu verwerten:

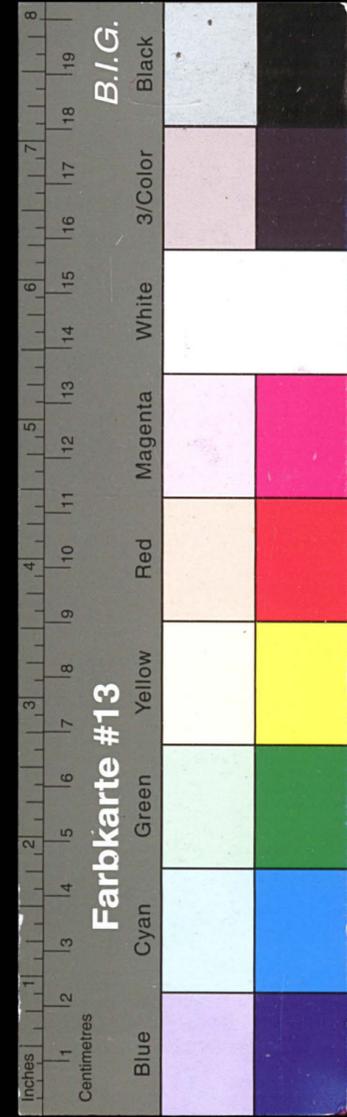
Die selbständige Sparkasse Trittau wurde mit Ablauf des 31. Dezember 1944 auf die Kreissparkasse Stormarn überführt. Damit war ein jahrzehntelanger Wunsch der Kreissparkasse in Erfüllung gegangen, denn Sie erinnern, aus Ihrer Tätigkeit im Vorstand der Kreissparkasse, dass schon immer der Wunsch nach Ausdehnung der Kreissparkasse Stormarn entsprechend ihrem Ziel auf das ganze Kreisgebiet bestand. Diese Tatsache kam besonders stark und klar zum Ausdruck, als die bekannten Schwierigkeiten in Trittau auftraten und die Kreissparkasse aus ihrem Personalbestand Kräfte nach Trittau abordnete, u.a. Herrn Albrecht. Leider ist die Entwicklung unter Herrn Albrecht eine andere geworden.

Ende 1944 waren vorhanden an Spareinlagen 15,6 Mill. und an Giroeinlagen 4,8 Mill., zusammen also 20,4 Mill. Das Eigenkapital betrug Ende 1943 RM 409.000.--, hinzu kam der Gewinn des Jahres 1944 mit RM 95.000.--, so dass die Reserven Ende 1944 sich auf RM 504.000.-- beliefen. Sie hatten damit einen Stand von 2,47 % der Einlagen erreicht. Um eine Ausschüttung vornehmen zu können muss aber mindestens ein Reservefonds von 5% vorhanden sein. Sie können beurteilen, dass bei fortschreitender Entwicklung diese 5 % nie erreicht worden wären. Damit hat also praktisch eine Überschussverteilung seit den bekannten Schwierigkeiten in Trittau nicht mehr, stattgefunden.

Nach dem letzten Geschäftsbericht unserer Hauptzweigstelle Trittau haben sich die Spareinlagen auf 20,6 Mill. erhöht und die Giroeinlagen auf 6,9 Mill. dies sind zusammen 27,5 Mill. Wenn man nun die ungeheure Schrumpfung berücksichtigt, die einmal eintritt durch eine 90 %ige Abwertung und dadurch weiter erhöht wird, dass sowohl der ~~in~~ Kopfquote mit dem neunfachen Betrag und die Geschäftsgelder mit dem zehnfachen Betrag gekürzt werden müssen, so glauben wir, dass nach vorsichtiger Schätzung an Spareinlagen etwa 1 Mill. übrigbleiben wird, während die Giroeinlagen sich wahrscheinlich auf wenige Tausend DM ermässigen werden. Eine auch nur annähernd genaue Schätzung ist leider nicht möglich, da die ganze Materie so unübersichtlich ist, täglich Berichtigungen vorgenommen werden müssen und auch noch täglich Mit-

b.w.

Lütjensee



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

teilungen von anderen Banken und Sparkassen eingehen, dass die Konten angemeldet sind und entweder verbraucht sind oder freigegeben werden. Wir haben versucht, eine Rentabilitätsberechnung auf Grund unserer Schätzungen aufzustellen, müssen Ihnen aber leider sagen, dass wir zu einem katastrophalen Ergebnis gekommen sind. Allein die persönlichen Unkosten betragen nach dem gegenwärtigen Stand ca. DM 35.000.-- während die sachlichen Unkosten auf mindestens DM 15.000.-- veranschlagt werden müssen, zumal ja auch noch vier Nebenzweigstellen unterhalten werden müssen, deren Aufgabe unter gar keinen Umständen verantwortet werden kann. Einer selbständigen Kasse würde es u.E. unmöglich sein, die unbedingt erforderlichen Kosten aufzubringen. Sie würde vielmehr zu einem Zuschussobjekt der beteiligten Gemeinden werden. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Kasse auf Grund der bisherigen Bestimmungen gezwungen wäre, bei der Landeszentralbank Mindestreserven zu unterhalten die keinen Nutzen einbringen. Die Mittel, die sie dann noch in Kreditverkehr der Wirtschaft zur Verfügung stellen könnte, sind dann ausserordentlich gering. Anders bei der Kreissparkasse. Dadurch, dass sie ihren Geschäftsverkehr auf den ganzen Kreis ausdehnen konnte ist sie in der Lage, die Spareinlagen im gesamten Kreis und heute ja auch noch zum Teil Hamburg zu sammeln und im Kreditwege in der heimischen Wirtschaft wieder arbeiten zu lassen. Die Möglichkeiten eines grösseren Institutes, welches sich leichter liquide halten kann, sind ganz anders als bei einer kleineren ortsgebundenen Bezirksaparkasse.

Wir hoffen, dass wir die wesentlichsten Merkmale erfasst haben und bitten Sie, unsere Interessen in diesem Sinne wahrzunehmen.

Hochachtungsvoll!
KREISSPARKASSE STORMARN

J *U*

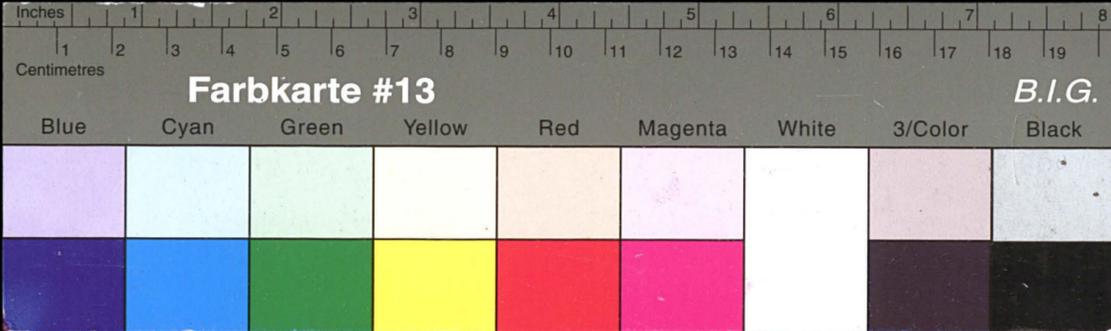
V e r m e r k

Betr.: Zweckverbands-Spar-u. Leihkasse Trittau.

Unter Bezugnahme auf unseren Brief vom 28. Juli ds. Jrs. rief uns Herr Lassen an und teilt mit, dass es ihm trotz verzweifelter Bemühungen nicht gelungen ist, die Vertreter der beteiligten Gemeinden zu einer gewissen Einsicht zu bewegen. Von den 21 zum Zweckverband gehörenden Gemeinden haben sich 15 Gemeinden für die Klage entschieden. Lediglich einige Gemeinden um Oldesloe herum haben die Beteiligung an der Klage abgelehnt.

Bad Oldesloe, den 3. August 1948
M.I./Kro.

Handwritten notes and signatures:
- *78* (top left)
- *W. Kro.* (top right)
- *17/10* (middle right)
- *17/10* (bottom right)
- *W. Kro.* (bottom right)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

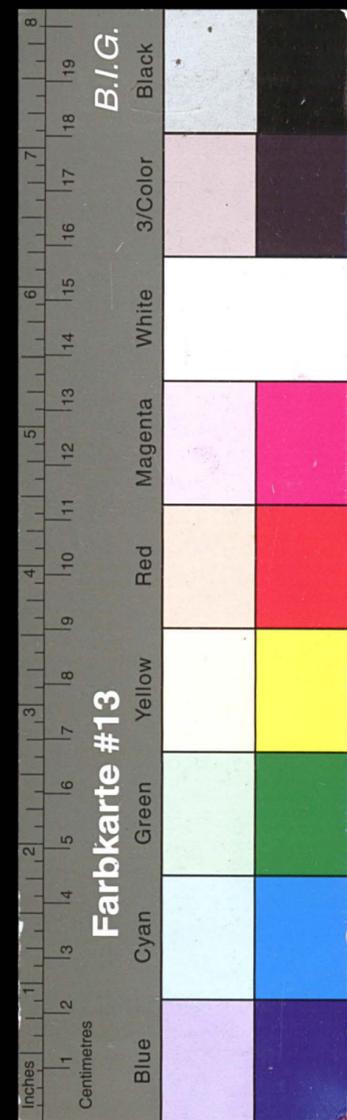
Karte no. 2. 29
 Herr Kreisdirektor Dr. Kieling
 Stormarn
 21. 5/19 49
 Ich bin nicht davon unterrichtet, ob der Zweckverband in Trittau bereits eine Klage gegen den Kreis eingereicht hat und glaube, man sollte die Angelegenheit auf sich beruhen lassen, bis man offiziell wieder an uns herantritt. Einer Nachprüfung über vermeindliche Sparkassengewinne für den Kreis bedarf es nicht, solche Gewinne werden auch in absehbarer Zeit ausgeschlossen sein. Im übrigen habe ich bei Verhandlungen mit dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein und der Landesregierung erfahren, dass die Rückgängigmachung zusammengeschlossener Sparkassen auch von anderen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein betrieben wird.

Bad Oldesloe, den 5. Februar 1949

Herrn Kreisdirektor Dr. Kieling zurückgereicht.

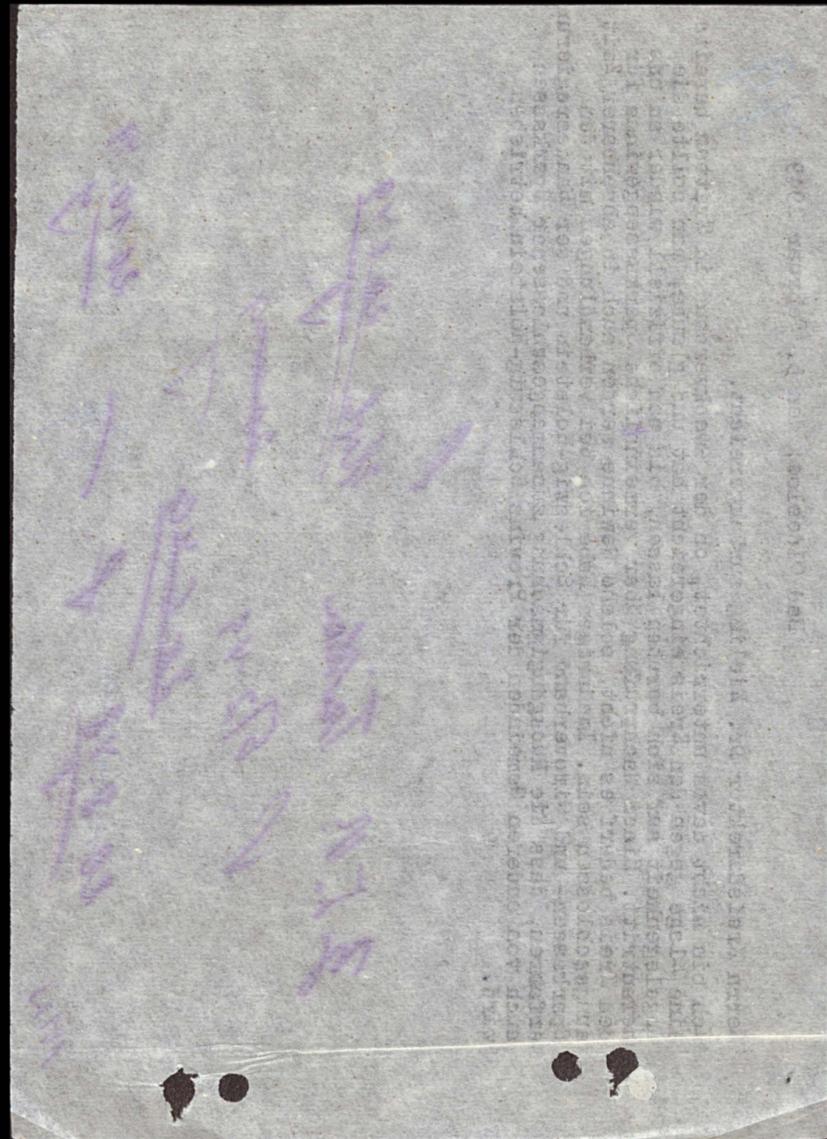
Ich bin nicht davon unterrichtet, ob der Zweckverband in Trittau bereits eine Klage gegen den Kreis eingereicht hat und glaube, man sollte die Angelegenheit auf sich beruhen lassen, bis man offiziell wieder an uns herantritt. Einer Nachprüfung über vermeindliche Sparkassengewinne für den Kreis bedarf es nicht, solche Gewinne werden auch in absehbarer Zeit ausgeschlossen sein. Im übrigen habe ich bei Verhandlungen mit dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein und der Landesregierung erfahren, dass die Rückgängigmachung zusammengeschlossener Sparkassen auch von anderen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein betrieben wird.

Z. S. Dr. Trittau 20.3.49
 V. 572-45 20.3.49
20.6.49
20.8.48 79 20.10.49



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



81
78
80

A b s c h r i f t
Beglaubigte Abschrift

A b d r u c k.

4
 Berlin, den 14. Dezember 1944

Der Reichswirtschaftsminister
IV 1387/44

An den
 Herrn Regierungspräsidenten
in Schleswig

Auf den Bericht vom 1. August 1944. Nr. I K 2./6440.8 -.
 Betrifft: Neuordnung des Sparkassenwesens im Kreise Stormarn.

Die beiliegende Ausfertigung übersende ich mit der Bitte um weitere
 Veranlassung, insbesondere auch hinsichtlich der notwendigen Ver-
 öffentlichung.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern erkläre ich
 mich mit der beabsichtigten Regelung der Auseinandersetzung unter
 den Beteiligten grundsätzlich einverstanden. Wegen der Höhe der zu
 gewährenden Entschädigungen nehme ich auf die Besprechung in Bad
 Oldesloe am 24. November ds.J. Bezug. Die endgültige Höhe der Ab-
 findungen bitte ich mir demnächst mitzuteilen.

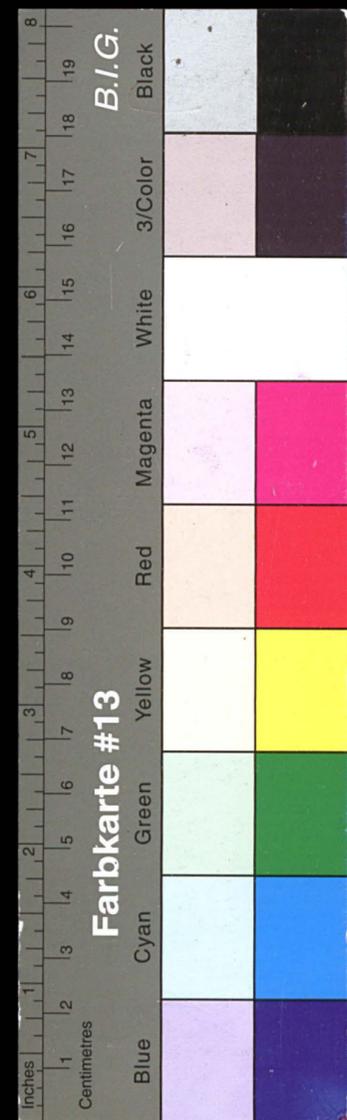
Gegen die Weiterführung der bisher selbständigen Sparkassen in
 Trittau und Bargtheide als Hauptzweigstellen der Kreis- und Stadt-
 sparkasse Stormarn habe ich nichts einzuwenden.

Dem Vorstandsvorsteher des Sparkassenverbandes Trittau bitte ich
 auf die Eingabe vom 19. April 1944 in meinem Namen zu eröffnen,
 dass von der Überführung der Verbandssparkasse auf die Kreis- und
 Stadtparkasse Stormarn - auch bei Würdigung der Darlegungen des
 Verbandes - nicht abgesehen werden konnte, weil unter den in der
 Nachbarschaft des Gross-Hamburg-Gebietes vorliegenden besonderen
 Verhältnissen eine Konzentration des Sparkassenwesens unumgänglich
 erschien.

Im Auftrag
 gez. Dr. Riehle

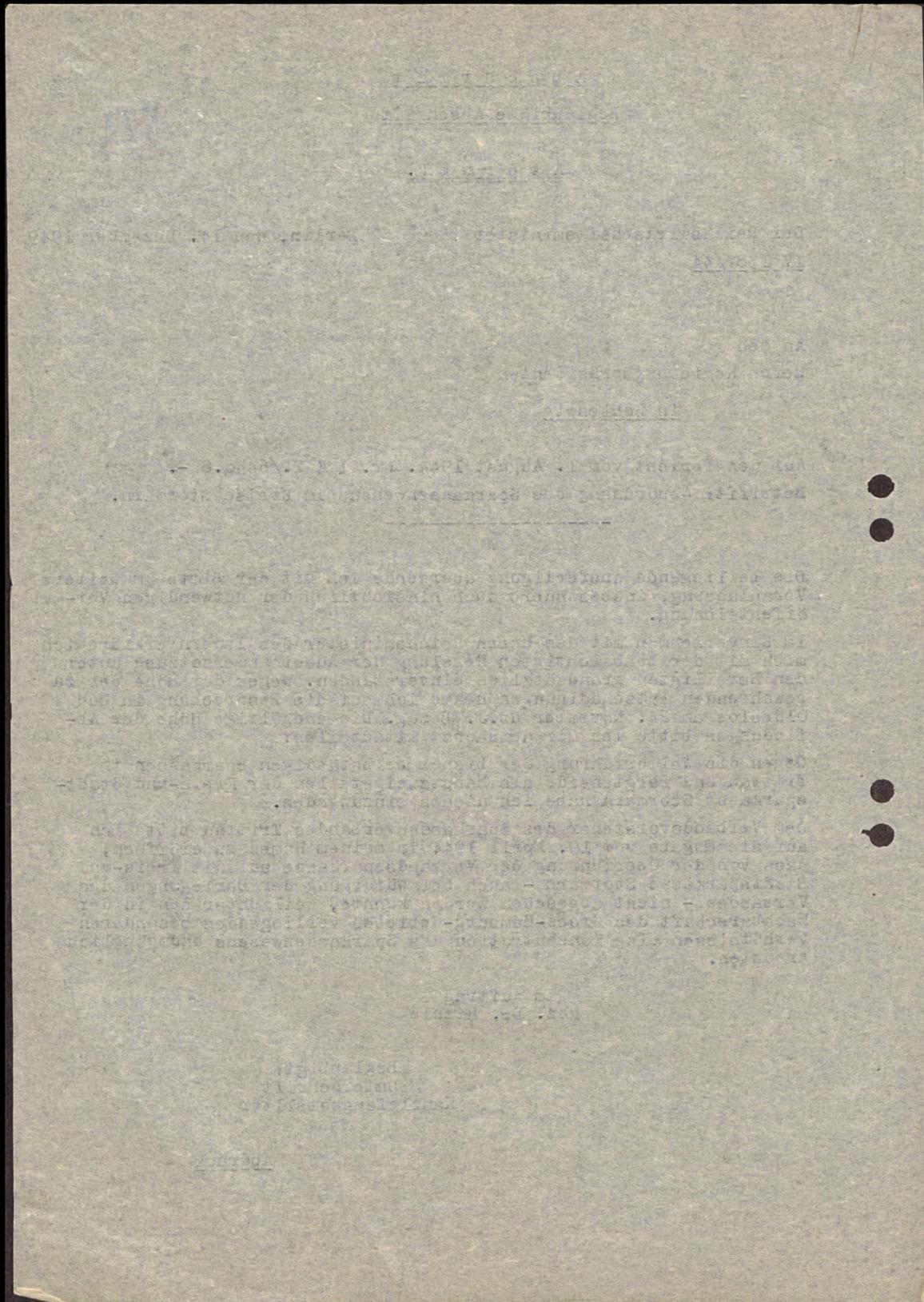
Beglaubigt:
 Unterschrift
 Kanzleiangestellter

Abdruck



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



80
79
81

A b s c h r i f t .
Abdruck
A n o r d n u n g .
=====

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 folgendes angeordnet:

I.

Die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau und die Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargtheide werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe übergeführt.

II.

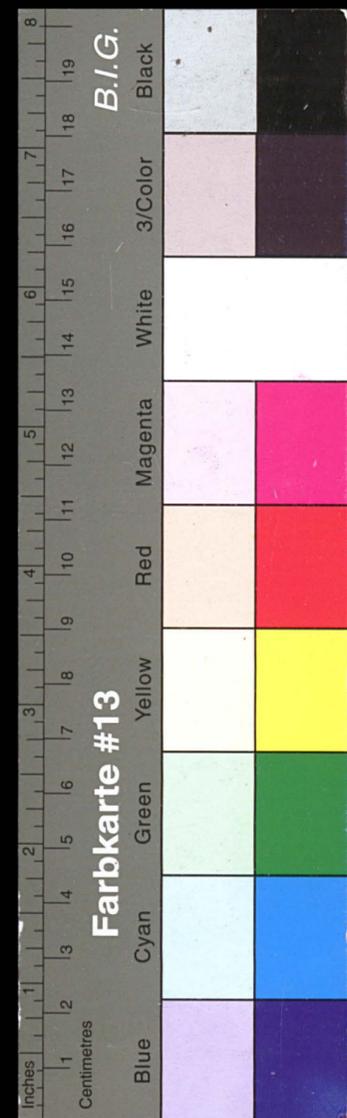
Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Massnahmen trifft der Regierungspräsident in Schleswig.

(L.S.)
Berlin, den 14. Dezember 1944
Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
gez. Dr. Riehle

IV 137/44

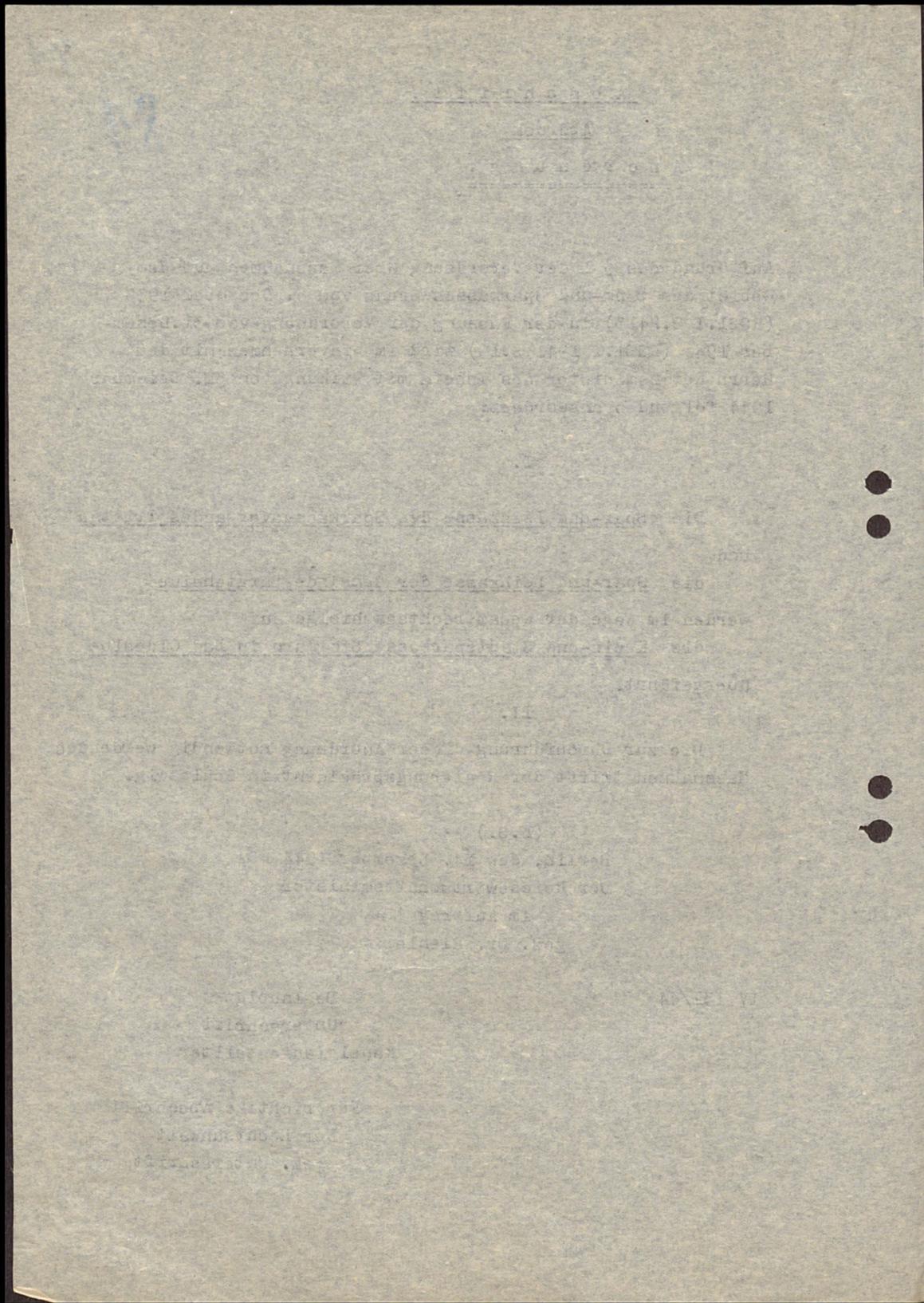
Beglaubigt
Unterschrift
Kanzleiangestellter

Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt
gez. Unterschrift



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 4 - 82 85
80

Hierbei kommt noch hinzu, dass die vom Regierungspräsidenten Schleswig unter dem 13. März 1945 erlassenen Durchführungsbestimmungen auch deshalb rechtsungültig sind, weil der RWM. gar nicht dazu befugt war, eine andere Stelle hiermit zu betrauen.

-Vgl. Pfundtner-Neubert, § 1 der VO. vom 5.12.1939, Anm.2.-

4. Abgesehen auch hiervon sind sowohl die Anordnung des RWM. als auch die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten Schleswig rechtsungültig, weil diese nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise veröffentlicht worden sind. Der RWM. hat die Veröffentlichung dem Regierungspräsidenten Schleswig übertragen und der Regierungspräsident Schleswig hat die Veröffentlichung wiederum der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau überlassen. Tatsächlich ist die zur Rechtswirksamkeit der Anordnung des RWM. und der Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten Schleswig unerlässliche Veröffentlichung jedoch nicht erfolgt.

Beweis: wie vor.

Aus allen diesen Gründen haben weder die VO. vom 5.12.1939 noch die Anordnung des RWM. vom 14.12.1944 noch die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten Schleswig vom 13.3.1945 die Kraft von die Staatsbürger und die Gerichte bindenden Gesetzen, so dass der von der Beschwerdegegnerin dem Grundbuchamt in Trittau eingereichte Antrag vom 14.7.1947 nicht zum Nachweis der von der Beschwerdegegnerin behaupteten eingetretenen Gesamtrechtsnachfolge ausreichte und eine so weitgehende grundbuchliche Massnahme, nämlich die Entkleidung des Beschwerdeführers von seinen Eigentumsrechten an seinem Grundstück, zu rechtfertigen vermochte.

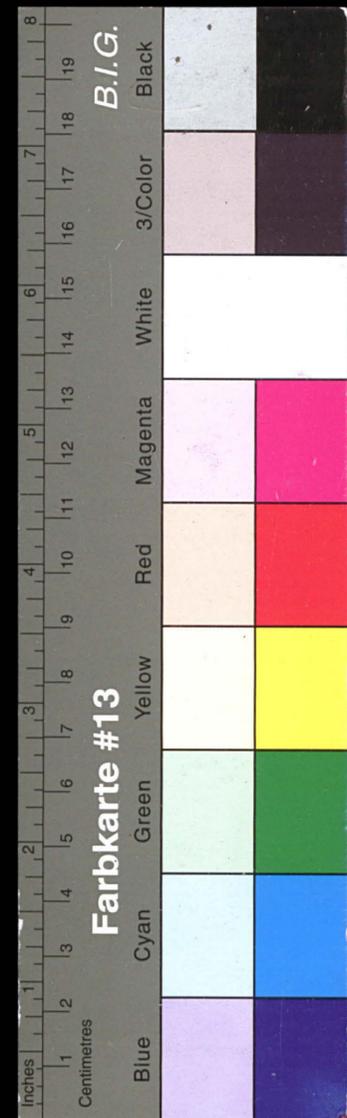
Nach alledem rechtfertigt sich die vorliegende Beschwerde. Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers ergibt sich aus § 71 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 20 FGG.

Vollmacht auf mich liegt an.

Für den Beschwerdeführer:
gez. Struve
Rechtsanwalt

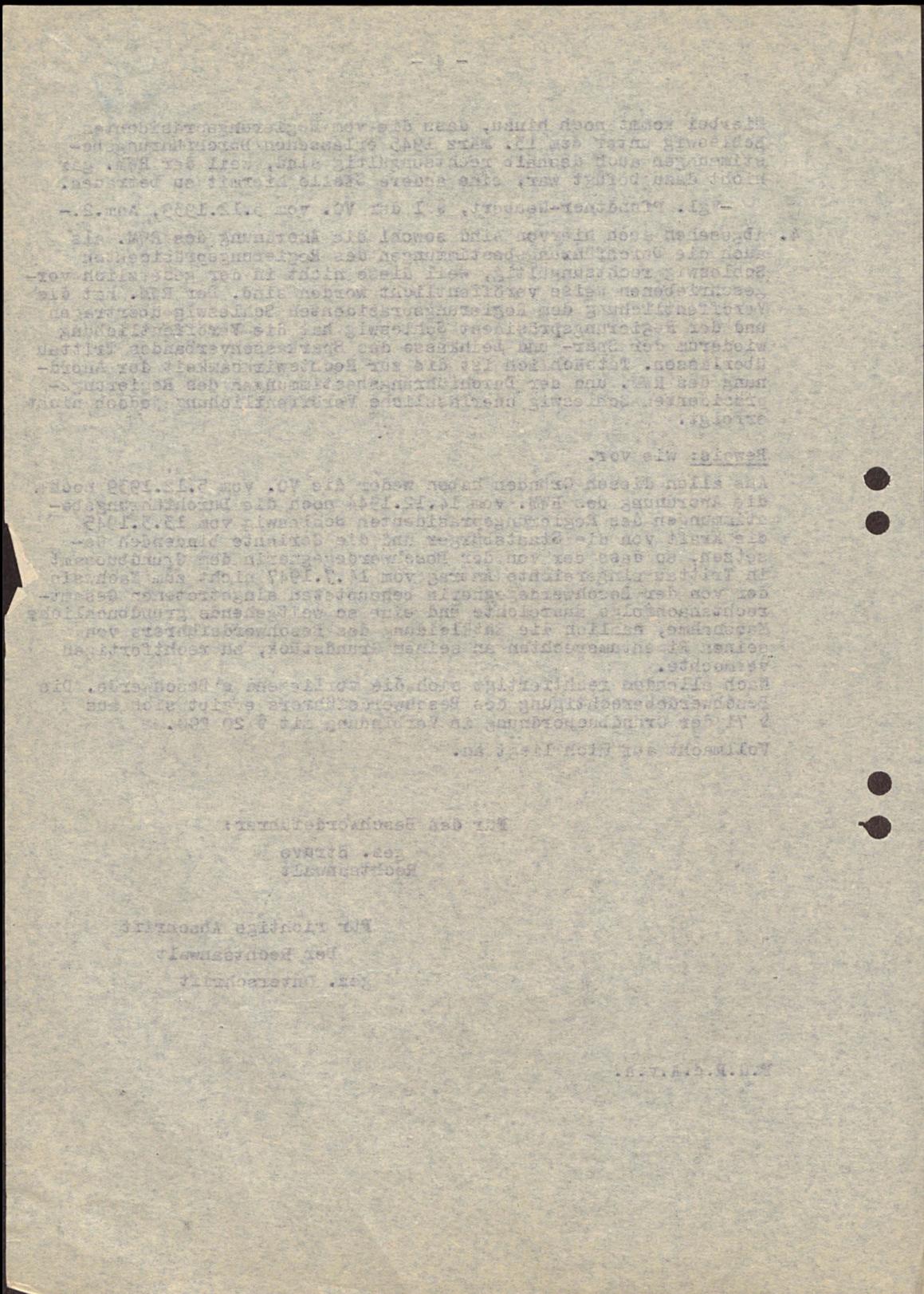
Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt
gez. Unterschrift

P.d.R.d.A.v.A.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



8384
81

- 3 -

der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau "unzweckmässig" gestaltet war. Davon kann jedoch nach Lage der Dinge im Falle der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau gar keine Rede sein. Eine dahingehende Feststellung hat auch der RWM nicht treffen können. Sonst hätte dieser sich sicherlich in seinem Bescheid vom 14.12.1944, welcher hiermit als

Anlage 1

in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, nicht damit begnügt, seine Massnahme lediglich damit zu begründen, dass unter den in der Nachbarschaft des Gross-Hamburg-Gebiets vorliegenden besonderen Verhältnissen eine Konzentration des Sparkassenwesens unumgänglich erschiene. Voraussetzung war weiter, dass gerade diese Massnahme zur zweckmässigen Gestaltung der Organisation auf dem Gebiet des Kreditwesens "erforderlich" war. Die "Notwendigkeit" der getroffenen Massnahme lässt sich jedoch ebenfalls in keiner Weise feststellen. Das einzige, was sich statt der vorgeschriebenen tatsächlichen Voraussetzungen in dem hier vorliegenden Fall feststellen lässt, das ist dies:

Es war der unumstössliche Wille des ehemaligen Gauleiters der NSDAP, Lohse, der zugleich Oberpräsident und Reichsverteidigungskommissar von Schleswig-Holstein war, der von dem ehemaligen Kreisleiter der NSDAP des Kreises Stormarn gemeinschaftlich mit dem ehemaligen Landrat des Kreises Stormarn, der ja zugleich Vorsitzender der Beschwerdegegnerin war, erhobenen Forderung, dass die noch selbständigen Verbandssparkassen im Kreise Stormarn sämtlich beseitigt und der Sparkasse des Kreises Stormarn einverleibt würden, unter allen Umständen zum Siege zu verhelfen, damit auch auf dem Gebiete des Kreditwesens die totalitäre Machtergreifung durch Partei und Staat im Kreise Stormarn verwirklicht würde.

Beweis: Zeugnis 1. des damaligen Sparkassenleiters Hussmann, früher in Trittau, jetzt in Bargtheide,
2. des damaligen Sparkassendirektors Albrecht, Trittau,
3. des Landesdirektors Dr. Mithling, Kiel,
vorbehaltenlich weiterer Beweismittel.

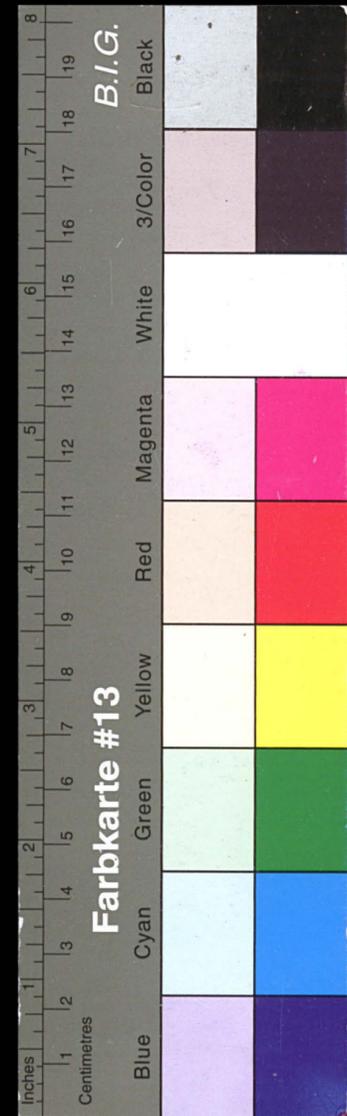
Und diesem politisch gearteten Willen der vorstehend angegebenen Stellen hat der RWM mit seiner Anordnung entsprochen, obschon er aus der Eingabe des Verbandsvorstehers des Beschwerdeführers vom 19. April 1944, welche ebenfalls als

Anlage 2

in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, klar erkennen konnte, dass die vom Reichsverteidigungskommissar vorgebrachte Forderung offensichtlich nur der Verwirklichung parteipolitischer Ziele diene und die beantragte Massnahme nicht etwa aus sachlichen, d.h. kreditwirtschaftlichen Gründen notwendig war.

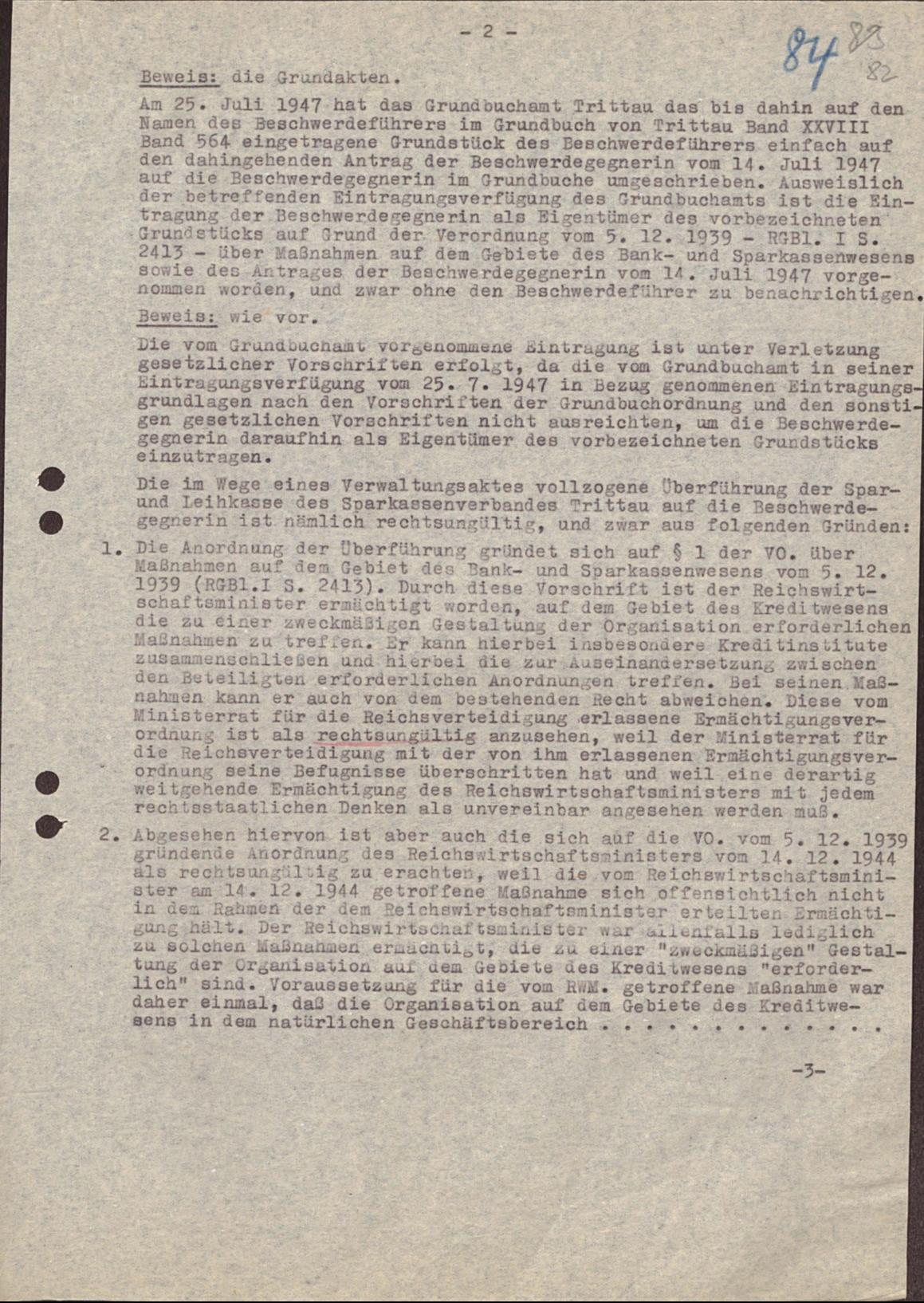
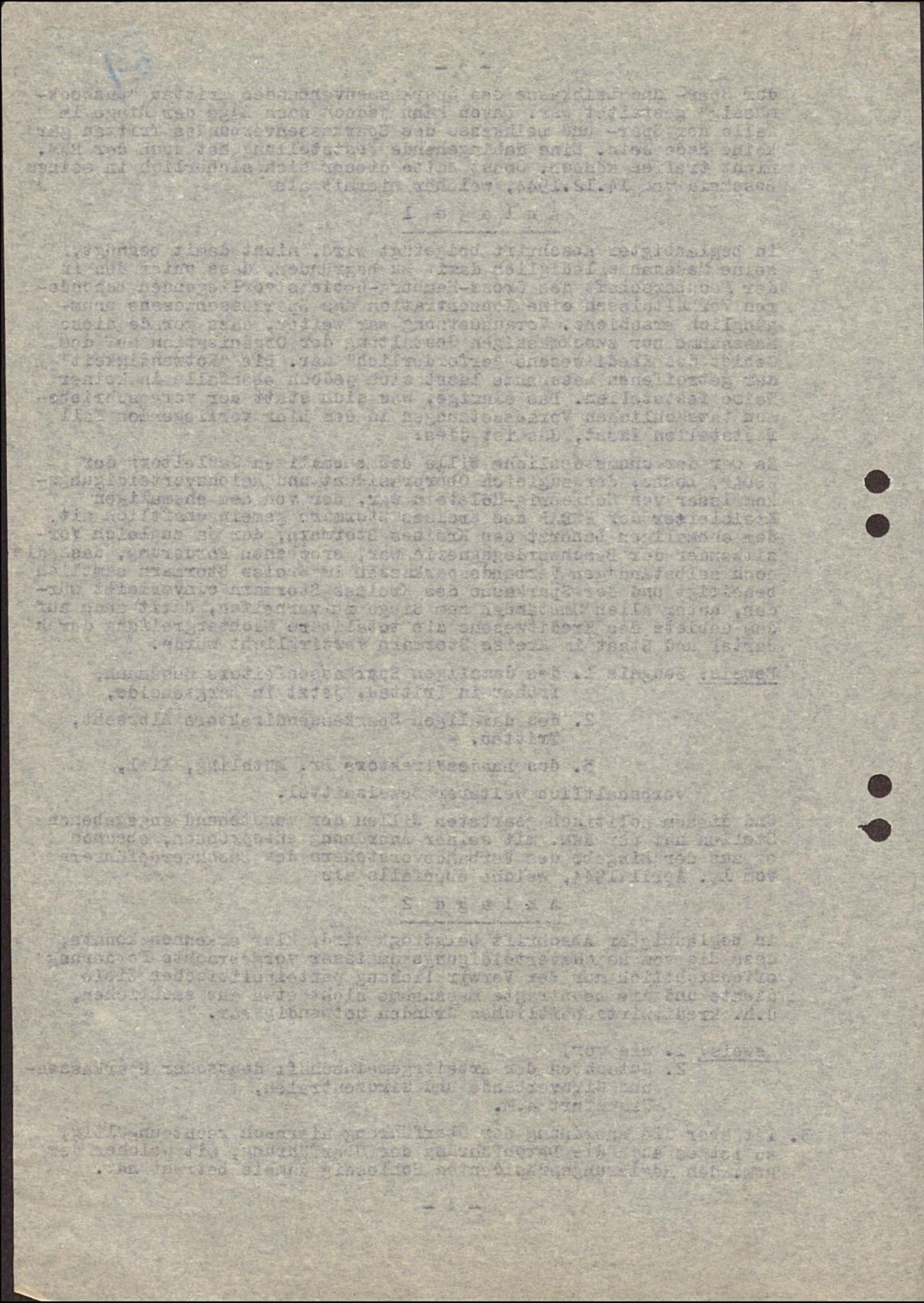
Beweis: 1. wie vor,
2. Gutachten der Arbeitsgemeinschaft deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen, Frankfurt a.M.
3. Ist aber die Anordnung der Überführung hiernach rechtsungültig, so ist es auch die Durchführung der Überführung, mit welcher der RWM den Regierungspräsidenten Schleswig damals betraut hat.

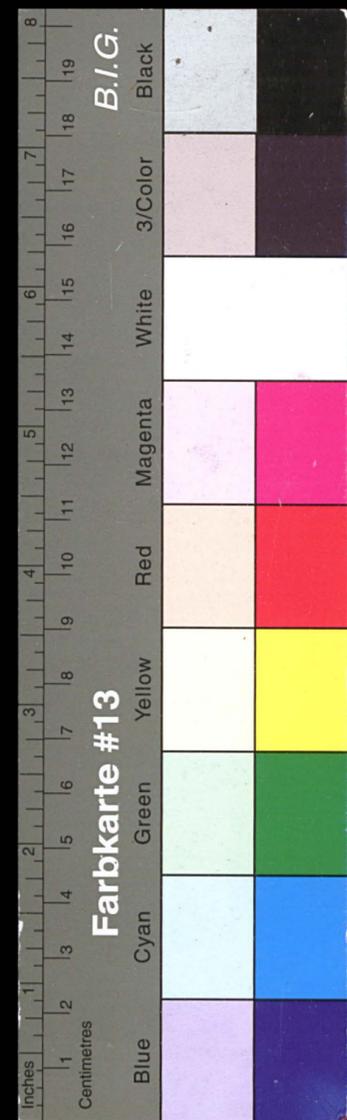
- 4 -



Kreisarchiv Stormarn E103

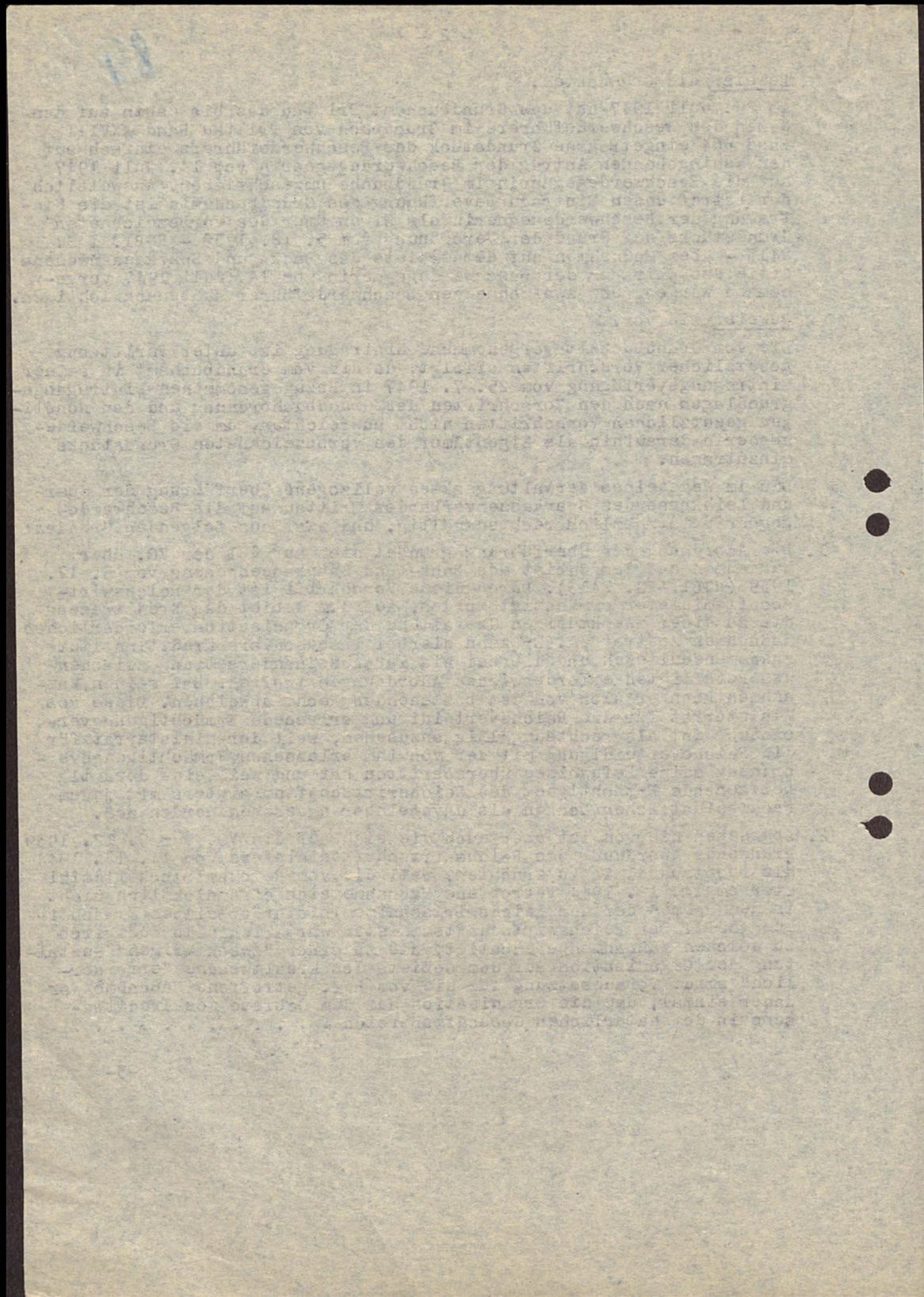
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Abschrift!
85⁸² 83

Beglaubigte Abschrift

Walter Struve
Rechtsanwalt und Notar
zugelassen beim Landgericht Lübeck
u. dem Amtsgericht
Trittau Bez. Hamburg
Fernsprecher Trittau 500

26. Sept. 1949.
St./Mü.

An das
Amtsgericht
Trittau

Beschwerde

des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau", in Trittau,
vertreten durch den Vorstand,
Beschwerdeführer,
vertreten durch Rechtsanwalt Struve in Trittau,
gegen
die Kreissparkasse Stormarn in Bad Oldesloë,
vertreten durch den Vorstand,
Beschwerdegegnerin.

Namens und in Vollmacht des Beschwerdeführers lege ich hiermit
gegen die vom Amtsgericht - Grundbuchamt - Trittau am 25. Juli 1947
vorgenommene Eintragung der Beschwerdegegnerin als Eigentümer des
im Grundbuch von Trittau Band XXVIII Blatt 564 verzeichneten Grund-
stücks

Beschwerde

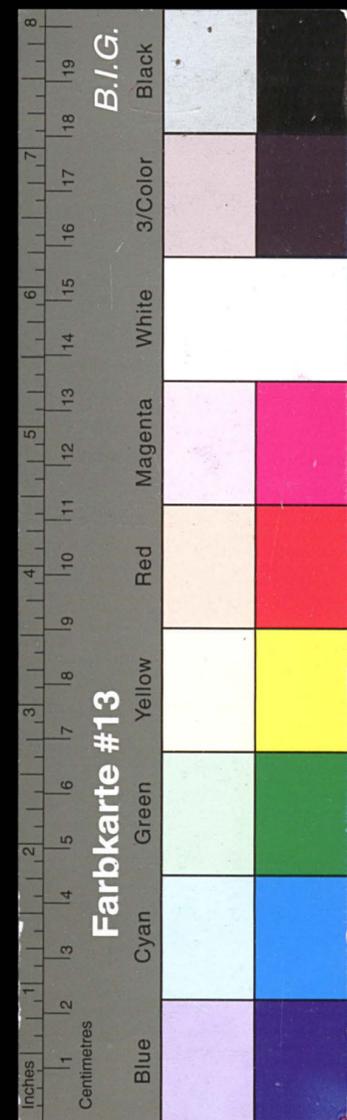
ein mit dem Antrage,

1. einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches
in bezug auf die erfolgte Eintragung im Grundbuche einzu-
tragen,
2. die vorgenommene Eintragung wieder zu löschen.

Begründung:
Der Beschwerdeführer ist ein von den Gemeinden Trittau, Grönwohld,
Hamfelde, Köthel, Grande, Papendorf, Rausdorf, Hohenfelde, Eichede,
Lütjensee, Oetjendorf, Großensee, Sprenge, Mollhagen, Todendorf,
Rohlfshagen, Rumpel, Witzhave, Hoisdorf, Kronshorst und Neritz ge-
bildeter öffentlich-rechtlicher Zweckverband, dem die bereits im
Jahre 1833 gegründete Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes
Trittau gehört.

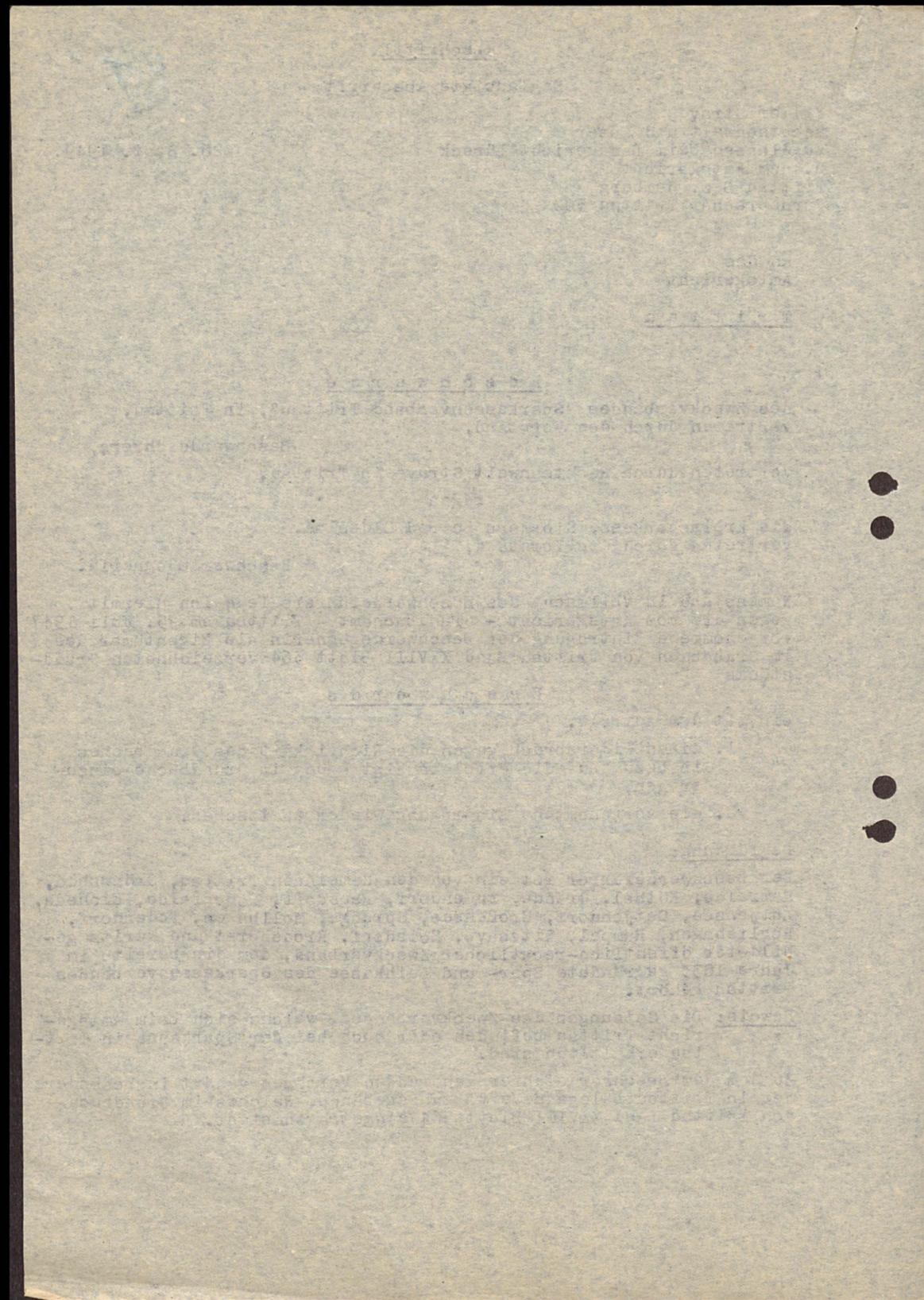
Beweis: Die Satzungen des Zweckverbandes, welche sich beim Amtsge-
richt Trittau befinden oder auch bei der Sparkasse in Trit-
tau erhältlich sind.

Zu dem dem Beschwerdeführer gehörenden Vermögen gehört insbesondere
das in Trittau belegene Verwaltungsgebäude, welches im Grundbuch
von Trittau Band XXVIII Blatt 564 eingetragen steht.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



86
84

26. Sept. 1949.

88

Beglaubigte Abschrift

St./Mü.

Walter Struve
Rechtsanwalt u. Notar
zugelassen beim Landgericht Lüneburg
u. den Amtsgerichten
TRITTAU Bez. Hamburg
Fernsprecher Trittau 500

An das
Amtsgericht
Trittau

Beschwerde

des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau", in Trittau,
vertreten durch den Vorstand,
Beschwerdeführers,
vertreten durch Rechtsanwalt Struve in Trittau,
gegen
die Kreissparkasse Stormarn in Bad Oldesloe,
vertreten durch den Vorstand,
Beschwerdegegnerin.

Namens und in Vollmacht des Beschwerdeführers lege ich hiermit
gegen die vom Amtsgericht - Grundbuchamt - Trittau am 25. Juli 1947
vorgenommene Eintragung der Beschwerdegegnerin als Eigentümer des
im Grundbuch von Trittau Band XXVIII Blatt 564 verzeichneten
Grundstücks

Beschwerde

ein mit dem Antrage,

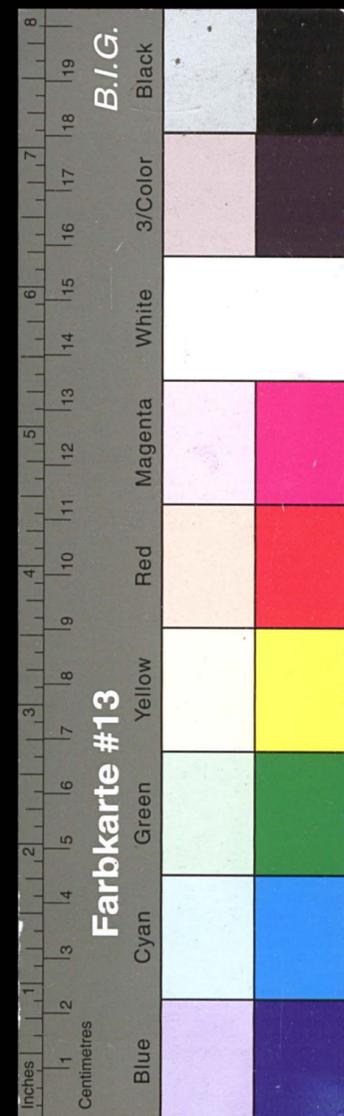
1. einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches
in bezug auf die erfolgte Eintragung im Grundbuche ein-
zutragen,
2. die vorgenommene Eintragung wieder zu löschen.

Begründung:

Die Beschwerdeführerin ist ein von den Gemeinden Trittau, Grön-
wold, Hamfelde, Köthel, Grande, Papendorf, Rausdorf, Hohenfelde,
Eichede, Lütjensee, Oetjendorf, Großensee, Sprenge, Kollhagen,
Todendorf, Rohlfshagen, Rumpel, Witzhave, Hoisdorf, Kronshorst
und Neritz gebildeter öffentlich-rechtlicher Zweckverband, dem die
bereits im Jahre 1833 gegründete Spar- und Leihkasse des Sparkassen-
verbandes Trittau gehört.

Beweis: die Satzungen des Zweckverbandes, welche sich beim Amtsgericht
Trittau befinden oder auch bei der Sparkasse in Trittau
erhältlich sind.

Zu dem dem Beschwerdeführer gehörenden Vermögen gehört insbesonde-
re das in Trittau belegene Verwaltungsgebäude, welches im Grund-
buch von Trittau Band XXVIII Blatt 564 eingetragen steht.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Beweis: die Grundakten.

Am 25. Juli 1947 hat das Grundbuchamt Trittau das bis dahin auf den Namen des Beschwerdeführers im Grundbuch von Trittau Band XVIII Band 564 eingetragene Grundstück des Beschwerdeführers einfach auf den dahingehenden Antrag der Beschwerdegegnerin vom 14. Juli 1947 auf die Beschwerdegegnerin im Grundbuche umgeschrieben. Ausweislich der betreffenden Eintragungsverfügung des Grundbuchamts ist die Eintragung der Beschwerdegegnerin als Eigentümer des vorbezeichneten Grundstücks auf Grund der Verordnung vom 5.12.1939 - RGBl. I S. 2413 - über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens sowie des Antrages der Beschwerdegegnerin vom 14. Juli 1947 vorgenommen worden, und zwar ohne die(n) Beschwerdeführer zu benachrichtigen.

Beweis: wie vor.

Die vom Grundbuchamt vorgenommene Eintragung ist unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt, da die vom Grundbuchamt in seiner Eintragungsverfügung vom 25.7.1947 in Bezug genommenen Eintragungsgrundlagen nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichen, um die Beschwerdegegnerin daraufhin als Eigentümer des vorbezeichneten Grundstücks einzutragen.

Die im Wege eines Verwaltungsaktes vollzogene Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Beschwerdegegnerin ist nämlich rechtsungültig, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Anordnung der Überführung gründet sich auf § 1 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.1939 (RGBl. I S. 2413). Durch diese Vorschrift ist der Reichswirtschaftsminister ermächtigt worden, auf dem Gebiet des Kreditwesens die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei insbesondere Kreditinstitute zusammenschließen und hierbei die zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen treffen. Bei seinen Maßnahmen kann er auch von dem bestehenden Recht abweichen. Diese vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassene Ermächtigungsverordnung ist als rechtsungültig anzusehen, weil der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit der von ihm erlassenen Ermächtigungsverordnung seine Befugnisse überschritten hat und weil eine derartig weitgehende Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers mit jedem rechtsstaatlichen Denken als unvereinbar angesehen werden muß.
2. Abgesehen hiervon ist aber auch die sich auf die VO. vom 5.12.1939 gründende Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944 als rechtsungültig zu erachten, weil die von dem Reichswirtschaftsminister am 14.12.1944 getroffene Maßnahme sich offensichtlich nicht in dem Rahmen der dem Reichswirtschaftsminister erteilten Ermächtigung hält. Der Reichswirtschaftsminister war allenfalls lediglich zu solchen Maßnahmen ermächtigt, die zu einer "zweckmäßigen" Gestaltung der Organisation auf dem Gebiete des Kreditwesens "erforderlich" sind. Voraussetzung für die vom RWM. getroffene Maßnahme war daher einmal, daß die Organisation auf dem Gebiete des Kreditwesens in dem natürlichen Geschäftsbereich

der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau "unzweckmäßig" gestaltet war. Davon kann jedoch nach Lage der Dinge im Falle der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau gar keine Rede sein. Eine dahingehende Feststellung hat auch der RWM. nicht treffen können. Sonst hätte dieser sich sicherlich in seinem Bescheid vom 14.12.1944, welcher hiermit als

Anlage 1

in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, nicht damit begnügt, seine Maßnahme lediglich damit zu begründen, daß unter den in der Nachbarschaft des Groß-Hamburg-Gebiets vorliegenden besonderen Verhältnissen eine Konzentration des Sparkassenwesens unumgänglich erschiene. Voraussetzung war weiter, daß gerade diese Maßnahme zur zweckmäßigen Gestaltung der Organisation auf dem Gebiet des Kreditwesens "erforderlich" war. Die "Notwendigkeit" der getroffenen Maßnahme läßt sich jedoch ebenfalls in keiner Weise feststellen. Das einzige, was sich statt der vorgeschriebenen tatsächlichen Voraussetzungen in dem hier vorliegenden Fall feststellen läßt, das ist dies:

Es war der unumstößliche Wille des ehemaligen Gauleiters der NSDAP, Lohse, der zugleich Oberpräsident und Reichsverteidigungskommissar von Schleswig-Holstein war, der von dem ehemaligen Kreisleiter der NSDAP des Kreises Stormarn gemeinschaftlich mit dem ehemaligen Landrat des Kreises Stormarn, der ja zugleich Vorsitzender der Beschwerdegegnerin war, erhobenen Forderung, daß die noch selbständigen Verbandsparkassen im Kreise Stormarn sämtlich beseitigt und der Sparkasse des Kreises Stormarn einverleibt würden, unter allen Umständen zum Siege zu verhelfen, damit auch auf dem Gebiete des Kreditwesens die totalitäre Machtergreifung durch Partei und Staat im Kreise Stormarn verwirklicht würde.

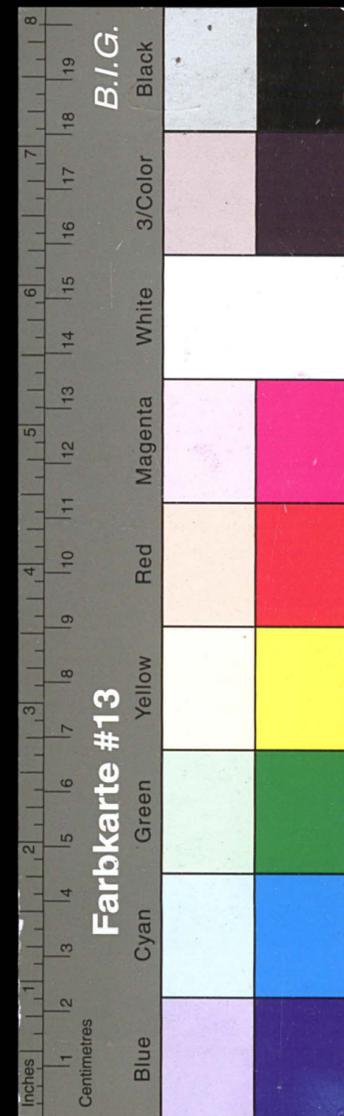
- Beweis: Zeugnis 1. des damaligen Sparkassenleiters Husmann, früher in Trittau, jetzt in Bargteheide,
2. des damaligen Sparkassendirektors Albrecht, Trittau,
3. des Landesdirektors Dr. Muthling, Kiel,
- vorbehaltlich weiterer Beweismittel.

Und diesem politisch gearteten Willen der vorstehend angegebenen Stellen hat der RWM. mit seiner Anordnung entsprochen, obchon er aus der Eingabe des Verbandsvorstehers des Beschwerdeführers vom 19. April 1944, welche ebenfalls als

Anlage 2

in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, klar erkennen konnte, daß die vom Reichsverteidigungskommissar vorgebrachte Forderung offensichtlich nur der Verwirklichung parteipolitischer Ziele diente und die beantragte Maßnahme nicht etwa aus sachlichen, d.h. kreditwirtschaftlichen Gründen notwendig war.

- Beweis: 1. wie vor,
2. Gutachten der Arbeitsgemeinschaft deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen, Frankfurt a.M.
3. Ist aber die Anordnung der Überführung hiernach rechtsungültig, so ist es auch die Durchführung der Überführung, mit welcher der RWM. den Regierungspräsidenten Schleswig damals betraut hat.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Handwritten notes:
Anordnung
Beweis
Vollmacht
Rechtsanwalt
Für richtige Abschrift
Der Rechtsanwalt

Hierbei kommt noch hinzu, daß die von Regierungspräsidenten Schleswig unter dem 13. März 1945 erlassenen Durchführungsbestimmungen auch deshalb rechtsungültig sind, weil der RWM. gar nicht dazu befugt war, eine andere Stelle hiermit zu betrauen.

Vgl. Pfundtner-Neubert, § 1 der VO. vom 5.12.1939, Anm. 2.-

Abgesehen auch hiervon sind sowohl die Anordnung des RWM. als auch die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten Schleswig rechtsungültig, weil diese nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise veröffentlicht worden sind. Der RWM. hat die Veröffentlichung dem Regierungspräsidenten Schleswig übertragen und der Regierungspräsident Schleswig hat die Veröffentlichung wiederum der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau überlassen. Tatsächlich ist die zur Rechtswirksamkeit der Anordnung des RWM. und der Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten Schleswig unerlässliche Veröffentlichung jedoch nicht erfolgt.

Beweis: wie vor.

Aus allen diesen Gründen haben weder die VO. vom 5.12.1939 noch die Anordnung des RWM. vom 14.12.1944 noch die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten Schleswig vom 13.3.1945 die Kraft von die Staatsbürger und die Gerichte bindenden Gesetzen, so daß der von der Beschwerdeführerin dem Grundbuchamt in Trittau eingereichte Antrag vom 14.7.1947 nicht zum Nachweis der von der Beschwerdeführerin behaupteten eingetretenen Gesamtrechtsnachfolge ausreichte und eine so weitgehende grundbuchliche Maßnahme, nämlich die Entkleidung des Beschwerdeführers von seinen Eigentumsrechten an seinem Grundstück, zu rechtfertigen vermochte.

Nach allem dem rechtfertigt sich die vorliegende Beschwerde. Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers ergibt sich aus § 71 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 20 FGG.

Vollmacht auf mich liegt an.

Für den Beschwerdeführer:

gez. Strube

Rechtsanwalt

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

Abdruck.

Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 folgendes angeordnet:

I.

- Die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau und
 - die Spar- und Leihkasse der Gemeinde Bargtheide
- werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf
- die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe
- übergeführt.

II.

Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Maßnahmen trifft der Regierungspräsident in Schleswig.

(L.S.)

Berlin, den 14. Dezember 1944

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

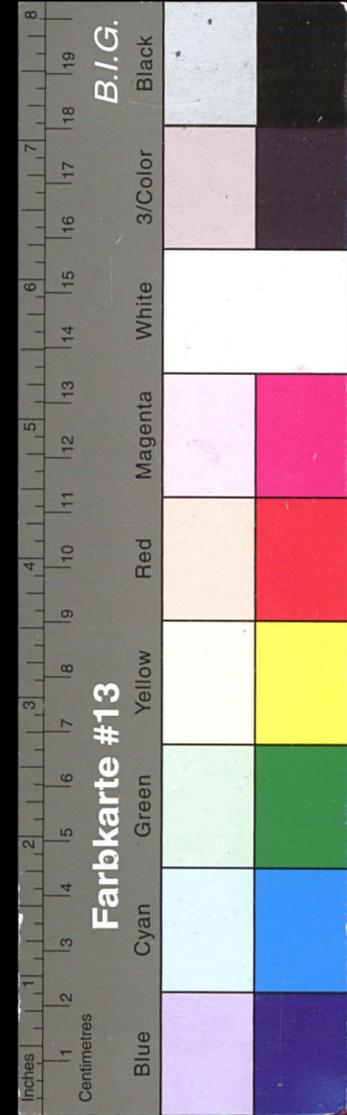
gez. Dr. Riehle

IV 1387/44

Beglaubigt
Unterschrift
Kanzleiangestellter

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Beglaubigte Abschrift

Abdruck.

Der Reichswirtschaftsminister Berlin, den 14. Dezember 1949.
IV 1387/44

An
den Herrn Regierungspräsidenten
in Schleswig

Auf den Bericht vom 1. August 1944. Nr. I K 2./6440.8 -.

Betrifft: Neuordnung des Sparkassenwesens im Kreise Stormarn.

Die beiliegende Ausfertigung übersende ich mit der Bitte um weitere Veranlassung, insbesondere auch hinsichtlich der notwendigen Veröffentlichung.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern erkläre ich mich mit der beabsichtigten Regelung der Auseinandersetzung unter den Beteiligten grundsätzlich einverstanden. Wegen der Höhe der zu gewährenden Entschädigungen nehme ich auf die Besprechung in Bad Oldesloe am 24. November d.J. Bezug. Die endgültige Höhe der Abfindung bitte ich mir demnächst mitzuteilen.

Gegen die Weiterführung der bisher selbständigen Sparkassen in Trittau und Bargtheide als Hauptzweigstellen der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn habe ich nichts einzuwenden.

Dem Vorstandsvorsteher des Sparkassenverbandes Trittau bitte ich auf die Eingabe vom 19. April 1944 in meinem Namen zu eröffnen, daß von der Überführung der Verbandsparkasse auf die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn - auch bei Würdigung der Darlegungen des Verbandes - nicht abgesehen werden konnte, weil unter den in der Nachbarschaft des Groß-Hamburg-Gebietes vorliegenden besonderen Verhältnissen eine Konzentration des Sparkassenwesens unumgänglich erschien.

Im Auftrag
gez. Dr. Riehle
Kanzleiangelegter

Beglaubigt:
Unterschrift
Kanzleiangelegter

Abdruck.

89

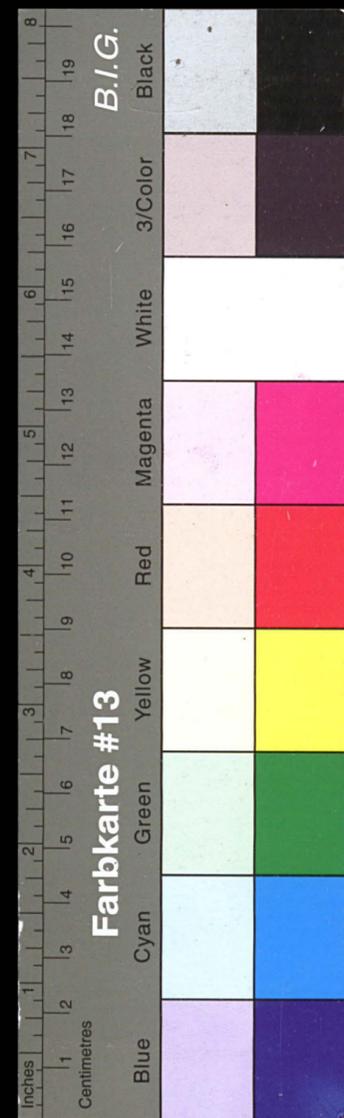
Die Geschäftsstelle des Landgerichts. Lübeck, den 30.9.1949
I T 300/49

An die Kreissparkasse Stormarn
in Bad Oldesloe

Auf richtige Anordnung wird Ihnen anliegende Abschrift zur Er-
klärung binnen einer Frist von 10 Tagen
übersandt.

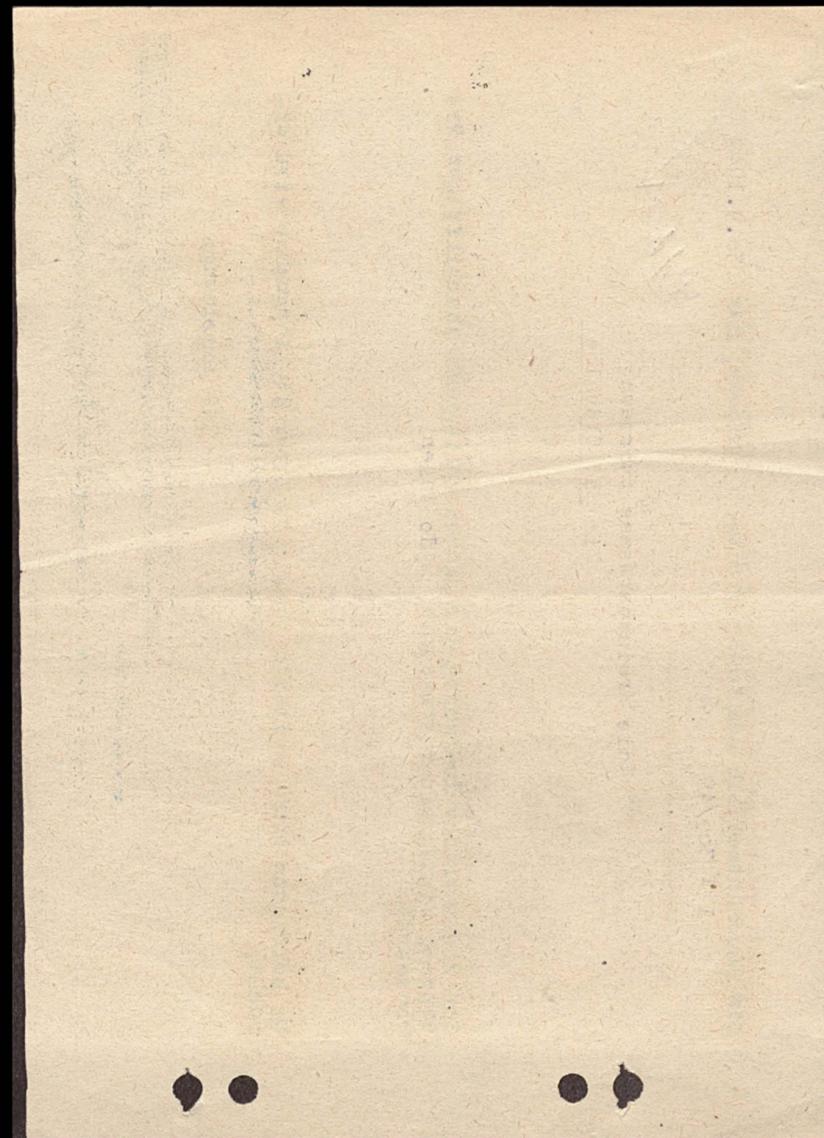
Um Befugung einer weiteren Abschrift Ihrer Stellungnahme wird or-
sucht.

Auf Anordnung:
Müller
Landgericht Lubeck
Justizbeschreiber



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vermerk.

Betr.: Beschwerde des Zweckverbandes "Sparkassenverbandes Trittau"
in Trittau.

92⁹⁰₂₈

Ich habe am 10. Oktober 1949 in obiger Angelegenheit eine Rücksprache beim Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein in Kiel gehabt. Herr Schacht war in Urkaub. Ich habe zunächst mit Herrn Verbandsoberrvisor Ebeling und anschliessend mit Herrn Verbandsdirektor Diercks verhandelt. Beide Herren stimmten unserer Auffassung zu, dieser Beschwerde von vornherein mit der nötigen Energie zu begegnen. Im übrigen vertreten sie auch wie wir die Auffassung, dass es zweckmässig ist, unsere Erwiderung lediglich auf die reine Rechtsfrage abzustellen. Es muss als unzulässig erachtet werden, dass das Amtsgericht bzw. Landgericht Lübeck nachprüft, ob die von dem Reichswirtschaftsminister als für die Überführung gegeben erachteten Gründe der zweckmässigen Gestaltung des Kreditwesens in diesem Falle tatsächlich vorgelegen haben. Das ganze ist eine Ermessensfrage, die auf keinen Fall der Nachprüfung des Amtsgerichts bzw. Landgerichts unterliegen kann.

Auf meine Frage, ob bei verschiedenen anderen Sparkassen in Schleswig-Holstein die Dinge dort ähnlich liegen, erklärte mir Herr Diercks, dass die Sachen dort soweit noch nicht vorangetrieben seien. Es sei ihm lediglich bekannt, dass bei einer Sparkasse ausserhalb unseres Verbandsbezirkes im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der übernehmenden und abgebenden Sparkasse eine Lösung dieses Verhältnisses erfolgt sei. Er könne uns daher irgendwelches Material im Moment nicht zur Verfügung stellen.

Abschliessend bat Herr Diercks uns, ihm doch eine Abschrift der Beschwerde sowie eine Abschrift unserer Erwiderung hierauf zugehen zu lassen.

In diesem Zusammenhang bemerke ich, dass die in der Beschwerde erwähnte Anlage 2 der uns zugegangenen Beschwerdeschrift nicht beigelegt hat. Sie ist auch nicht in dem vorhandenen Aktenstück "Überführung Sparkasse Trittau" enthalten. Zweckmässig fordern wir diese Abschrift noch vom Landgericht Lübeck an. Weiter würde ich vorschlagen, den Termin um weitere 14 Tage verlängern zu lassen, damit eine genügende Überprüfung unserer Erwiderung erfolgen kann.

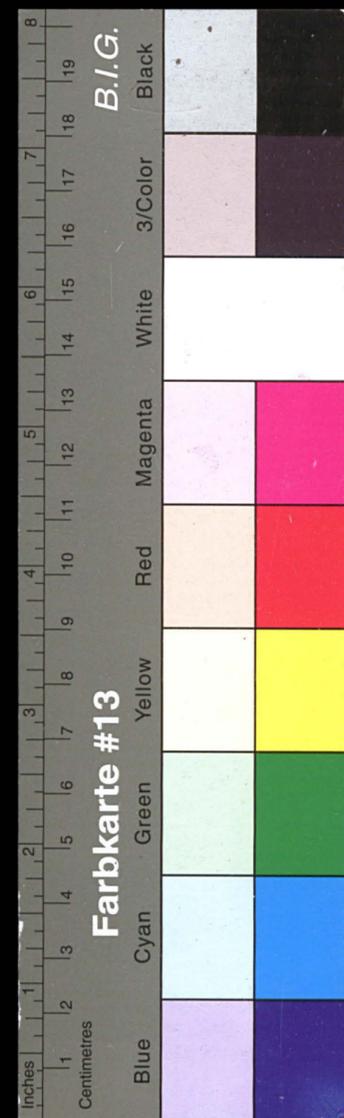
Zu der Beschwerdeschrift im einzelnen bemerke ich folgendes:

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die Anordnung der Überführung sich gründet auf § 1 der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.1939. Im weiteren Verlauf seiner Beschwerde weist er darauf hin, dass es sich bei der Überführung der Sparkasse Trittau um eine rein nationalsozialistische Massnahme gehandelt habe.

In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass erstmalig durch die Notverordnung vom 5.8.1931 § 1 die Frage der zweckmässigen Gestaltung der Organisation der Sparkassen behandelt worden ist, in dem Sinne, dass die Reichsregierung ermächtigt wird, derartige Sparkassen aufzuheben, zusammenzulegen und neubegründen. In der Notverordnung vom 6.10.1931 5. Teil Kapitel I Artikel 5 hat diese Auffassung nochmals einen Niederschlag gefunden und die Frist ist jeweils verlängert worden.

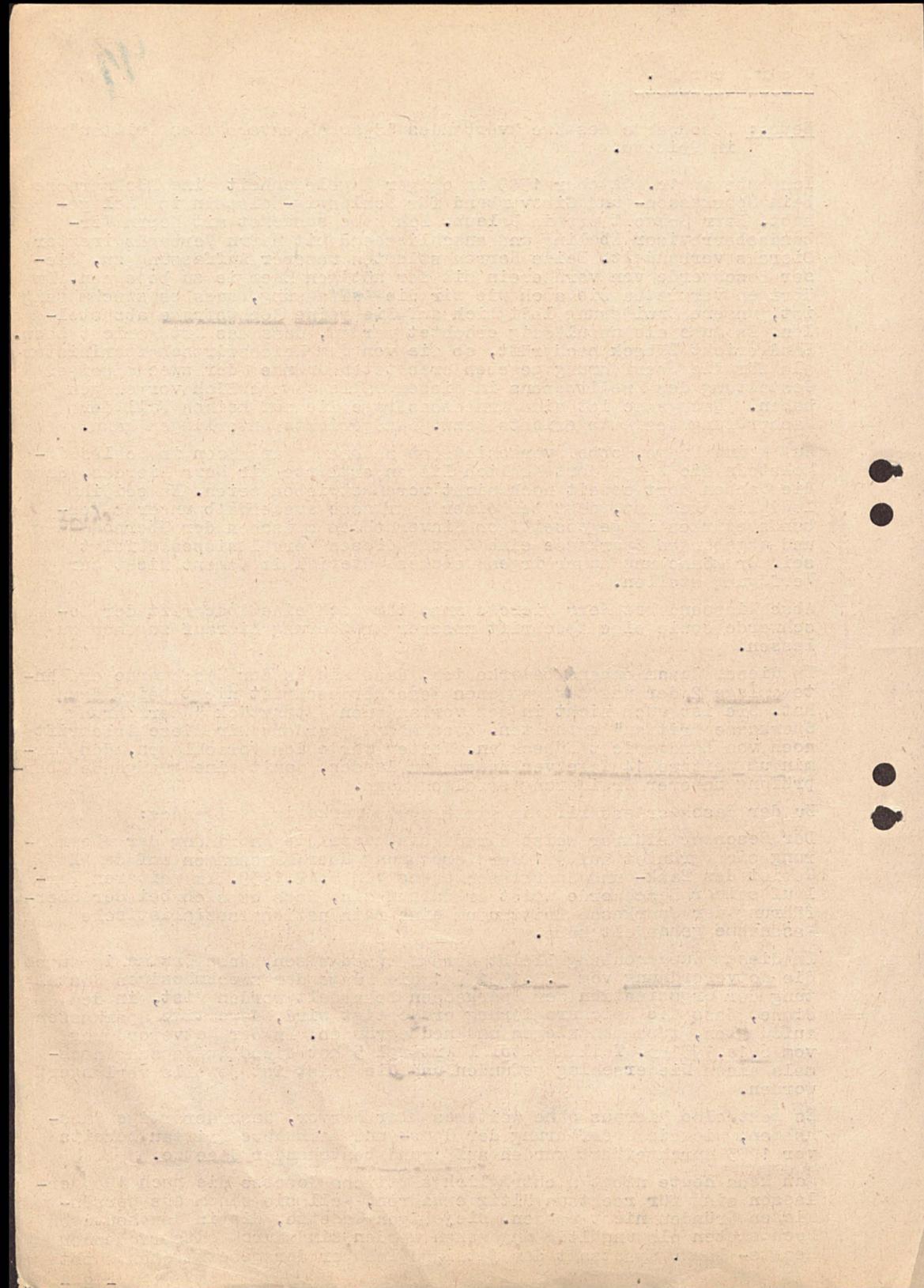
Es geht also hieraus ohne weiteres klar hervor, dass derartige Massnahmen, wie die Überführung der Spar- und Leihkasse Trittau, bereits vor 1933 durchgeführt wurden auf Grund bestehender Gesetze.

Man kann heute nicht nachträglich sämtliche Gesetze die nach 1933 erlassen sind für rechtsungültig erklären, weil sie einem aus persönlichen Gründen nicht passen. Diejenigen Gesetze, die in dem heutigen Rechtsleben als ungültig angesehen werden, sind durch entsprechenden Rechts- bzw. Staatsakt der jetzigen Inhaber der gesetzlichen Macht



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



91²¹
89

aufgehoben bzw. für rechtsungültig erklärt (Rassengesetzgebung pp.) Bei allen anderen inzwischen erlassenen Gesetzen muss man daher annehmen, dass sie auch heute noch in Kraft sind, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind. Es würde zum Chaos führen, wenn jede erlassene gesetzliche Bestimmung heute nachträglich für rechtsungültig erklärt würde, bloss weil sie in den Jahren von 1933 bis 1945 erlassen ist.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass das Amts- bzw. Landgericht nicht befugt sein kann zu überprüfen, ob der Reichswirtschaftsminister sich in dem Rahmen der dem Reichswirtschaftsminister erteilten Ermächtigungen hielt. Dies sind, wie bereits erwähnt, reine Ermessensfragen, die aber nicht Grundlage einer richterlichen Nachprüfung sein können.

Wenn der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass in dem Geschäftsbereich der Spar- und Leihkasse Trittau die Organisation nicht unzweckmässig gestaltet war, so verkennt der Beschwerdeführer durchaus den Sinn des Gesetzes. Es kann sich bei der Überprüfung der Zweckmässigkeit nicht darum handeln, ob im Bezirk Trittau die Organisation zweckmässig war, sondern hierbei haben lediglich höhere Gesichtspunkte, entweder das Kreisgebiet oder das Provinzgebiet, eine Rolle zu spielen, denn der Reichswirtschaftsminister hatte bei seiner Anordnung über die Zweckmässigkeit der Kreditorganisation ja höhere Gesichtspunkte zu beachten als die lokalen Bedürfnisse der Gemeinde Trittau.

Der Beschwerdeführer behauptet, die Notwendigkeit der getroffenen Massnahme liesse sich ebenfalls in keiner Weise feststellen. Dies ist eine Behauptung, die zunächst von ihm zu beweisen ist.

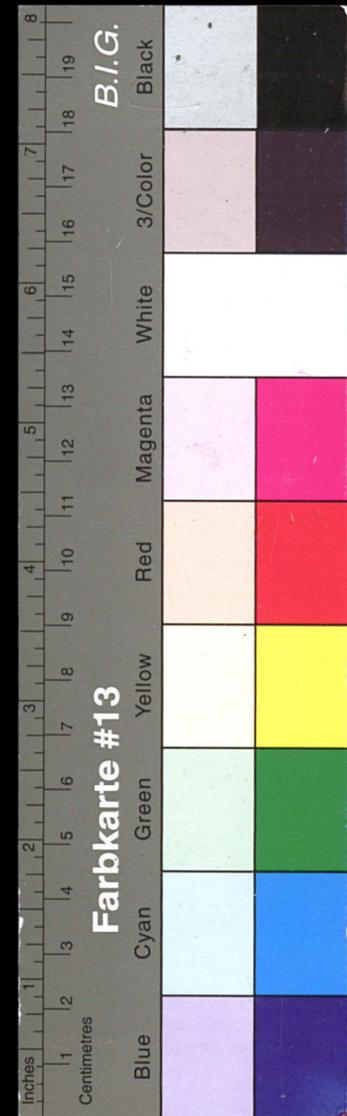
Seine Ausführungen über den Druck des Gauleiters bzw. des Kreisleiters sind ebenfalls sachlich unrichtig. Ein Druck kann normalerweise nur auf eine untergeordnete Instanz ausgeübt werden. Davon kann wohl nicht die Rede gewesen sein, denn der Kreisleiter bzw. Gauleiter kann wohl keinen Druck ausüben auf den Reichswirtschaftsminister. Selbstverständlich kann der Gauleiter und der Kreisleiter sowie jede andere Instanz in einer solchen Frage auch gehört werden, bzw. seine Meinung hierüber zum Ausdruck bringen. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine beratende Tätigkeit. Die Entscheidung hierüber hat letztenendes die übergeordnete Instanz getroffen.

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die vom Regierungspräsidenten Schleswig-Holstein unter dem 13. März 1945 erlassenen Durchführungsbestimmungen auch deshalb rechtsungültig sind, weil der Regierungspräsident hierzu garnicht befugt war, eine andere Stelle hiermit zu beauftragen.

Durch die Anordnung vom 14.12.1944 hat der Reichswirtschaftsminister die Überführung der Sparkasse Trittau auf uns angeordnet. Den Erlass der Durchführungsbestimmungen hierzu konnte der Reichswirtschaftsminister ruhig dem Regierungspräsidenten überlassen, weil es sich hier bei lediglich um einen Verwaltungsakt handelte, während der Rechtsakt der Überführung der Sparkasse durch ministerielle Anordnung vom 14. 12.1944 erfolgt ist. Immerhin halte ich es für zweckmässig, den von dem Beschwerdeführer angeführten Kommentar einzusehen.

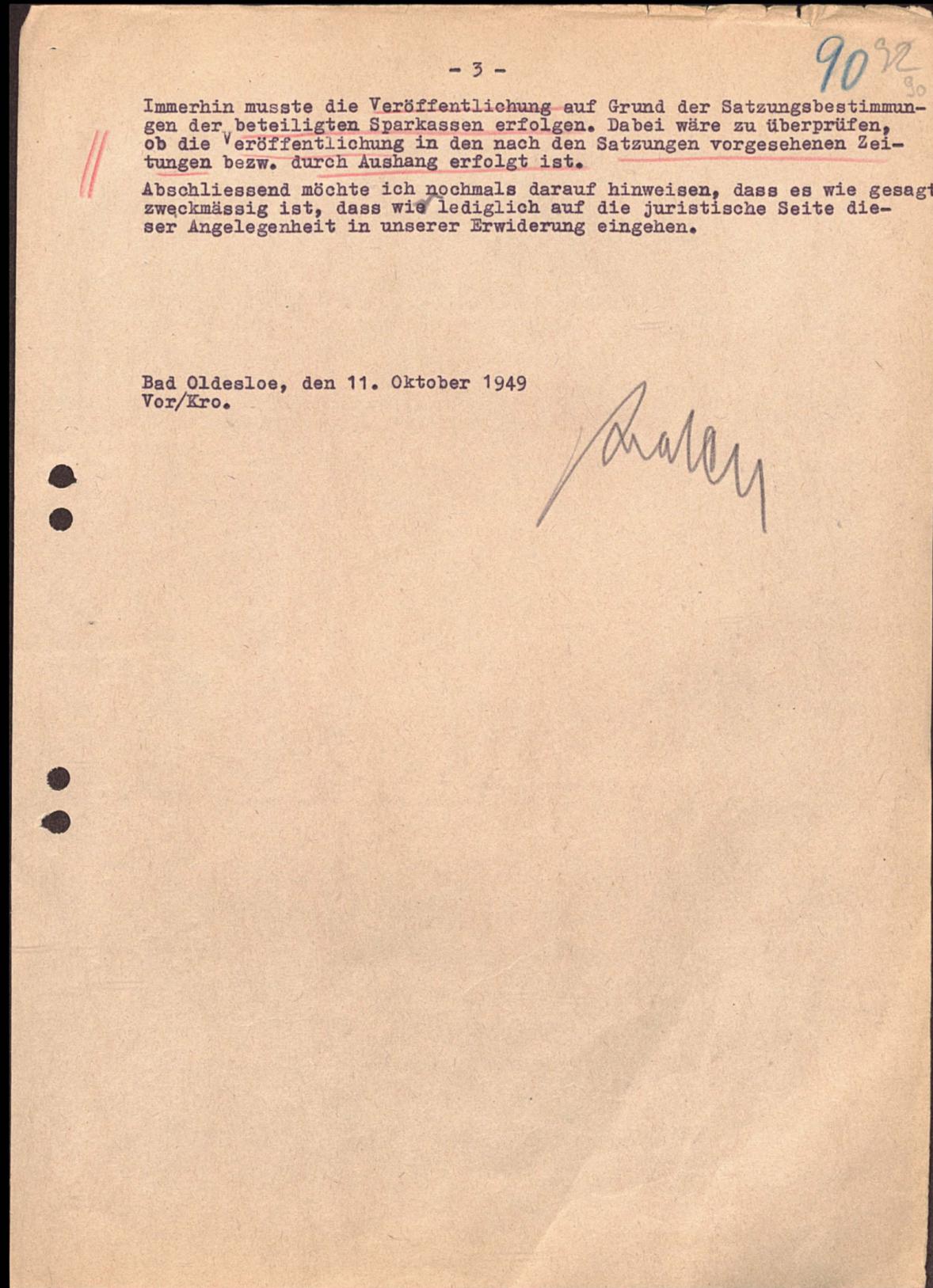
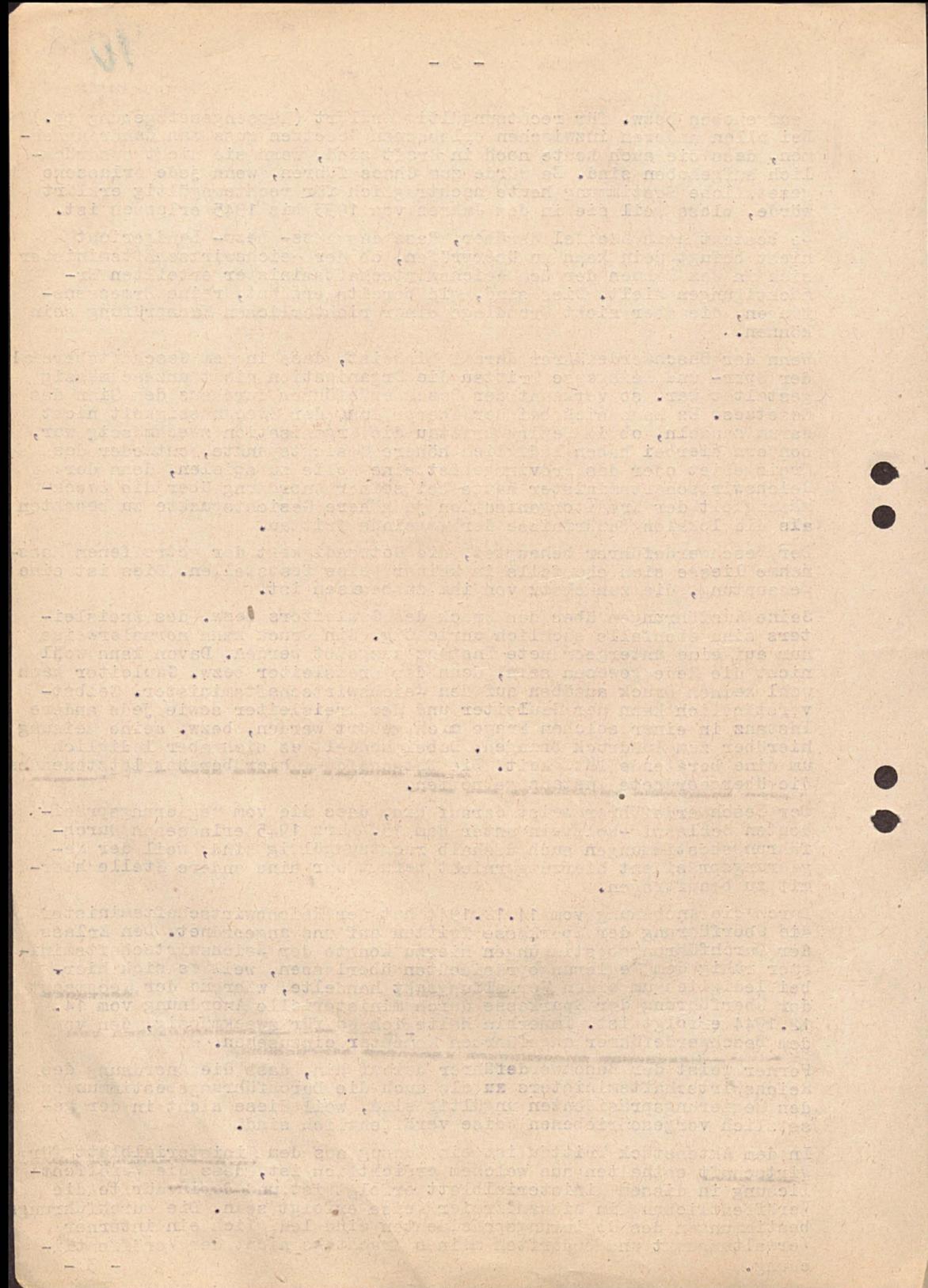
Ferner weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Anordnung des Reichswirtschaftsministers ~~im~~ als auch die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten ungültig sind, weil diese nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise veröffentlicht sind.

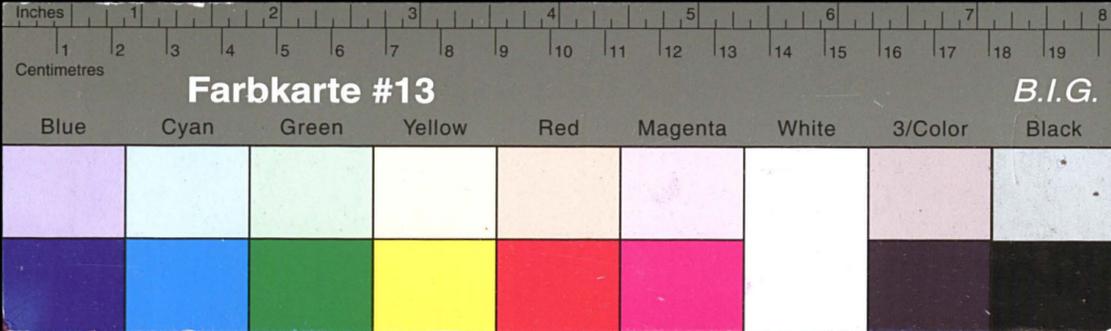
In dem Aktenstück Trittau ist ein Auszug aus dem Ministerialblatt für Wirtschaft enthalten aus welchem ersichtlich ist, dass die Veröffentlichung in diesem Ministerialblatt erfolgt ist und darin dürfte die Veröffentlichung in einwandfreier Weise erfolgt sein. Die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten sind lediglich ein interner Verwaltungsakt und bedurften meines Erachtens nicht der Veröffentlichung.



Kreisarchiv Stormarn E103

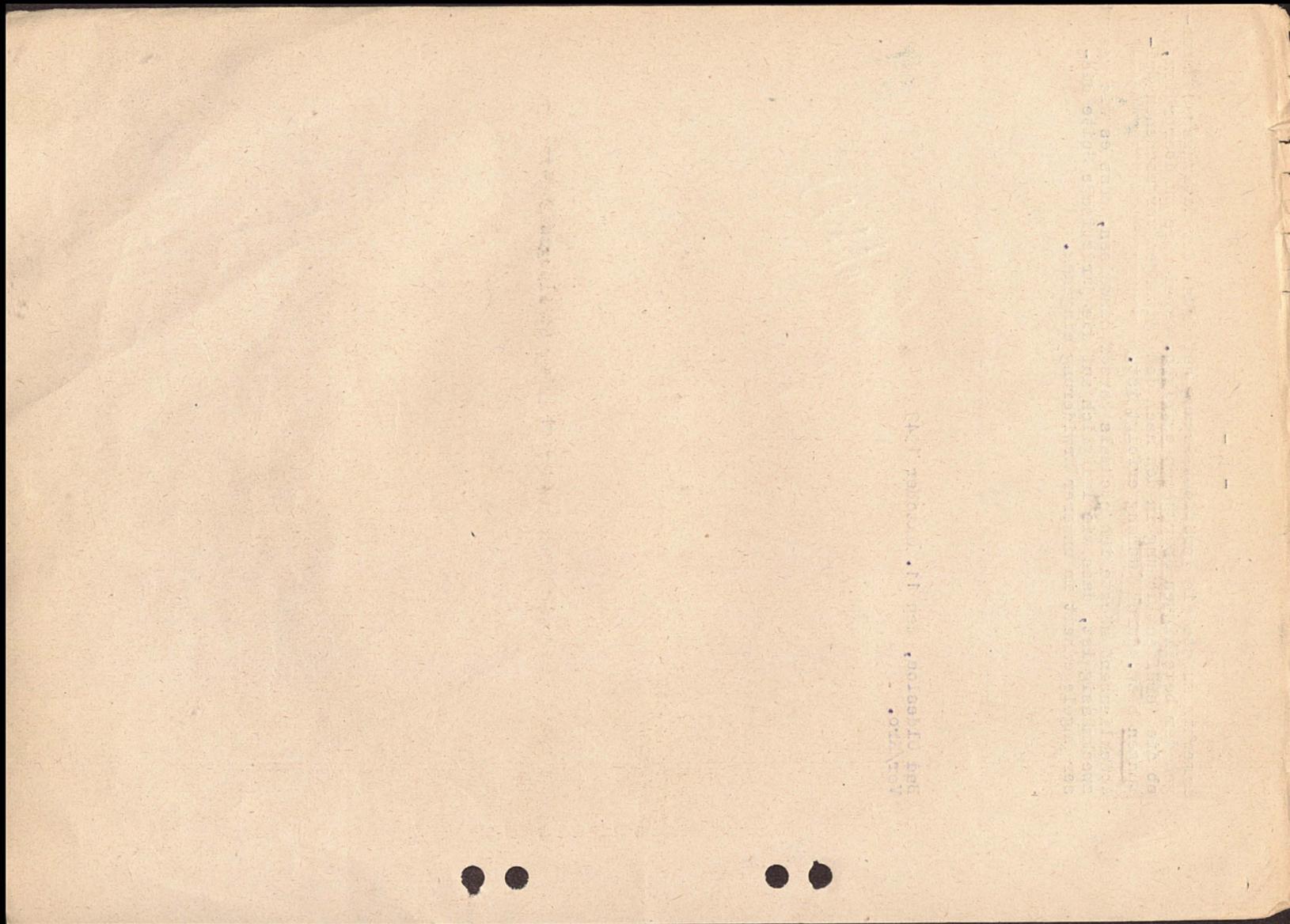
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



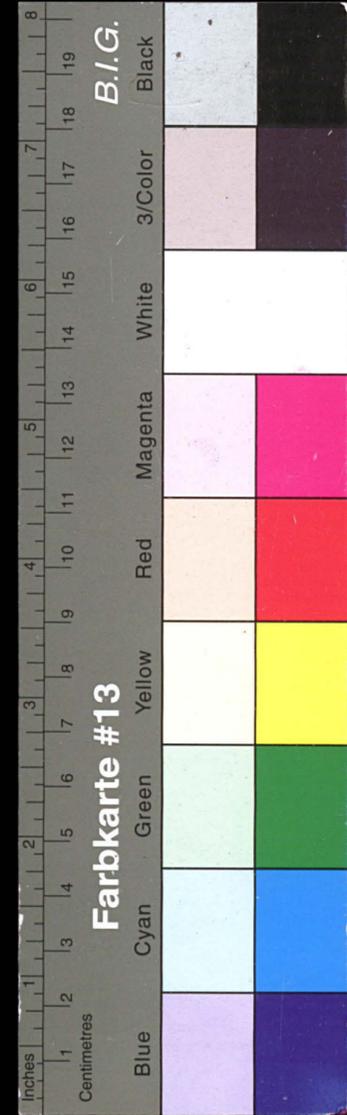


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

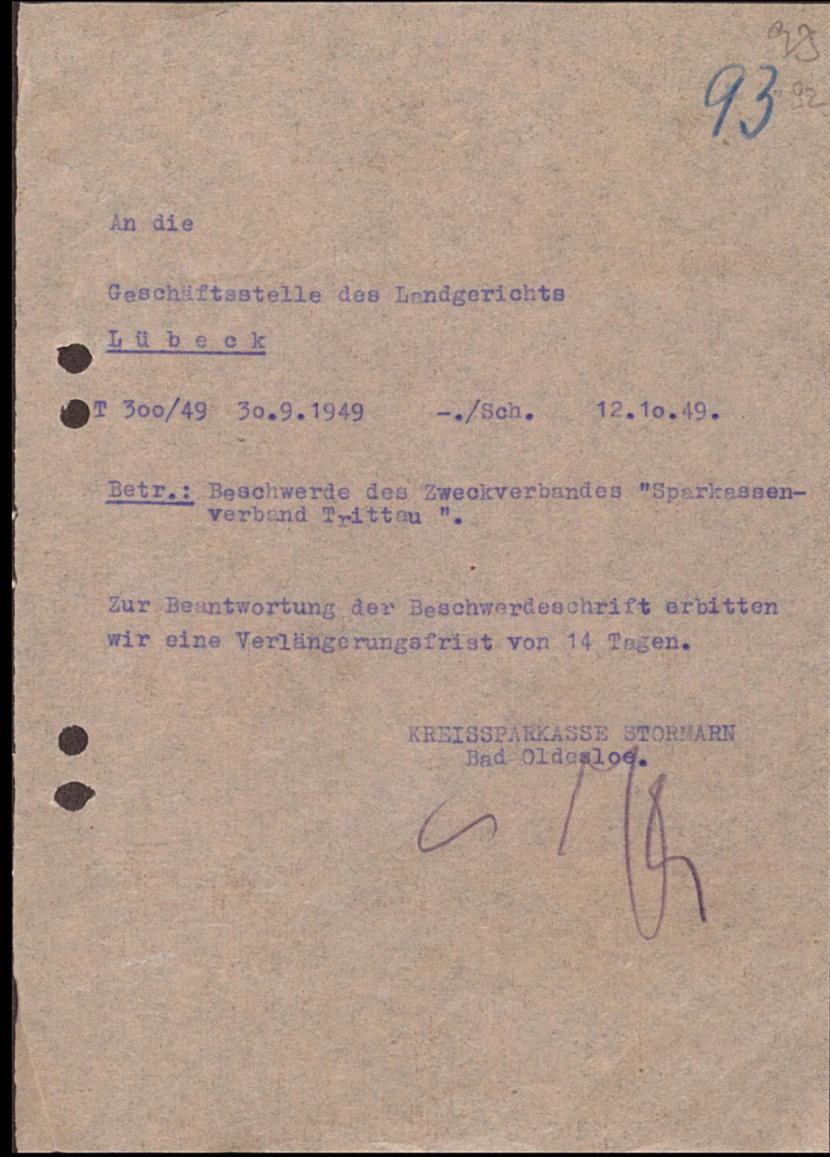
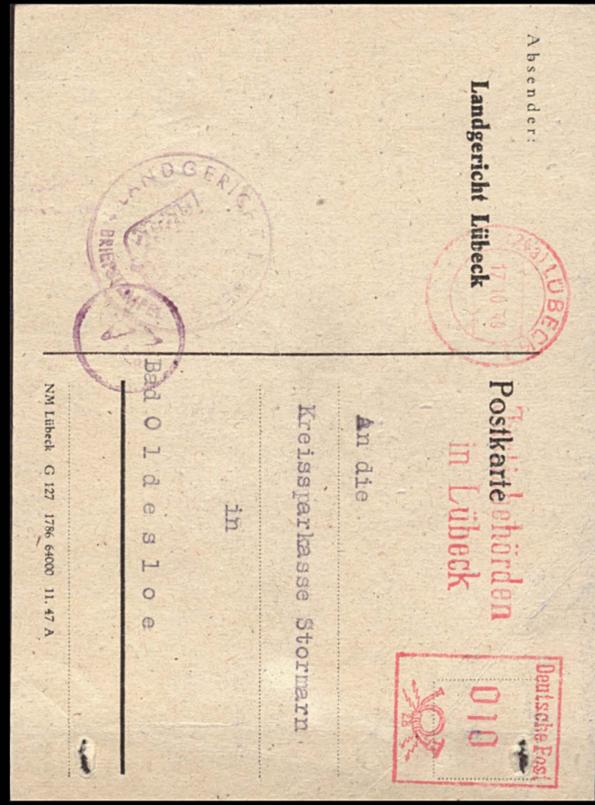


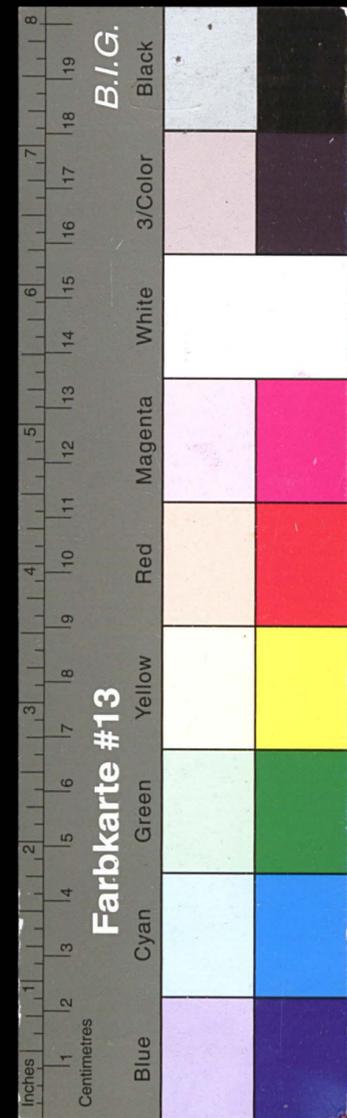
Landgericht Lubeck
1.1 T 500/49
Lubeck, den 17.10.1949 ⁹⁴
In Sachen
Sparkassenverband Trittau gegen Kreissparkasse
Stormarn in Bad Oldesloe,
wird mitgeteilt, dass die Erklärungsfrist auf
2 Wochen verlängert ist.
Auf Anordnung
M. W. K.
Justizobersekretär.
bis 28/10
Koabilla
18. OKT. 1949
Kreis- und Stadtparkasse
Stormarn



Kreisarchiv Stormarn E103

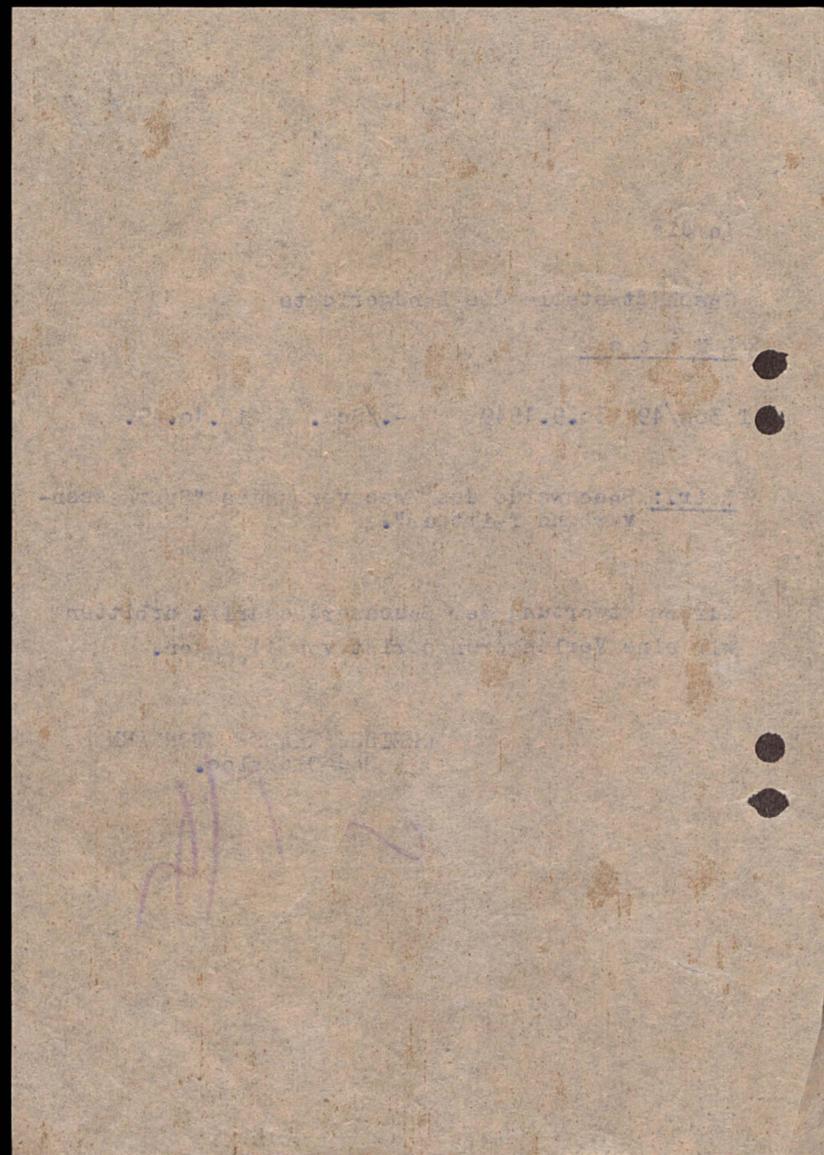
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



An das

Landgericht

Lübeck

Gesch. Zeichen: 1 T 300/49.

Erklärung zu der Beschwerde des Zweckverbandes "Sparkassenverband
Trittau" vom 26.9.1949.

Wir beantragen Abweisung der Beschwerde und der in der Beschwerdeschrift
gestellten Anträge.

Gründe :

Die Umschreibung des Grundstücks des Beschwerdeführers im Grundbuch
von Trittau am 25.7.1947 war lediglich die formelle Berichtigung
des Grundbuches aufgrund eines bereits seit dem 14.12.44.
bestehenden Rechtszustandes.

Die Rechtsgültigkeit der aufgrund der Reichsverordnung vom 5.12.39.
getroffenen Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums kann nicht
in Zweifel gezogen werden. Die Reichsverordnung ist nicht außer
Kraft gesetzt. Die aus der Verordnung resultierenden Rechtsakte
haben volle Wirksamkeit.

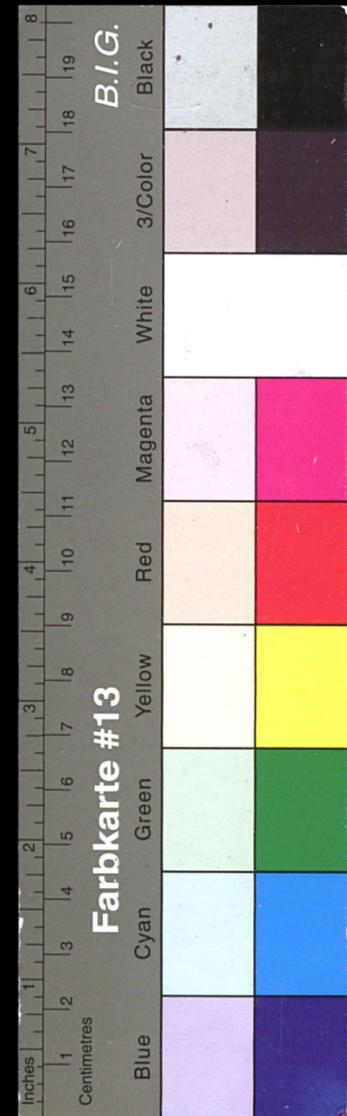
Bereits durch Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5.8.31.
wurde die Reichsregierung ermächtigt, Sparkassen aufzuheben,
zusammenzulegen und neu zu begründen. Gleiche Bestimmungen enthält
auch die Notverordnung vom 6.10.31.. Hieraus ergibt sich ganz
eindeutig die gesetzliche Rechtmäßigkeit bei Zusammenlegung von
Sparkassen, auch schon vor der Zeit vor 1933. Die für die Überführung
der Trittauer Sparkasse auf die Kreissparkasse vom Reichswirtschaftsministeriums
maßgeblich und zweckmäßig erachteten
Gründe können nicht der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.
Die Feststellung der Zweckmäßigkeit gründet sich nicht auf
örtliche Belange. Der Reichswirtschaftsminister hatte bei seiner
Entscheidung höhere Gesichtspunkte zu beachten.

Die Rechtsgültigkeit der Durchführungsbestimmungen des Regierungs-
präsidenten vom 13.3.45. steht ebenfalls außer Zweifel. Hierbei
handelt es sich um einen Verwaltungsakt, welchem der Rechtsakt
der Überführung der Sparkasse vorausging.

Der Einwand des Beschwerdeführers, dass die Überführung der Spar-

Entwurf

95⁹⁵
95⁸³



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

kasse Trittau auf die Kreissparkasse deshalb ungültig sei, weil die Veröffentlichung der Anordnung nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt sei, ist unzutreffend. Die Veröffentlichung ist erfolgt

in der Stormarner Zeitung Nr. 8 vom 10.1.45.
und im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums Nr. 1
: vom 13.1.1945.

Es würde zu einem Chaos auf dem Gebiete des Rechtswesens führen, wenn man heute wahllos Gesetze oder gesetzliche Anordnungen aus der Zeit 1933 - 45 für ungültig erklären könnte, nur weil sie einseitige Interessen berühren. Gesetze oder Verordnungen früherer Regierungen können nur durch Rechtsakte der jetzigen Inhaber der gesetzlichen Regierungsmächte aufgehoben oder für ungültig erklärt werden. Ein Raum für eine ~~zwei~~ gerichtliche Entscheidung ist hier nicht gegeben.

19/10.44
S



KREISSPARKASSE STORMARN
Mündelsieher

BAD OLDESLOE

Fernsprecher: Nr. 670, 619, 520
Geschäftszeit: werktgl. 8.30 - 13 u. 14 - 16 Uhr
sonnab. 8.30 - 13 Uhr

Banken:

Hamburgische Landesbank, Girozentrale Hamburg
Landeszentralbank Hamburg und Lübeck
Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein,
Kiel und Lübeck

Postscheck: Hamburg 9552

Kiel

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Tag

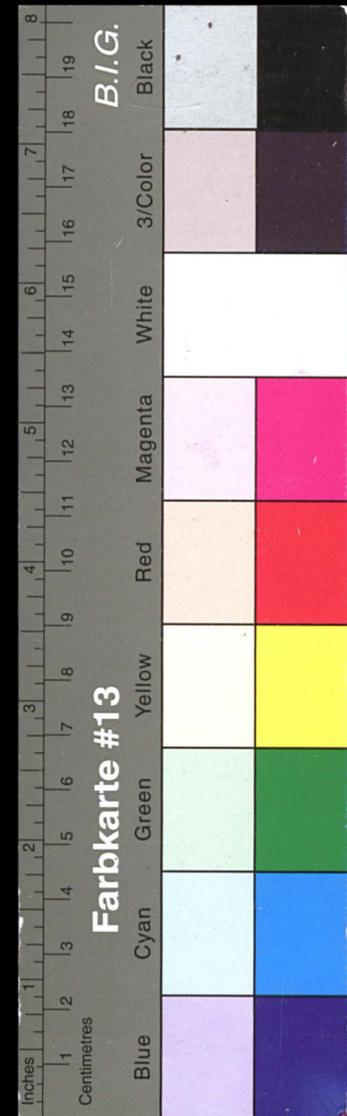
Korn

Bankdirektor W. Kieling

zur. unsere Anlagegruppe zu
Speyerung.

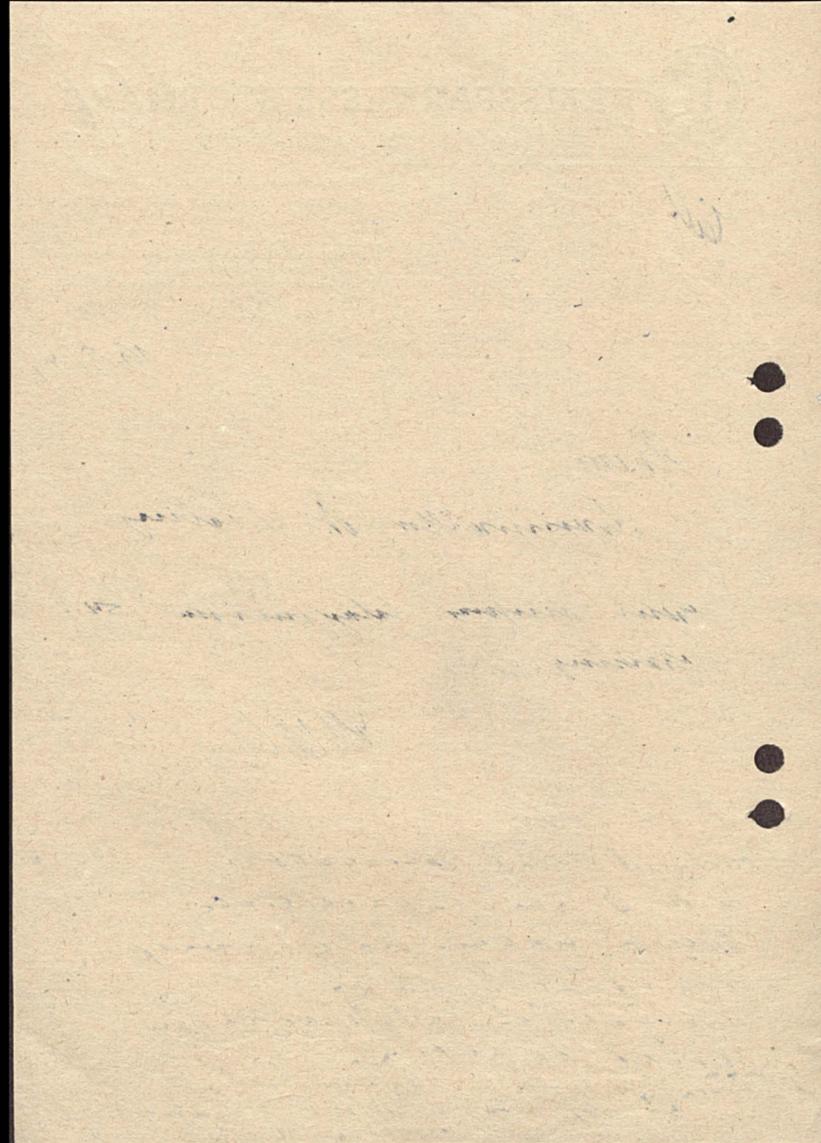
S. Kieling

19. 10. 44
Herrn A. C. Rak Dabrowski
in St. B. um gütliche
Stellungnahme nach Entwurf
einer Entgegung
Beitrag zur Kreis Sparkasse
Kiel zu betonen.
Herrn Dr. G. M. D. v. Sander
zu St. B. u. u. v. Kieling



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



verwaltung des Kreises Stormarn
Rechtsamt

Bad Oldesloe, den 21. Oktober 1949

100⁹⁷₃₅

An die
Kreissparkasse
des Kreises Stormarn
in Bad Oldesloe

Anbei wird der Entwurf einer Entgegnung an das Landgericht in
Lübeck überreicht.

In s a c h e n

des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau" in Trittau,
vertreten durch seinen Vorstand, Beschwerdeführer,
prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Struve in Trittau,

g e g e n
die Kreissparkasse Stormarn, vertreten durch den Vorstand,
Beschwerdegegnerin,

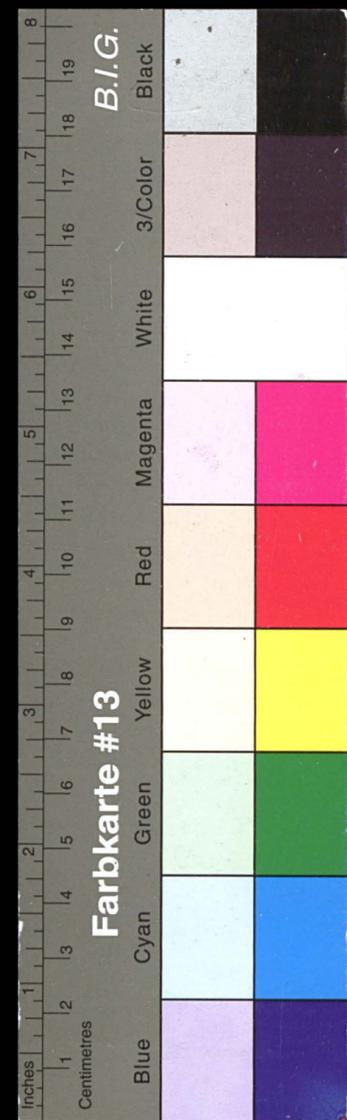
wird beantragt:

die Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen.

Begründung:

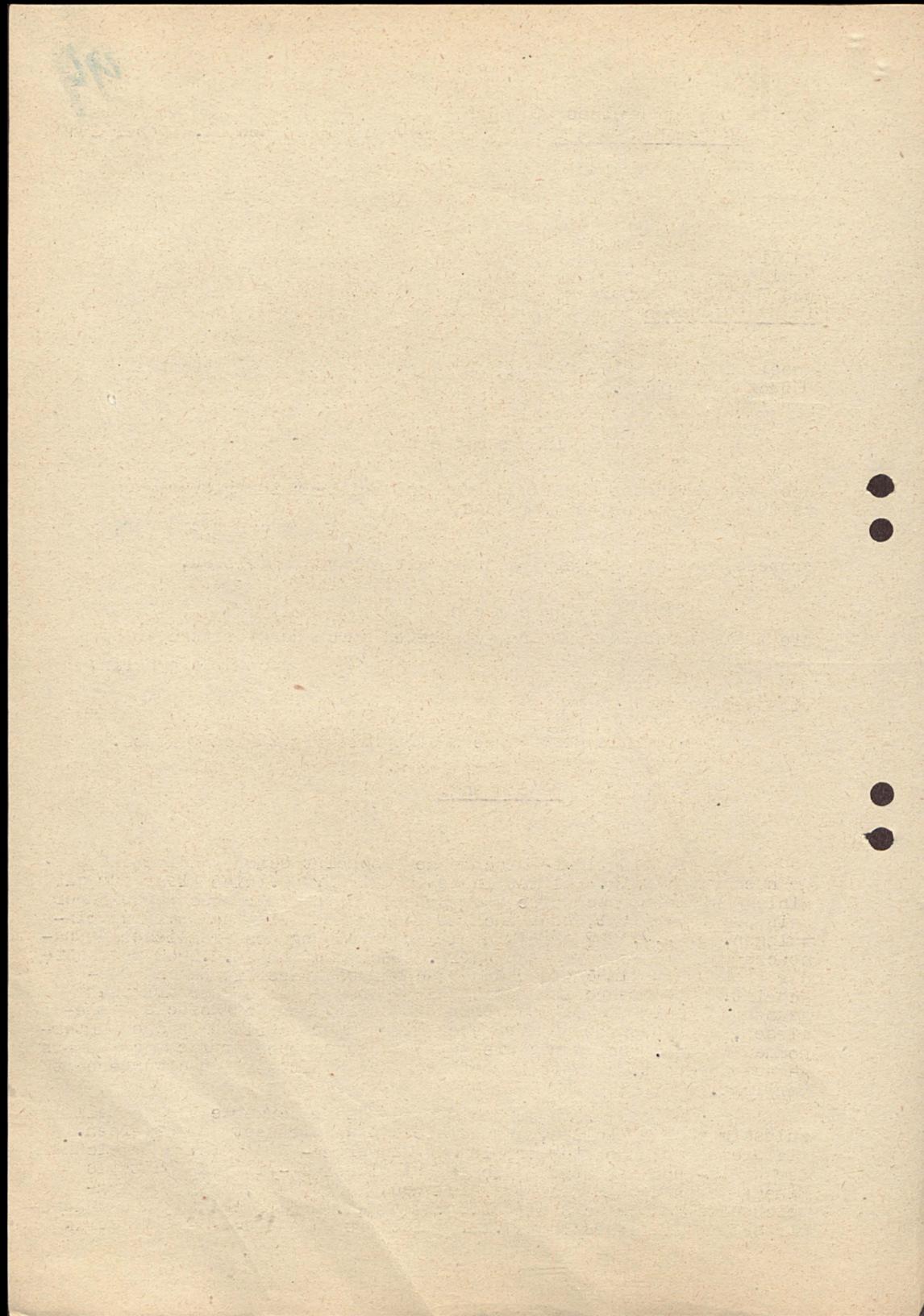
Die eingelegte Beschwerde erscheint schon aus formellen Gründen unzulässig. Wohl ist in den §§ 71 ff. GBO. keine Frist für die Einlegung einer Beschwerde vorgesehen, doch hat der Beschwerdeführer sein Recht verwirkt, noch nach so langer Zeit ein Rechtsmittel einzulegen. Am 25.7.1947 erfolgte die Umschreibung des fraglichen Grundstücks auf die Beschwerdegegnerin. Jedoch erst am 26.9.1949 verfasste der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers die Beschwerdeschrift. Über 2 Jahre ist danach die Kreissparkasse Stormarn auch grundbuchmässig als Eigentümerin des strittigen Grundstücks ausgewiesen, ohne dass von dem früheren Eigentümer Schritte dagegen unternommen wurden. Dabei waren die heute vorgetragenen Gründe auch damals genauso bekannt. Der Beschwerdeführer hat somit sein Beschwerderecht verwirkt.

Selbst wenn aber das Gericht die Beschwerde als formell zulässig ansehen sollte, muss es sie als unbegründet zurückweisen. Die Kreissparkasse Stormarn in Bad Oldesloe - die jetzige Bezeichnung der Kreis- und Stadtsparkasse in Bad Oldesloe - ist zu Recht als Eigentümerin des in Trittau gelegenen, im Band 28, Blatt 564 verzeichneten Grundstücks eingetragen worden. Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.44 ist sie Gesamtrechtsnachfolgerin



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



2

99⁹⁶

der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau geworden. Kraft Honeitsaktes ging dadurch u. a. das gesamte Vermögen des Zweckverbandes, darunter auch das fraglich Grundstück, mit Wirkung vom 31.12.44 auf sie über. Dieser Eigentumsübergang war auch im Grundbuch einzutragen.

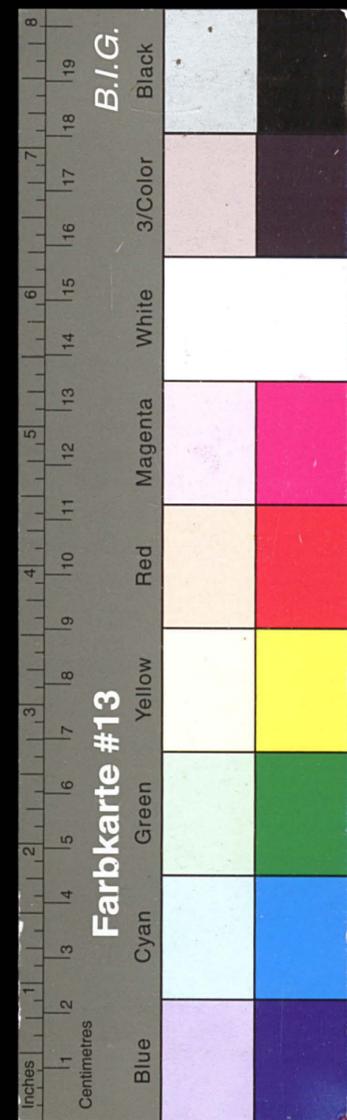
Die vom Beschwerdeführer bereits vorgelegte ministerielle Anordnung wurde erlassen auf Grund der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.39 (RGBl. I S. 2413). (Vergl. auch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 31.12.40. RGBl. I 1941, S. 19). § 1 der Verordnung vom 5.12.39 lautet:

"Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, auf dem Gebiete des Kreditwesens die zu einer zweckmässigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er kann insbesondere Kreditinstitute neu errichten, aufheben, zusammenschliessen oder umwandeln, bestehende Satzungen ändern, neue Satzungen einführen und hierbei die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen treffen. Er kann bei seinen Massnahmen von dem bestehenden Recht abweichen."

Durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers, die auf Grund der oben zitierten Verordnung erlassen wurde, ist die Kreissparkasse Stormarn somit Rechtsnachfolgerin der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau geworden. Sie erhielt damit kraft Honeitsaktes auch das Eigentum an dem fraglichen Grundstück. (Vergl. hierzu auch § 17 der Verordnung über die Sparkassen, sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20.7.1932. Preussische Gesetzsammlung 1932, S. 241 ff.)

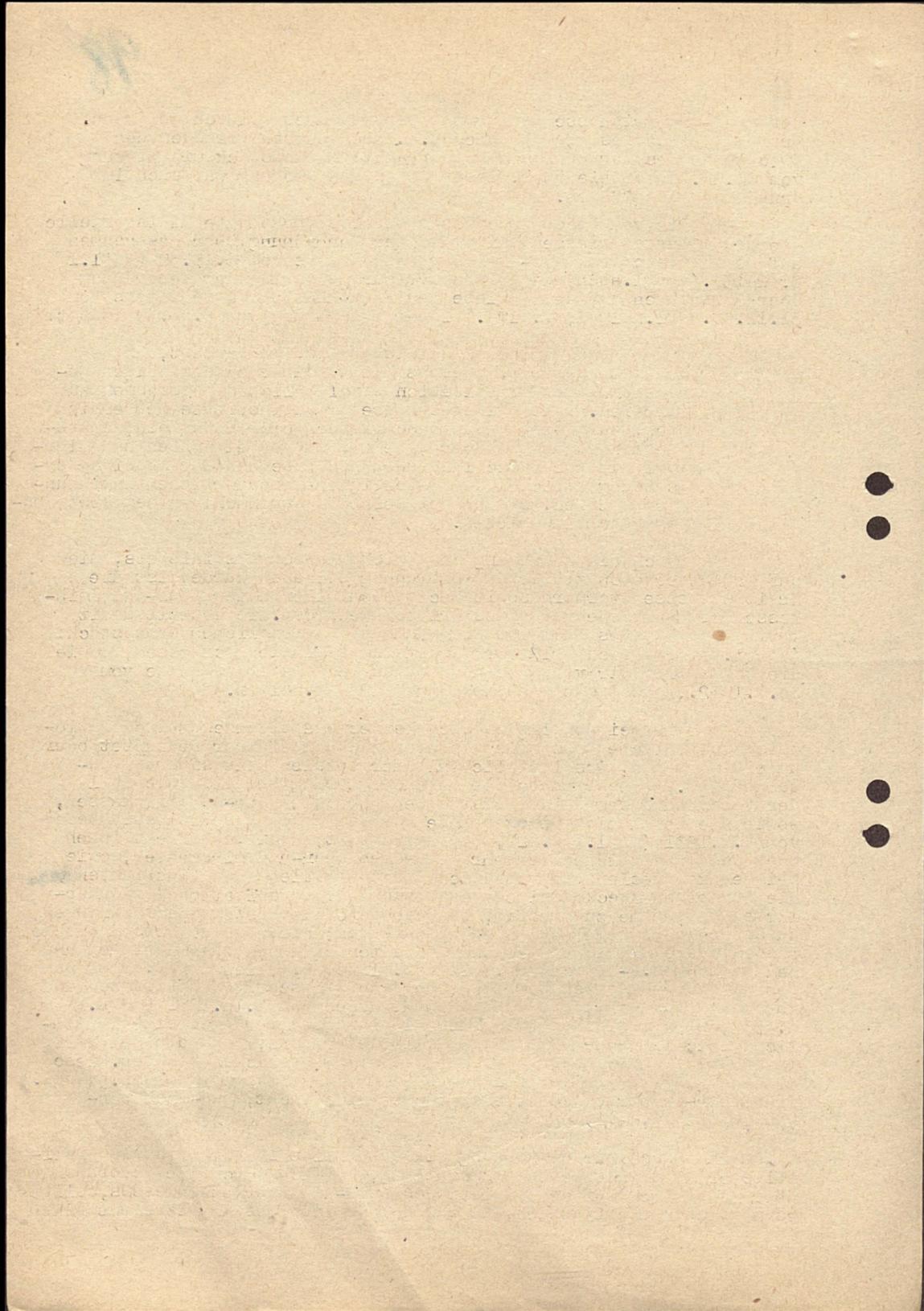
Hierbei handelt es sich keineswegs um eine typisch nationalsozialistische Massnahme, wie der Beschwerdeführer behauptet, oder um ein Vorgehen, das lediglich mit der totalen Kriegsführung zusammenhing. Vielmehr wurde die Reichsregierung bereits durch § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen, sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 5.8.1931 (RGBl. I S. 429, 434) ermächtigt, "bei den öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Spar- und Girokassen, sowie bei den kommunalen Giroverbänden und kommunalen Kreditinstituten die zur einer zweckmässigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Massnahme zu treffen, insbesondere die bestehenden Satzungen zu ändern, oder neue Satzungen einzuführen; sie kann zu diesem Zwecke insbesondere Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neu begründen." - Durch Art. 5 in Kap. I des 5. Teiles der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.10.1931 (RGBl. I S. 537, 555) erhielten ausserdem die Landesregierungen eine inhaltlich gleichlautende Ermächtigung mit dem Zusatz, dass sie bei ihren Massnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen könnten. Diese Ermächtigung ist in der Folgezeit mehrfach verlängert worden. (Vergl. Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Bank- und Sparkassenwesen 3, S. 1)

Durch die Neufassung dieser bereits in vornationalsozialistischer Zeit erlassenen Ermächtigung, nämlich durch die Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens, sollte es möglich gemacht werden, die auf dem Gebiete des Kreditwesens seit



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



3

98⁹⁸₉₇

1931 vorgenommene Reform zu Ende zu führen. Aufgabe des Reichswirtschaftsministers war es danach, die Kreditorganisation, soweit sie in ihrer Gliederung noch unbefriedigend war, zu erneuern und zweckmäßiger zu gestalten. (Vergl. Pfundtner-Neubert S. 3)

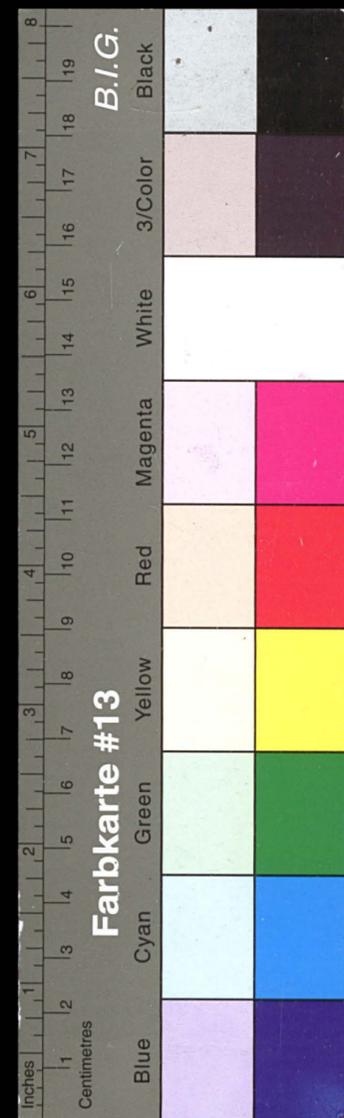
Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers ist im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums wortgetreu am 13.1.45 veröffentlicht worden. Der Honeitsakt wurde ebenfalls unter dem 10.1.45 in der Stormarnschen Zeitung der Bevölkerung mitgeteilt. Mag es zweifelhaft sein, ob überhaupt eine Veröffentlichung zu erfolgen hatte, so ist doch alles getan, die Anordnung vom 14.12.44 bekannt zu machen. (Vergl. Pfundtner-Neubert, Ann. 2, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist.)

Aus alledem ergibt sich, dass die Anordnung des Ministers wirksam zustande gekommen ist. Nur insoweit unterliegt die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde der Beurteilung des ordentlichen Gerichts. Die Frage der Zweckmäßigkeit, die die Beschwerdeführerin angeschnitten hat, darf dabei in diesem Verfahren nicht geprüft werden, ist vielmehr lediglich eine Ermessensangelegenheit der zuständigen Behörden. Im übrigen war die Zusammenlegung im nächsten Masse zweckmäßig und erfolgte erst nach reiflicher Prüfung durch die verschiedenen Stellen. Sie hat sich nicht nur während der Zeit des Zusammenbruchs, sondern auch heute bewährt. Es war keineswegs eine von der damaligen Kreisleitung oder Gauleitung der NSDAP. inspierte Massnahme, dafür bürgt vor allem die Persönlichkeit des damaligen Landrates von Stormarn, des später gefallenen Generaladmirals z. D. Carlis, der Vorsitzender der Beschwerdegegnerin war und die Zusammenlegung im Interesse der Stormarner Bevölkerung betrieb.

Es war ebenfalls nicht unzulässig, dass der Regierungspräsident in Schleswig am 17.3.45 Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.44, betreffend die Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreissparkasse Stormarn, und den Auseinandersetzungsbeschluss erliess. Unter Art. 2 der Anordnung ist ihm die Befugnis ausdrücklich delegiert worden. Veröffentlicht brauchten Durchführungsbestimmungen und Auseinandersetzungsbeschluss nicht werden. Die Auseinandersetzung bemisst sich im übrigen subsidiär nach § 17, § 4 der Verordnung über die Sparkassen, sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20.7.32. Zur Unter- richtung des Gerichts werden die Durchführungsbestimmungen und der Auseinandersetzungsbeschluss abschriftlich beigelegt.

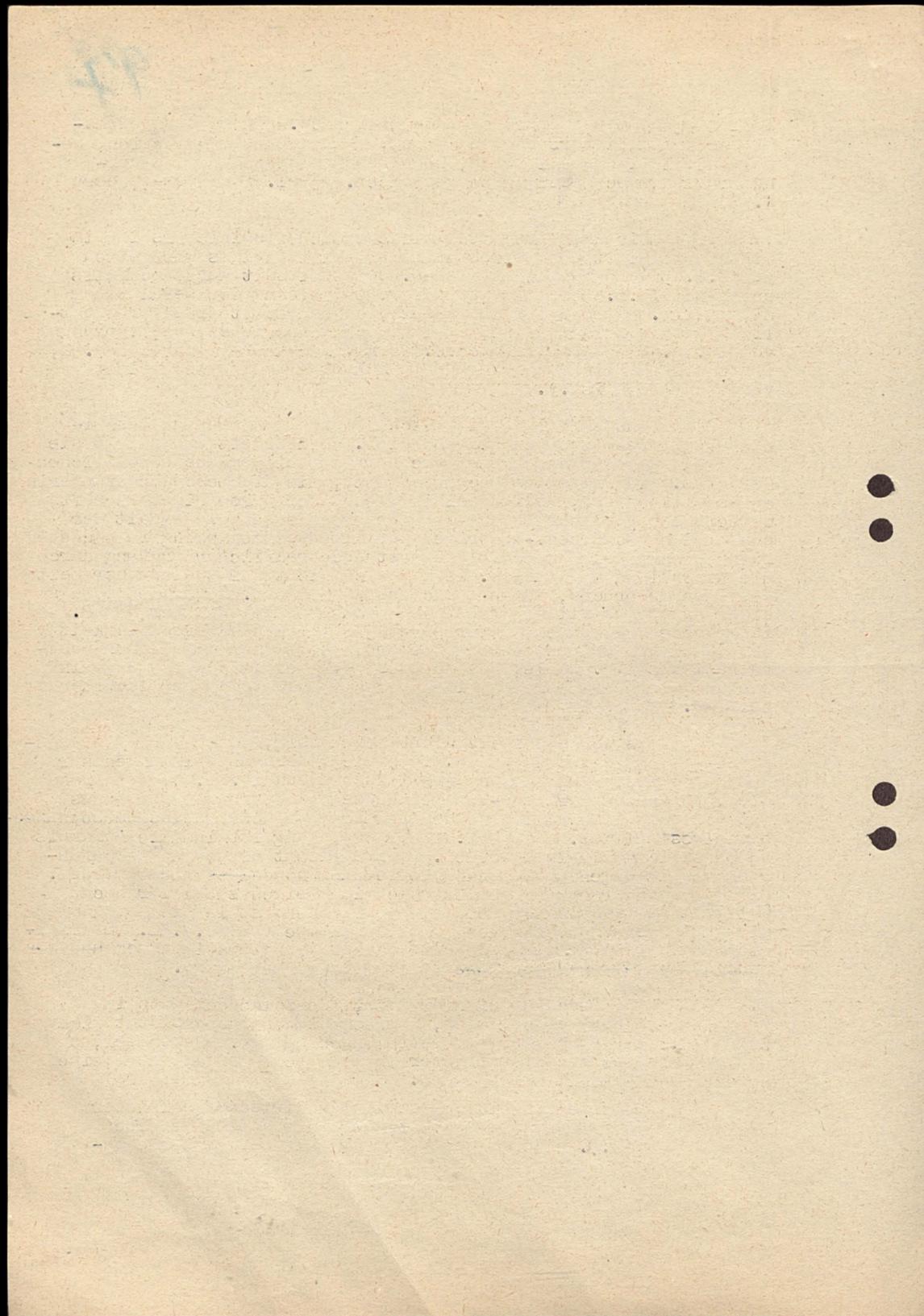
Der Beschwerdeführer meint, aus folgendem Satz im Pfundtner-Neubert ergebe sich, dass der Regierungspräsident nicht zum Erlass der Durchführungsbestimmungen befugt gewesen sei, da es dem Reichswirtschaftsminister an dem Recht gefehlt habe, eine andere Stelle damit zu betrauen:

"Zweifelhaft ist, ob der Reichswirtschaftsminister auf Grund der Ermächtigung eine andere Behörde (z. B. eine Landesregierung) mit der Vornahme be-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



4
76 38

stimmter Massnahmen betrauen kann. Da im Gegen-
satz zu § 1, Abs. 2 der Verordnung vom 5.8.1931
eine solche Delegation nicht vorgesehen ist,
wird die Frage zu verneinen sein." (Anm. zu § 1,
S. 5)-

Tatsächlich bezieht sich diese Fussnotiz aber nur auf den
eigentlichen Hoheitsakt, etwa die Neuerrichtung, Aufhebung, Um-
wandlung oder den Zusammenschluss, jedoch nicht auf Anordnungen,
die zur weiteren Durchführung einer Massnahme des Reichswirtschafts-
ministeriums zu treffen waren. Hierum handelt es sich aber bei dem
Erlass der Durchführungsbestimmungen und des Auseinandersetzungs-
beschlusses durch den Regierungspräsidenten in Schleswig. Die Zulässig-
keit einer solchen Delegation ergibt sich ebenfalls aus dem vom
Beschwerdeführer herangezogenen Kommentar, der in Anm. 5 zu § 1
(S. 6) ausdrücklich hervorhebt:

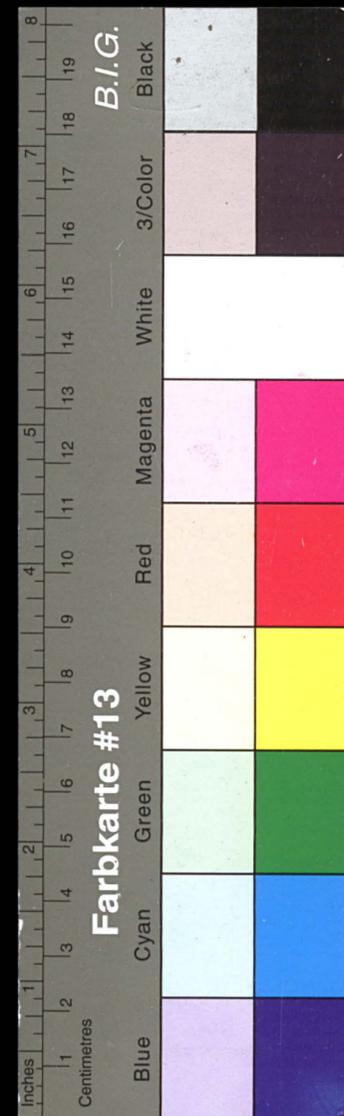
"Die Auseinandersetzung braucht nicht unmittelbar in
dem Erlass über die Zusammenlegung oder Umwandlung
der Sparkasse enthalten zu sein, wird vielmehr meist
der Aufsichtsbehörde überlassen werden können."

Die Eintragung der Beschwerdegegnerin im Grundbuch ist
somit zu Recht erfolgt. Dem Grundbuchamt in Trittau hat ein ordnungs-
mässiger Antrag vorgelegen. Eine Eintragungsbewilligung nach § 19
GBO. durch den Beschwerdeführer und der Nachweis einer Einigung
(§ 20 GBO.) waren nicht erforderlich. Der Eigentumsübergang ist
kraft hoheitlichen Aktes ausserhalb des Grundbuchs erfolgt und die
Kreissparkasse musste daher gemäss § 82 GBO. die Berichtigung be-
antragen. Die vorgelegten Eintragungsunterlagen reichten hierzu aus-
man kann sich aber auch auf den Standpunkt stellen, dass beim Grund-
buchamt ein Antrag nach § 38 GBO. vorgebracht worden ist. Der Gesamt-
rechtsnachfolgerin als öffentlich rechtlicher Körperschaft muss das
Recht zubilligt werden, Anträge dieser Art stellen zu können. Das
formelle Konsensprinzip entfällt insoweit. Das Ersuchen der Behörde
erhöht die Bewilligung des betroffenen Sparkassenverbandes selbst
wenn der Beschwerdeführer keine Nachricht von der Eintragung erhalten
haben sollte, so ergibt sich aus dieser Tatsache nicht die Notwendig-
keit, seinen Anträgen stattzugeben. Nach § 55 GBO. soll eine Bekannt-
gabe an den vorher eingetragenen Eigentümer erfolgen, sie muss es
jedoch nicht.

Die Beschwerde des Zweckverbandes Trittau muss aus allen-
dem zurückgewiesen werden. Reichswirtschaftsminister und Regierungs-
präsident haben sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Ermächtigungen
gehalten. Die Kreissparkasse Stormarn ist wirksam Rechtsnachfolgerin
des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau" geworden. Nach § 82
oder § 38 GBO. konnte die Umschreibung des fraglichen Grundstücks
daher in der vom Grundbuchamt Trittau angewandten Weise auf die
Kreissparkasse erfolgen.

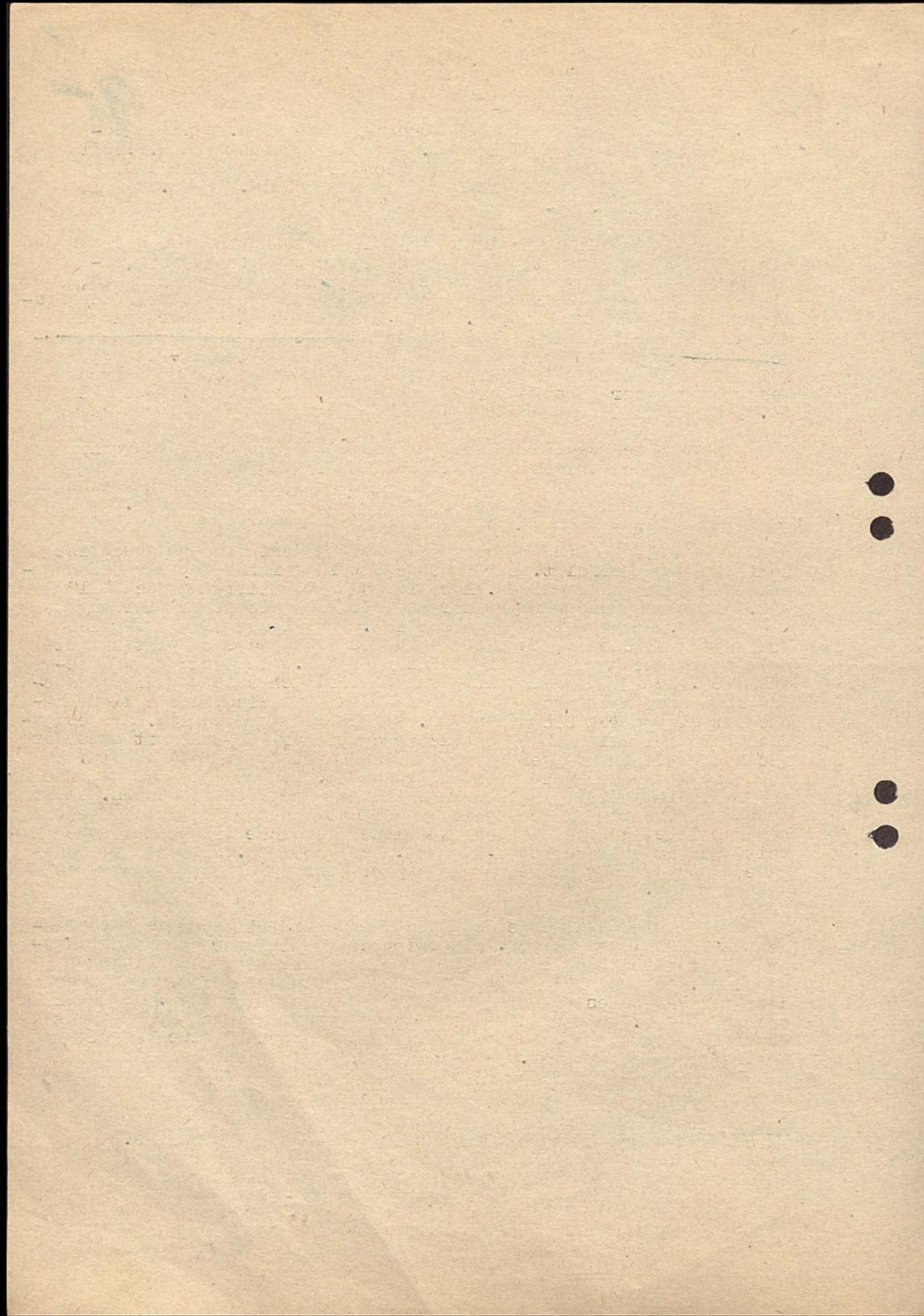
1. Anlage:
Durchführungsbestimmungen und Auseinandersetzungsbeschluss.

Dr. Spies



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



106 93

 **KREISSPARKASSE STORMARN**
Mündelsicher

BAD OLDESLOE

Kreissparkasse Stormarn in Bad Oldesloe – Am Markt FERNSPRECHER: 670/619/520 BANKEN: Hamburgische Landesbank
GESCHAFTSZEIT: und Girozentrale Hamburg und Girozentrale Hamburg
Werktäglich von 8.30 bis 15.00 Uhr Reichsbankhauptstelle Hamburg
sonnabends von 8.30 bis 13.00 Uhr Schleswig-Holsteinische Landesbank
und Girozentrale Zweiganstalt Lübeck
POSTSCHECK: Hamburg 9552

An das
Landgericht Lübeck
in Lübeck

Kopie für meine Akte original in 2-facher angefertigt am 25.10 durch E. Wandsbeck

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Vor./Bk. Tag 22. Okt. 1949

Betrifft: Aktenzeichen 1 T 300/49.

In S a c h e n

des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau" in Trittau,
vertreten durch seinen Vorstand,
Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Struve in Trittau,
g e g e n
die Kreissparkasse Stormarn, vertreten durch den Vorstand,
Beschwerdegegnerin,
wird beantragt:
die Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen.

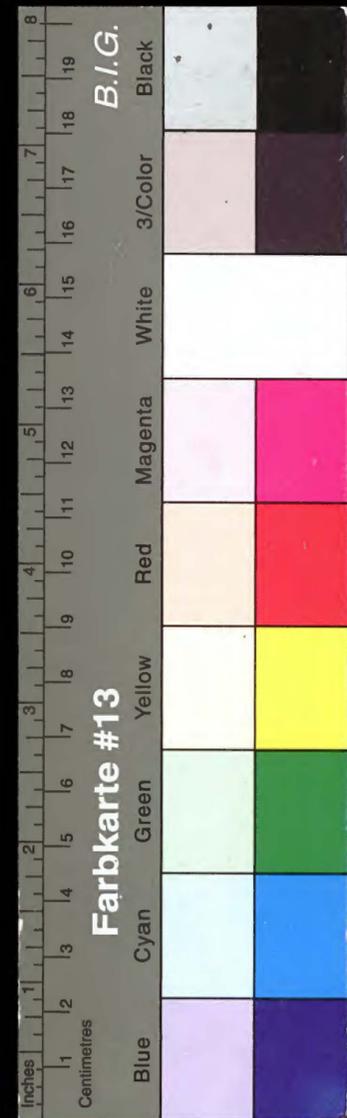
Begründung:

Die eingelegte Beschwerde erscheint schon aus formellen Gründen unzulässig. Wohl ist in den §§ 71 ff. GBO. keine Frist für die Einlegung einer Beschwerde vorgesehen, doch hat der Beschwerdeführer sein Recht verwirkt, noch nach so langer Zeit ein Rechtsmittel einzulegen. Am 25. 7. 1947 erfolgte die Umschreibung des fraglichen Grundstücks auf die Beschwerdegegnerin. Jedoch erst am 26. 9. 1949 verfasste der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers die Beschwerdeschrift. Über 2 Jahre ist danach die Kreissparkasse Stormarn auch grandbuchmässig als Eigentümerin des strittigen Grundstücks ausgewiesen, ohne dass von dem früheren Eigentümer Schritte dagegen unternommen wurden. Dabei waren die heute vorgetragenen Gründe auch damals genau so bekannt. Der Beschwerdeführer hat somit sein Beschwerderecht verwirkt.

Selbst wenn aber das Gericht die Beschwerde als formell zulässig ansehen sollte, muss es sie als unbegründet zurückweisen. Die Kreissparkasse Stormarn in Bad Oldesloe – die jetzige Bezeichnung der Kreis- und Stadtparkasse in Bad Oldesloe – ist zu Recht als Eigentümerin des in Trittau gelegenen, im Band 28 Blatt 564 verzeichneten Grundstücks eingetragen worden. Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. 12. 44 ist sie Gesamtrechtsnachfolgerin der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau geworden. Kraft Hoheitsaktes ging dadurch

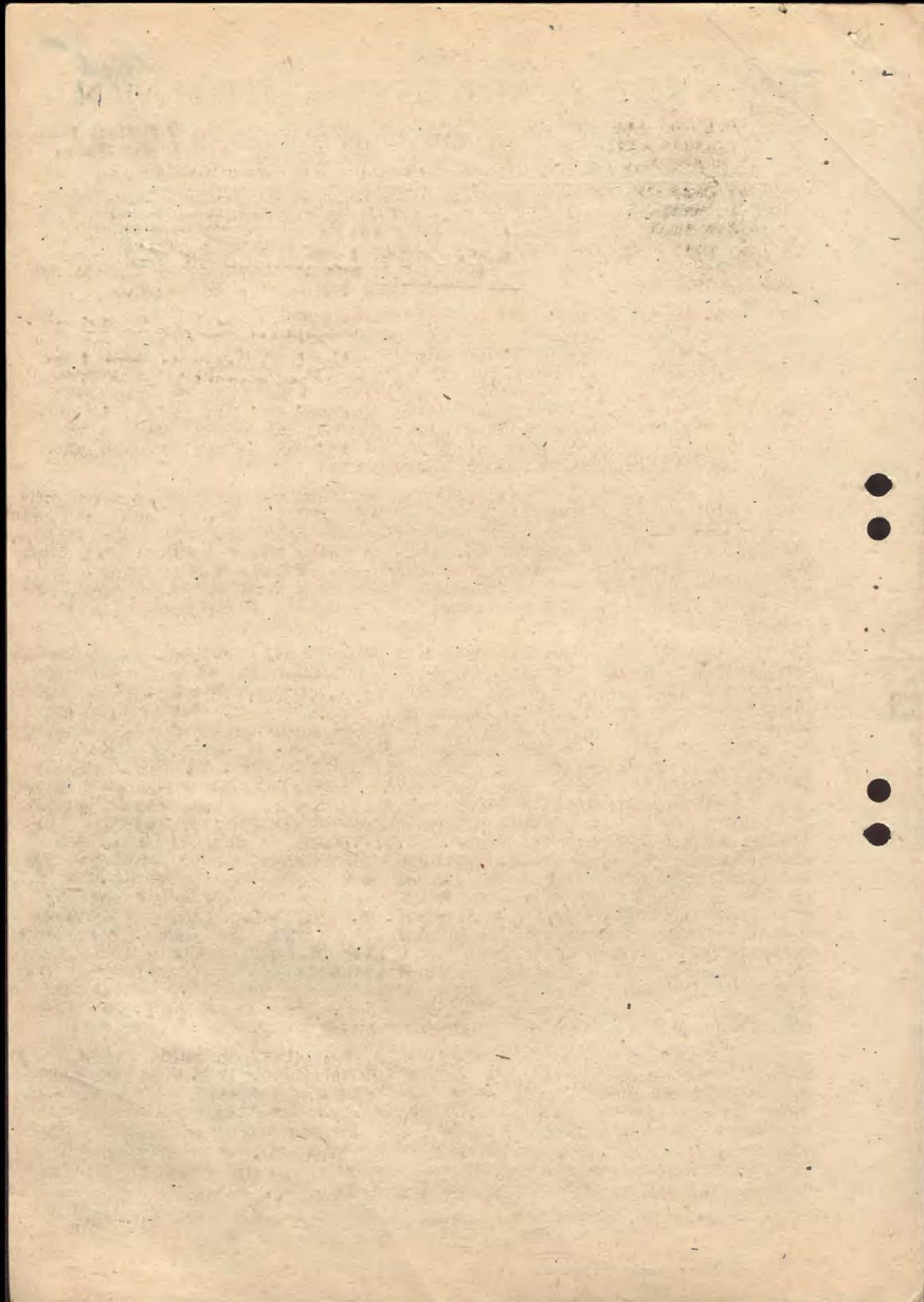
Filialen: Rahlstedt, Reinbek, Sasel, Zarpfen, Rethwisch, Wellingsbüttel, Ahrensburg, Glashütte, Reinfeld, Trittau, Bargtheide, Hamburg-Wandsbeck

20  Hottendorff, Otterndorf, CCD 447. 4. 48. Kl. A.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



102
105 100

dadurch u. a. das gesamte Vermögen des Zweckverbandes, darunter auch das fragliche Grundstück, mit Wirkung vom 31. 12. 44 auf sie über. Dieser Eigentumsübergang war auch im Grundbuch einzutragen.

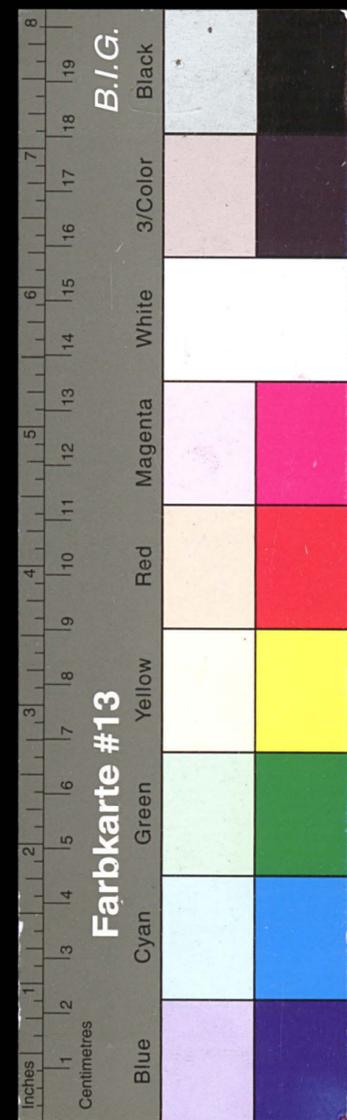
Die vom Beschwerdeführer bereits vorgelegte ministerielle Anordnung wurde erlassen auf Grund der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. 12. 39 (RGBl. I S. 2413). (Vergl. auch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 31. 12. 40 RGBl. I 1941, S. 19). § 1 der Verordnung vom 5. 12. 39 lautet:

"Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, auf dem Gebiete des Kreditwesens die zu einer zweckmässigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er kann insbesondere Kreditinstitute neu errichten, aufheben, zusammenschliessen oder umwandeln, bestehende Satzungen ändern, neue Satzungen einführen und hierbei die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen treffen. Er kann bei seinen Massnahmen von dem bestehenden Recht abweichen."

Durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers, die auf Grund der oben zitierten Verordnung erlassen wurde, ist die Kreissparkasse Stormarn somit Rechtsnachfolgerin der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau geworden. Sie erhielt damit kraft Hoheitsaktes auch das Eigentum an dem fraglichen Grundstück. (Vergl. hierzu auch § 17 der Verordnung über die Sparkassen, sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. 7. 1932. Preussische Gesetzsammlung 1932, S. 241 ff.)

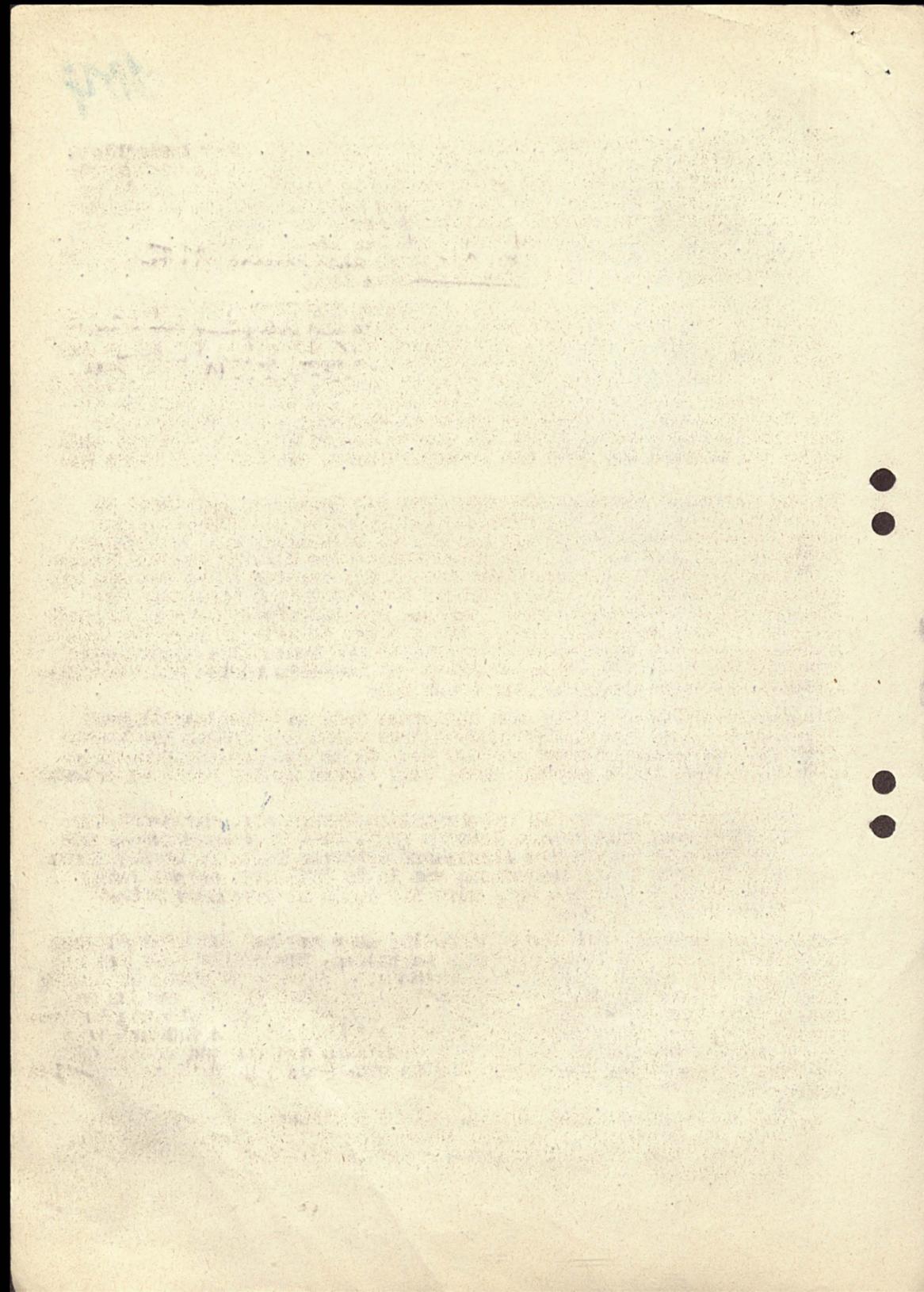
Hierbei handelt es sich keineswegs um eine typisch nationalsozialistische Massnahme, wie der Beschwerdeführer behauptet, oder um ein Vorgehen, das lediglich mit der totalen Kriegsführung zusammenhing. Vielmehr wurde die Reichsregierung bereits durch § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen, sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 5. 8. 1931 (RGBl. I S. 429, 434) ermächtigt, "bei den öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Spar- und Girokassen, sowie bei den kommunalen Giroverbänden und kommunalen Kreditinstituten die zur zweckmässigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Massnahmen zu treffen, insbesondere die bestehenden Satzungen zu ändern, oder neue Satzungen einzuführen; sie kann zu diesem Zwecke insbesondere Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neu begründen." - Durch Art. 5 in Kap. I des 5. Teiles der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537, 555) erhielten ausserdem die Landesregierungen eine inhaltlich gleichlautende Ermächtigung mit dem Zusatz, dass sie bei ihren Massnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen könnten. Diese Ermächtigung ist in der Folgezeit mehrfach verlängert worden. (Vergl. Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Bank- und Sparkassenwesen 3, S. 1).

Durch die Neufassung dieser bereits in vernationalsozialistischer Zeit erlassenen Ermächtigung, nämlich durch die Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens, sollte es möglich gemacht werden, die auf dem Gebiete des Kreditwesens seit 1931 vorgenommene Reform zu Ende zu führen. Aufgabe des Reichswirtschaftsministers war es danach, die Kreditorganisation, soweit sie in ihrer Gliederung noch unbefriedigend war, zu erneuern und zweckmässiger zu gestalten. (Vergl. Pfundtner-Neubert S. 3)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



103
101
104

- 3 -

Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers ist im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums wortgetreu am 13. 1. 45 veröffentlicht worden. Der Hoheitsakt wurde ebenfalls unter dem 10. 1. 45 in der Stormarnschen Zeitung der Bevölkerung mitgeteilt. Mag es zweifelhaft sein, ob überhaupt eine Veröffentlichung zu erfolgen hatte, so ist doch alles getan, die Anordnung vom 14. 12. 44 bekannt zu machen. (Vergl. Pfundtner-Neubert, Ann. 2, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist.)

Aus alledem ergibt sich, dass die Anordnung des Ministers wirksam zustande gekommen ist. Nur insoweit unterliegt die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde der Beurteilung des ordentlichen Gerichts. Die Frage der Zweckmäßigkeit, die die Beschwerdeführerin angeschnitten hat, darf dabei in diesem Verfahren nicht geprüft werden, ist vielmehr lediglich eine Ermessensangelegenheit der zuständigen Behörden. Im übrigen war die Zusammenlegung im höchsten Masse zweckmäßig und erfolgte erst nach reiflicher Prüfung durch die verschiedenen Stellen. Sie hat sich nicht nur während der Zeit des Zusammenbruchs, sondern auch heute bewährt.

Es war ebenfalls nicht unzulässig, dass der Regierungspräsident in Schleswig am 13. 3. 45 Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. 12. 44 betreffend die Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreissparkasse Stormarn erliess. Unter Art. 2 der Anordnung ist ihm die Befugnis ausdrücklich delegiert worden. Veröffentlicht brauchten die Durchführungsbestimmungen nicht werden. Die Auseinandersetzung bemisst sich im übrigen subsidiär nach § 17, § 4 der Verordnung über die Sparkassen, sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. 7. 32. Zur Unterrichtung des Gerichts werden die Durchführungsbestimmungen abschriftlich beigelegt.

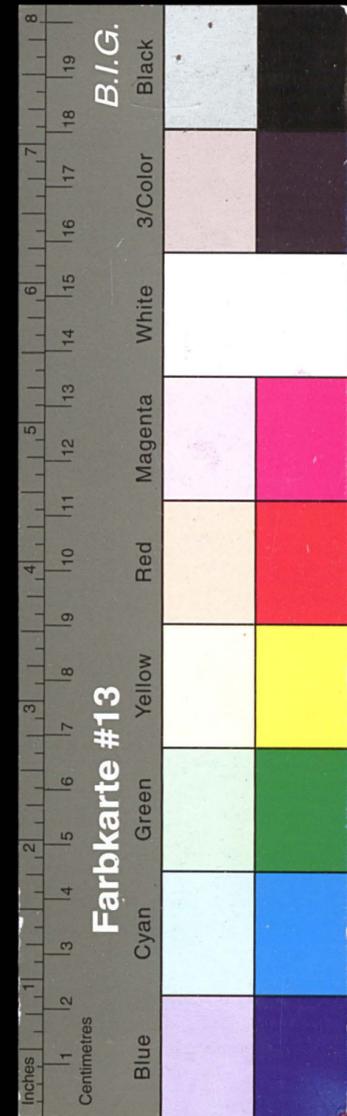
Der Beschwerdeführer meint, aus folgendem Satz im Pfundtner-Neubert ergebe sich, dass der Regierungspräsident nicht zum Erlass der Durchführungsbestimmungen befugt gewesen sei, da es dem Reichswirtschaftsminister an dem Recht gefehlt habe, eine andere Stelle damit zu betrauen:

"Zweifelhaft ist, ob der Reichswirtschaftsminister auf Grund der Ermächtigung eine andere Behörde (z.B. eine Landesregierung) mit der Vornahme bestimmter Massnahmen betrauen kann. Da im Gegensatz zu § 1, Abs. 2 der Verordnung vom 5. 8. 1931 eine solche Delegation nicht vorgesehen ist, wird die Frage zu verneinen sein."
(Ann. zu § 1, S. 5).

Tatsächlich bezieht sich diese Fussnotiz aber nur auf den eigentlichen Hoheitsakt, etwa die Neuerrichtung, Aufhebung, Umwandlung oder den Zusammenschluss, jedoch nicht auf Anordnungen, die zur weiteren Durchführung einer Massnahme des Reichswirtschaftsministeriums zu treffen waren. Hierum handelt es sich aber bei dem Erlass der Durchführungsbestimmungen durch den Regierungspräsidenten in Schleswig. Die Zulässigkeit einer solchen Delegation ergibt sich ebenfalls aus dem vom Beschwerdeführer herangezogenen Kommentar, der in Ann. 5 zu § 1 (S. 6) ausdrücklich hervorhebt:

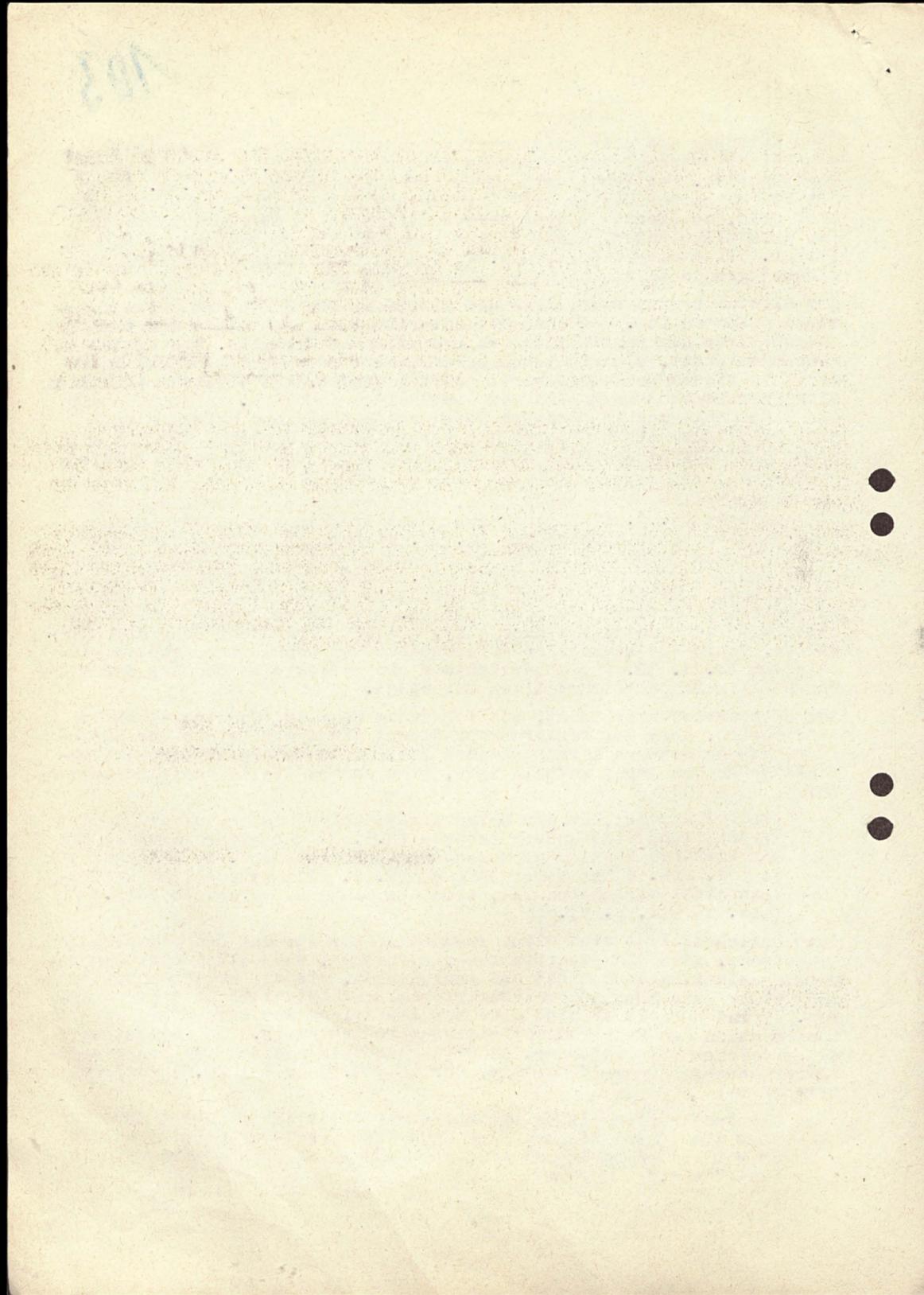
"Die Auseinandersetzung braucht nicht unmittelbar in dem Erlass über die Zusammenlegung oder Umwandlung der Sparkasse enthalten zu sein, wird vielmehr meist der Aufsichtsbehörde überlassen werden können."

Die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



104
103 102

- 4 -

Die Eintragung der Beschwerdegegnerin im Grundbuch ist somit zu Recht erfolgt. Dem Grundbuchamt in Trittau hat ein ordnungsmässiger Antrag vorgelegen. Eine Eintragungsbewilligung nach § 19 GBO. durch den Beschwerdeführer und der Nachweis einer Einigung (§ 20 GBO.) waren nicht erforderlich. Der Eigentumsübergang ist kraft hoheitlichen Aktes ausserhalb des Grundbuchs erfolgt und die Kreissparkasse musste daher gemäss § 82 GBO. die Berichtigung beantragen. Die vorgelegten Eintragungunterlagen reichten hierzu aus. Man kann sich aber auch auf den Standpunkt stellen, dass beim Grundbuchamt ein Antrag nach § 38 GBO. vorgebracht worden ist. Der Gesamtrechtsnachfolgerin als öffentlich rechtlicher Körperschaft muss das Recht zugebilligt werden, Anträge dieser Art stellen zu können. Das formelle Konsensprinzip entfällt insoweit. Das Ersuchen der Behörde erübrigt die Bewilligung des betroffenen Sparkassenverbandes.

Selbst wenn der Beschwerdeführer keine Nachricht von der Eintragung erhalten haben sollte, so ergibt sich aus dieser Tatsache nicht die Notwendigkeit, seinen Anträgen stattzugeben. Nach § 55 GBO. soll eine Bekanntgabe an den vorher eingetragenen Eigentümer erfolgen, sie muss es jedoch nicht.

Die Beschwerde des Zweckverbandes Trittau muss aus alledem zurückgewiesen werden. Reichswirtschaftsminister und Regierungspräsident haben sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Ermächtigungen gehalten. Die Kreissparkasse Stormarn ist wirksam Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau" geworden. Nach § 82 oder § 38 GBO. konnte die Umschreibung des fraglichen Grundstücks daher in der vom Grundbuchamt Trittau angewandten Weise auf die Kreissparkasse erfolgen.

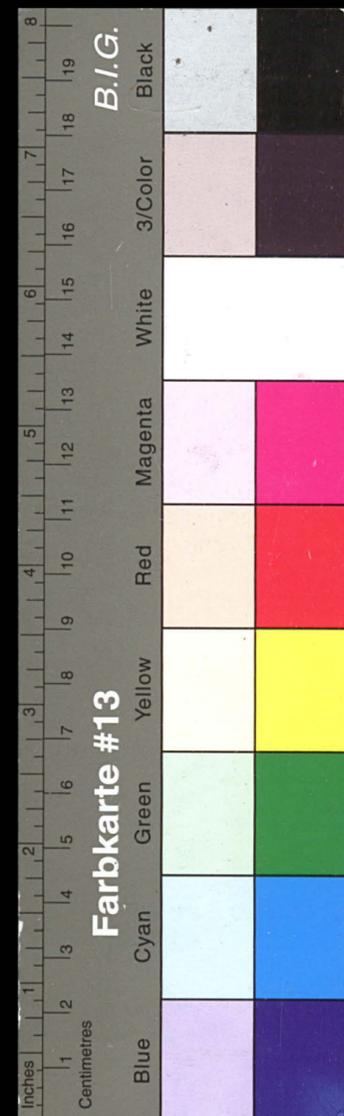
Der Vorstand der
KREISSPARKASSE STORMARN

H. Christ
H. Vorsitzender

[Signature]
Direktor

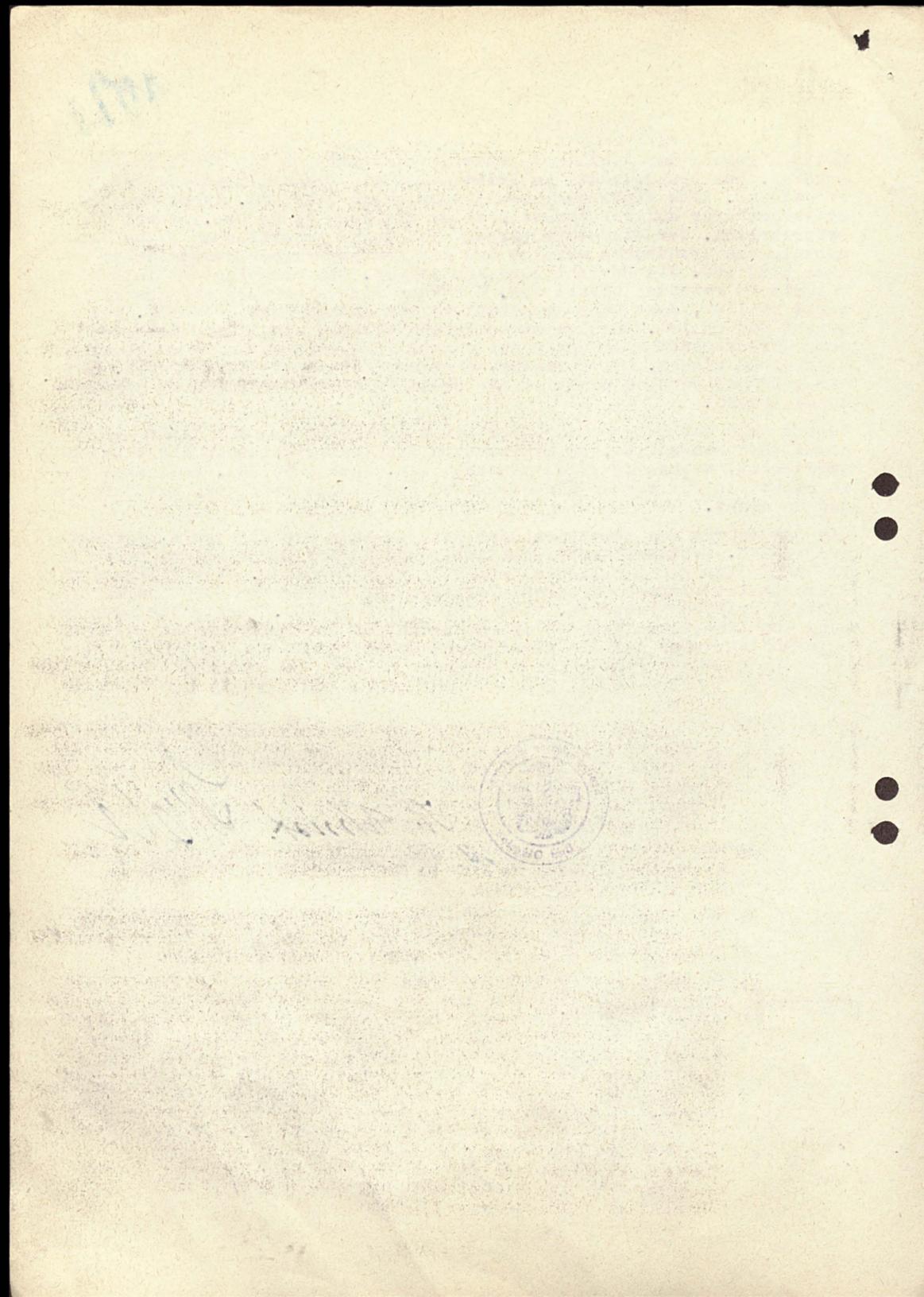


1 Anlage:
Durchführungsbestimmungen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Abschrift

195
102 103

Durchführungsbestimmungen

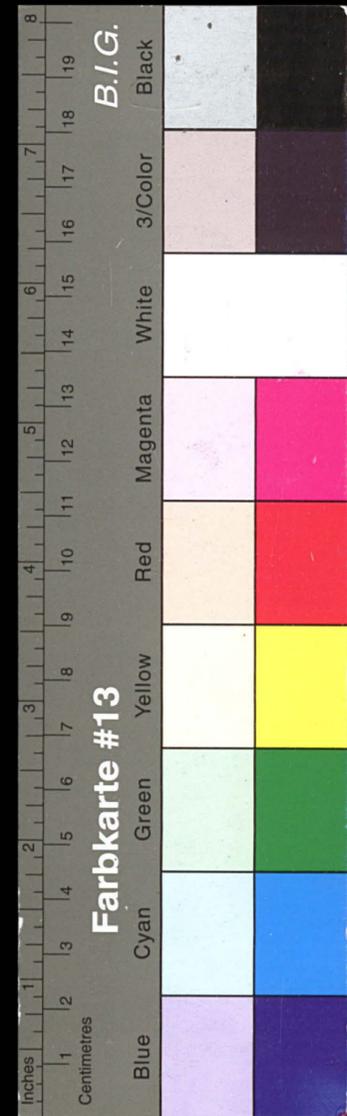
zur Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14. Dezember 1944 -IV 1387/44- betreffend Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe und Auseinandersetzungs-Beschluss.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Bank- u. Sparkassenwesens vom 5.12.1939 -RGBl. Teil I S. 2413- in der Fassung der VO. v. 31.12.1940 -RGBl. 1941 Teil I S. 19- und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ist von dem Herrn Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe überführt worden.

I.

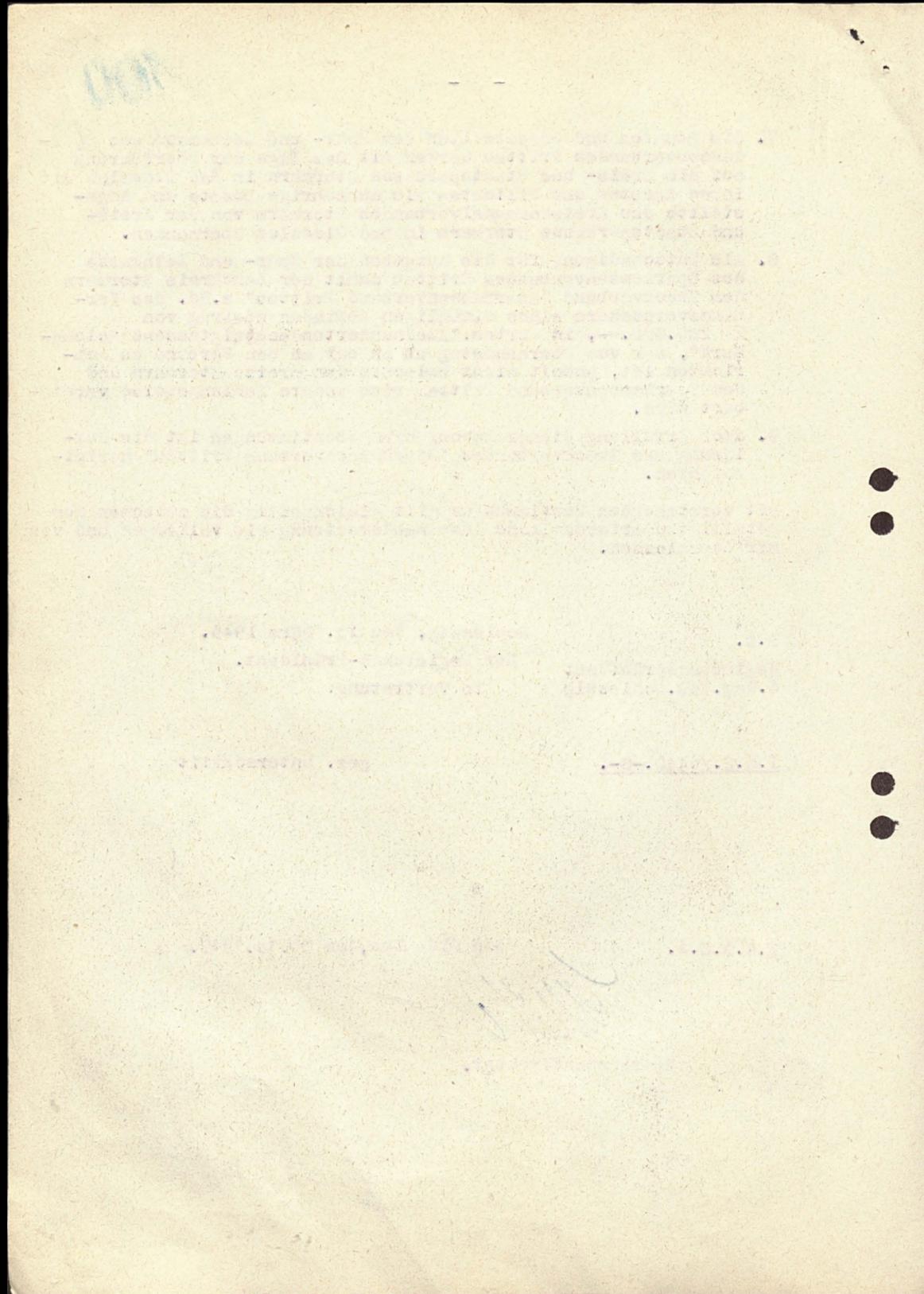
Zur Durchführung dieser Anordnung bestimme ich folgendes:

1. Die buchmässige Überführung erfolgt auf der Grundlage der von den Beteiligten anzuerkennenden Abschlussbilanz der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau zum 31. Dezember 1944 (Übernahmebilanz).
2. Mit dem Tage der Überführung (31.12.1944) gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe über.
3. Gleichzeitig endet die Haftung des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau" als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau. Die Haftung geht vom Tage der Übernahme auf den Kreiskommunalverband des Kreises Stormarn und die Stadtgemeinde Bad Oldesloe als gesamtschuldnerische Gewährträger über.
4. Die Haftung für zweifelhafte Forderungen wird vom Tage der Übernahme von der Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe getragen.
5. Die bisherige Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau ist als Hauptzweigstelle der Kreis- u. Stadtparkasse Stormarn vom Tage der Übernahme ab weiterzuführen.
6. Am Sitze der bisherigen Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau ist für den Bezirk des Sparkassenverbandes Trittau ein örtlicher Kreditausschuss von vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern zu bilden, welcher unter Vorsitz des Sparkassenleiters mit beratender Funktion zusammenzutreten hat. Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in einer der jetat zum Bezirk des Sparkassenverbandes Trittau gehörenden Gemeinden haben. Für die Dauer des Krieges bleibt der bisherige Vorstand der Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau als Ortsausschuss im Sinne dieser Bestimmung bestehen. Ausscheidende Mitglieder werden jedoch nur soweit ersetzt, als die Mindestzahl von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern nicht gewahrt bleibt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



107¹⁰⁵

An den

Sparkassen - u. Giroverband
für Schleswig-Holstein

K i e l

Vor./Sch. 26. Okt. 1949

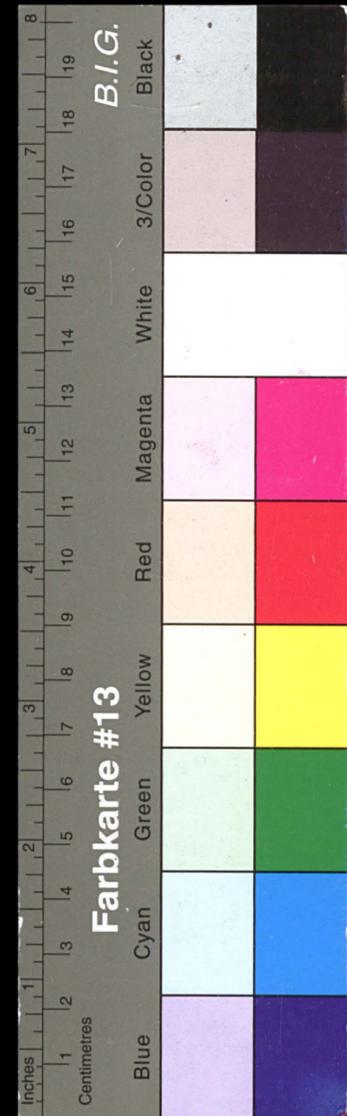
Betr.: Sparkassenverband Trittau.

Unter Bezugnahme auf die mit Ihrem sehr geehrten Herrn Verbandesdirektor Diercks in Kiel gehabte Unterredung übersenden wir Ihnen vereinbarungsgemäß anliegend :

1. Eine Abschrift der Beschwerde des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau" vom 26.9.49.
2. Eine Abschrift unserer Erwiderung vom 22.10.49. ,

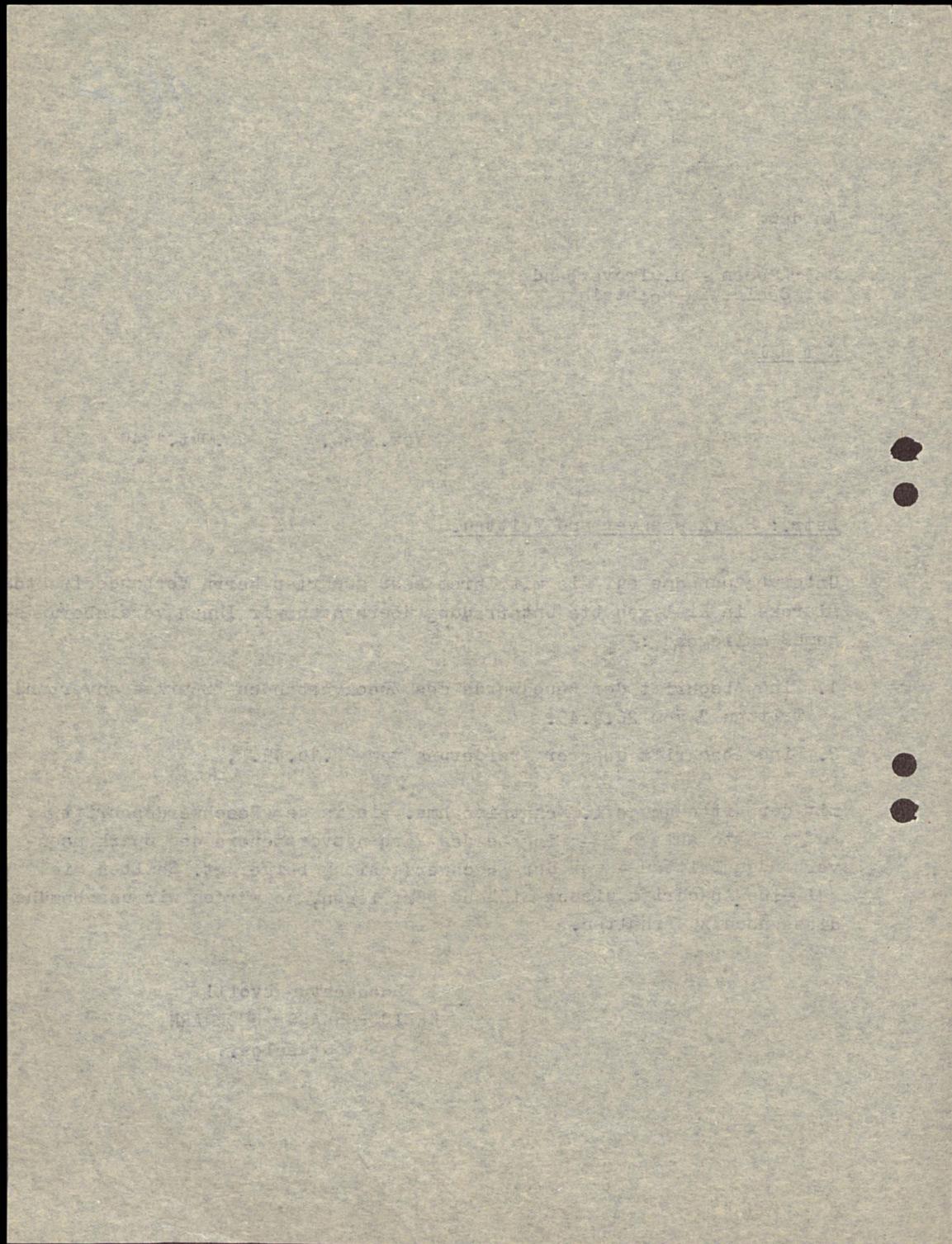
mit der Bitte um gefl. Kenntnissnahme. Die in der Beschwerdeschrift aufgeführte Anlage 2 - Eingabe des Verbandsvorstehers des Sparkassenverbandes Trittau - war der Beschwerde nicht beigelegt. Sollten Sie auf eine Abschrift dieser Eingabe Wert legen, so würden wir uns bemühen diese noch zu erhalten.

Hochachtungsvoll!
KREISSPARKASSE STORMARN
Bad Oidesloe.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



108¹⁰⁶
108

Auszugsweise Abschrift aus dem
Protokoll der Vorstands-
Kreditausschuß-
sitzung vom 24. Okt. 1949

8.)

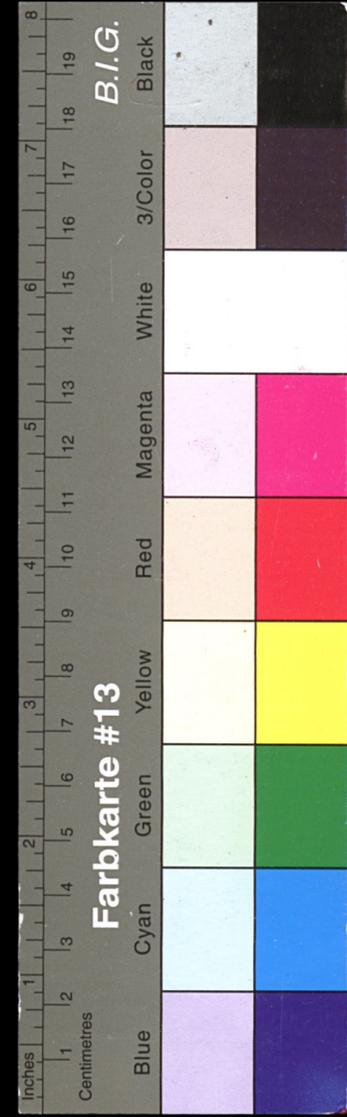
Beschwerde des Zweckverbandes "Sparkassenverbandes Tritttau".

Dem Vorstand wird davon Kenntnis gegeben, dass der Zweckverband "Sparkassenverband Tritttau" die Rückgängigmachung der Überführung der Spar- und Leihkasse Tritttau auf die Kreissparkasse betreibt. Der Inhalt der Beschwerde bezw. unsere Erwiderung hierauf wird bekanntgegeben.

Der Vorstand nimmt Kenntnis und erklärt seine Zustimmung hiermit.

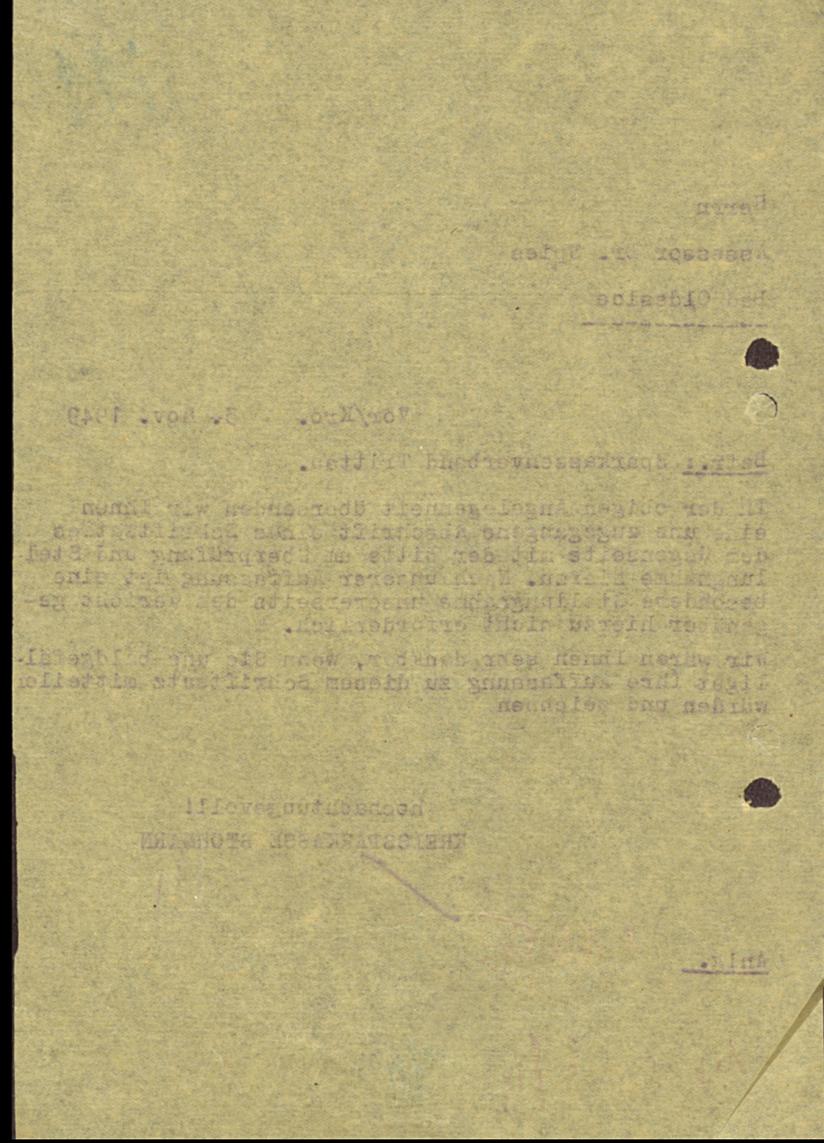
Lauder

W. wrot. 25. 11. 49.
J. 24/10.49



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



103

1192

Verwaltung des Kreises Stormarn
r e c h t s a m t Bad Oldesloe, den 3. ovember 1949

An die
 Kreissparkasse Stormarn
 Bad Oldesloe

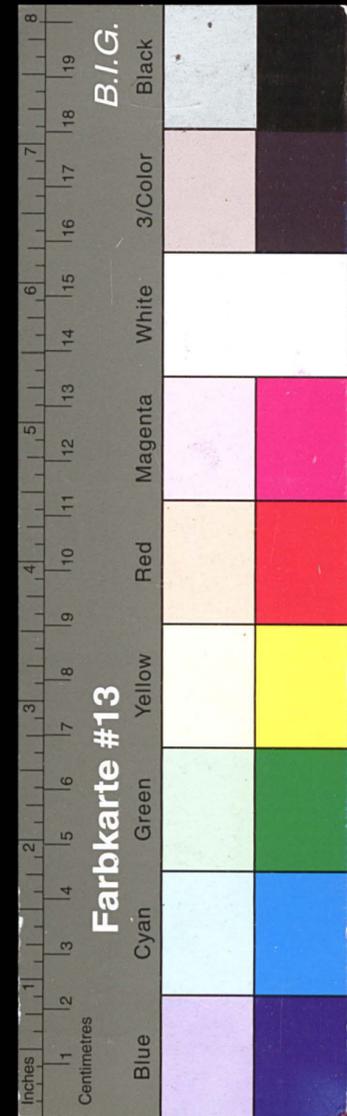
Betr.: Grundbuchsache Sparkassenverband Trittau

5. NOV 1949

Eine Erwiderung auf den Schriftsatz des Rechtsanwalts Walter Struve vom 21.10.49 ist nicht erforderlich, da die Stellungnahme der Kreissparkasse in dem eigenen Schriftsatz vom 22.10.49 in genügender Weise erfolgt ist. Es ist niemals behauptet worden, dass der Zweckverband "Sparkasse Trittau" bereits aufgelöst worden ist. Ein Eingehen auf die Ausführungen des Rechtsanwalts Struve über diesen Punkt erübrigt sich schon deswegen.

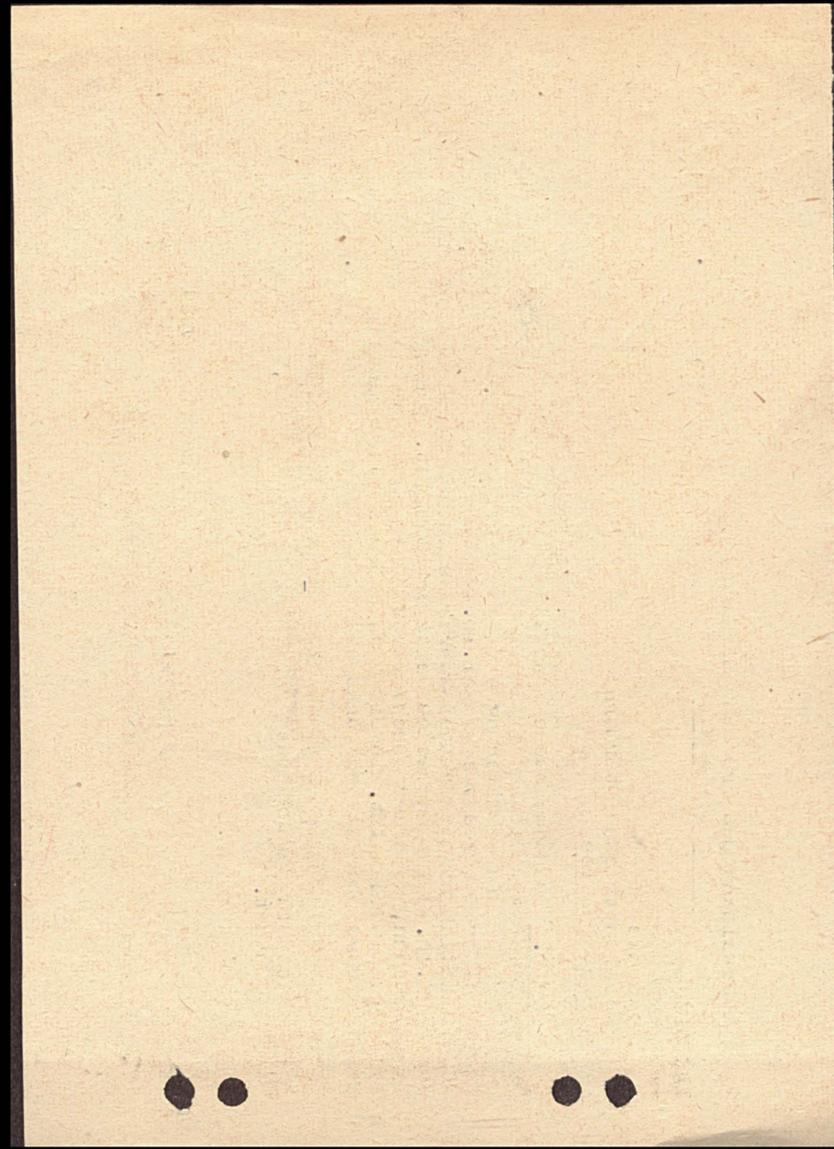
Im übrigen wird der Gegener vermutlich auf unseren Schriftsatz eine eingehende Erwiderung folgen lassen, die dann eine Antwort erfordert.

Hochachtungsvoll
Dr. Spiess



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



An den
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

K i e l

Vor/M. 7.11.1949

Betrifft: Sparkassenverband Trittau

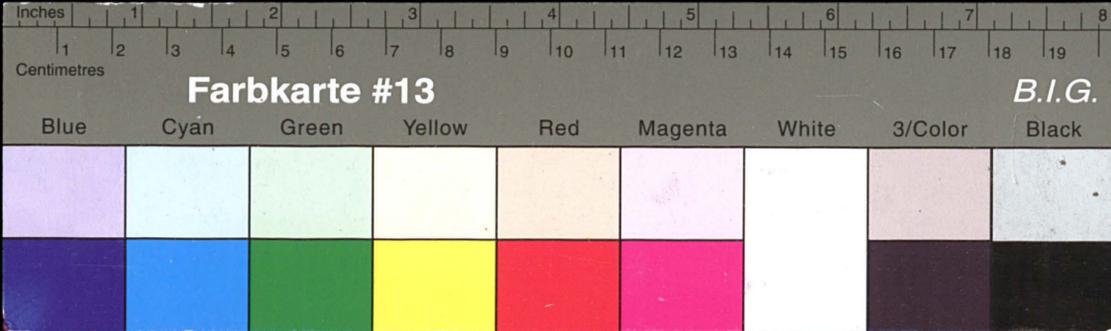
In obiger Angelegenheit übersenden wir Ihnen an-
liegend einen uns inzwischen zugegangenen Schrift-
satz der Gegenseite vom 21. vor. Mts. mit der Bitte
um gefl. Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
KREISSPARKASSE STORMARN

Anlage

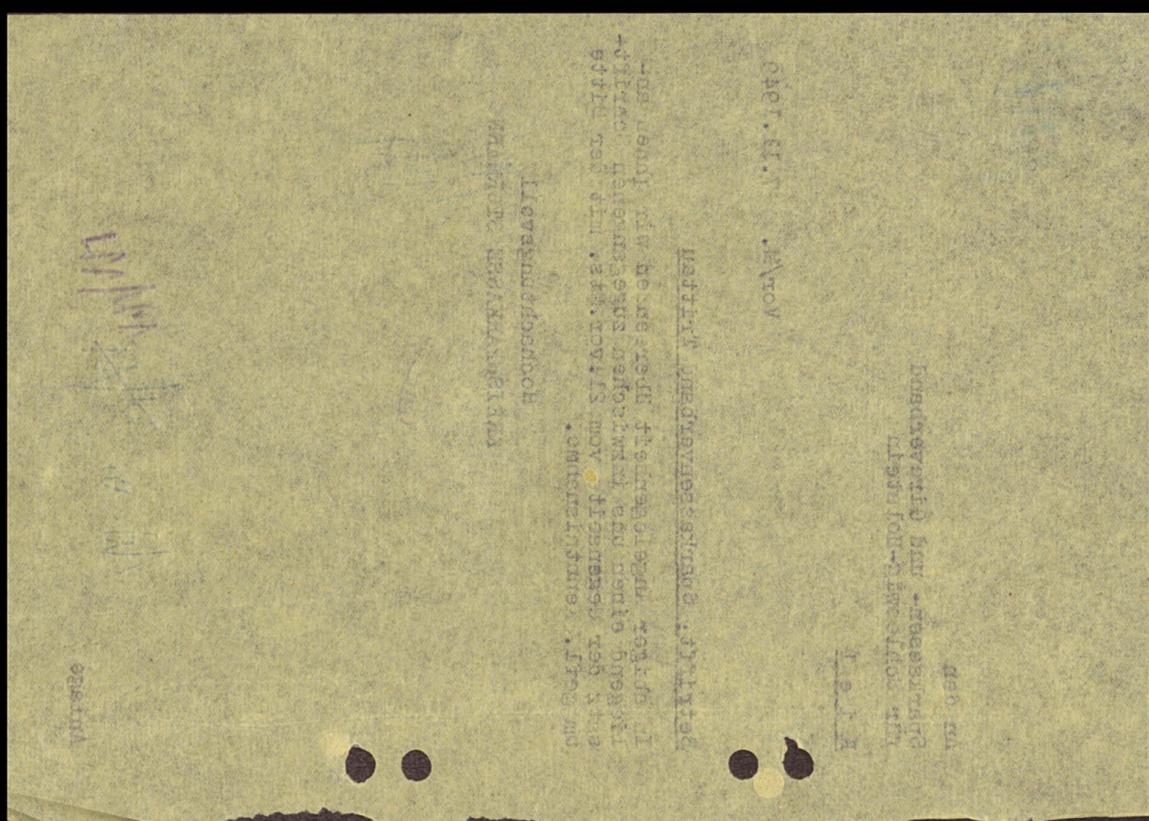
114

W. v. 21/11 12/12/1



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



113

**SPARKASSEN- UND GIROVERBAND
FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
BANKKONTO:
LANDESBANK UND GIROZENTRALE
FERNSPRECHER: SAMMELNR. 5144 u. 4820
Scha/Lg.

(24b) KIEL, DEN 5. November 1949
POSTSCHLISSFACH

113

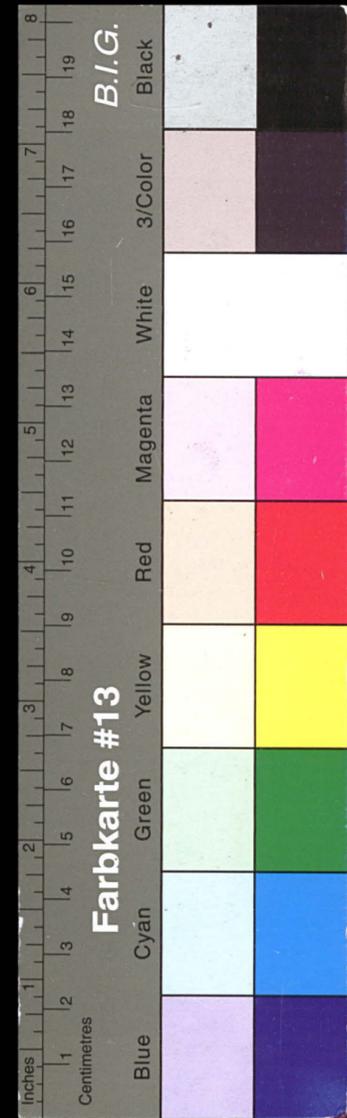
An die
Kreis- und Stadtsparkassen
Kreis Sparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

Betr.: Sparkassenverband Trittau.
Wir danken Ihnen verbindlichst für die uns mit Ihrem gefl. Schreiben vom
26.10.1949 übersandten Unterlagen und haben mit großem Interesse von den
Ausführungen Kenntnis genommen. Über die Entscheidung des Landgerichts
bitten wir, uns zu gegebener Zeit zu unterrichten.

J. Vogt
J. Am. 49

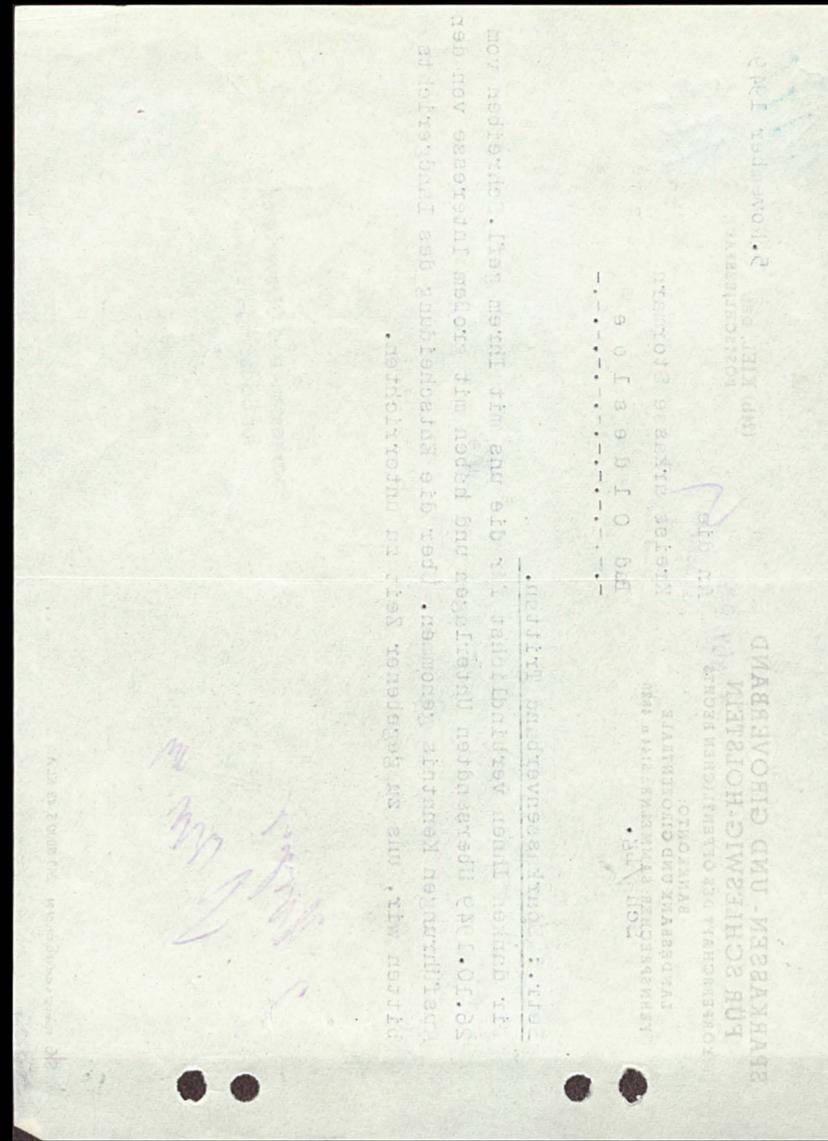
**Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein**

sk SCHMIDT & KLÄUNIG, KIEL DF 94 269 3000 S. 49 Kl. A MM



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



An die
 Kreissparkasse Stormarn V 125
 Bad Oldesloe 12/112
 115

1 T 300/49 Beschluss
 In der Grundbuchsache
 Trittau Band XXVIII Blatt 564, Eigentümerin: Kreis- und Stadtsparkasse
 Stormarn in Bad Oldesloe,

wird die Beschwerde des Antragstellers - Zweckverband "Sparkassenverband
 Trittau" in Trittau - vom 26. September 1949 auf seine Kosten zurück-
 gewiesen.

Gründe.

Am 25. Juli 1947 ist die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad
 Oldesloe auf Grund ihres Antrages vom 14. Juli 1947 in Abt. I des Grund-
 buches von Trittau Band XXVIII Blatt 564 als Eigentümerin eingetragen.
 Vordem war als Eigentümerin die Spar- und Leihkasse des Sparkassenver-
 bandes Trittau in Trittau eingetragen.

Der Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" in Trittau hat am 26. Sep-
 tember 1949 Beschwerde eingelegt mit den Anträgen

1. einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs in
 Bezug auf die erfolgte Eintragung im Grundbuch einzutragen,
2. die am 25. Juli 1947 vorgenommene Eintragung zu löschen.

Das Amtsgericht hat dieser Beschwerde nicht abgeholfen.

Der Beschwerdeführer führt aus, dass das fragliche Grundstück zu Un-
 recht durch ungesetzliche Massnahmen ihm entzogen sei. Die Durchfüh-
 rungsbestimmungen des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 13. März
 1945 zur Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. Dezember 1944
 betreffend Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes
 Trittau auf die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe,
 welche die Grundlage der Eintragung vom 25. Juli 1947 gewesen seien,
 seien nichtig, da sie den Geboten einer rechtsstaatlichen Ordnung
 zuwiderliefen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Sie
 meint, dass sie zu Recht als Eigentümerin eingetragen sei, da die Grund-
 lagen für die Eintragung rechtmässig seien.

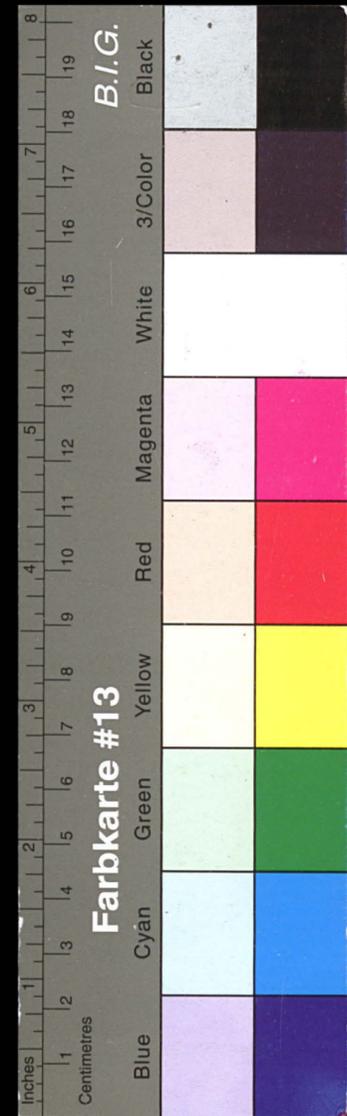
Wegen des weiteren Vortrages der Parteien im Beschwerdeverfahren wird
 auf deren Schriftsätze Bezug genommen (Bl. 8-29 d.A.).

Die Beschwerde ist gemäss § 71 GEO zulässig. Eine Beschwerdefrist ist
 im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist auch vom Beschwerdeführer nicht
 verwirkt, ganz abgesehen davon, dass eine Verwirkung des Beschwerde-
 rechts in Grundbuchsachen grundsätzlich nicht stattfindet.

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde auch aktiv legitimiert, denn
 wenn als Eigentümerin auch die Spar- und Leihkasse des Sparkassenver-
 bandes Trittau in Trittau eingetragen war, so ist er von der Eintra-
 gung der Beschwerdegegnerin doch betroffen, denn der Beschwerdeführer
 hat dargetan, dass diese Eintragung auf der vom Zweckverband unter dem
 20. September 1932 für die von diesem unter dem Namen "Spar- und
 Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau" errichteten Sparkasse be-
 zugslosenen Satzung beruht. Zwar war die Sparkasse ein Sondervermögen,
 sie war aber in verwaltungsmässiger und vermögensrechtlicher Beziehung
 mit dem Zweckverband nach dem Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911
 eng verflochten. Dieser ist damit durch die Eintragung der Beschwerde-
 gegnerin beschwert.

Die Eintragung des Amtswiderspruchs gemäss § 53 GEO setzt voraus, dass
 die Eintragung, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, unter
 Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen ist.

Eine solche Unrichtigkeit wäre gegeben, wenn die DVO vom 13. März 1945,
 auf Grund derer die Eintragung vorgenommen ist, nichtig wäre. Der Grund-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

buchrichter darf eine beantragte Eintragung auch bei Vorliegen ihrer formellen Erfordernisse nicht vornehmen, wenn die Grundlagen für die Eintragung erkennbar rechtsunwirksam sind. Dies ist jedoch nicht gegeben. Es ist nicht offenkundig, dass die DVO des Regierungspräsidenten ein wichtiger Verwaltungs- bzw. Verwaltungsakt ist. Der Grundbuchrichter musste vielmehr davon ausgehen, dass eine solche Verordnung rechtsunwirksam ist, zumal sie kein Gedankenstück enthält, das als typisch nationalsozialistisch anzusehen ist, denn schon die VO vom 5. August 1931 über die Spar- und Girokassen (RG Bl.I S.429) gibt die Möglichkeit zu Massnahmen der Aufhebung und Zusammenlegung von Sparkassen. Die Frage der Rechtsunwirksamkeit kann vom Grundbuchrichter nicht im Rahmen eines Verfahrens auf Eintragung eines Amtswiderspruchs geklärt werden. Eine solche Entscheidung überschreitet bei weitem seinen Aufgabenkreis als Registerrichter. Diese Frage müssen die Parteien in einem Rechtsstreit zu klären suchen. In diesem Verfahren mag dann der Beschwerdeführer im Wege der einstweiligen Verfügung einen Widerspruch herbeiführen.

Was für den Amtswiderspruch gilt, gilt auch für den Antrag auf Löschung, denn auch dieser setzt die Offenkundigkeit der Unrichtigkeit des Grundbuches voraus. Die Parteien mögen darüber im ordentlichen Prozessverfahren streiten. Das Grundbuchamt könnte die Löschung nur vornehmen, wenn - wie ausgeführt - die Unrichtigkeit offenkundig oder gemäss § 29 GBO durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wäre. Solches ist nicht gegeben. Eine öffentliche Urkunde wäre z.B. die Aufhebung der DVO des Regierungspräsidenten durch Gesetzgebung oder Verwaltungsgerichtsentscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 123 KO.

Lübeck, den 2. Dezember 1949
Landgericht, Zivilkammer I
gez. Dr. Brederlow gez. Dr. Wilcke gez. Schmidt



Ausgefertigt:
Lübeck, den 9. Dezember 1949
Präsident Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

An den

Sparkassen - u. Giroverband
für Schleswig-Holstein

K i e l

106
116
113
-./Sch. 15.12.49.

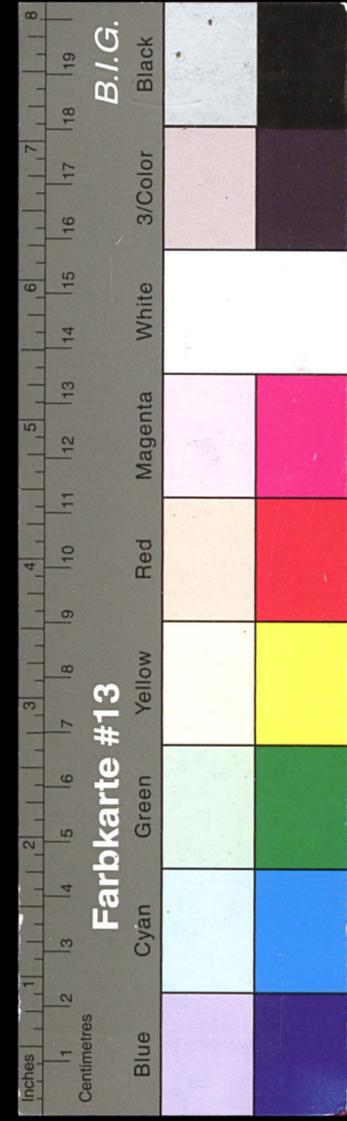
Betr.: Sparkassenverband Trittau.

Als Anlage übersende ich Ihnen Abschrift einer Entscheidung des Landgerichts Lübeck vom 2. d. Mts. Hiernech ist die Beschwerde des Zweckverbandes Trittau kostenpflichtig zurückgewiesen worden.

Hochachtungsvoll
KREISSPARKASSE STORMARN
Bad Oldesloe.

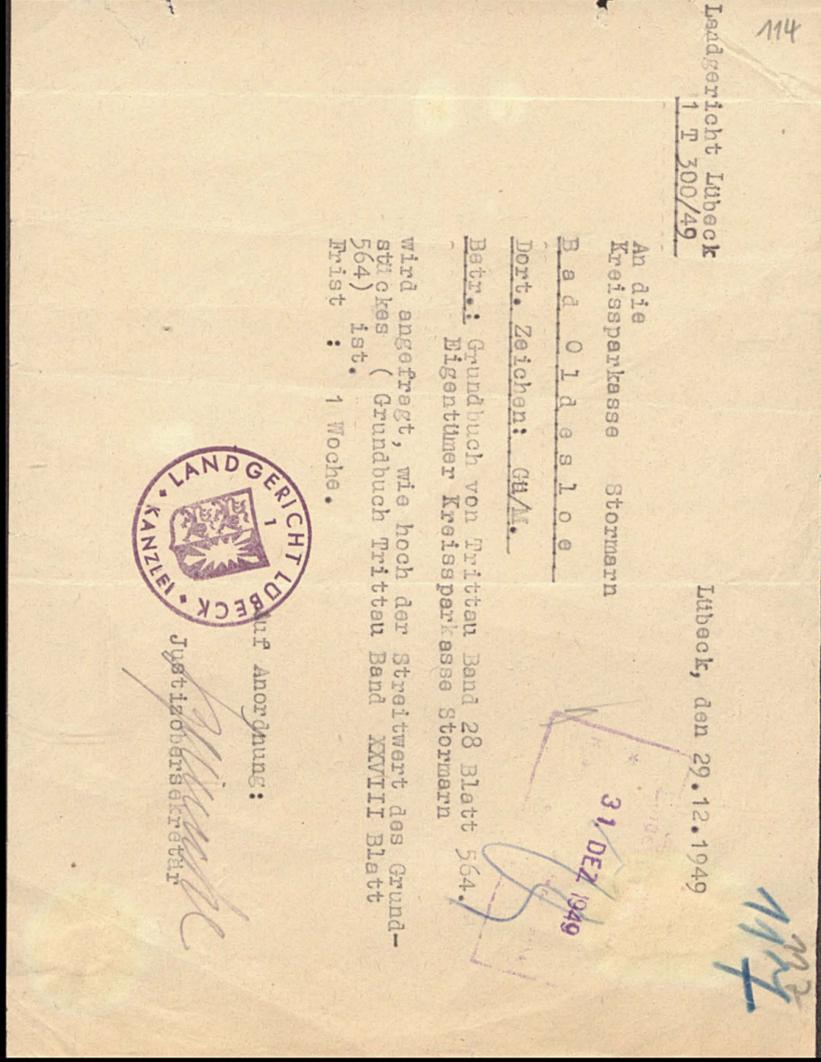
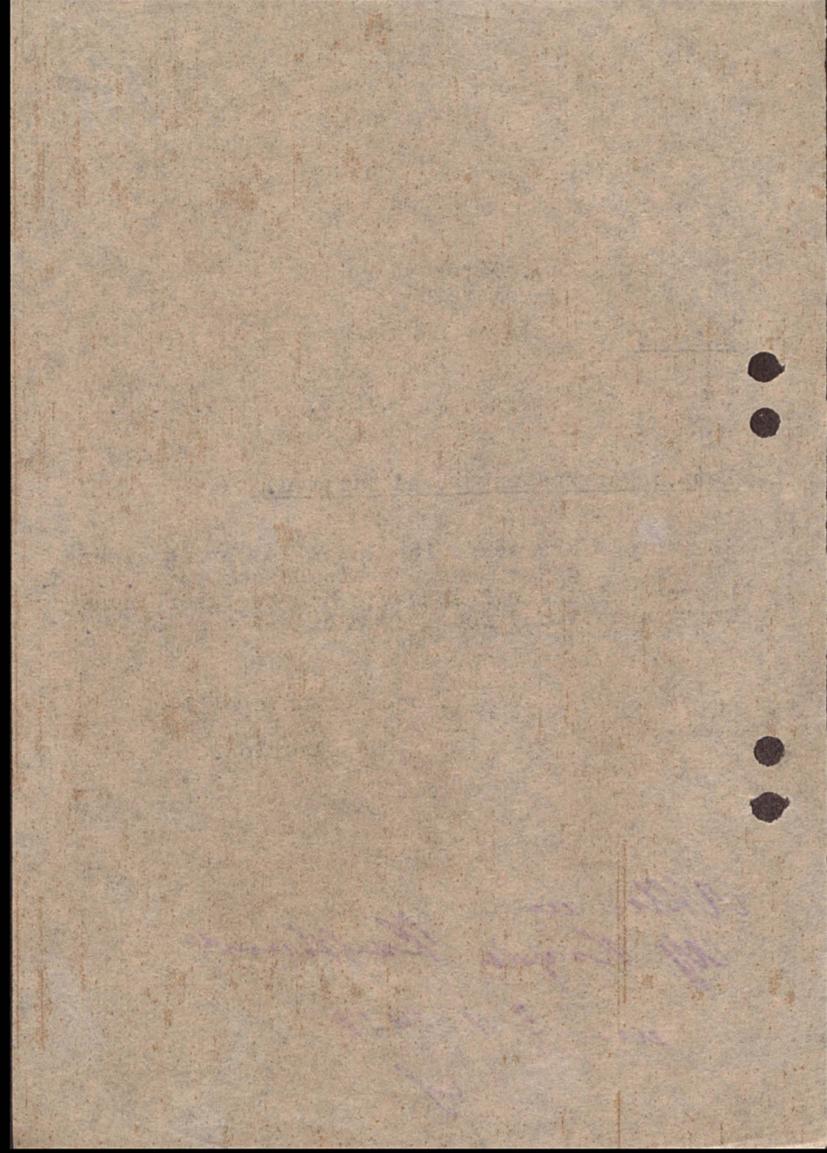
*Walter von
Off. Köpcke Kaufmann*

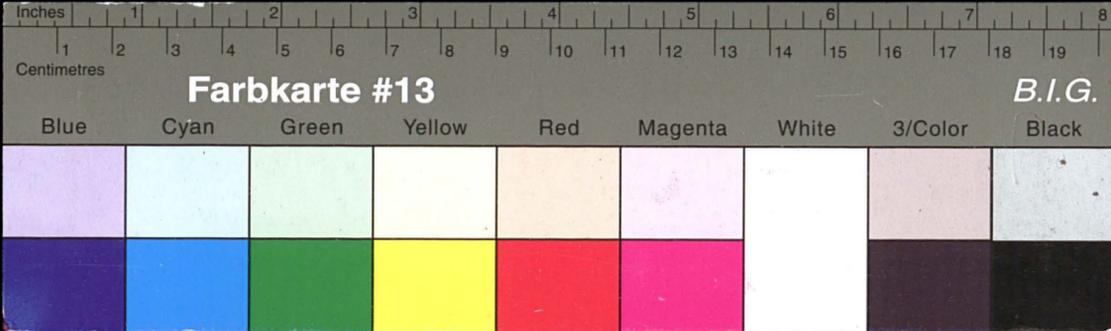
am 3.1.1950



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Landgericht Lübeck
1 T 300/49

Lübeck, den 9.1.50 ¹¹⁹

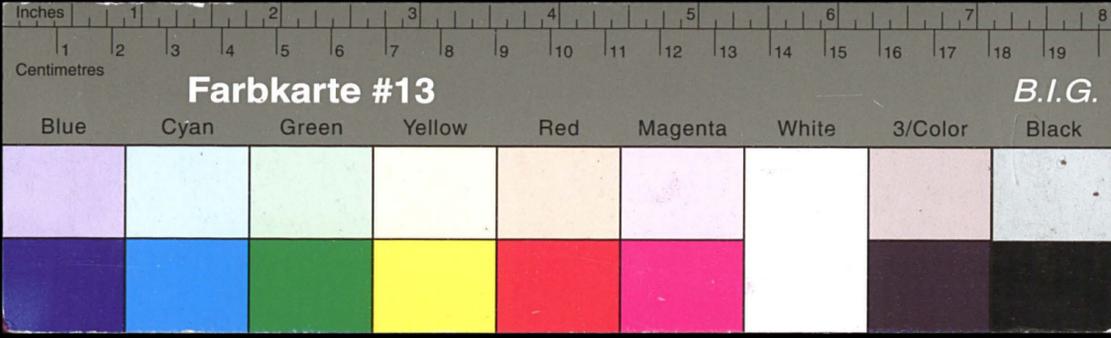
In Sachen
Zweckverband Sparkassenverband Trittau gegen
Kreissparkasse Stormarn

Sie wollen ergänzend noch den Zeitpunkt der
letzten Festsetzung des Einheitswertes des Grund-
stücks Trittau Band 28 Blatt 564 mitteilen, den
jetzigen Geschäftswert und dessen etwaige erheb-
lich Abweichung vom Einheitswert näher begründen.

Auf Anordnung
Justizobersekretär.

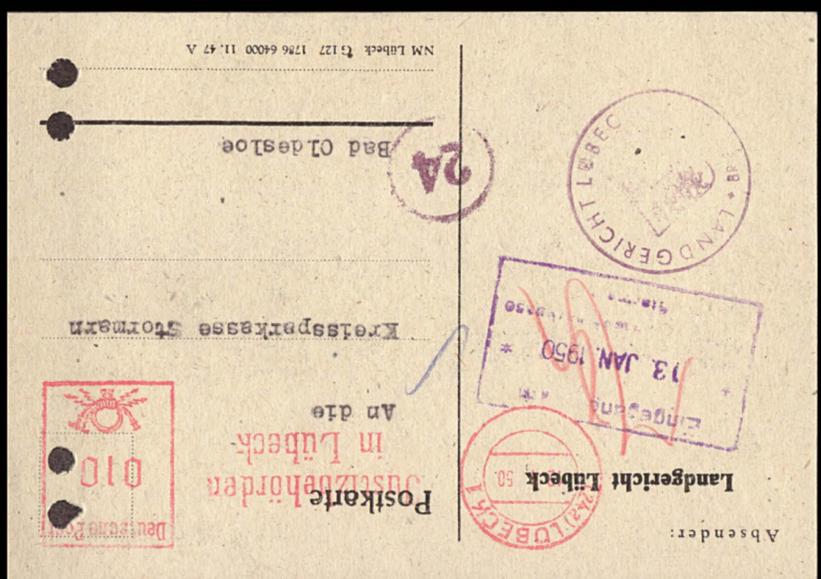
[Handwritten signature]

515



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



Auszugsweise Abschrift aus dem
 Protokoll der Vorstands-
Kreditausschuss-
 sitzung vom 14. JAN. 1950

-15.-)

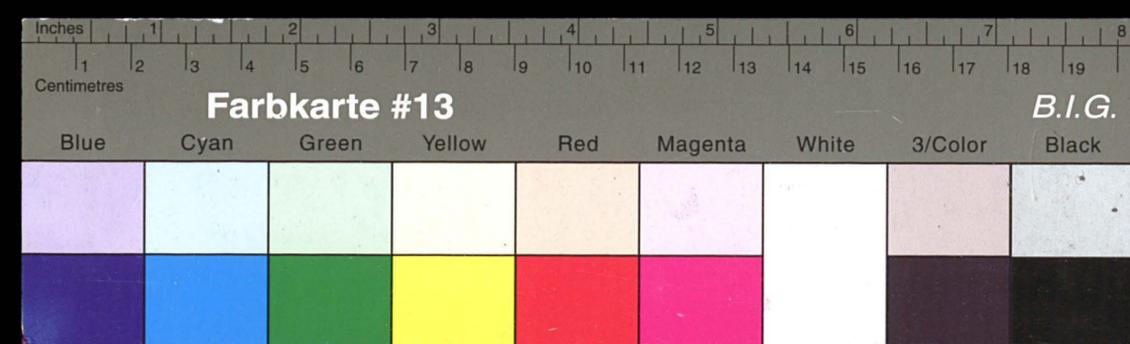
Beschwerde des Sparkassenverbandes Trittau mit dem Ziel einer Rückführung der Hauptkreditstelle Trittau auf den Sparkassenverband Trittau.

Dem Vorstand wird davon Kenntnis gegeben, dass Gemäss einer Entscheidung des Landgerichts Lübeck vom 2.12.1949 die Beschwerde des Zweckerbandes Trittau kostenpflichtig zurückgewiesen ist. Der Sparkassenverband Trittau hat in diesem Rechtsstreit versucht, die Übertragung des Sparkassengrundstückes an unsere Sparkasse anzufechten, um auf diesem Umweg eine Klärung des fraglichen Komplexes herbeizuführen. Dem Vorstand wird davon Kenntnis gegeben, dass der Sparkassenverband neuerdings Klagenantrag gestellt hat mit dem Ziel, die Rückführung der Trittau-
 ren Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau herbeizuführen.

Herr Kreisdirektor Dr. Wieling gab zur Kenntnis, dass der Kreis bereits die Klage zugestellt erhalten hat. Dieser Prozess muss mit aller Energie durchgeführt werden, weil wir mit weiteren Ansprüchen anderer interessierter Gemeinden im Erfolgsfalle zu rechnen haben.

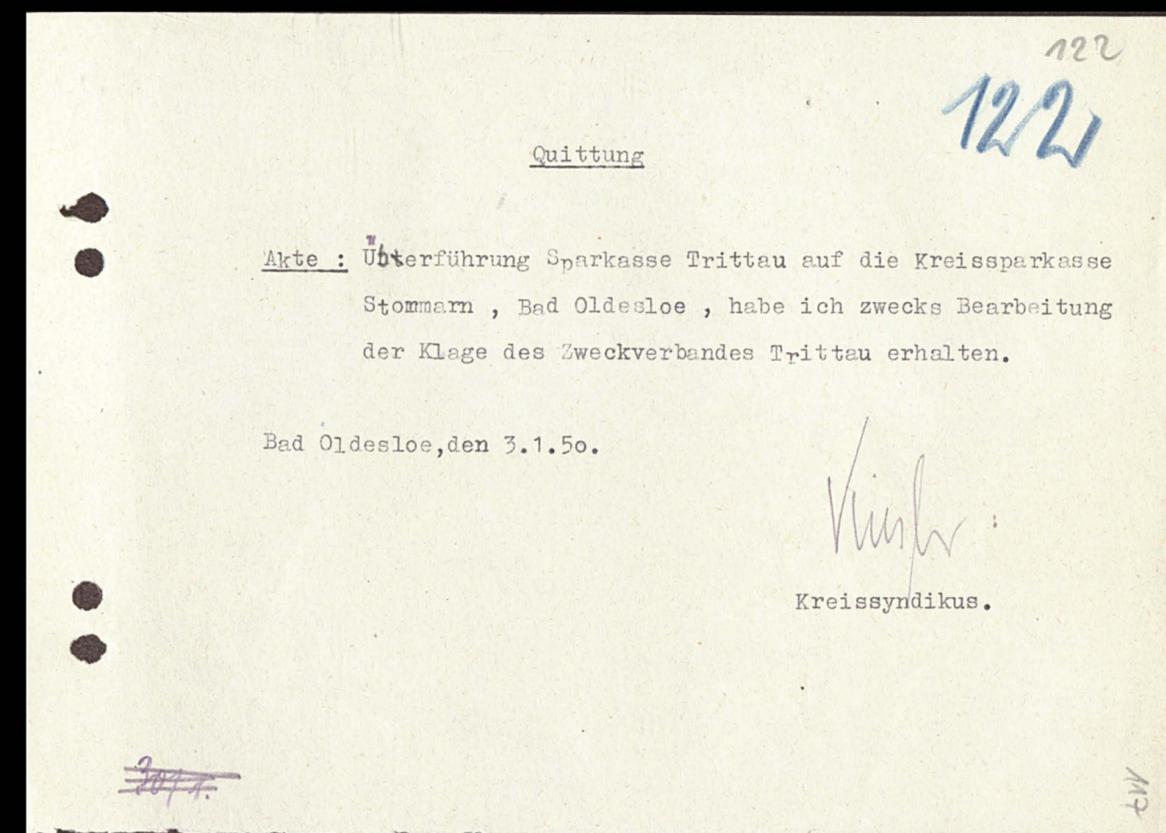
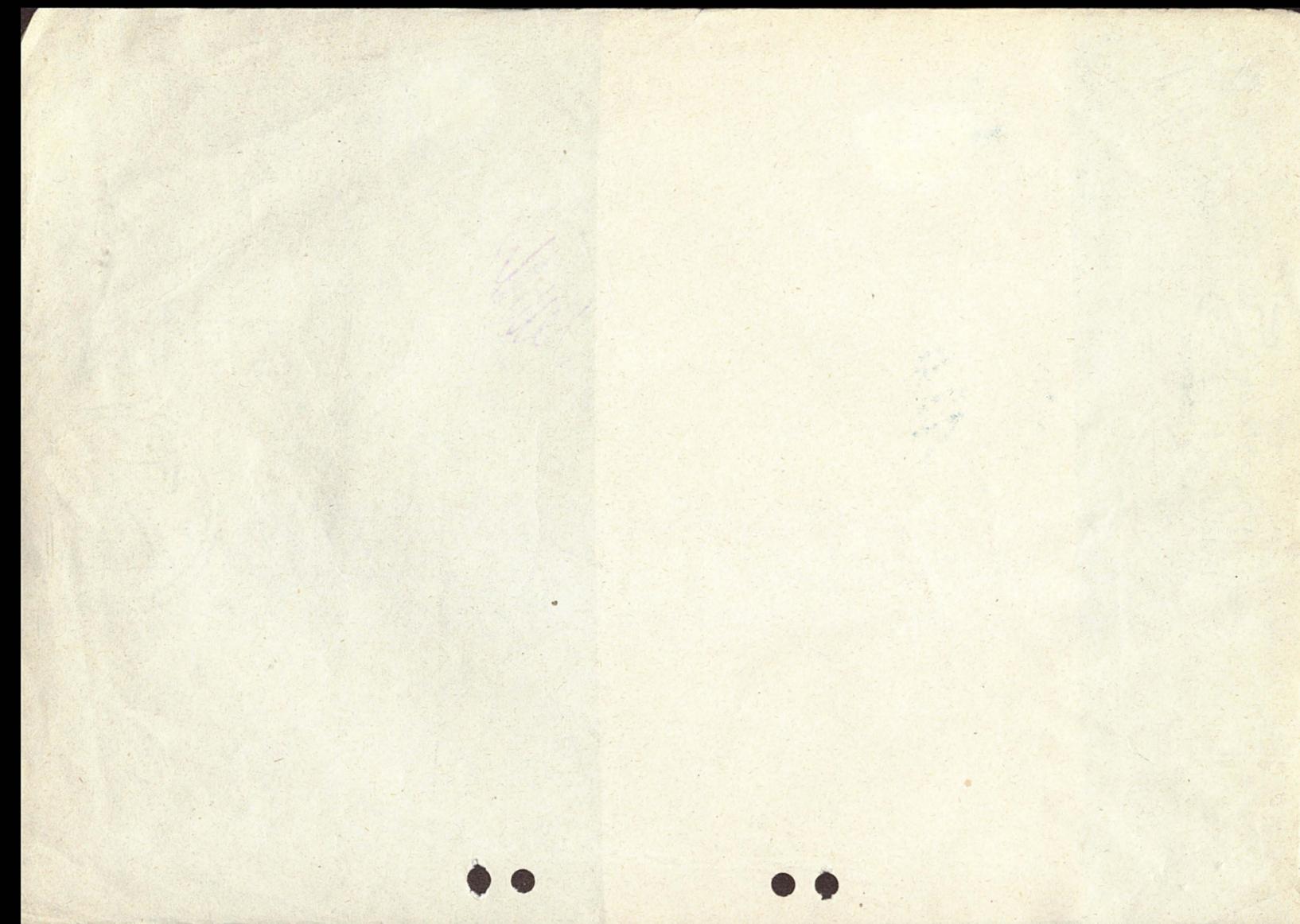
[Handwritten signature]

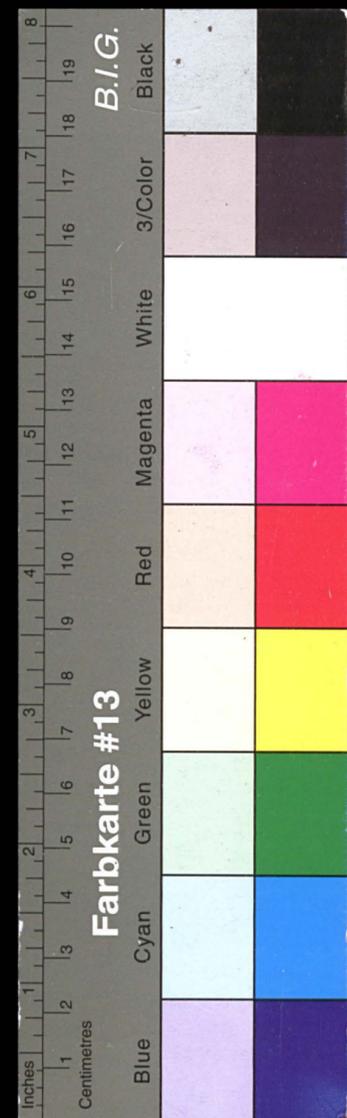
121
 Mb



Kreisarchiv Stormarn E103

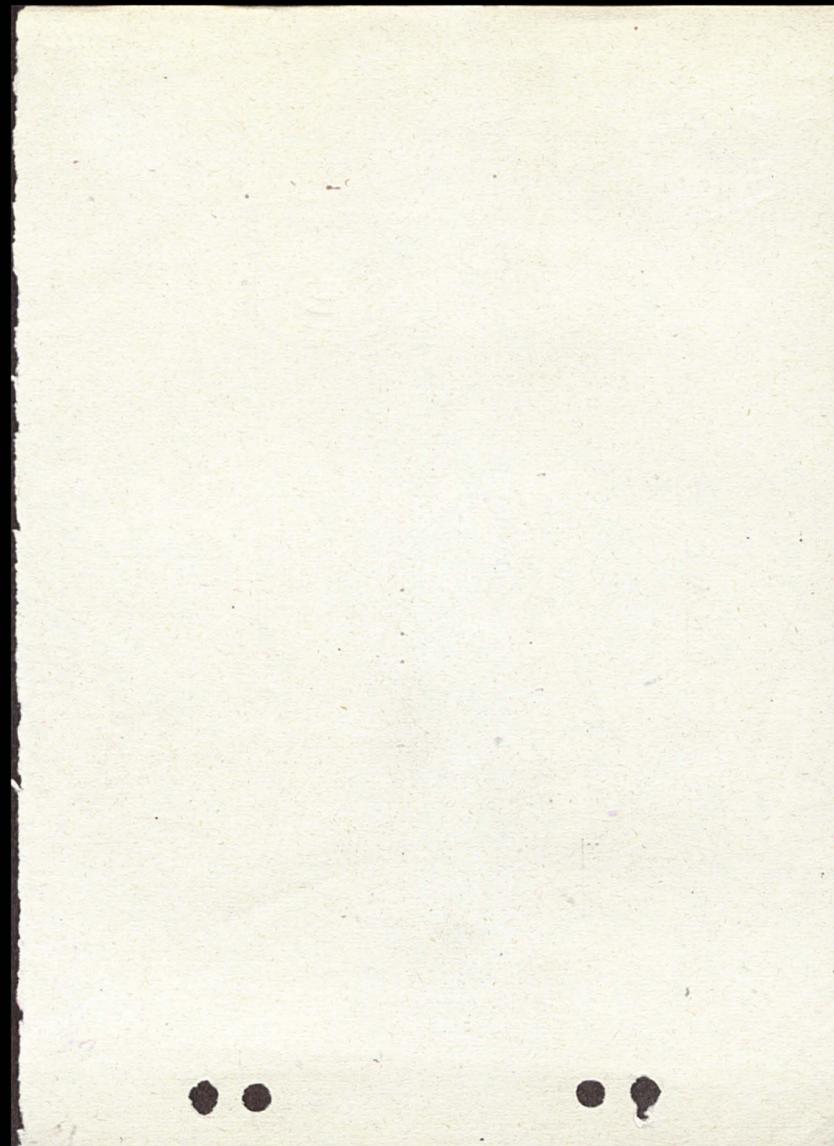
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



128
123 MR
Regl. A b s c h r i f t a Anlage 2

Abschrift

Durchführungsbestimmungen

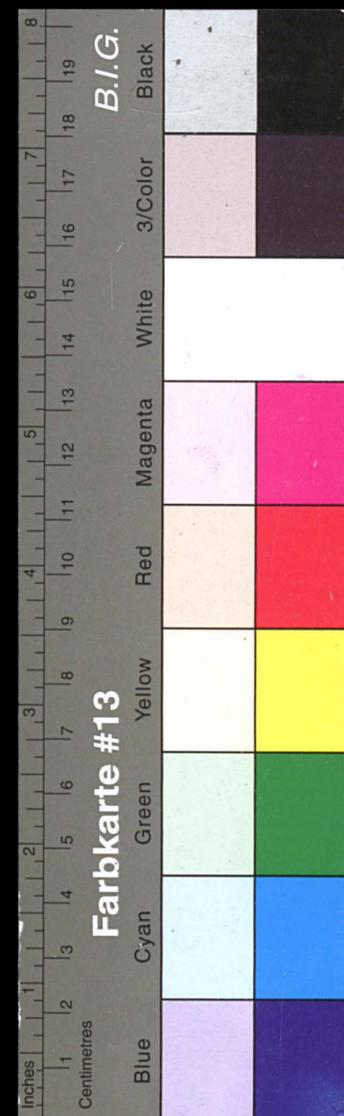
Zur Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14.12.44 IV 1387/44 - betreffend Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreis- und Stadtspar- kasse Stormarn in Bad Oldesloe mit Auseinandersetzungs-Beschluss.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.49 - RGBl. Teil I S 2413 - in der Fassung der VO. vom 31.12.40 - RGBl.1941 Teil I S. 19 - und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ist von dem Herrn Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 31.12.44 die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtspar- kasse Stormarn in Bad Oldesloe überführt worden.

I.

Zur Durchführung dieser Anordnung bestimme ich folgendes:

1. Die buchmässige Überführung erfolgt auf der Grundlage der von den Beteiligten anzuerkennenden Abschlussbilanz der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau zum 31. Dezember 1944 (Übernahmebilanz).
2. Mit dem Tage der Überführung (31.12.44) gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtspar- kasse Stormarn in Bad Oldesloe über.
3. Gleichzeitig endet die Haftung des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau" als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau. Die Haftung geht vom Tage der Übernahme auf den Kreiskommunalverband des Kreises Stormarn und die Stadtgemeinde Bad Oldesloe als gesamtschuldnerische Gewährträger über.
4. Die Haftung für zweifelhafte Forderungen wird vom Tage der Übernahme von der Kreis- und Stadtspar- kasse Stormarn vom Tage der Übernahme ab weiterzuführen. in Bad Oldesloe getragen.
5. Die bisherige Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau ist als Hauptzweigstelle der Kreis und Stadtspar- kasse Stormarn vom Tage der Übernahme an weiterzuführen.
6. Am Sitz der bisherigen Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau ist für den Bezirk des Sparkassenverbandes Trittau ein örtlicher Kreditausschuss von 4 Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern zu bilden, welcher unter Vorsitz des Sparkassenleiters mit beratender Funktion zusammenzutreten hat. Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in einer der jetzt zum Bezirk des Sparkassenverbandes Trittau gehörenden Gemeinden haben, für die Dauer des Krieges bleibt der bisherige Vorstand der Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau als Ortsausschuss im Sinne dieser Bestimmung bestehen. Ausscheidende Mitglieder werden jedoch nur soweit ersetzt, als die Mindestzahl von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern nicht gewahrt bleibt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

7. Die Beamten und Angestellten der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau werden mit dem Tage der Überführung auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe mit ihren Rechten und Pflichten als nunmehrige Beamte und Angestellte des Kreiskommunalverbandes Stormarn von der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe übernommen.
8. Als Entschädigung für die Aufgaben der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau zahlt der Landkreis Stormarn dem Zweckverband "Sparkassenverband Trittau" z.Hd. des Verbandsvorsteners einen einmaligen Abfindungsbetrag von RM 280.000,-- in Worten: "Zweihundertundachtzigtausend Reichsmark", der vom Übernahmetag ab in bar an den Verband zu entrichten ist, soweit nicht zwischen dem Kreise Stormarn und dem Sparkassenverband Trittau eine andere Zahlungsweise vereinbart ist.
9. Nach Erfüllung dieser Durchführungsbestimmungen ist die Auflösung des Zweckverbandes/Sparkassenverband Trittau herbeizuführen.

Mit vorstehenden Bestimmungen gilt gleichzeitig die zwischen den Beteiligten erforderliche Auseinandersetzung als vollzogen und von mir beschlossen.

Schleswig, den 13. März 1945.

Der Regierungs-Präsident

In Vertretung

Unterschrift

L.S.

I K. 2./6440.-8.-

Für richtige Abschrift
gez. Struve

Der Rechtsanwalt

Begl. Abschrift

Anlage 1

Abdruck

Der Reichswirtschaftsminister Berlin, den 14. Dezember 1944.

IV 1387/44

An
den Herrn Regierungspräsidenten
in Schleswig

Auf den Bericht vom 1. August 1944 - Nr. I-K 2./6440.8 -.

Betrifft: Neuordnung des Sparkassenwesens im Kreise Stormarn.

Die beiliegende Ausfertigung übersende ich mit der Bitte um weitere Veranlassung, insbesondere auch hinsichtlich der notwendigen Veröffentlichung.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern erkläre ich mich als mit der beabsichtigten Regelung der Auseinandersetzung unter den Beteiligten grundsätzlich einverstanden. Wegen der Höhe der zu gewährenden Entschädigungen nehme ich auf die Besprechung in Bad Oldesloe am 24. November d.J. Bezug. Die endgültige Höhe der Abfindungen bitte ich mir demnächst mitzuteilen.

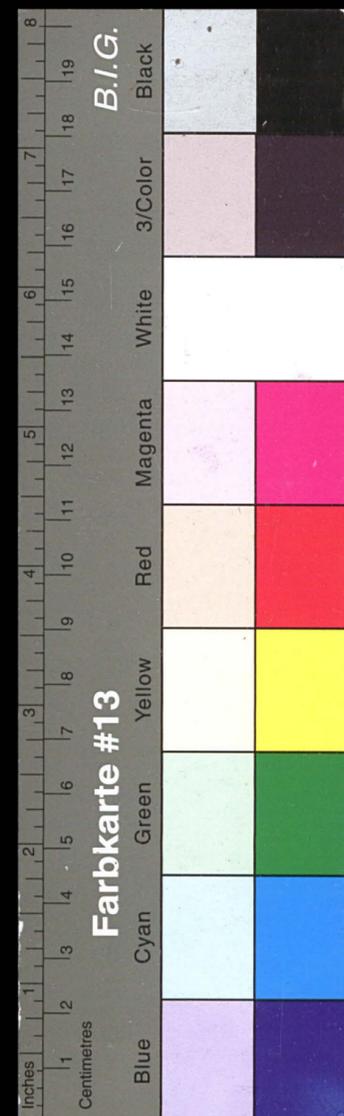
Gegen die Weiterführung der bisher selbstständigen Sparkassen in Trittau und Bargtheide als Hauptzweigstellen der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn habe ich nichts einzuwenden.

Dem Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Trittau bitte ich auf die Eingabe vom 19. April 1944 in meinem Namen zu eröffnen, dass von der Überführung der Verbandssparkasse auf die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn - auch bei Würdigung der Darlegungen des Verbandes - nicht abgesehen werden konnte, weil unter den in der Nachbarschaft des Gross-Hamburg-Gebietes vorliegenden besonderen Verhältnissen eine Konzentration des Sparkassenwesens unumgänglich erschien.

Im Auftrag
gez. Dr. R i e h l e

Begl.
Unterschrift
Kanzleiangestellter

Abdruck.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Abdruck

Anordnung

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.1939 (RGBl. I. S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1941 S. 19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 31. Dezember 1944 folgendes angeordnet.

I.

Die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau
und
die Stadt- und Leihkasse der Gemeinde Bargteheide
werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf
die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe übergeführt.

II.

Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Massnahmen trifft der Regierungspräsident in Schleswig.

L.S.

Berlin, den 14. Dezember 1944
Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrage
gez. Dr. R i e h l e

Begl. Unterschrift
Kanzleiangestellter

IV 1387/44

Die Beklagte ist deshalb gemäss § 812 BGB zur Herausgabe d.h. zur Rückübertragung des Vermögens, verpflichtet.

5.) Die Zulässigkeit der vorliegenden Klage bei einem ordentlichen Gericht geht aus folgenden Überlegungen hervor!

Nach § 148 ZPO können die ordentlichen Gerichte, wenn die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde aussetzen sei. Hieraus ergibt sich indirekte folgendes: Wenn das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses nicht von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, so kommt eine Aussetzung des Verfahrens nicht in Frage. Da aber nach allgemeiner Auffassung die öffentliche-rechtliche Vorfrage, ob ein Verwaltungsakt nichtig sei oder nicht, von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist und nicht von den Verwaltungsbehörden, so war auch im vorliegenden Fall, da die die Nichtigkeit von gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verwaltungsakten behauptet wird, die Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes anzurufen. Die Entscheidungsbefugnis eines ordentlichen Gerichtes ist im übrigen auch der Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 der VO. 165 der Brit. Mil.-Regierung zu entnehmen. Danach ist auch bei Nichtigkeit des Verwaltungsaktes eine Klage vor den Verwaltungsgerichten zulässig. Auch dies lässt den Schluss zu, dass hierfür im allgemeinen die ordentlichen Gerichte zuständig sein sollten.

-Vgl. zu dem gesamten Fragenkomplex Baur in DRZ 49/397; Bachof in SJZ. 49/388 und Bettermann in MDR. 49/394.

Aus allen diesen Gründen ist die vorliegende Klage gerechtfertigt.

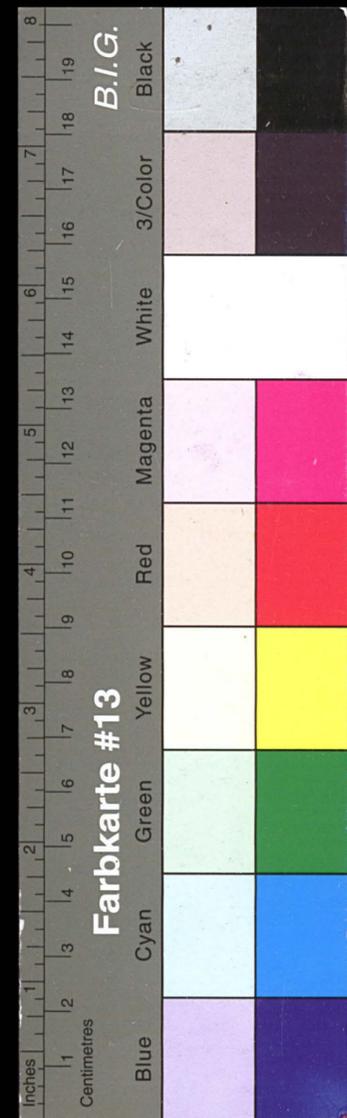
Für den Kläger:

gez. S t r u v e

Rechtsanwalt

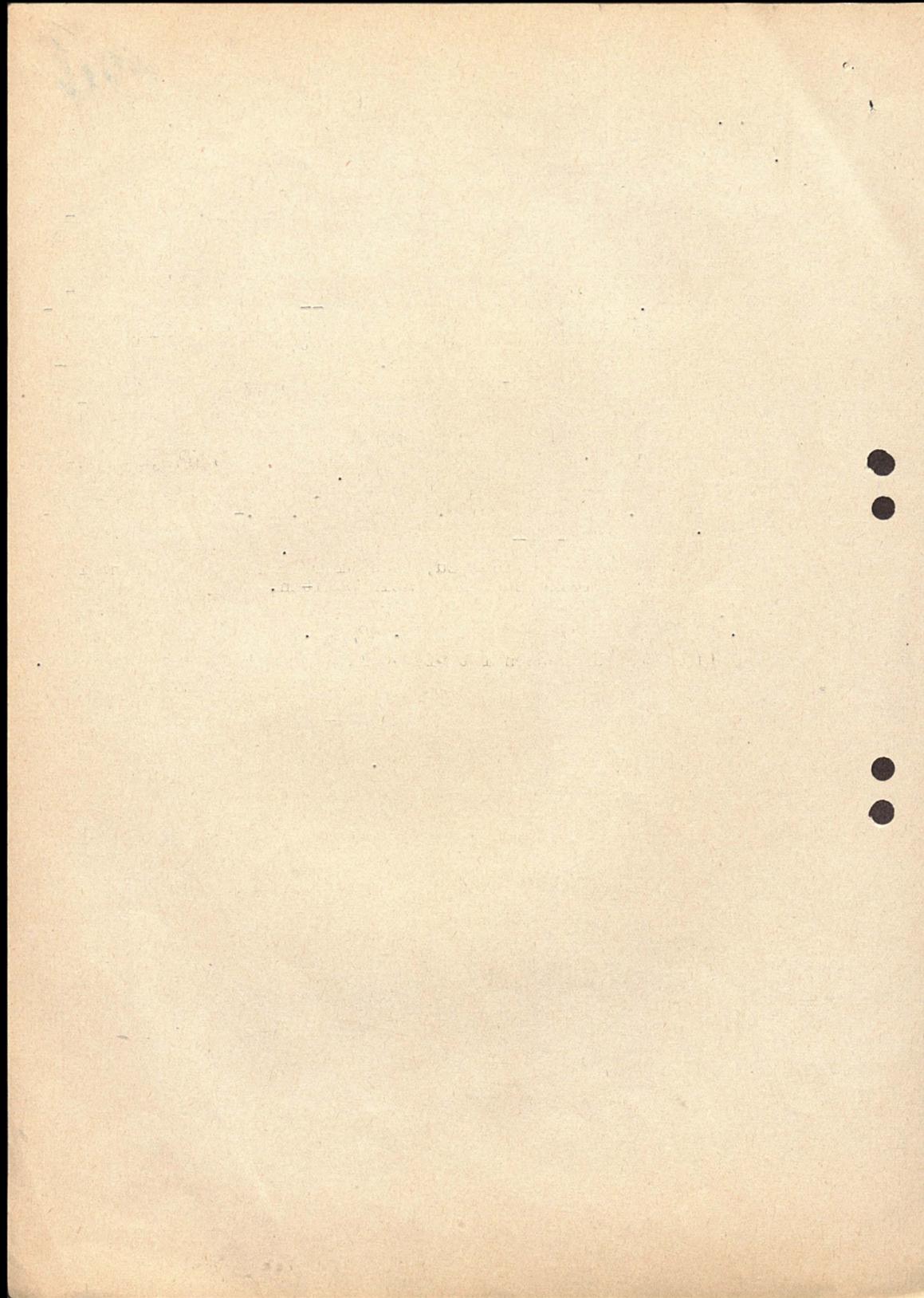
Für die Richtigkeit:
Der Rechtsanwalt

126
125 120



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



1285
129
13. April 1944 an den Reichswirtschaftsminister, in denen schon damals trotz der seinerzeit damit für die Beteiligung ten verbundenen persönlichen Gefahr ~~hieraus~~ hierauf in vorsichtiger Form hingewiesen wurde.

Beweis: die diesbezüglichen Akten des Alägers.

Der in der Verfügung des RMW. vom 14.12.44 für die Begründung seiner Massnahme gegebene Hinweis darauf, dass unter den in der Nachbarschaft des Gross-Hamburg-Gebietes vorliegenden besonderen Verhältnissen eine Konzentration des Sparkassenwesens unumgänglich wäre erscheine, war in Wirklich nur ein Vorwand zur Verwirklichung eines schon seit Jahren von der Kreissparkasse Stormarn erstrebten Zieles, das sich auch der ehemalige Kreisleiter und der ehemalige Gauleiter der NSDAP zu eigen gemacht hatten; nämlich auch im Kreise Stormarn die vorhandenen selbstständigen Kreditinstitute gleichzuschalten und auf diese Weise auch auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens die totalitäre Macht zu ergreifen.

Es handelt sich hier also bei der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944 um die Verfolgung eines unsachlichen Zweckes, und zwar mittels eines Verwaltungsaktes, der nicht einmal innerhalb der gesetzlichen Grenzen erlassen war; diese hat die Wichtigkeit des Verwaltungsaktes zur Folge.

-Vgl. Jellinek aao), S. 38, im übrigen auch zur Rechtskraft von Verwaltungsakten mit typisch nationals. Inhalt DRZ. 1947 S. 341.-

b) Sogar wenn man entgegen allem bisher Ausgeführten annehmen wollte, die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.44 sei gültig, so war doch auf jeden Fall die Delegation der dem RMW. durch die VO. vom 5.12.49 erteilten Ermächtigung auf den Reg. Präsidenten in Schleswig absolut unzulässig. § 1 der VO. bestimmt ausdrücklich, dass der RMW. ~~xxxxxxx~~ selbst die zur Abwicklung der Geschäfte und zur Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erforderlichen Anordnungen treffen muss. Wenn der Nationalsoz. Gesetzgeber aber mit seiner bekanntermassen zentralistischen Tendenz den RMW. zu Massnahmen ermächtigte, die zur Umstellung von in einem Jahrhundert gewachsenen Wirtschaftsverhältnissen führen können, so wollte er auch, dass dieser die zur Durchführung notwendigen Anordnungen selbst trifft und nicht eine von ihm, dem Gesetzgeber, nicht ermächtigte preuss. Verwaltungsbehörde, wie sie der Reg.-Präsident in Schleswig darstellte.

- Vgl. Jellinek aao. S. 290 unten und S. 431.-

c) Weiterhin wird sowohl die Anordnung des RWM vom 14.12.44 wie auch die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 13.3.45 auch deswegen rechtungültig, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht worden sind. Eine Pflicht zur Publikation ergab sich einmal aus der Tatsache, dass es sich um eine ausserordentlich einschneidende Massnahme, nämlich um eine Enteignung, handelte, die nicht zur den Aläger zutiefst betraf, sondern auch die Allgemeinheit berührte und an sich nur durch Gesetz möglich war, sowie aus den diesbezgl. reichs- und landesrechtlichen Vorschriften.

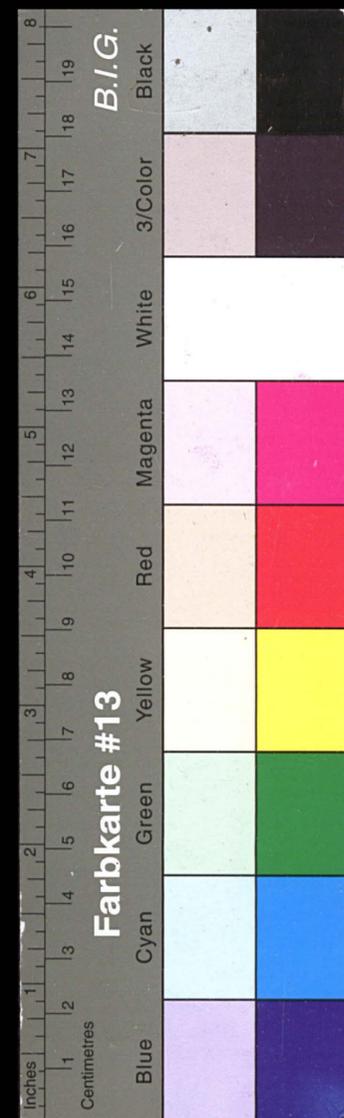
- Vgl. das preuss. Gesetz vom 9.8.24 (Ges. S. S. 597); § 1 Ziff. 7 des Gesetzes vom 10.4.1872 (Ges. S. S. 597); § 24 Abs. 1 Ziff. 6 des Gewerkschaftsgesetzes vom 7.6.39 (RGBl. I S. 979) Pfundtner-Neubert III, 1 Anm. 2.-

Sogar der RWM bezeichnete in seiner Anordnung vom 14.12.44 die Veröffentlichung als notwendig und übertrug sie dem Reg.-Präsidenten in Schleswig. Dieser überliess sie der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau, nach dessen Satzungen vom 20.9.32 die Bekanntmachungen der Sparkasse durch die Trittauer Zeitung

*Abgelegt 7
4.12.49*

*Hilf angelegt
Nr. 4 im Kd
m. Anlage 7
4.12.49
Abhe A
2-4*

n. O.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

und den Oldesloer Landboten veröffentlicht werden müssen. Letzteres ist jedoch tatsächlich nicht erfolgt. Aus diesen Gründen liegt ein Bekanntgabefehl vor, welcher die genannte Verordnung bzw. Durchführungsbestimmungen unwirksam macht.

- Vgl. Jellinek aaO) S. 269) -

d) Durch die VO. aaO. vom 5.12.49, deren Rechtsungültigkeit im übrigen oben dargelegt ist, wurde das diesbezgl. Landesrecht nicht aufgehoben. Das Gesetz über das Kreditwesen vom 25.9.1939 (RGBl. I S. 1955) ordnete die in § 56 sogar ausdrücklich an, dass die auf dem Gebiete des Kreditwesens bestehenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts aufrechterhalten bleiben sollten. Nun bestimmten aber sowohl Art. 18 des Preuss. Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 (Preuss. Gesetz. 1939 S. 5) als auch § 52 Abs. 2 S. 2 des Preuss. Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 237), dass es zur Auflösung von Sparkassen der Zustimmung des Provinzialrates bedürfe. Da einerseits die genannten preuss. Gesetzesvorschriften nach dem oben Ausgeführten noch in Kraft waren und andererseits die Zustimmung des Provinzialrates ohne Grund tatsächlich nicht eingeholt wurde waren auf jeden Fall die Durchführungsbestimmungen des Reg.-Präsidenten rechtsungültig.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, dass die Beklagte nicht Eigentümerin des auf sie überführten Vermögens der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau geworden ist. Eigentümer ist vielmehr die dem Kläger genörende Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau geblieben, deren Wiedererrichtung bereits bei der Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein beantragt wurde. Begl. Abschrift des Antrages liegt als

Anlage 3

an.

- 4.) Die Beklagte hat demgemäss das Vermögen der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau infolge "Nichtigkeit der gesetzlichen Grundlagen und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsakte ohne rechtlichen Grund erlangt. Die Übertragung erfolgte auf Kosten des Klägers, der dadurch unmittelbar geschädigt wurde.

Ein Schaden des Klägers ist aus folgenden Gründen entstanden:

- Der Kläger war an den Überschüssen und im Falle der Auflösung auch an dem Vermögen der Sparkasse beteiligt. Nach Überführung der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Beklagte entfällt eine solche Beteiligung.
- Die Kreditbedürfnisse der dem Zweckverband angehörigen Gemeinden und auch der einzelnen Gemeindeangehörigen können durch eine eigene Sparkasse in weit höherem Masse befriedigt werden, als das jetzt durch die nur noch bestehende Hauptzweigstelle der Beklagten in Trittau der Fall ist.
- In Trittau ist vor einigen Monaten als Folge der durch die Überführung der Sparkasse auf die Beklagte eingetretenen Missstände auf dem Gebiete des Kredit- und Sparkassenwesens eine Spar- u. Darlehenskasse e. G. m. b. H. in Anlehnung an die Meiereigenossenschaft e. G. m. b. H. gegründet. Da diese neue Sparkasse die Zahl ihrer Genossen in kurzer Zeit um mehr als das Doppelte vermehren konnte, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass eine Abwanderung der Träger zur Leihkasse der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau gehörenden bäuerlichen Bevölkerung in erheblichem Masse bereits eingesetzt hat.

Die im vorliegenden Fall durchgeführte Enteignung entbehrte aber beider Voraussetzungen.

aa) Die gesetzliche Grundlage.

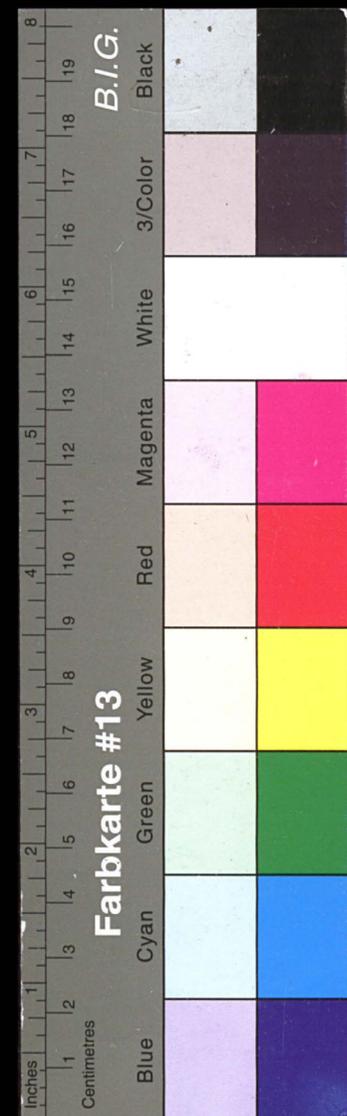
Die Enteignung wurde vorgenommen auf Grund der V.O. aaO. vom 5.12.1939, die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassen wurde. Diese Verordnung legte sich zwar selbst Gesetzeskraft bei; dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass sie in Wirklichkeit ihrer Form eine Rechtsverordnung war und nicht an die Stelle eines an sich erforderlichen Gesetzes treten konnte. Die Verordnung war deshalb verfassungswidrig und infolgedessen nichtig; das gleiche gilt von der unter Berufung auf diese Verordnung durchgeführten Enteignung. Die Pflicht der Gerichte, bei Rechtsverordnungen die Gesetzmässigkeit nachzuprüfen, ist allgemein anerkannt (vgl. Hans Peters, Lehrbuch der Verwaltung, 1949 S. 90).

Die Nichtigkeit der Verordnung ergibt sich im übrigen auch aus folgender Überlegung: Die Verordnung ermächtigte den Reichswirtschaftsminister, bei seinen Massnahmen "von dem bestehenden Recht abzuweichen". Mit einer so weitgehenden Ermächtigung konnte der Minister praktisch durch jede seiner Anordnungen die bestehenden Gesetze, auch Reichsgesetze, auf dem Gebiet des Kreditwesens ausser Kraft setzen. Gesetze oder auch sog. "Verordnungen mit Gesetzeskraft" aber, die solche Möglichkeiten schaffen, tragen den Stempel der Willkür auf der Stirn und widersprechen in so deutlicher Weise jedem rechtsstaatlichen Denken, dass sie nach heutiger Auffassung als nichtig angesehen werden müssen. Man könnte hier vielleicht einwenden, dass auch schon vor 1933 die Reichsregierung bzw. die Landesregierungen zu ähnlichen Massnahmen ermächtigt waren; dem ist aber u. a. entgegenzuhalten, dass damals nur Abweichungen vom Landesrecht, nicht aber allgemein "vom bestehenden Recht" zugelassen waren. (Vgl. z. B. die 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.10.1930 - RGBl. I S. 555.)

- bb) Die Überführung der Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau in die Kreissparkasse Stormarn diene und diene aber auch keineswegs dem Wohl der Allgemeinheit, wie es Art. 153 WRV fordert. Ob und wann eine Massnahme der Allgemeinheit zum Nutzen gereicht, ist allerdings im allgemeinen eine Frage der Zweckmässigkeit, deren Nachprüfung nicht Sache der ordentlichen Gerichte ist. Bei der Überführung der Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau aber haben Zweckmässigkeitserwägungen nur eine untergeordnete Rolle gespielt; massgebend waren vielmehr rein politische und persönliche Gesichtspunkte, und zwar politische Interessen des früheren Kreisleiters der N.S.D.A.P., welcher dem falsch verstandenen Zentralisations- und Gleichschaltungsbestreben des Gauleiters unter allen Umständen nachkommen wollte, sowie persönliche Interessen des damaligen Landrates des Kreises Stormarn, der zugleich Vorsitzender der Kreissparkasse war. Dass im übrigen bei der gesamten Regelung des Sparkassenwesens in jener Zeit vornehmlich unsachliche parteipolitische Gesichtspunkte die Hauptrolle spielten, beweist u. a. die Tatsache, dass die Verbandssparkasse in Schwarzenbek der Überführung in ein grösseres Kreditinstitut nur dadurch entging, dass ihr Vorsitzender gleichzeitig stellvertr. Kreisleiter des Kreises Lauenburg war.

Beweis: Auskunft der Schwarzenbeker Verbandssparkasse, Schwarzenbek i. Lbg.

Wenn aber, wie hier geschehen, gänzlich unsachliche und ausserhalb des Ermessensrahmens liegende, willkürliche Überlegungen und Ma-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

ximen zu dem Erlass eines Verwaltungsaktes geführt haben, so ist dieser nach den anerkannten Lehren des Allgemeinen Verwaltungsrechts nichtig.

-Vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht, 1949 S. 38,
Baur in DRZ. 1949, S. 397
Arndt i. Schlesw. Holst. Anz. 1949, S. 273.-

Hieraus folgt: Selbst wenn man die Verordnung vom 15.12.39 als rechtsgültig ansehen wollte, was jedoch unrichtig ist, so war doch auf jeden Fall die zu seiner Durchführung erlassene Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.44 ohne Rechtswirksamkeit.

Zu dem gleichen Ergebnis führt auch folgende Betrachtung:
Nach § 1 der Verordnung vom 5.12.39 wurde der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, die zu einer zweckmässigen Gestaltung der Organisation auf dem Gebiete des Kreditwesens erforderlichen Massnahmen zu treffen. Der Rahmen des Ermessens des Reichswirtschaftsministers wird hier also inwieweit eingeengt, als er nicht alle ihm als geeignet erscheinenden, sondern nur solche Massnahmen treffen durfte, die objektiv zu einer zweckmässigen Gestaltung des Kreditwesens notwendig waren ("Relative Notwendigkeit", -vgl. Jellinek aaO., S. 34-). Dieser Ermessensbereich ist im vorliegenden Fall eindeutig überschritten worden.

Das Sparkassenwesen im Bereich des Klägers war nämlich, als die Anordnung des Reichswirtschaftsministers erlassen wurde, keineswegs zweckmässig gestaltet. Die in der VO. vom 15.12.39 bezeichneten Massnahmen konnten allenfalls notwendig werden, wenn eine wirkliche Interesse daran bestand, z.B. "wenn einzelne leistungsfähige Sparkassen mit gesünderen, kräftigeren Nachbarinstituten verschmolzen werden sollten, um die örtlichen Kreditbedürfnisse ausreichend zu befriedigen und das Vertrauen der Sparer in die Ordnungsgemässe Verwaltung ihrer Spargelder zu rechtfertigen" (Pfundtner-Neubert III S. 6). Die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau war aber ein altes, kerngesundes, bestens fundiertes und gut geleitetes Kreditinstitut, was für die Kreissparkasse Stormarn damals nicht in gleicher Weise zutraf.

Beweis: Zeugnis. 1) des Landrats Dr. Alnor, Eckernförde, früherer stellv. Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Schleswig-Holstein,
2) des Min. Rats Rossborg, früher im Reichswirtschaftsministerium, Anschrift wird nach bekanntgegeben.
3) des Direktors Pengelisch, früher Direktor der Girozentrale Hamburg, jetzt Direktor der Hamburgischen Landesbank, Hamburg, Bergstrasse,
4) des damaligen Sparkassenleiters Hussmann, jetzt Leiter der Hauptzweigstelle Batgtheide der Kreissparkasse Stormarn.

Der Zweck der VO. vom 5.12.49 ist demnach im vorliegenden Fall offensichtlich in sein Gegenteil verkehrt worden. Lediglich um des leeren Prinzips der Organisation und der sog. "Neuordnung" willen und um der "Zentralisation" als einem Hauptgrundsatz der nat. soz. Weltanschauung auf jeden Fall zum Siege zu verhelfen, ist die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau enteignet worden. Dass dabei sachliche (wirtschaftliche wie juristische) Erwägungen im Sinne der VO. vom 5.12.49 von keiner Bedeutung waren, ergibt sich im übrigen auch aus den Protokollen und Niederschriften der Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau vom 5. u.

Abschrift von begl. Abschrift

Walter S t r u v e
Rechtsanwalt und Notar

Trittau, den 1. Dezember 1949
Oe/Mü.

An das
Landgericht - Zivilkammer III -
L ü b e c k

K l a g e

des Zweckverbandes "Sparkassenverband Trittau" in Trittau,
vertreten durch seinen Vorstand,
Klägers,
gegen Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Struve, Trittau,
gegen
die Kreissparkasse Stormarn in Bad Oldesloe,
vertreten durch den Vorstand,
Beklagte,

wegen Wückübertragung des Vermögens der Spar- und Leihkasse
des Sparkassenverbandes Trittau.

Streitwert: vorläufig angenommen auf 100.000 DM.

Es wird geklagt mit dem Antrage,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, das in ihrem Besitz befindliche Vermögen der dem Kläger gehörigen, wiederzuerrichtenden Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf diese zurückzuübertragen, eventuell festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, das in ihrem Besitz befindliche Vermögen der dem Kläger gehörenden, wieder zu errichtenden Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf diese zurückzuübertragen,
- 2) der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Begründung:

1.) Sachverhalt.

Der Kläger ist ein von den Gemeinden Trittau, Grönwohld, Hamfelde, Köthel, Grande, Papendorf, Rausdorf, Hohenfelde, Eichede, Lütjensee, Oetjendorf, Grossensee, Sprengel, Mollhagen, Todendorf, Rohlfshagen, Rumpel, Witznave, Hoisdorf, Kronshorst und Neritz gebildeter öffentlich-rechtlicher Zweckverband, dem die bereits im 1833 gegründete Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau genört.

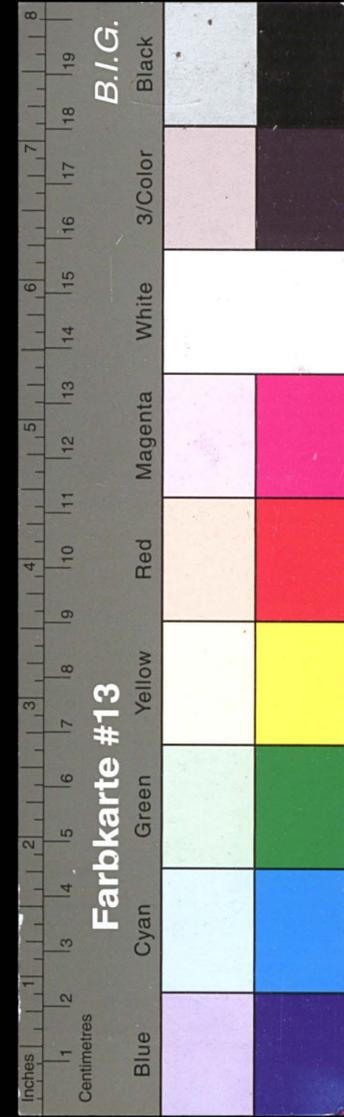
Beweis: Die Satzungen des Zweckverbandes, welche isch beim Amtsgericht Trittau befinden oder auch bei der Sparkasse in Trittau erhältlich sind.

Die Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau wurde gemäss Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums IV 1387/44 vom 14. Dezember 1944 (in begl. Abschrift als Anlage 1 beigelegt), welche sich auf § 1 der VO. über Massnahmen auf dem Gebiet des Ban- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2413) stützte, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe überführt. Zu der Anordnung des Reichswirtschaftsministers ergingen am 13. März 1945 Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten in Schleswig, die in begl. Abschrift als Anlage 2 beigelegt sind.

2.) Aktivlegitimation des Klägers.

123
128
123

Anlage 1
Original
Blatt A 5



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Anlage 2
11
3

Der Kläger besteht in der gleichen Eigenschaft auch heute noch, wie aus nachstehenden Ausführungen hervorgeht. Die Satzungen des Klägers wurden nach Zweckverbandsgesetz vom 19.7.1911 (Preuss.Ges.S. S. 115) beschlossen (nicht nach dem Zweckverbandsgesetz vom 7.6.39 -R.G.B.L. I.S.979-). Nach § 10 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes von 1911 können in der Satzung eines Zweckverbandes Bestimmungen darüber aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen die Auflösung des Zweckverbandes zulässig sein soll, und wie in solchen Fällen die Verhältnisse zwischen den Beteiligten zu regeln sind.

Da die Satzung des Sparkassenverbandes Trittau über diese Frage keine Bestimmungen enthält und die Frage der Auflösung des Zweckverbandes sowie der Auseinandersetzung zwischen den Verbandsgliedern untereinander und zwischen dem Zweckverband und der Spar- und Leinkasse des Sparkassenverbandes Trittau eine Angelegenheit des Zweckverbandes ist, so ist für die Beschlussfassung über diese Fragen nach § 11 des Zweckverbandsgesetzes ausschliesslich der Verbandsausschuss, welcher aus den zum Zweckverband gehörenden Gemeinden besteht, zuständig. Für die Beschlussfassung gilt die Vorschrift des § 14 des Zweckverbandsgesetzes.

Der Zweckverband Sparkassenverband Trittau hat jedoch niemals seine Auflösung beschlossen und beabsichtigt das auch in Zukunft nicht zu tun.

Hinzu kommt noch folgendes.

Die Auflösung des Zweckverbandes war nach Ziff. 9 der Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten in Schleswig- zur Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.12.1944/IV 1387/44 nach Erfüllung der in Ziff. 1-8 der Durchf. Best. bezeichneten Massnahmen herbeizuführen. Die Durchf. Best. sind aber nicht erfüllt worden, da die gemäss Ziffer 8 zu zahlende Entschädigung in Höhe von 280,000,- RM bei Fälligkeit nicht in bar ausgezahlt worden ist. Die Kreissparkasse Stormarn hat zwar dem Zweckverband ein Sparbuch über RM 280,000,- übersandt, und zwar erst kurz vor der Währungsreform. Die Annahme dieses Sparbuches hat der Zweckverband indes mit Recht aus folgenden Gründen abgelehnt:

Nach Ziff. 8 der Durchf. Best. sollte der Landkreis Stormarn diese Summe vom Übernahmetag ab in bar an den Verband entrichten, soweit nicht zwischen den Beteiligten eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Da letzteres nicht geschah, blieb der Kreis Stormarn zur Zahlung in bar verpflichtet. Der oben genannte Betrag stellte schon zur Zeit des Erlasses der Durchf. Best. eine völlig unangemessene Entschädigung dar. Der Wert dieser Entschädigung verringerte sich mit zunehmender Entwertung des Geldes immer mehr. Als im Jahre 1948, kurz vor der Währungsreform, dem Zweckverband das Sparbuch übersandt wurde, stand der darin gutgeschriebene Betrag in gar keinem Verhältnis mehr zu dem Schaden, den der Verband durch die Einverleibung der Spar- und Leinkasse des Sparkassenverbandes Trittau in die Kreissparkasse Stormarn hat.

3.) Die Beklagte ist nicht Eigentümerin des Vermögens der Spar- und Leinkasse des Sparkassenverbandes Trittau geworden.

a) Fraglos stellte die Überführung der Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau auf die Kreissparkasse Stormarn eine Enteignung dar. Dass sie auch von der damaligen Regierung so aufgefasst wurde, ist aus der Tatsache ersichtlich, dass eine Entschädigung des Zweckverbandes vorgesehen. Nach Art. 153 der Weimarer Reichsverfassung, der nach allgemeiner Auffassung auch im NS-Staat weitergegolten hat, kann eine Enteignung nur auf gesetzlicher Grundlage und nur zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden.

aber ab 1. 48
VO mit 30
den Kraft
Fälligkeit 2. 129 (Anlage 7)

Geschäftsstelle des Landgerichts
Geschäftsnummer: 3 0 160/ 49
(In allen Zuschriften anzugeben)

129
129

Libeck, den 1. Dezember 1950
Fernruf Nr.

Ladung

In dem Rechtsstreit Sparkassenverband Trittau/Kreissparkasse Stormarn

wird Ihnen hiermit eine Abschrift — der — des X. am 7. 12. 1949 beim Landgericht eingereichten — Klageschrift — Antrags- und Schriftsatzes — vom 1. Dez. 49 — übersandt. Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich — durch den zu bestellenden Anwalt — in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist auf

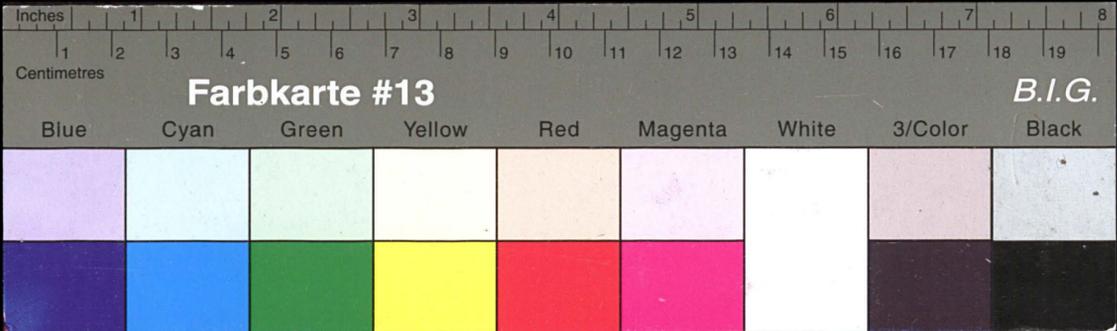
den 2. Februar 1950, 10 Uhr

vor dem Landgericht hier, St. Borgerstraße Nr. 4, 1. Stockwerk — Exklusiv-Zimmer Nr. 40 bestimmt, zu dem Sie hiermit geladen werden. Sie werden aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu Ihrer Vertretung zu bestellen; es genügt nicht, dass Sie persönlich erscheinen.

24 JAN 1950

LANDGERICHT LIBECK, JUSTIZOBERSEKRETÄR.

ZP-Nr. 72b. Zustellung der Klageschrift usw. sowie Ladung zur mündlichen Verhandlung — Landgericht —
J. J. Augustin DG 555 Glöckstadt 2917 20000 X147A



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

